

An die  
Damen und Herren Mitglieder  
des Rates der Gemeinde Kirchhundem

## Öffentliche Einladung

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

die nächste Sitzung des **Rates** der Gemeinde Kirchhundem findet am **Donnerstag, den 22.02.2024 um 17:30 Uhr in der Aula der Sekundarschule Hundem Lenne, An der Hauptschule 4, 57399 Kirchhundem** statt. Zu dieser Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### **I. Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G**

1. Zur Geschäftsordnung
  - a) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
  - b) Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 18.01.2024 – öffentlicher Teil –
  - c) Befangenheit gem. § 43 Abs. 2 i. V. m . § 31 GO NRW
2. Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeindewerke Kirchhundem, Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Vorlagen-Nr.: 4001/2024
3. Lagebericht der Gemeindewerke Kirchhundem (Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) für das Wirtschaftsjahr 2021  
Vorlagen-Nr.: 4002/2024
4. Erneute Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2021  
Vorlagen-Nr.: 2/2024
5. Beteiligungsbericht 2019  
Vorlagen-Nr.: 3/2024
6. Beteiligungsbericht 2020  
Vorlagen-Nr.: 4/2024
7. Beteiligungsbericht 2021  
Vorlagen-Nr.: 5/2024
8. Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024  
Vorlagen-Nr. 1/2024
9. Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Kirchhundem im Schuljahr 2024/2025  
Vorlagen-Nr.: 3002/2024
10. Bebauungsplan der Gemeinde Kirchhundem Nr. 26 "Werloh, Flape"  
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und erneuter Aufstellungsbeschluss  
Vorlagen-Nr. 2002/2024

- 
11. Errichtung Flüchtlingsunterkunft auf dem gemeindlichen Grundstück Gemarkung Kirchhundem, Flur 27, Flurstück 1, Schulgelände  
Vorlagen-Nr.: 2004/2024
  12. Benennung von (stellvertretenden) Ausschussmitgliedern  
Vorlagen-Nr.: 25/2020 1. Ergänzung
  13. Ausschussnachbesetzungen  
Vorlagen-Nr.: 33/2020 3. Ergänzung
  14. Änderung der Hauptsatzung (2024)  
Vorlagen-Nr.: 1003/2024
  15. Förderantrag „Heimat-Preis“ 2024 – 2027  
Vorlagen-Nr.: 7/2024
  16. Mitteilungen des Bürgermeisters
    - 16.1 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau Erneuerbarer Energien  
Vorlagen-Nr.: 2001/2024
    - 16.2 Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit  
Vorlagen-Nr.: 2003/2024
    - 16.3 Haushaltssatzung 2024  
Vorlagen-Nr.: 6/2024
  17. Beantwortung von Anfragen
    - a) schriftlich
    - b) mündlich
  18. Einwohnerfragestunde

Mit freundlichen Grüßen

Björn Jarosz  
Bürgermeister



Fachbereich FB 4 – Gemeindewerke und Tiefbau  
Aktenzeichen 70/81 07-00

**Allgemeine Vorlage-Nr. 4001 / 2024**  
- öffentliche Sitzung -

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>
Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau	29.01.24	2
RAT	22.02.24	2

**Beratung u. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeindewerke Kirchhundem, Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**

**1. Beschlussvorschlag:**

I. Der Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau schlägt dem Gemeinderat vor, wie folgt zu beschließen:

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeindewerke Kirchhundem mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wird wie folgt festgestellt:

Bilanz zum 31.12.2021: 33.189.086,40 €  
Aktiva und Passiva

Gewinn- und Verlustrechnung 2021:  
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie  
Jahresüberschuss: 339.932,04 €

Das in dem Jahresabschluss enthaltene Ergebnis des Betriebszweiges **Wasserversorgung** wird wie folgt ausgewiesen:

Bilanz zum 31.12.2021: 8.689.233,79 €  
Aktiva und Passiva

Gewinn- und Verlustrechnung 2021:  
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie  
Jahresfehlbetrag: -35.552,95 €

Der Jahresfehlbetrag (Verlust) 2021 des Betriebszweiges Wasserversorgung in Höhe von 35.552,95 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Somit beträgt der **Bilanzverlust** insgesamt 392.784,73 €.

Das in dem Jahresabschluss enthaltene Ergebnis des Betriebszweiges **Abwasserentsorgung** wird wie folgt ausgewiesen:

Bilanz zum 31.12.2021: 24.499.852,61 €  
Aktiva und Passiva

Gewinn- und Verlustrechnung 2021:  
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie  
Jahresüberschuss: 375.484,99 €

Der Jahresüberschuss 2021 des Betriebszweiges Abwasserentsorgung in Höhe von 375.484,99 € wird wie folgt behandelt:

a) für die Verzinsung des eingesetzten Kapitals wurden bereits vorab 275.000,00 € an die Gemeinde ausgeschüttet

b) der Restbetrag i.H.v. 100.484,99 € wird nach Beschlussfassung an die Gemeinde ausgeschüttet.

Der Gemeinderat beschließt, aus dem Gewinn des Wirtschaftsjahres 2021 des Betriebszweigs Abwasserentsorgung der Gemeindewerke Kirchhundem in Höhe von insgesamt 375.484,99 € den Gesamtbetrag in Höhe von 375.484,99 € an die Gemeinde Kirchhundem auszuschütten.

Der Ausschüttungsbetrag umfasst die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals in den Betriebszweig Abwasserentsorgung.

Gemäß § 4 Buchstabe c) EigVO NRW wird dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

II. Der Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau beschließt:

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO NRW wird der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

## 2. Sachverhalt/Begründung

Die S/W Treuhand Südwestfalen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sandstr. 50, 57072 Siegen, hat im Auftrag der Gemeindewerke Kirchhundem (Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) den Jahresabschluss 2021 der Gemeindewerke Kirchhundem (Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) geprüft.

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Kirchhundem (Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) zum 31. Dezember 2021 ist unter Anwendung der Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung aufgestellt worden.

Es kamen die für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungspflichten zur Anwendung.

### Aufstellung/Vorschriften:

Bilanz	§ 22 EigVO NRW, § 266 ff. HGB
Gewinn- und Verlustrechnung	§ 23 Abs. 1 EigVO NRW, §§ 275 ff. HGB
Anhang, Anlagenspiegel	§ 24 EigVO NRW, §§ 284 - 287 HGB
Lagebericht	§ 25 EigVO NRW, § 289 HGB
Aufstellungsfrist	§ 26 Abs. 1 EigVO NRW
Offenlegung	§ 26 Abs. 4 EigVO NRW

Folgende Anlagen sind der Vorlage beigelegt:

**Anlage 1:** Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers mit dem zusammengefassten Prüfungsergebnis sowie der Schlussbemerkung

**Anlage 2:** Anhang nebst Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Anlagenspiegel, jeweils getrennt für beide Betriebszweige und konsolidiert

**Anlage 3:** Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der vollständige Prüfbericht kann jederzeit eingesehen werden.

**3. Finanzielle Auswirkungen:**

<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.

Michael Schwenke  
Betriebsleiter

Gesehen:

B. Jarosz  
Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1: Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers mit dem zusammengefassten Prüfungsergebnis sowie der Schlussbemerkung
- Anlage 2: Anhang nebst Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Anlagenspiegel, jeweils getrennt für beide Betriebszweige und konsolidiert
- Anlage 3: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

## A. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl durch den Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau am 25. Januar 2021 zum Abschlussprüfer der

**Gemeindewerke Kirchhundem**  
**(Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung),**  
**Kirchhundem (Kreis Olpe),**  
(im Folgenden auch kurz „Gemeindewerke“ oder „Betrieb“ genannt)

- hat uns die Betriebsleitung der Gemeindewerke Kirchhundem den Auftrag erteilt, den **Jahresabschluss** der Gemeindewerke Kirchhundem für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Wirtschaftsjahr zu prüfen. Für das Jahr 2021 ist erstmalig die Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW nicht mehr erforderlich (siehe Rz. 3).
2. Die Gemeindewerke werden als **Eigenbetrieb bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtung** geführt und haben nach der EigVO NRW die Pflicht, den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und durch den Rat der Gemeinde feststellen zu lassen. Der Jahresabschluss ist anschließend öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
  3. Die Prüfung gründet sich auf § 103 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 9. März 1981, zuletzt geändert mit Wirkung ab 30. August 2012. Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) hat das Land NRW die bisherige Jahresabschlussprüfung gem. § 106 der Gemeindeordnung (GO NRW) durch die Neuregelung in § 103 GO NRW abgelöst. Damit ist für Jahresabschlüsse, die nach dem 31. Dezember 2020 aufzustellen sind, nicht mehr die Gemeindeprüfungsanstalt NRW als gesetzlicher Prüfer zuständig. Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 erfolgt nun erstmalig gem. § 103 GO NRW die unmittelbare Beauftragung durch die Betriebsleitung.
  4. Der Betrieb hat sich auf der Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW vom 13. Dezember 1994 zur Aufstellung eines **einheitlichen** Jahresabschlusses und Lageberichts für die beiden Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung entschieden. Daneben wurden für beide Betriebszweige jeweils Teil-Bilanzen und

-Gewinn- und Verlustrechnungen aufgestellt, die als Bestandteile des Anhangs ebenfalls Gegenstand unserer Prüfung waren.

5. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
6. Für die **Durchführung des Auftrages** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
7. Die **Haftungshöchstsumme** für diesen Auftrag ergibt sich aus § 323 Abs. 2 HGB; soweit eine Haftungshöchstsumme gesetzlich nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.
8. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur **Unabhängigkeit** beachtet haben.
9. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen I bis IV beigefügt sind.
10. Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen **Erläuterungsteil** erstellt, der diesem Bericht beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält gesetzlich nicht vorgeschriebene Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

## **B. Grundsätzliche Feststellungen**

### **I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung**

11. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die **Beurteilung der Lage** der Gemeindewerke (Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) durch die Betriebsleitung (siehe Anlage IV) dar:
12. Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zum **Geschäftsverlauf und zur Lage** der Gemeindewerke Kirchhundem:

Die Betriebsleitung führt aus, dass der **Betriebszweig Wasser** in 2021 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 36 gegenüber einem Fehlbetrag von T€ 187 im Vorjahr abschlieÙe.

Die Verbrauchsgebühren seien deutlich angestiegen. Im Jahr 2021 sei eine Anhebung der Verbrauchsgebühren um 0,35 EUR/m<sup>3</sup> auf 2,45 EUR/m<sup>3</sup> (Vorjahr 2,10 EUR/m<sup>3</sup>) sowie der Grundgebühren um € 14,40 pro Zähler und Jahr erfolgt.

Das Wasserdargebot, bestehend aus dem Wasserbezug sowie der Eigenförderung habe im Wirtschaftsjahr 428.151 m<sup>3</sup> (Vorjahr 447.230 m<sup>3</sup>) betragen. Auf den Bereich des Wasserbezugs seien 351.274 m<sup>3</sup> (Vorjahr 361.075 m<sup>3</sup>) und auf den Bereich der Eigenförderung 76.877 m<sup>3</sup> (Vorjahr 86.155 m<sup>3</sup>) entfallen. Der Wasserverkauf sei im Vergleich zum Vorjahr um 16.466 m<sup>3</sup> gesunken.

Der **Betriebszweig Abwasserentsorgung** habe das Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 375 (vor Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung 2021 in Höhe von T€ 275) abschließen können (Vorjahr: Jahresüberschuss von € 361 vor Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von T€ 275 für 2020).

Hinsichtlich der Schmutzwassergebühren sei im Vorjahresvergleich eine Gebührenerhöhung für Nicht-Ruhrverbandsmitglieder von 3,72 EUR/m<sup>3</sup> auf 3,80 EUR/m<sup>3</sup> erfolgt. Hinsichtlich der Niederschlagswassergebühren hingegen sei eine Senkung der Gebühren für Nicht-Ruhrverbandsmitglieder von 0,79 EUR/m<sup>3</sup> auf 0,69 EUR/m<sup>3</sup> erfolgt.

Die Gebührenerlöse insgesamt seien leicht von T€ 2.729 auf T€ 2.716 gesunken.

Der Lagebericht enthält zur künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken unseres Erachtens folgende Kernaussagen:



Nach Einschätzung der Betriebsleitung haben im Berichtszeitraum keine den Fortbestand des Betriebes gefährdende Risiken bestanden.

Für den **Betriebszweig Wasser** weist die Betriebsleitung auf umfangreiche Investitionsmaßnahmen der letzten Jahre (u.a. Sanierung Quellen 1 und 4 in Laubhagen, Quellsammelleitungen Laubhagen und Neubau Hochbehälter Laubhagen und die Sanierung des Hochbehälters Bormecke) hin. Diese Investitionen führen über die Abschreibungen zu deutlich höheren Aufwendungen. Darüber hinaus resultieren aus der Fremdfinanzierung entsprechend höhere Zinsaufwendungen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Eigenkapitalquote mit 14 % unterhalb einer wünschenswerten Eigenkapitalausstattung liege. Es sei damit zu rechnen, dass die Eigenkapitalquote aufgrund weiterer Investitionen und einem damit einhergehenden Anstieg der Bilanzsumme weiter sinke. Gegebenenfalls müsse mittelfristig über eine Erhöhung des Stammkapitals nachgedacht werden.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 sah erhebliche Investitionen und einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 100 vor. Nach dem aktuellen Stand geht die Betriebsleitung von deutlich geringeren investiven Maßnahmen und einem Ergebnis deutlich unter dem Planergebnis aus. Die Betriebsleitung rechnet ferner für den Betriebszweig Wasser mit weiteren Verlusten in den nächsten Jahren.

Für 2022 sei eine Verbrauchsgebühr von 2,70 EUR/m<sup>3</sup> und für 2023 von 3,15 EUR/m<sup>3</sup> vom Gemeinderat beschlossen worden. Der Kreistag in Olpe habe in der Sitzung vom 25.09.2023 beschlossen, dass der Wasserbezugspreis von den Kreiswerken Olpe zum 01.01.2024 um 15% angehoben werde. Somit sei eine weitere Erhöhung der Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> Wasser für Jahr 2024 unumgänglich.

Bezogen auf den **Betriebszweig Abwasserentsorgung** werde im Wirtschaftsjahr 2022 unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Gebührenausrückstellung in Höhe von T€ 315 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. T€ 284 gerechnet. Risiken sieht die Betriebsleitung in möglichen strukturellen Veränderungen (beispielsweise allgemeiner Bevölkerungsrückgang oder geringere Schmutzwassermengen infolge niedrigeren Wasserverbrauchs).

13. Die Ertragslage des Betriebszweigs Wasser ist unter Beachtung von § 10 EigVO NRW als unzureichend zu beurteilen, da sie wegen der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht selbst bei ausgeglichenen Jahresergebnissen lediglich zu einer nominellen, nicht jedoch zu einer substanziellen/realen Kapitalerhaltung des Betriebes führt. Für den Betriebszweig Abwasser ist vom Gemeinderat am 14. Dezember 2017 eine angemessene Ver-

zinsung des von ihr eingesetzten Eigenkapitals aus der kalkulatorischen Verzinsung beschlossen worden. Für den Betriebszweig Wasser hingegen wird weiterhin auf eine Eigenkapitalverzinsung verzichtet.

## **II. Sonstige Unregelmäßigkeiten**

14. Die Aufstellungsfrist des § 26 Abs. 1 EigVO NRW in Verbindung mit § 13 der Betriebsatzung der Gemeindewerke Kirchhundem für den Jahresabschluss und den Lagebericht wurde überschritten.

## **III. Sonstige für die Überwachung des Betriebes bedeutsame Feststellungen**

### **1. Investitionen**

15. Der Gemeinderat hat am 24. September 2020 die **7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts** beschlossen. Hierin sind Gesamtinvestitionen von rd. 2,2 Mio. € für den Zeitraum von 2020 bis 2025 vorgesehen, um den Erhalt der Infrastruktur zu gewährleisten.
16. Für den Betriebszweig Abwasser sind als wesentliche Investitionen die Kanalumverlegung „vor der Höh“, Heinsberg, mit T€ 57 und die Renovierung des Verbindungssammlers "Würdinghausen-Albaum-Heinsberg" mit T€ 39 zu nennen. Anlagen in Bau bestehen zum Stichtag mit einem Wert von insgesamt T€ 169.
17. Für den Betriebszweig Wasser sind als wesentliche Investitionen die Erneuerung der TWL „zum Stüvelhagen“, Albaum, mit T€ 23 und aktivierungspflichtige Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Neubau des Hochbehälters in Laubhagen in Höhe von T€ 29 zu nennen. Es wurden Hausanschlüsse mit einem Wert von T€ 103 neu hergestellt. Es werden Anlagen mit einem Wert von insgesamt T€ 136 zum Bilanzstichtag noch unter den Anlagen in Bau ausgewiesen.

### **2. Finanzierung**

18. Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt bei der Abwasserentsorgung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 375 (Vorjahr: T€ 361) und bei der Wasserversorgung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 36 (Vorjahr Jahresfehlbetrag: T€ 187).



19. Dabei erfolgte eine Entnahme aus der **Gebührenausgleichsrückstellung** bei der Abwasserentsorgung in Höhe von T€ 565 (Vorjahr: T€ 300). Die Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung beträgt T€ 783 (Vorjahr: T€ 462). Die Gebührenausgleichsrückstellung weist damit Bestände in Höhe von T€ 1.979 (Vorjahr: T€ 1.757) bei der Abwasserentsorgung aus, während bei der Wasserversorgung keine Kostenüberdeckungen vorhanden sind.
20. Daneben wurden für die angemessene Verzinsung des in den Betriebszweig Abwasserentsorgung eingesetzten Eigenkapitals T€ 275 an die Gemeinde ausgeschüttet, die im Bilanzgewinn ausgewiesen werden. Gem. § 10 Abs. 5 EigVO NRW ist eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals gefordert. Der Jahresgewinn liegt bei T€ 340, wobei T€ 375 auf den Betriebszweig Abwasser entfallen und T€ -36 auf den Betriebszweig Wasser. In Relation zum buchmäßigen Eigenkapital von insgesamt T€ 15.856 zum Jahresabschlussstichtag des Vorjahres beträgt der Jahresgewinn insgesamt mithin 2,1 % (Vorjahr: 1,1 %). Bezogen auf den Betriebszweig Wasser bleibt festzuhalten, dass eine marktübliche Verzinsung nicht erfolgt ist.
21. Gemäß § 10 Abs. 6 EigVO NRW soll ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter **Verlustvortrag** durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung des Betriebes zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen. Zum 31. Dezember 2021 ergibt sich für den Bereich der Wasserversorgung ein Bilanzverlust in Höhe von € 392.784,73 (Vorjahr: € 357.231,78).
22. In Relation zur Bilanzsumme beträgt der **Eigenkapitalanteil** bei der Abwasserentsorgung rd. 60 % (Vorjahr: 59 %) und bei der Wasserversorgung 14 % (Vorjahr: 15 %). Die Betriebsleitung geht angesichts steigender Investitionen im Betriebszweig Wasser von einer weiter sinkenden Eigenkapitalquote beim Betriebszweig Wasser aus, sodass eine Erhöhung des Stammkapitals erforderlich werden könnte.

#### **IV. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

23. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Gemeindewerke Kirchhundem, Kirchhundem (Kreis Olpe)

#### ***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Kirchhundem (Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Kirchhundem für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO-NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Beurteilung der Ertragslage in Hinblick auf § 10 der EigVO NRW*

Die Ertragslage ist unter Beachtung von § 10 der EigVO NRW unzureichend. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

***Verantwortung der Betriebsleitung, des Betriebsausschusses und des Rates der Gemeindewerke Kirchhundem für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss und der Rat der Gemeindewerke Kirchhundem sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestäti-



gungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Siegen, den 3. November 2023

**S/W Treuhand Südwestfalen GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wilke  
Wirtschaftsprüfer

ppa. Sting  
Wirtschaftsprüfer“

### **C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

24. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB), den rechtsformspezifischen Vorschriften der EigVO NRW, den weiteren landesspezifischen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung aufgestellte **Jahresabschluss** für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und der **Lagebericht** für das Wirtschaftsjahr 2021. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht, er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
25. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.
26. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** des Betriebes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.
27. Unsere **Prüfung** haben wir in den Monaten Januar 2023 (Schwerpunkt Betriebszweig Wasser) sowie Mai 2023 (Schwerpunkt Betriebszweig Abwasser) vor Ort durchgeführt. Vorbereitende und abschließende Prüfungshandlungen sowie die Erstellung des Prüfungsberichts erfolgten in unserem Büro in Siegen.
28. **Ausgangspunkt unserer Prüfung** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020. Er wurde vom Rat der Gemeinde Kirchhundem am 27. April 2023 unverändert festgestellt.



29. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie § 103 GO NRW i. V. m. der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten, noch die Zusicherung des Fortbestandes der Unternehmung und der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter des Betriebes sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich; die Überwachung obliegt dem Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau (Betriebsausschuss) und dem Rat der Gemeinde Kirchhundem, die dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigen.
30. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Betriebes, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Betriebsleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Betriebes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Betrieb ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Betriebes durchgeführt. Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf das Kontrollumfeld des Betriebes, soweit es einen engen Bezug zur Rechnungslegung hat.
31. Das Ziel der vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen bestand insbesondere darin, die Geschäftsrisiken festzustellen, die eine besondere Gefahrenquelle für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung darstellen. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Daher haben wir unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit auf eine umfassende Prüfung des rechnungsle-

gungsbezogenen internen Kontrollsystems verzichtet und zur Erlangung der Prüfungssicherheit aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

32. Im Berichtsjahr haben wir folgende Prüfungsgebiete schwerpunktmäßig geprüft:
- Anlagevermögen inkl. Abschreibungen
  - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen inkl. Umsatzerlöse
  - Rückstellungen
  - Fördermittel
  - Die Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt, Herne, für die Prüfung nach § 53 HGrG
33. Zur Prüfung der **Posten des Jahresabschlusses** des Betriebes haben wir darüber hinaus u. a. Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge und -auszüge, Eingangrechnungen, Bestandsverzeichnisse sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. An der Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen. Die Bestände wurden uns durch geeignete Aufzeichnungen nachgewiesen.
34. Von der Betriebsleitung und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.
35. Die Betriebsleitung hat uns in der **berufsüblichen Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Die Betriebsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

## **D. Feststellungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

36. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Im Einzelnen waren dies insbesondere Unterlagen zur Kostenrechnung, Betriebsabrechnungen, wesentliche Verträge und die Planungsrechnung (Erfolgs- und Finanzplanung).
37. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von dem Betrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.
38. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

#### **2. Jahresabschluss**

39. Im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 der Gemeindewerke Kirchhundem wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß den Vorschriften der §§ 21 bis 24 der EigVO NRW i. V. mit den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.
40. Bei der Bilanzierung wurde zulässigerweise von der Betriebsfortführung ausgegangen.
41. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handels- und landesrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) wurde beachtet. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

### **3. Lagebericht**

42. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB) und den ergänzenden Bestimmungen in § 25 EigVO NRW. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gesellschaft vollständig und zutreffend dargestellt.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

43. Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes (§ 264 Abs. 2 HGB).

### **2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

44. Die **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** erfolgen unter Annahme der Betriebsfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet und sind im Anhang (vgl. Anlage III) angegeben.
45. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB):
- Die Abschreibungssätze für die jeweils wichtigste Gruppe des Anlagevermögens der beiden Betriebszweige – das Wasserleitungs- bzw. das Kanalleitungsnetz – betragen: Wasserleitungen 2,5 % p. a.; Kanalleitungen im Allgemeinen 2,0 % p. a.; Druckleitungen und vom Ruhrverband übernommene Sammler 3,0 % p. a.

- Abnutzbare Anlagegüter werden planmäßig linear abgeschrieben, wobei die Abschreibungen im Zugangsjahr pro rata temporis ab dem Monat der Fertigstellung/Anschaffung erfolgen.
- Ab 1. Januar 2014 werden beim turnusmäßigen Wechsel der Wasserzähler ausschließlich neue Wasserzähler eingebaut. Grund dafür ist, dass die Bleigrenzwerte lt. Trinkwasserverordnung noch einmal nach unten korrigiert wurden und bei aufbereiteten Wasserzählern eine Restgefahr besteht, dass Bleireste hier verbleiben und in das Trinkwasser gelangen. Daher hat sich die Wasserversorgung für die deutlich teurere, aber sicherere Variante des notwendigen Zählerwechsels nach sechs Jahren entschieden und aufgrund des geänderten Verfahrens ab 2014 damit begonnen, alle Wasserzähler, die neu eingebaut oder gewechselt werden, zu aktivieren und auf die Dauer von sechs Jahren (Eichdauer) abzuschreiben.
- Seit 2013 entspricht der Abrechnungszeitraum für die Verbrauchsgebühren dem Wirtschaftsjahr (1.1.-31.12.).
- Entsprechend der steuerlichen Beurteilung werden die bis 2002 in der Bilanz als „Empfangene Ertragszuschüsse“ ausgewiesenen Anschlussbeiträge und Kostenerstattungen der Anschlussnehmer seit 2003 als Baukostenkürzungen der damit finanzierten Anlagegüter behandelt und entsprechend in Ausübung eines bilanziellen Wahlrechts unter „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ ausgewiesen. Die Auflösung erfolgte bei der Wasserversorgung für die Zugänge 2003 bis 2013 mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz der Hausanschlüsse in Höhe von 3 % (Kostenersatz) und der Leitungen in Höhe von 2,5 % (Beiträge). Die aktuellen Zugänge wurden ebenfalls mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz der entsprechenden Zugänge im Anlagevermögen aufgelöst. Die Auflösung des Altbestandes (bis Zugangsjahr 2002) erfolgte mit den damaligen Sätzen von 5 % p. a. Bei der Abwasserentsorgung wird die Auflösung in Höhe von 2 % p. a. vorgenommen. Dabei geht der Satz von 2 % davon aus, dass die Gemeinde aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Ruhrverband keine eigenen Kläranlagen betreibt.
- Für die Altersversorgung der den Gemeindewerken zugewiesenen Beamten werden Pensionsrückstellungen dotiert, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf der Basis der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck mit einem Rechnungszinsfuß von 5,0 % gemäß § 36 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) und in entsprechender Anwendung von § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (Verteilung der Versorgungslasten bei Dienstherrnwechsel) ermittelt wurden.



- Seit dem Wirtschaftsjahr 2003 erfolgt außerdem eine Rückstellungsbildung für Beihilfeansprüche der den Gemeindewerken zugewiesenen Beamten nach deren Eintritt in den Ruhestand.
- Aufgrund einer Vereinbarung der Gemeindewerke mit der Gemeinde vom 20. August 2013 werden 86 % der Zuführungen zur Pensionsrückstellung und zur Rückstellung für Beihilfe für die Jahre ab 2008 für einen den Gemeindewerken zugeordneten Beamten nunmehr von der Gemeinde übernommen und dort innerhalb der Pensions- und Beihilferückstellungen angesetzt und die Gemeindewerke insoweit von ihren Verpflichtungen gegenüber dem Beamten freigestellt.
- Ausgehend von § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW erfolgt für die Kostenüberdeckungen i. S. d. KAG NRW (zulasten der Umsatzerlöse) die Bildung von Gebührenausgleichsrückstellungen, deren Verbrauch (zugunsten der Umsatzerlöse) bei kalkulatorischer Gutschrift der Kostenüberdeckungen gegenüber den Gebührenpflichtigen innerhalb des gesetzlichen Vier-Jahres-Zeitraumes erfolgt.
- Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr sind mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, der monatlich von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben wird, abzuzinsen. Nach Abzinsung beläuft sich der Betrag der Gebührenausgleichsrückstellung zum Stichtag auf T€ 1.979 allein für den Betriebszweig Abwasser. Beim Betriebszweig Wasser bestehen zum Stichtag keine Kostenüberdeckungen mehr.

### **III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

#### **1. Vorbemerkung**

46. Die nachfolgenden tabellarischen Analysen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfolgen nicht auf der Grundlage des einheitlichen Jahresabschlusses (siehe Tz. 3), sondern im Interesse der Erhöhung ihrer Aussagefähigkeit getrennt für die beiden Betriebszweige auf der Grundlage der jeweiligen Teil-Bilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen. Zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für den Gesamtbetrieb verweisen wir auf Anlage I und II.

#### **2. Vermögens- und Kapitalstruktur**

47. Die folgenden Übersichten zeigen die Vermögens- und Kapitalwerte der beiden Betriebszweige jeweils zum 31. Dezember 2021, zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2019, ihre prozentualen Anteile an der Bilanzsumme sowie die Veränderung der Werte im Vergleich der Stichtage laufendes Jahr und Vorjahr. Dabei haben wir die Investitionsdarlehen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren dem langfristigen Finanzierungsbereich zugeordnet und bei den Rückstellungen auf eine Abspaltung der langfristigen Anteile aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet. Prozentsätze ohne Aussagekraft haben wir mit einem Punkt gekennzeichnet.

48. Vermögens- und Kapitalstruktur **Wasserversorgung:**

	31.12.2021		31.12.2020		31.12.2019		Veränderung lfd. Jahr zu Vorjahr	
	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Aktiva</b>								
Anlagevermögen								
Immaterielle Vermögensgegenstände	112	1,3	108	1,2	92	1,0	4	3,7
Sachanlagen	7.743	89,1	7.925	89,8	7.682	86,5	-182	-2,3
	<b>7.855</b>	<b>90,4</b>	<b>8.033</b>	<b>91,0</b>	<b>7.774</b>	<b>87,5</b>	<b>-178</b>	<b>-2,2</b>
Umlaufvermögen (mittel- und kurzfristig)								
Vorräte	72	0,8	64	0,7	67	0,8	8	12,5
Liefer- und Leistungsforderungen	128	1,5	123	1,4	188	2,1	5	4,1
Flüssige Mittel	586	6,7	509	5,8	739	8,3	77	15,1
Sonstige Aktiva	48	0,6	99	1,1	118	1,3	-51	-51,5
	<b>834</b>	<b>9,6</b>	<b>795</b>	<b>9,0</b>	<b>1.112</b>	<b>12,5</b>	<b>39</b>	<b>4,9</b>
	<b>8.689</b>	<b>100,0</b>	<b>8.828</b>	<b>100,0</b>	<b>8.886</b>	<b>100,0</b>	<b>-139</b>	<b>-1,6</b>
<b>Passiva</b>								
Eigenkapital								
Stammkapital	1.000	11,5	1.000	11,3	1.000	11,3	0	0,0
Rücklagen	633	7,3	633	7,2	633	7,1	0	0,0
Bilanzverlust	-392	-4,5	-357	-4,0	-170	-1,9	-35	9,8
	<b>1.241</b>	<b>14,3</b>	<b>1.276</b>	<b>14,5</b>	<b>1.463</b>	<b>16,5</b>	<b>-35</b>	<b>-2,7</b>
Sonderposten für Investitionszuschüsse	933	10,7	918	10,4	552	6,2	15	1,6
Fremdkapital								
Langfristig								
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten (Investitionsdarlehen)	5.749	66,2	5.829	66,0	6.201	69,8	-80	-1,4
Mittel- und kurzfristig								
Rückstellungen	161	1,9	156	1,8	137	1,5	5	3,2
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten (Investitionsdarlehen)	392	4,5	387	4,3	128	1,4	5	1,3
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	90	1,0	183	2,1	243	2,7	-93	-50,8
Verbindlichkeiten ggü. der Gemeinde	12	0,1	0	0,0	27	0,3	12	.
Sonstige Passiva	111	1,3	79	0,9	135	1,6	32	40,5
	<b>766</b>	<b>8,8</b>	<b>805</b>	<b>9,1</b>	<b>670</b>	<b>7,5</b>	<b>-39</b>	<b>-4,8</b>
Fremdkapital gesamt	<b>6.515</b>	<b>75,0</b>	<b>6.634</b>	<b>75,1</b>	<b>6.871</b>	<b>77,3</b>	<b>-119</b>	<b>-1,8</b>
	<b>8.689</b>	<b>100,0</b>	<b>8.828</b>	<b>100,0</b>	<b>8.886</b>	<b>100,0</b>	<b>-139</b>	<b>-1,6</b>

49. Die Bilanzsumme vermindert um die Sonderposten für Investitionszuschüsse beträgt zum Stichtag T€ 7.756 (Vorjahr: T€ 7.910). Auf Basis der verminderten Bilanzsumme ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 16,0 % (Vorjahr: 16,1 %).

50. Zu weiteren Einzelheiten vgl. den Erläuterungsteil sowie die Ausführungen der Betriebsleitung im Anhang.



51. Vermögens- und Kapitalstruktur **Abwasserentsorgung**:

	31.12.2021		31.12.2020		31.12.2019		Veränderung lfd. Jahr zu Vorjahr	
	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Aktiva</b>								
Anlagevermögen								
Immaterielle Vermögensgegenstände	34	0,1	37	0,2	58	0,2	-3	-8,1
Sachanlagen	21.399	87,4	22.123	89,9	22.865	89,4	-724	-3,3
	21.433	87,5	22.160	90,1	22.923	89,6	-727	-3,3
Umlaufvermögen								
Liefer- und Leistungsforderungen	542	2,2	500	2,0	494	1,9	42	8,4
Forderungen gegen die Gemeinde	755	3,1	704	2,9	792	3,1	51	7,2
Flüssige Mittel	1.762	7,2	1.211	4,9	1.358	5,3	551	45,5
Sonstige Aktiva	8	0,0	20	0,1	14	0,1	-12	-60
	3.067	12,5	2.435	9,9	2.658	10,4	632	26,0
	<b>24.500</b>	<b>100,0</b>	<b>24.595</b>	<b>100,0</b>	<b>25.581</b>	<b>100,0</b>	<b>-95</b>	<b>-0,4</b>
<b>Passiva</b>								
Eigenkapital								
Stammkapital	5.000	20,4	5.000	20,3	5.000	19,5	0	0,0
Allgemeine Rücklage	8.336	34,0	8.336	33,9	8.336	32,6	0	0,0
Gebührenausgleichsrücklage	15	0,1	15	0,1	15	0,1	0	0,0
Bilanzgewinn	1.233	5,0	1.229	5,0	1.209	4,7	4	0,3
	14.584	59,5	14.580	59,3	14.560	56,9	4	0,0
Sonderposten für Investitionszuschüsse	5.135	21,0	5.303	21,5	5.291	20,7	-168	-3,2
Fremdkapital								
Langfristig								
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten (Investitionsdarlehen)	1.950	7,9	2.027	8,3	2.448	9,6	-77	-3,8
Mittel- und kurzfristig								
Rückstellungen Gebührenausgleich	1.979	8,1	1.757	7,2	1.584	6,2	222	12,6
Übrige Rückstellungen	212	0,9	224	0,9	241	0,9	-12	-5,4
	2.191	9,0	1.981	8,1	1.825	7,1	210	10,6
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten (Investitionsdarlehen)	399	1,6	426	1,7	437	1,7	-27	-6,3
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	42	0,2	55	0,2	506	2,0	-13	-23,6
Sonstige Verbindlichkeiten	199	0,8	223	0,9	514	2,0	-24	-10,8
	2.831	11,6	2.685	10,9	3.282	12,8	146	5,4
Fremdkapital gesamt	4.781	19,5	4.712	19,2	5.730	22,4	69	1,5
	<b>24.500</b>	<b>100,0</b>	<b>24.595</b>	<b>100,0</b>	<b>25.581</b>	<b>100,0</b>	<b>-95</b>	<b>-0,4</b>

52. Die Bilanzsumme vermindert um die Sonderposten für Investitionszuschüsse beträgt zum Stichtag T€ 19.365 (Vorjahr: T€ 19.292). Auf Basis der verminderten Bilanzsumme ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 75,3 % (Vorjahr: 75,6 %).
53. Zu weiteren Einzelheiten vgl. den Erläuterungsteil sowie die Ausführungen der Betriebsleitung im Anhang.

### 3. Ertragslage

54. Die folgenden Darstellungen basieren auf den Erfolgsrechnungen der beiden Betriebszweige. Die Prozentsätze geben den Anteil der Posten an der betrieblichen Gesamtleistung an. Prozentsätze ohne Aussagekraft haben wir mit einem Punkt gekennzeichnet.
55. Ertragslage **Wasserversorgung**:

	2021		2020		2019		Veränderung lfd. Jahr zum Vorjahr	
	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse (einschl. Auflösung Baukostenzuschüsse)	1.317	99,3	1.178	99,8	1.161	99,5	139	11,8
Aktivierete Eigenleistungen	9	0,7	2	0,2	6	0,5	7	350,0
<b>Gesamtleistung</b>	<b>1.326</b>	<b>100,0</b>	<b>1.180</b>	<b>100,0</b>	<b>1.167</b>	<b>100,0</b>	<b>146</b>	<b>12,4</b>
Material- u. Fremdleistungsaufw. (Teil)								
Wasserbezug	306	23,1	313	26,5	303	26,0	-7	-2,2
Übrige	123	9,3	159	13,5	196	16,8	-36	-22,6
	429	32,4	472	40,0	499	42,8	-43	-9,1
<b>Rohertrag</b>	<b>897</b>	<b>67,6</b>	<b>708</b>	<b>60,0</b>	<b>668</b>	<b>57,2</b>	<b>189</b>	<b>26,7</b>
Sonstige betriebliche Erträge (Teil)	24	1,8	21	1,8	38	3,3	3	14,3
Aufwendungen								
Personalaufwand	-288	-21,7	-254	-21,5	-225	-19,3	-34	13,4
Abschreibungen	-415	-31,3	-400	-33,9	-335	-28,6	-15	3,8
Sonstige betriebl. Aufwend.	-138	-10,4	-144	-12,2	-129	-11,1	6	-4,2
	-817	-61,6	-777	-65,8	-651	-55,7	-40	5,1
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>80</b>	<b>6,0</b>	<b>-69</b>	<b>-5,8</b>	<b>17</b>	<b>1,5</b>	<b>149</b>	<b>-216</b>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-116</b>	<b>-8,7</b>	<b>-118</b>	<b>-10,0</b>	<b>-120</b>	<b>-10,3</b>	<b>2</b>	<b>-1,7</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-36</b>	<b>-2,7</b>	<b>-187</b>	<b>-15,8</b>	<b>-103</b>	<b>-8,8</b>	<b>151</b>	<b>-80,7</b>
Nachrichtlich								
Erlöse aus Wasserverkauf	1.240	93,5	1.110	94,1	1.087	93,1	130	11,7
Aufwendungen Wasserbezug	306	23,1	313	26,6	303	25,9	-7	-2,2
<b>Wasserrohertrag</b>	<b>934</b>	<b>70,4</b>	<b>797</b>	<b>67,5</b>	<b>784</b>	<b>67,2</b>	<b>137</b>	<b>17,2</b>

56. Die Erhöhung der Umsatzerlöse und des Wasserrohertrags sowie die Verbesserung des Jahresergebnisses sind maßgeblich auf die Erhöhung des Frischwassergebührensatzes von 2,10 EUR/m<sup>2</sup> in 2020 auf 2,45 EUR/m<sup>3</sup> in 2021 zurückzuführen.
57. Zu weiteren Einzelheiten vgl. den Erläuterungsteil sowie die Ausführungen der Betriebsleitung im Anhang.

58. Ertragslage **Abwasserentsorgung**:

	2021		2020		2019		Veränderung lfd. Jahr zu Vorjahr	
	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Umsatzerlöse</b>								
Kanalbenutzungsgebühren	2.706	89,8	2.722	91,3	2.743	95,3	-16	-0,6
Entsorgung Grundstücksentw.anlagen	10	0,3	7	0,2	8	0,3	3	42,9
Entnahme Gebührenaussgleichsrückst.	565	18,8	300	10,1	470	16,4	265	88,3
Zuführung Gebührenaussgleichsrückst.	-783	-26,0	-462	-15,5	-760	-26,4	-321	69,5
	2.498	82,9	2.567	86,1	2.461	85,6	-69	-2,7
Straßenentwässerung (Gemeinde)	300	10,0	250	8,4	250	8,7	50	20,0
Abwassergebührenhilfe	215	7,1	166	5,5	163	5,7	49	29,5
<b>Betriebliche Gesamtleistung</b>	<b>3.013</b>	<b>100,0</b>	<b>2.983</b>	<b>100,0</b>	<b>2.874</b>	<b>100,0</b>	<b>30</b>	<b>1,0</b>
<b>Sonstige betriebliche Erträge (Teil)</b>								
Auflösung Sonderposten Investitionszusch.	213	7,1	213	7,1	208	7,2	0	0,0
Übrige	3	0,1	27	0,9	6	0,2	-24	-88,9
	3.229	107,2	3.223	108,0	3.088	107,4	6	0,2
<b>Materialaufwand</b>								
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-16	-0,5	-33	-1,1	-41	-1,4	17	-51,5
Bezogene Leistungen								
Klärkostenbeitrag Ruhrverband	-1.151	-38,2	-1.152	-38,6	-1.099	-38,3	1	-0,1
übrige bezogene Leistungen	-114	-3,8	-128	-4,3	-138	-4,9	14	-10,9
	-1.281	-42,5	-1.313	-44,0	-1.278	-44,5	32	-2,4
Abschreibungen (planmäßige)	-901	-29,9	-917	-30,7	-933	-32,5	16	-1,7
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>								
Personalaufwendungen	-442	-14,7	-375	-12,6	-283	-9,8	-67	17,9
Übrige Posten (Teil)	-157	-5,2	-168	-5,6	-145	-5,0	11	-6,5
	-599	-19,9	-543	-18,2	-428	-14,8	-56	10,3
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>448</b>	<b>14,9</b>	<b>450</b>	<b>15,1</b>	<b>449</b>	<b>15,6</b>	<b>-2</b>	<b>-0,4</b>
Zinserträge	17	0,6	13	0,4	26	0,9	4	30,8
Zinsaufwendungen	-90	-3,0	-102	-3,4	-123	-4,3	12	-11,8
<b>Zins-/Finanzergebnis</b>	<b>-73</b>	<b>-2,4</b>	<b>-89</b>	<b>-3,0</b>	<b>-97</b>	<b>-3,4</b>	<b>16</b>	<b>-18,0</b>
<b>Neutrales Ergebnis</b>								
Auflösung von Rückstellungen	0	0,0	0	0,0	20	0,7	0	.
	0	0,0	0	0,0	20	0,7	0	.
<b>Jahresergebnis</b>	<b>375</b>	<b>12,4</b>	<b>361</b>	<b>12,1</b>	<b>372</b>	<b>12,9</b>	<b>14</b>	<b>3,9</b>

59. Zu weiteren Einzelheiten vgl. den Erläuterungsteil sowie die Ausführungen der Betriebsleitung im Anhang.

## **E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG**

60. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 103 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handels- und landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung, geführt worden sind.
61. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage VII (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2021 von Bedeutung sind.

## F. Schlussbemerkung

62. Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Kirchhundem (Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung), Kirchhundem (Kreis Olpe), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichtes für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns mit Datum vom 3. November 2023 erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. IV. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Siegen, den 3. November 2023

**SW Treuhand Südwestfalen GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Wilke  
Wirtschaftsprüfer

  
ppa. Sting  
Wirtschaftsprüfer



S/W Treuhand Südwestfalen

# Anlagen

**Anlageverzeichnis****Blatt**

I	Gesamt-Bilanz zum 31. Dezember 2021 .....	1
II	Gesamt-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 .....	1
III	Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 .....	1-28
IV	Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 .....	1-9
V	Bestätigungsvermerk .....	1-6
VI	Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen.....	1-12
VII	Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) .....	1-22

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

**Gemeindewerke Kirchhundem**  
**Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2021**

## Aktiva

## Passiva

	31.12.2021	31.12.2020		31.12.2021	31.12.2020
	€	€		€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	6.000.000,00	6.000.000,00
1. Baukostenzuschüsse	68.666,37	71.527,47	II. Rücklagen		
2. Nutzungsrechte	29.737,95	31.234,20	1. Allgemeine Rücklage	8.964.609,58	8.964.609,58
3. Bestandspläne	47.000,13	41.955,82	2. Gebührenaufgleichsrücklage	14.880,04	14.880,04
4. Software	0,00	0,00	3. Erneuerungsrücklage	5.157,40	5.157,40
	145.404,45	144.717,49		14.984.647,02	14.984.647,02
II. Sachanlagen			III. Bilanzgewinn		
1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	83.508,88	87.377,37	1. Gewinnvortrag	871.184,02	1.038.543,97
2. Wassergewinnungsanlagen	1.734.935,87	1.815.591,63	2. Gewinnausschüttung	-370.822,25	-341.273,96
3. Wasserverteilungsanlagen	5.759.428,58	5.870.803,79	3. Jahresüberschuss	339.932,04	173.914,01
4. Kanäle und Kanalschlüsse	19.736.980,63	20.494.926,94		840.293,81	871.184,02
5. Sonderbauwerke Abwasserentsorgung	1.476.092,10	1.503.312,15		15.824.940,83	15.855.831,04
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.314,48	52.996,59			
7. Anlagen im Bau	304.633,84	222.725,70	<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>	6.067.358,00	6.221.753,00
	29.141.894,38	30.047.734,17			
	29.287.298,83	30.192.451,66	<b>C. Rückstellungen</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			1. Rückstellungen für Pensionen	40.581,00	41.084,00
I. Vorräte			2. sonstige Rückstellungen	2.311.546,40	2.095.805,80
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	72.111,74	63.856,30		2.352.127,40	2.136.889,80
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	670.195,23	622.897,80	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.490.897,05	8.669.087,46
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)			(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 146.070,14; Vorjahr: € 178.190,42)		
2. Forderungen gegen die Gemeinde	755.052,68	736.590,39	(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 8.344.826,91; Vorjahr: € 8.490.897,04)		
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	131.970,28	237.836,04
3. sonstige Vermögensgegenstände	19.731,85	59.647,20	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 131.970,28; Vorjahr: € 237.836,04)		
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)			(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)		
	1.444.979,76	1.419.135,39	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	11.985,61	0,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.348.006,59	1.720.277,90	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 11.985,61; Vorjahr: € 0,00)		
	3.865.098,09	3.203.269,59	(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	36.689,48	27.463,82	4. sonstige Verbindlichkeiten	309.807,23	301.787,73
			(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 309.807,23; Vorjahr: € 301.787,73)		
			(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)		
			(davon aus Steuern: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)		
			(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)		
				8.944.680,17	9.208.711,23
	33.189.086,40	33.423.185,07		33.189.086,40	33.423.185,07



**Gemeindewerke Kirchhudem**  
**Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**  
**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

	2021	2020
	€	€
1. Umsatzerlöse	4.299.540,10	4.131.039,49
2. andere aktivierte Eigenleistungen	8.937,00	1.701,00
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	244.277,89	243.191,09
b) übrige	15.844,29	36.827,29
	260.122,18	280.018,38
	4.568.599,28	4.412.758,87
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	377.809,99	408.440,45
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.332.516,66	1.376.523,04
	1.710.326,65	1.784.963,49
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	221.451,69	194.688,11
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung: € 21.908,69; Vorjahr: € 19.907,71)	66.667,08	59.177,23
	288.118,77	253.865,34
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.316.340,39	1.317.356,65
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	724.207,58	675.398,49
	4.038.993,39	4.031.583,97
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: € 15.164,51; Vorjahr: € 11.632,81)	16.905,01	12.949,06
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 18.443,11; Vorjahr: € 23.323,39)	206.578,86	220.209,95
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>339.932,04</b>	<b>173.914,01</b>
<b>11. Jahresüberschuss</b>	<b>339.932,04</b>	<b>173.914,01</b>
12. Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage	0,00	0,00
13. Gewinnvortrag	871.184,02	1.038.543,97
14. Ausschüttung	-370.822,25	-341.273,96
<b>15. Bilanzgewinn</b>	<b>840.293,81</b>	<b>871.184,02</b>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresergebnisses:

Jahresfehlbetrag Wasserversorgung:

Vortrag auf neue Rechnung € -35.552,95

Jahresüberschuss Abwasserentsorgung:

Vorabausschüttung an die Gemeinde: € 275.000,00

Weitere Ausschüttung an die Gemeinde: € 100.484,99

0,00

## Anhang

### **zum Jahresabschluss der Gemeindewerke Kirchhundem - Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - für das Wirtschaftsjahr 2021**

#### **A. Vorbemerkung**

Die von der Gemeinde Kirchhundem betriebenen öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sind seit 1. Januar 1999 aufgrund der Betriebssatzung vom 24. November 1998 (Geltung im Berichtsjahr in der Fassung der 09. Nachtragssatzung vom 06.11.2018 gem. Ratsbeschluss vom 11.10.2018 / 10. Nachtragssatzung vom 01.11.2020 gem. Ratsbeschluss vom 17.12.2020) in dem gemeinsamen Betrieb "Gemeindewerke Kirchhundem" zusammengeschlossen.

Auf der Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW vom 13. Dezember 1994 hat sich der Betrieb für die Aufstellung eines einheitlichen Jahresabschlusses entschieden, dem die daneben erstellten Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Anlagenspiegel der beiden Betriebszweige Wasserversorgung (Eigenbetrieb gemäß § 114 GO NRW und § 1 EigVO NRW) und Abwasserentsorgung (eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW) als Anlagen zu diesem Anhang beigelegt sind.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 21 - 24 EigVO in Verbindung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Gemäß § 265 Abs. 5 und 6 HGB wurden Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung an die Besonderheiten des Betriebes angepasst. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

#### **B. Betriebszweig Wasserversorgung**

##### **1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Auf die Posten des **Anlagevermögens** wurden die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die nach § 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB erforderlichen planmäßigen Abschreibungen, bewertet worden.

Die Herstellungskosten enthalten Einzel- und Gemeinkosten im nach § 21 EigVO NRW i.V.m. § 255 Abs. 2 HGB notwendigen Umfang und keine Fremdkapitalzinsen. Die Anschaffungskosten enthalten auch die direkt zurechenbaren Anschaffungsnebenkosten.

Die Abschreibungen erfolgen für Anlagenzugänge seit 1982 ausschließlich nach der linearen Methode, während für Zugänge aus früheren Jahren teilweise degressive Abschreibungen vorgenommen wurden. Die Abschreibung erfolgt im Zugangsjahr zeitanteilig.

Die Nutzungsdauern für die wichtigsten Anlagen betragen:

Baukostenzuschuss „Hochbehälter Rahrbach“	40 Jahre
Leitungsnetz	40 Jahre
Hausanschlüsse	30 - 40 Jahre
Gebäude mit Lagererweiterung / Speichieranlagen	50 Jahre
Betriebseinrichtungen der Gewinnung und Speicherung	10 - 25 Jahre
Sonstige Anlagen der Gewinnung	40 - 50 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 - 15 Jahre
Wassermesser/-zähler	6 Jahre

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu € 250,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Für Anlagegüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von mehr als € 250,00, aber nicht mehr als € 1.000,00, wird ein Sammelposten gebildet, der im Jahr der Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel ergebniswirksam aufgelöst wird.

Die Bewertung der **Vorräte** erfolgte zu den Anschaffungs- bzw. gleitenden Durchschnittskosten.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zu Nennwerten unter Berücksichtigung des Ausfallrisikos bilanziert.

Die **Flüssigen Mittel** sind bewertet mit dem Nominalwert.

Die **Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten im Wesentlichen zeitgerecht abgegrenzte Aufwendungen für Miete, Versicherungen und Kfz-Steuer. Im Jahr 2017 wurden Büroräumlichkeiten von der Gemeinde angemietet, die vor Bezug durch das Wasserwerk instandgesetzt wurden. Mit der Gemeinde wurde vereinbart, dass diese Instandhaltungsaufwendungen (T€ 30) auf künftige Mieten im Zeitraum vom 01.09.2015 bis 01.12.2028 angerechnet werden. Zum Stichtag beinhaltet der Rechnungsabgrenzungsposten noch abgegrenzte Miete in Höhe von T€ 16.

Das **Eigenkapital** ist zum Nennbetrag angesetzt.

Dem Ansatz des „**Sonderpostens für Investitionszuschüsse**“ liegen die Nominalwerte zugrunde. Es sind hier Wasserleitungsanschlussbeiträge sowie der Kostenersatz für Wasserhausanschlussherstellungen passiviert. Zugänge bis 2002 werden jährlich mit 5 % des Ursprungsbetrages aufgelöst. Bei Zugängen ab 2003 erfolgt die Auflösung unter Ansatz der durchschnittlichen Abschreibungssätze für Leitungsnetz und Hausanschlüsse.

Die **Pensionsrückstellungen** wurden auf Basis eines Zinsfußes von 5% nach den Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck versicherungsmathematisch nach dem Teilwertverfahren von der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse, Münster, berechnet und mit den sich so ergebenden Barwerten angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Die **Rückstellungen für Beihilfen** wurden auf Basis eines Zinsfußes von 5% nach den Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck versicherungsmathematisch nach dem Teilwertverfahren von der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse, Münster, berechnet und mit den sich so ergebenden Barwerten angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

## 2. Angaben zur Bilanz

### Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens zum 31.12.2021 ist im beigefügten Anlagenspiegel wiedergegeben.

### Vorräte

Die Vorräte umfassen im Wesentlichen Bau- und Installationsmaterial.

### Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich insbesondere um Forderungen aus Wasserverbrauchsgebühren.

### Guthaben bei Kreditinstituten

Die Gemeindewerke Kirchhundem führen ab dem 01.01.2017 im Zuge der Infoma-Einführung ihre Kassengeschäfte unter einem eigenen Konto. Kontoinhaberin dieses Kontos ist die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister. Das Guthaben auf diesem Konto zum Stichtag wird nunmehr nicht mehr in der Bilanz als „Forderungen gegen die Gemeinde“, sondern als Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen (€ 585.592,95).

### sonstige Vermögensgegenstände

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen von insgesamt € 16.102,36 handelt es sich überwiegend um noch nicht fällige Vorsteuer (€ 8.363,26) bzw. Gutschriften für Strom und Gas (€ 4.795,39).

### Entwicklung des Eigenkapitals

Der Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von € 35.552,95 soll gemäß Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist nachfolgend dargestellt:

	Stand am 01.01.2021 €	Zugang/Abgang €	Stand am 31.12.2021 €
<b>Stammkapital</b>	1.000.000,00	0,00	1.000.000,00
<b>Rücklagen</b>			
Allg. Rücklage	628.370,00	0,00	628.370,00
Erneuerungsrücklage	5.157,40	0,00	5.157,40
<b>Bilanzverlust</b>	-357.231,78	<b>-35.552,95</b>	-392.784,73
<b>Gesamt</b>	<b>1.276.295,62</b>	<b>-35.552,95</b>	<b>1.240.742,67</b>

Zur Zusammensetzung des Bilanzverlusts vgl. die Angaben in der Bilanz des Betriebszweiges Wasserversorgung.

### Sonderposten für Investitionszuschüsse

Dieser Posten wurde zum Stichtag mit einem Wert von € 932.730,00 (Vorjahr: € 918.343,00) angesetzt. Veränderungen ergaben sich hier aus Zuführungen (€ 45.415,09) und Auflösungsvorgängen (€ 31.028,09). Die Zuführungen betreffen neben den Eigenleistungen der Anschlussnehmer auch Kostenersatz für die Herstellung von Hausanschlüssen.



## Entwicklung der Rückstellungen

	Stand am 01.01.2021 €	Verbrauch €	Auflösung €	Zuführung €	Zinseffekt BilMoG €	Stand am 31.12.2021 €
<b>Pensionsrückstellungen</b>	<b>41.084,00</b>	<b>503,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>40.581,00</b>
<b>Sonstige Rückstellungen</b>						
Pensionen (Dienstherrenwechsel)	10.731,00	0,00	0,00	606,00	0,00	11.337,00
Beihilfen	17.821,00	0,00	0,00	156,00	0,00	17.977,00
Gebührenausgleichsrückstellung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Urlaubsansprüche	23.347,00	0,00	0,00	9.822,00	0,00	33.169,00
Überstunden	19.919,00	0,00	0,00	1.542,00	0,00	21.461,00
Jahresabschlusskosten Erstellung und Prüfung	42.680,00	14.815,00	3.585,00	12.634,00	0,00	36.914,00
	<b>114.498,00</b>	<b>14.815,00</b>	<b>3.585,00</b>	<b>24.760,00</b>	<b>0,00</b>	<b>120.858,00</b>
<b>Gesamt</b>	<b>155.582,00</b>	<b>15.318,00</b>	<b>3.585,00</b>	<b>24.760,00</b>	<b>0,00</b>	<b>161.439,00</b>

Die Pensionsrückstellung betrifft den ehemaligen Betriebsleiter der Gemeindewerke.

Aufgrund der von der Versorgungskasse Westfalen-Lippe erstellten versicherungsmathematischen Bewertung der Pensions- u. Beihilferückstellungen des ehemaligen Betriebsleiters sowie seines damaligen Stellvertreters zum Stichtag 31.12.2021 wurden Rückstellungen zugeführt, so dass die von den Gemeindewerken zu bilanzierenden Rückstellungsbeträge den aktuellen Stand der Pensions- und Beihilfeverpflichtung zum Stichtag abbilden.

Für die Jahresabschlussprüfung wurde in 2021 eine Rückstellung für Jahresabschlussprüfungskosten in Höhe von € 12.500 (Vorjahr € 12.500) gebildet.

Da insgesamt eine Gebührenunterdeckung für das Wirtschaftsjahr besteht, erfolgt keine Rückstellungsbildung für Gebührenausgleich (§ 6 Abs. 2 KAG NRW).

## Verbindlichkeiten

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten ist nachfolgend dargestellt:

Verbindlichkeiten	Gesamt	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit		
	31.12.2021	bis 1 Jahr	von 1 bis 5 Jahren	über 5 Jahre
	€	€	€	€
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>	6.141.810,82	75.860,66	316.765,50	5.749.184,66
<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	89.794,92	89.794,92	0,00	0,00
<b>Verbindlichkeiten ggü. der Gemeinde</b>	11.985,61	11.985,61	0,00	0,00
<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>	110.730,77	110.730,77	0,00	0,00
	<b>6.354.322,12</b>	<b>288.371,96</b>	<b>316.765,50</b>	<b>5.749.184,66</b>

Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

## Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Es handelt sich um jeweils ein Darlehen der HeLaBa und der NRW Bank sowie um jeweils zwei Darlehen der Sparkasse Attendorn-Lennestadt-Kirchhundem und der DZ Hyp AG.

## Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bei diesem Bilanzposten handelt es sich insbesondere um Rechnungen für Ingenieur-, Bau- und Instandhaltungsleistungen sowie die Wasserbezugskostenrechnung KWO Dezember 2021.

### Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus verschiedenen Verrechnungsposten (Verbindlichkeiten von € 43.700,18 bei gegenläufigen Forderungen von € 31.714,57).

### Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten die Wassergeldüberzahlungen aus der Verkaufsabrechnung 2021 sowie einige kleinere Posten.

## 3. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

### Umsatzerlöse

Einzelheiten zur Entwicklung der Wassergebühren zeigt die nachfolgende Mengen- und Verkaufsstatik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr. Die Statistik ist nach Ablesbezirken untergliedert. Der Verkauf in den einzelnen Bezirken wird in der Statistik daher so gezeigt, wie er sich auf Grund des Ergebnisses der Wasserzählerablesungen darstellt.

Verkauf und Abgabe von Wasser im Jahre 2021 - im Vergleich zum Vorjahr:

Ablesbezirk	2021					2020				
	Wassermenge m <sup>3</sup>	Preis/ m <sup>3</sup> in €	Wassergebühren in €	Grundgebühren in €	Wassergebühren insgesamt in €	Wassermenge m <sup>3</sup>	Preis/ m <sup>3</sup> in €	Wassergebühren in €*)	Grundgebühren in €	Wassergebühren insgesamt in €
Kirchhündem	84.895	2,45	207.992,75	86.298,00	294.290,75	89.099	2,10	187.107,90	76.895,60	264.003,50
Hermtrop	5.040	2,45	12.348,00	6.468,00	18.816,00	4.934	2,10	10.361,40	5.654,60	16.016,00
Würdinghausen	48.409	2,45	118.602,05	48.411,00	167.013,05	49.852	2,10	104.689,20	42.728,00	147.417,20
Albaum	28.905	2,45	70.817,25	30.624,00	101.441,25	29.626	2,10	62.214,60	27.575,00	89.789,60
Heinsberg	33.939	2,45	83.150,55	39.765,00	122.915,55	36.088	2,10	75.784,80	35.574,00	111.358,80
Hofolpe	28.719	2,45	70.361,55	32.208,00	102.569,55	29.805	2,10	62.590,50	28.812,00	91.402,50
Benolpe	16.931	2,45	41.480,95	20.636,00	62.116,95	18.358	2,10	38.551,80	18.580,80	57.132,60
Welschen										
Ernest	80.030	2,45	196.073,50	68.570,00	264.643,50	82.381	2,10	173.000,10	60.895,80	233.895,90
Rahrbach	24.845	2,45	60.870,25	30.756,00	91.626,25	26.612	2,10	55.885,20	27.682,80	83.568,00
Krueberg	4.363	2,45	10.689,35	4.488,00	15.177,35	5.001	2,10	10.502,10	4.468,80	14.970,90
<b>Zwischen-</b>										
<b>summe</b>	<b>356.076</b>		<b>872.386,19</b>	<b>368.224,00</b>	<b>1.240.610,20</b>	<b>371.756</b>		<b>780.687,60</b>	<b>328.867,40</b>	<b>1.109.555,00</b>
sonstige Abgaben	187	2,45	458,36	0,00	458,36	380	2,10	797,18	0,00	797,18
sonstige Abgaben	-593	2,10	-1.245,32	0,00	-1.245,32	0	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Zwischen-</b>										
<b>summe</b>	<b>355.670</b>		<b>871.599,23</b>	<b>368.224,00</b>	<b>1.239.823,24</b>	<b>372.136</b>		<b>781.484,78</b>	<b>328.867,40</b>	<b>1.110.352,18</b>
Reste aus Vorjahren			0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00
<b>Gesamt-</b>										
<b>summen</b>	<b>355.670</b>		<b>871.599,23</b>	<b>368.224,00</b>	<b>1.239.823,24</b>	<b>372.136</b>		<b>781.484,78</b>	<b>328.867,40</b>	<b>1.110.352,18</b>

Der dargestellten Verkaufsstatik liegt folgende Eigenförderung für die Bezirke Heinsberg und Albaum sowie nachstehender Wasserbezug von den Kreiswasserwerken Olpe für den übrigen Versorgungsraum zugrunde:



Jahr	2021	2020	+ Zugang
			- Abgang
Zahl der versorgten Einwohner	8.305	8.376	-71
Wasserbezug von den KWO m <sup>3</sup>	351.274	361.075	-9.801
Eigenförderung m <sup>3</sup>	76.877	86.155	-9.278
<b>Wasserdargebot m<sup>3</sup></b>	<b>428.151</b>	<b>447.230</b>	<b>-19.079</b>

#### andere aktivierte Eigenleistungen

Bei diesem Posten handelt es sich um Personal- und Gemeinkosten für investive Maßnahmen an den Anlagen, am Rohrnetz sowie selbst hergestellte Hausanschlüsse.

#### sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich aus der Auflösung des „Sonderpostens für Investitionszuschüsse“ sowie den sonstigen Erträgen zusammen.

#### Materialaufwand

Bei den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren stellen die Wasserbezugskosten in Höhe von € 305.540,18 (Vorjahr € 313.086,95) die größte Position dar.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen belaufen sich insgesamt auf € 67.861,58 (Vorjahr € 96.663,51). Hierbei handelt es sich überwiegend um Aufwendungen für Unterhaltungsarbeiten am Rohrnetz sowie an den Wassergewinnungs- und -speicheranlagen und Hausanschlüssen.

#### Personalaufwand

Der Personalaufwand des Wirtschaftsjahres 2021 hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	Jahr 2021 / €	Jahr 2020 / €
Technisches Personal	157.472,66	132.984,38
kaufmännisches Personal	63.979,03	61.703,73
Soziale Abgaben – kfm. Personal	12.998,61	12.631,70
Rückstellung Pension kfm. Personal	103,00	879,00
Soziale Abgaben – techn. Personal	31.759,78	26.637,82
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	17.174,89	14.814,97
Aushilfen (Wasserzählerableser)	0,00	0,00
Berufsgenossenschaftsbeiträge	1.827,80	1.449,44
Umlage Pensionsfond Beamte	2.803,00	2.764,30
	<b>288.118,77</b>	<b>253.865,34</b>

Die Position enthält den gesamten Personalaufwand, nicht aber den Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde, der die anteiligen Lohn- und Gehaltsaufwendungen der allgemeinen Verwaltung abgibt und unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen wird.

Der Personalaufwand 2021 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um € 34.253,43 erhöht. Grund für die Mehraufwendungen sind insbesondere Erhöhungen bei der Vergütung und den Beiträgen zur Sozialversicherung.



## Personalstatistik

	Stellen 2021	Stellen 2020
Betriebsleiter *	1,00	1,00
Kaufm. Sachbearbeiter **	1,00	1,00
I. Wassermeister	1,00	1,00
II. Wassermeister	1,00	1,00
III. Wassermeister ***	1,00	1,00
Gesamt:	5,00	5,00

\* anteilig 50 %  
\*\* anteilig 50 %  
\*\*\* bis 15.11.2021;

Der Betriebszweig Wasserversorgung der Gemeindewerke Kirchhundem beschäftigte während des Berichtsjahres ab dem 01.11.2021 einen Betriebsleiter zu einem Anteil von 0,15 Stellen, einen stellv. technischen Betriebsleiter bis 31.05.2021 zu einem Anteil 0,1 Stellen, einen technischen Betriebsleiter ab dem 05.07.2021 zu einem Anteil von 0,05 Stellen, sowie ganzjährig zwei Wassermeister und bis zum 15.11.2021 einen dritten Wassermeister zu einem Anteil von jeweils 1 Stelle, eine/n kaufmännische/n Sachbearbeiter/in im Angestelltenverhältnis sowie eine stellv. kaufm. Betriebsleiterin im Angestelltenverhältnis zu einem Anteil von jeweils 0,5 Stellen.

Der ehemalige Betriebsleiter ist seit dem 01.09.2012 Versorgungsempfänger und hat beamtenrechtlich begründete Pensions- und Beihilfeansprüche. Die sich daraus ergebenden anteiligen Verpflichtungen für die Gemeindewerke (nach Maßgabe der in den Gemeindewerken geleisteten Dienstzeiten) führten im Berichtsjahr aus den hierfür gebildeten Pensions- und Beihilferückstellungen zu einer Rückstellungsauflösung in Höhe von € 503,00 (RST Pension) bzw. einer Rückstellungszuführung in Höhe von € 156,00 (RST Beihilfe).

Der ehemalige stellvertretende Betriebsleiter hat beamtenrechtlich begründete Ansprüche auf anteilige Pensionszahlungen aufgrund Dienstherrwechsel (nach Maßgabe der in den Gemeindewerken geleisteten Dienstzeiten bis zum 15.08.2008), die im Berichtsjahr zu einer Zuführung der diesbezüglich gebildeten Rückstellung in Höhe von € 606,00 geführt haben.

## Abschreibungen

Die Abschreibungen enthalten planmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen und gehen im Einzelnen aus dem Anlagenspiegel hervor.

## sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten, wie im Vorjahr, neben den Verwaltungskosten der Gemeinde im Wesentlichen Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für Wasseruntersuchungen, Kosten des Fuhrparks, Mieten und EDV-Kosten.

## Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hierunter sind die Zinsaufwendungen für die unter Nr. 2 genannten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfasst.

#### 4. Bestandsveränderungen, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

##### Bestandsveränderungen

##### Investitionen in die Anlagen der Verteilung:

Die Bestandsveränderungen bei den Verteilungsanlagen ergeben sich aus nachfolgender Gegenüberstellung mit dem Vorjahr:

	31. Dez. 2021	31. Dez. 2020
Länge des Leitungsnetzes in km ohne Hausanschlüsse	82	82
Anzahl der Hausanschlüsse	2.792	2780

Die Investitionen des Wirtschaftsjahres 2021 in die fertig gestellten Anlagen der Verteilung betrafen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1.	Rohrnetz	33.388,65
2.	Hausanschlüsse	103.264,25
		<b>136.652,90</b>

Die Investitionen des Wirtschaftsjahres 2021 in die Wassergewinnungsanlagen betrafen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1.	Vermessungsarbeiten Quellsanierung Laubhagen, Heinsberg	2.990,00
2.	Erneuerung Fernwärmetechnik TWA Lümkerweg, Heinsberg	13.321,88
		<b>16.311,88</b>

Die Investitionen des Wirtschaftsjahres 2021 in die Wasserspeicherungsanlagen betrafen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1.	Neubau Hochbehälter Laubhagen, Heinsberg	29.474,35
2.	Anlagenanpassungen Hochbehälter Bormecke, Albaum	445,70
		<b>29.920,05</b>

Die Investitionen des Wirtschaftsjahres 2021 in Wasserzähler, Fuhrpark sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung/GWG 250 – 1.000 € betragen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1.	Wasserzähler	23.260,84
2.	Betriebs- u. Geschäftsausstattung/GWG 250 - 1.000 €	4.479,20
		<b>27.740,04</b>

##### Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der Anlagen



### Wasserförderung, Wasserbezug und Wasserversorgung

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obige Darstellung unter 3. verwiesen.

#### 5. Anlagen im Bau:

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 befanden sich folgende Anlagen im Bau:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1.	PK Anlagensanierungen (W-0002)	66.701,14
2.	Ern. Teilstück TWL Frankfurter Straße, Welschen Ennest (W-0010)	25.237,74
3.	Erneuerung TWL Flaper Schulweg (W-0023)	19.331,75
4.	Erneuerung Quellsammelleitungen Wolbecke, Heinsberg (W-0028)	8.254,42
5.	Erneuerung TWL Lehmkuhle, Kirchhundem (W-0029)	4.706,43
6.	Verbindungsleitung Heinsberg-Albaum (W-0033)	9.281,25
7.	Umverlegung TWL Herrmtrop aufgrund Radwegebau	2.072,84
		<b>135.585,57</b>

#### 6. Geplante Bauvorhaben lt. Wirtschaftsplan:

Die Investitionen im Wirtschaftsjahr 2022 betragen nach dem Vermögensplan insgesamt € 3,382 Mio.

Für die Fortsetzung des Großprojektes „Sanierung der Wassergewinnungs- und –speicheranlagen in Albaum und Heinsberg“ sind in 2022 insgesamt €Mio. 1,5 vorgesehen.

Lfd. Nr.	Heinsberg Bezeichnung	Betrag €
1.	Planungskosten/Projektkoordination Heinsberg	50.000,00
2.	Neubau Hochbehälter Laubhagen	50.000,00
3.	Sanierung Quelle 2 Laubhagen	400.000,00
4.	Anlagenanpassung "Laubhagen / Lümkerweg"	100.000,00
5.	Optimierungsmaßnahmen Quelle + Tiefbrunnen Wolbecke / Hardscheidt II	100.000,00
6.	Transportleitung Wolbecke-Pfeifershof	250.000,00
		<b>950.000,00</b>

Lfd. Nr.	Albaum Bezeichnung	Betrag €
1.	Planungskosten/Projektkoordination	30.000
2.	Neubau Leitung HB "Bormecke" zur Quelle "Bormecke" und Ersatzbauwerk für alte Entsäuerung (Schacht)	500.000
		<b>530.000,00</b>

Weiterhin ist im Wirtschaftsjahr 2022 die Durchführung folgender neuer Bau- und Erneuerungsmaßnahmen in die Verteilungsanlagen vorgesehen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1.	Erneuerung TWL "Flaper Schulweg", Kirchhundem, einschl. Ern. HA	480.000
2.	Erneuerung Teilstück TWL ""In der Gade", Rahrbach	405.000
3.	Herstellung Verbindungsleitung Heinsberg-Albaum	250.000
4.	Erneuerung TWL "Lehmkuhle", Kirchhundem	100.000
5.	PK Erneuerung TWL "Hogge", Hofolpe	100.000
6.	PK Erneuerung TWL "Sonnenstr.", Hofolpe	100.000
7.	Erneuerung TWL "Frankfurter Straße" Welschen-Ennest	50.000
8.	Verlängerung TWL "Zur Hardt", Rahrbach	20.000
9.	Herst. TWL Erschließung GGB "Am Heid", Welschen Ennest	15.000
10.	Planungskosten Allgemein	40.000
11.	Pauschaler Ansatz Erneuerung von Leitungen nach Dringlichkeit	50.000
12.	Pauschaler Ansatz Umverlegung von Leitungen	50.000
13.	Austausch alte Bleitrinkwasserleitungen Hausanschlüsse	40.000
14.	Erneuerung Schieberkreuze i.Z.v. investiven Maßnahmen	100.000
15.	Erneuerung im Zuge von Straßen-, Brücken- und Kanalarbeiten	10.000
16.	Erneuerung Grundstücks-/Hausanschlüsse	50.000
		<b>1.860.000</b>

Einige der geplanten Baumaßnahmen, insbesondere die Herstellung der Verbindungsleitung Heinsberg-Albaum sowie die (Teil-)Erneuerungen der Trinkwasserleitungen „Flaper Schulweg, Kirchhundem“, und „In der Gade“, Rahrbach, konnten jedoch nicht wie geplant durchgeführt werden und werden in den darauffolgenden Jahren umgesetzt.

## C. Betriebszweig Abwasserentsorgung

### 1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Auf die Posten des **Anlagevermögens** wurden die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die nach § 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB erforderlichen planmäßigen Abschreibungen, bewertet worden.

Die Herstellungskosten enthalten Einzel- und Gemeinkosten im nach § 21 EigVO NRW i.V.m. § 255 Abs. 2 HGB notwendigen Umfang und keine Fremdkapitalzinsen. Die Anschaffungskosten enthalten auch die direkt zurechenbaren Anschaffungsnebenkosten.

Die Abschreibungen erfolgen ausschließlich nach der linearen Methode. Der jährliche Abschreibungssatz für das Kanalnetz und für die Nutzungsrechte an Abwasseranlagen des Ruhrverbandes liegt grundsätzlich bei 2 % p.a. Lediglich bei Druckleitungen sowie bei Sammlern vom Ruhrverband werden 3 % p.a., bei der Technik der Pumpwerke sowie beim Kanalkataster 6,67 % zugrunde gelegt.

Die Abschreibung erfolgt im Zugangsjahr jeweils zeitanteilig.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu € 250,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Für Anlagegüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von mehr als € 250,00, aber nicht mehr als € 1.000,00, wird ein Sammelposten gebildet, der im Jahr der Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel ergebniswirksam aufgelöst wird.

Der Betriebszweig Abwasserentsorgung der Gemeindewerke ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, da aufgrund § 4 Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz kein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, somit auch keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Empfangene Lieferungen und Leistungen werden deshalb mit Bruttobeträgen zuzüglich Nebenkosten und abzüglich Skonto angesetzt.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind unter Berücksichtigung des Ausfallrisikos zu Nennwerten aktiviert.

Die **Flüssigen Mittel** sind bewertet mit dem Nominalwert.

Als **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** werden eine Beitragszahlung sowie die KFZ-Steuer für das Folgejahr angesetzt.

Das **Eigenkapital** ist zum Nennbetrag angesetzt.

Dem Ansatz des „**Sonderpostens für Investitionszuschüsse**“ liegen Nennwerte zugrunde. Kanalanschlussbeiträge sowie Aufwand- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse, die Zuschüsse vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, genannt „Straßen NRW“, und vom Ruhrverband sowie der Wert von Erschließungsträgern übernommener Anlagen werden als „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ passiviert und jährlich mit 2 % des Ursprungsbetrages aufgelöst.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Die **Pensionsrückstellungen** und die **Rückstellungen für Beihilfen** wurden auf Basis eines Zinsfußes von 5% nach den Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck versicherungsmathematisch nach dem Teilwertverfahren von der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse, Münster, berechnet und mit den sich so ergebenden Barwerten angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

## 2. Angaben zur Bilanz

### Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens zum 31.12.2021 ergibt sich aus dem beigefügten Anlagenspiegel.

### Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Insbesondere handelt es sich hier hauptsächlich um Forderungen aus Abwasserkanalgebühren sowie Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen.

### Forderungen gegen die Gemeinde

Hierbei handelt es sich insbesondere um Forderungen aus Entnahmen der Gemeinde im Rahmen der Vorabausschüttung aus der für 2019 bis 2021 abzuführenden Eigenkapitalverzinsung, die mit Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde für Sach-, Personal- und Verwaltungskosten saldiert wurden. Die Forderungen belaufen sich auf € 818.642,54 (Vorjahr 823.971,60), die Verbindlichkeiten auf € 63.589,86 (Vorjahr € 120.168,18).



### **sonstige Vermögensgegenstände**

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten insbesondere offene Forderungen aus Mahngebühren und Säumniszuschlägen.

### **Guthaben bei Kreditinstituten**

Die Gemeindewerke Kirchhundem führen ab dem 01.01.2017 im Zuge der Infoma-Einführung ihre Kassengeschäfte unter zwei Konten. Kontoinhaberin dieser Konten ist die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister. Das Guthaben auf diesen Konten wird nunmehr nicht mehr in der Bilanz als „Forderungen gegen die Gemeinde“, sondern als „Guthaben bei Kreditinstituten“ in Höhe von € 1.762.174,77 ausgewiesen (Vorjahr € 1.211.273,61).

### **Rechnungsabgrenzungsposten**

Es bestehen zwei Rechnungsabgrenzungsposten für einen Mitgliedsbeitrag sowie die KFZ-Steuer.

### **Entwicklung des Eigenkapitals**

Das Stammkapital entspricht der Satzung.

Der Jahresüberschuss 2018 des Betriebszweigs Abwasserentsorgung in Höhe von € 370.822,25 wurde gemäß Ratsbeschluss vom 07. Oktober 2021 wie folgt behandelt:

- a) Für die Verzinsung des eingesetzten Kapitals wurden bereits vorab € 275.000,00 an die Gemeinde ausgeschüttet
- b) Der Restbetrag in Höhe von € 95.822,25 wird nach Beschlussfassung an die Gemeinde ausgeschüttet.

Der Gemeinderat beschließt, aus dem Gewinn des Wirtschaftsjahres 2018 des Betriebszweigs Abwasserentsorgung der Gemeindewerke Kirchhundem in Höhe von insgesamt 370.822,25 € den Gesamtbetrag in Höhe von 370.822,25 € an die Gemeinde Kirchhundem auszuschütten. Der Ausschüttungsbetrag umfasst die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals in den Betriebszweig Abwasserentsorgung.

Da der Beschluss am 07. Oktober 2021 gefasst wurde, reduziert sich das Eigenkapital im Berichtsjahr um € 370.822,25. Die Ausschüttung des Restbetrages in Höhe von € 95.822,25 erfolgte am 21. Oktober 2021.

Der Jahresüberschuss 2019 des Betriebszweigs Abwasserentsorgung in Höhe von € 372.385,06 wurde gemäß Ratsbeschluss vom 07. April 2022 wie folgt behandelt:

- c) Für die Verzinsung des eingesetzten Kapitals wurden bereits vorab € 275.000,00 an die Gemeinde ausgeschüttet
- d) Der Restbetrag in Höhe von € 97.385,06 wird nach Beschlussfassung an die Gemeinde ausgeschüttet.

Der Gemeinderat beschließt, aus dem Gewinn des Wirtschaftsjahres 2019 des Betriebszweigs Abwasserentsorgung der Gemeindewerke Kirchhundem in Höhe von insgesamt 372.385,06 € den Gesamtbetrag in Höhe von 372.385,06 € an die Gemeinde Kirchhundem auszuschütten. Der Ausschüttungsbetrag umfasst die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals in den Betriebszweig Abwasserentsorgung.

Der Jahresüberschuss 2020 des Betriebszweigs Abwasserentsorgung in Höhe von € 360.940,60 wurde gemäß Ratsbeschluss vom 24. April 2023 wie folgt behandelt:

- e) Für die Verzinsung des eingesetzten Kapitals wird vorab ein Betrag in Höhe von € 275.000,00 an die Gemeinde ausgeschüttet
- f) Der Restbetrag in Höhe von € 85.940,60 wird nach Beschlussfassung an die Gemeinde ausgeschüttet.

Der Gemeinderat beschließt, aus dem Gewinn des Wirtschaftsjahres 2020 des Betriebszweigs Abwasserentsorgung der Gemeindewerke Kirchhundem in Höhe von insgesamt 341.273,96 € den Gesamtbetrag in Höhe von 360.940,60 € an die Gemeinde Kirchhundem auszuschütten. Der Ausschüttungsbetrag umfasst die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals in den Betriebszweig Abwasserentsorgung.

Aus dem Jahresüberschuss 2021 in Höhe € 375.484,99 erhielt die Gemeinde bereits im Jahr 2021 vorab eine Auszahlung in Höhe von € 275.000,00. Diese wird in der Bilanz bis zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung als „Forderung gegen die Gemeinde ausgewiesen“. Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von € 100.484,99 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung an die Gemeinde ausgeschüttet werden.

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist nachfolgend dargestellt:

	Stand am 01.01.2021 €	Zugang/Abgang €	Stand am 31.12.2021 €
<b>Stammkapital</b>	5.000.000,00	0,00	5.000.000,00
<b>Rücklagen</b>			
Allg. Rücklage	8.336.239,58	0,00	8.336.239,58
Erneuerungsrücklage	14.880,04	0,00	14.880,04
<b>Bilanzgewinn</b>	1.228.415,80	4.662,74	1.233.078,54
<b>Gesamt</b>	<b>14.579.535,42</b>	<b>4.662,74</b>	<b>14.584.198,16</b>

Zur Zusammensetzung des Bilanzgewinns vgl. die Bilanz des Betriebszweiges Abwasserentsorgung im Anhang.

#### Sonderposten für Investitionszuschüsse

Die Entwicklung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse stellt sich wie folgt dar:

Zugangsjahr	Zugangswert €	Stand am 01.01.2021 €	Auflösung 2021 €	Stand am 31.12.2021 €
<b>Baukostenzuschüsse</b>				
bis 2020	10.222.000,72	5.135.960,00	204.128,00	4.931.832,00
Abgang	-15.609,74			
Zugang lfd. Jahr	44.467,80	44.467,80	888,80	43.579,00
	10.250.858,78	5.180.427,80	205.016,80	4.975.411,00
<b>Investitionszuschüsse</b>				
bis 2020	411.690,72	167.450,00	8.233,00	159.217,00
<b>Gesamt</b>	<b>10.662.549,50</b>	<b>5.347.877,80</b>	<b>213.249,80</b>	<b>5.134.628,00</b>



### Entwicklung der sonstigen Rückstellungen

	Stand am 01.01.2021	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Zinseffekt BilMoG	Stand am 31.12.2021
	€	€	€	€	€	€
Geb.Ausgl.RST						
2018	559.429,01	564.700,00	0,00	0,00	5.270,99	0,00
2019	747.524,60	0,00	0,00	0,00	7.035,67	754.560,27
2020	450.067,19	0,00	0,00	0,00	6.136,45	456.203,64
2021	0,00	0,00	0,00	783.200,00	-15.164,51	768.035,49
Summe Geb.Ausgl.RST	1.757.020,80	564.700,00	0,00	783.200,00	3.278,60	1.978.799,40
Jahresabschlusskosten	47.206,00	22.925,00	0,00	14.108,00	0,00	38.389,00
RST f. Rechtsstreit	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
RST f. ausstehende Eingangsrechnungen	49.000,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	44.000,00
<b>RST für Personal</b>						
Pensionen	73.350,00	0,00	0,00	1.185,00	0,00	74.535,00
Beihilfen	29.731,00	0,00	0,00	234,00	0,00	29.965,00
<b>Gesamt</b>	<b>1.981.307,80</b>	<b>592.625,00</b>	<b>0,00</b>	<b>798.727,00</b>	<b>3.278,60</b>	<b>2.190.688,40</b>

Die Gebührenaussgleichsrückstellung wurde aufgrund § 6 Abs. 2 KAG NRW gebildet.

Zwar beschäftigt der Betriebszweig „Abwasserentsorgung“ kein „eigenes“ Personal, sondern bedient sich des Personals der Gemeinde, jedoch bestehen gleichwohl Beihilfe- und Pensionsansprüche des genannten Personenkreises. Sowohl aus diesem Grund als auch im Interesse der gebührenrechtlichen „Gleichbelastung“ in beiden Betriebszweigen wurden hier seit 2003 ebenfalls entsprechende Rückstellungen gebildet und im Berichtsjahr angepasst bzw. in Anspruch genommen.

Für die Jahresabschlusserstellung 2021 wurden der Rückstellung insgesamt € 14.108 für eigene Personalkosten (€ 108) und Prüfungskosten (€ 14.000) zugeführt.

### Zusammensetzung der Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	Gesamt	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit		
	31.12.2021	bis 1 Jahr	von 1 bis 5	über 5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.349.086,23	70.209,48	329.228,50	1.949.648,25
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42.175,36	42.175,36	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	199.076,46	199.076,46	0,00	0,00
	<b>2.590.338,05</b>	<b>311.461,30</b>	<b>329.228,50</b>	<b>1.949.648,25</b>

Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

### Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Hierbei handelt es sich um Investitionsdarlehen von Kreditinstituten.

### Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen sowohl Investitionen als auch Aufwendungen.

### sonstige Verbindlichkeiten

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich vor allem um die Abgrenzung des Zinsaufwands sowie noch auszahlende Fördermittel an private Grundstückseigentümer.

### 3. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse Abwasserentsorgung	€
Schmutzwassergebühren	2.121.428,15
Niederschlagswassergebühren	585.057,98
Gebühren für Entleerung Grundstücksentwässerungsanlagen	9.908,29
<b>Zwischensumme, vgl. nächste Tabelle</b>	<b>2.716.394,42</b>
Straßenentwässerungsanteil Gemeinde	300.000,00
Abwassergebührenhilfe	215.153,86
Verbrauch Gebührenausgleichsrückstellung	564.700,00
Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung	-783.200,00
	<b>3.013.048,28</b>

In den Gebührenerlösen ist eine Abwassergebührenhilfe des Landes mit enthalten, die das Land zur Entlastung der Gebührenzahler bei hohen Abwassergebühren unterstützend gewährt.

Die Abwassergebühren zeigen folgende Zusammensetzung und im Vergleich zum Vorjahr folgende Veränderungen auf:

Einleitungsart	2021			2020		
	Menge m <sup>3</sup>	Gebührensatz €/m <sup>3</sup>	Gebühreneinnahmen €	Menge m <sup>3</sup>	Gebührensatz €/m <sup>3</sup>	Gebühreneinnahmen €
<b>Schmutzwasser</b>						
Nicht-Ruhrverbandsmitglieder	482.033	3,80	1.831.725,40	494.438	3,72	1.839.309,36
Ruhrverbandsmitglieder (gewerbliche Genossen)	153.381	1,84	282.221,04	115.515	1,75	202.150,58
Einleitung nach Vorklärung	0	0,00	0,00	0	0,00	0,00
Vorjahre	0	0,00	-6.240,85	0	0,00	0,00
kein Kanalanschluss	9.272	1,48	13.722,56	10.491	0,94	9.861,54
<b>Zwischensumme</b>	<b>644.686</b>		<b>2.121.428,15</b>	<b>620.444</b>		<b>2.051.321,48</b>
Abfuhr Grundstücksentwässerungsanlagen	216	45,94	9.908,29	151	45,94	6.913,97
<b>Summe:</b>	<b>644.902</b>		<b>2.131.336,44</b>	<b>620.594</b>		<b>2.058.235,45</b>
<b>Niederschlagswasser</b>						
Nicht-Ruhrverbandsmitglieder						
laufendes Jahr	836.797	0,69	577.390,13	848.665	0,79	670.445,44
Vorjahre	203	0,79	160,23	0	0,79	0,00
Ruhrverbandsmitglieder (gewerbliche Genossen)	13.903	0,54	7.507,62	0	0,60	0,00
<b>Summe:</b>	<b>850.903</b>		<b>585.057,98</b>	<b>848.665</b>		<b>670.445,44</b>
<b>Summe Abwassergebühren</b>			<b>2.716.394,42</b>			<b>2.728.680,89</b>



### **Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge des Berichtsjahres setzen sich aus der Auflösung des „Sonderpostens für Bau- und Investitionszuschüsse“ und den sonstigen Erträgen zusammen.

### **Materialaufwand**

Der Materialaufwand in Höhe von insgesamt € 1.281.052,59 (Vorjahr € 1.312.503,19) enthält insbesondere den Klärkostenbeitrag an den Ruhrverband in Höhe von € 1.151.198,00 (Vorjahr € 1.151.721,00) sowie Fremdleistungen für Sanierungs-/Unterhaltungs-/Instandhaltungsmaßnahmen des Kanalnetzes und Klärgruben.

### **Personalaufwand**

Der Betriebszweig „Abwasserentsorgung“ beschäftigt wie im Vorjahr kein eigenes Personal, sondern bedient sich des Personals der Gemeinde. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind unter „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ innerhalb des Personalaufwands (Bauhofbereich) und unter "sonstige betriebliche Aufwendungen" (Verwaltungsbereich) ausgewiesen.

### **Abschreibungen**

Der Abschreibungsaufwand enthält planmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Im Einzelnen gehen die Abschreibungen aus dem Anlagenspiegel hervor.

### **sonstige betriebliche Aufwendungen**

Dieser Posten beinhaltet insbesondere die Personalaufwendungen für die von der Gemeinde in Anspruch genommenen Bediensteten und Leistungen (Verwaltungskosten der Gemeinde, EDV, Büromiete, Telekommunikationsgebühren) im Verwaltungsbereich und die Abwasserabgabe.

### **sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

Die Zinsen und ähnlichen Erträge bestehen aus Zinserträgen, insbesondere resultierend aus dem Zinseffekt der Abzinsung der Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe von € 15.164,51 (Vorjahr € 11.632,81) und Säumniszuschlägen.

### **Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Hierunter sind die Zinsaufwendungen für die unter Nr. 2 genannten langfristigen Darlehen bei Kreditinstituten sowie die aus dem Zinseffekt der Aufzinsung der Gebührenaussgleichsrückstellung resultierenden Zinsaufwendungen in Höhe von € 18.443,11 (Vorjahr € 23.323,39) erfasst.

## **4. Bestandsänderungen, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen**

	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>
Anzahl der Pumpstationen	7	7
Länge des Kanalnetzes	rd. 161,7 km	rd. 161,7 km

Die Investitionen des Berichtsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00
Kanalnetz (incl. „Anlagen im Bau“)	62.437,37
Grundstücksanschlüsse	14.744,89
Kanalkataster	0,00
Sonderbauwerke	30.520,53
<b>Summe:</b>	<b>107.702,79</b>

Zum 31.12.2021 betrug der Anschlussgrad bei 11.684 Einwohnern (Daten der letzten Einwohnermeldeamtsauskunft – Stand 31.12.2021) rd. 98 %. Zum erstmaligen Anschluss stehen in den Folgejahren im Wesentlichen lediglich noch Einzelgrundstücke an. Der Anschlussgrad wird sich dadurch nicht mehr nennenswert erhöhen.

## 5. Anlagen im Bau

Zum Bilanzstichtag 31.12.2021 befanden sich folgende Anlagen im Bau:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1.	Erneuerung Kanal Am Wolfshorn, Welschen Ennest	6.520,81
2.	Erneuerung Kanal Lehmkuhle, Kirchhundem	13.840,99
3.	Erneuerung Kanal In der Gade, Rahrbach	1.222,01
4.	Kanalerneuerung Flaper Schulweg	51.368,20
5.	Renovierung VS Würdinghausen-Albaum-Heinsberg	75.959,96
6.	Umverlegung RW-Kanal Mühlenstr. Albaum	4.964,05
7.	Sanierung Hogge / Sonnenstraße, Hofolpe	15.172,25
		<b>169.048,27</b>

## 6. Geplante Bauvorhaben und sonstige Maßnahmen

Die Investitionen im Wirtschaftsjahr 2022 betragen nach dem Vermögensplan € 3,34 Mio.

Für folgende Baumaßnahme aus 2021 sind Mittel im Wirtschaftsjahr 2022 zur Restabwicklung vorgesehen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1.	Anschl. an neuen VS Oberhundem/Selbecke/Würdinghausen i.Z.m. RV	300.000,00
2.	Renovierung VS Würdinghausen/Albaum/Heinsberg	150.000,00
3.	Erschl. GGB Würdinghausen II, Herst. Kanalisation	100.000,00
		<b>550.000,00</b>

Weiterhin ist im Wirtschaftsjahr 2022 u.a. die Durchführung folgender neuer Bau- und Erneuerungsmaßnahmen vorgesehen:



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag €
1.	Ern. Kanal i.Z.d. Straßenausbaus "Flaper Schulweg", Kirchhundem, 1. BA	760.000 €
2.	Ern. Kanal i.Z.d. Straßenausbaus "Hogge", Hofolpe	210.000 €
3.	Herstellung Kanal "Hohlweg", Silberg	200.000 €
4.	Herstellung Kanal "Saalweg", Hofolpe	200.000 €
5.	Erneuerung Kanal i.Z.d. Straßenausbaus "Lehmkuhle", Kirchhundem	200.000 €
6.	Erneuerung Kanal i.Z.d. Straßenausbaus "Joseph-Gockeln-Straße", Rahrbach	190.000 €
7.	Ern. Kanal i.Z.d. Straßenausbaus "Sonnenstraße", Hofolpe	180.000 €
8.	Herstellung Kanal "Am Wolfshorn", Welschen Ennest	150.000 €
9.	Erneuerung Kanal i.Z.d. Straßenausbaus "In der Gade", Rahrbach	100.000 €
10.	Kanalverlängerung "Schanzenweg", Oberhundem	100.000 €
11.	Erneuerung Kanal "Gübecke", Kirchhundem	75.000 €
12.	Teilerneuerung Kanal "Würdinghauser Straße", Würdinghausen	50.000 €
13.	Erneuerung Kanal "Schniersweg", Oberhundem	50.000 €
14.	Erneuerung Kanal "Bruchstr.", Rahrbach	40.000 €
15.	Entlastung RÜ 1 "Bruchstraße", Rahrbach	25.000 €
16.	PK Erschließung "Werloh", Flape, Herstellung Trennkanalisation	25.000 €
17.	PK Erschließung "Am Heid II", Welschen Ennest Herstellung Trennkanalisation	25.000 €
18.	Erneuerung Kanal "Mühlenstraße", Albaum	20.000 €
19.	Entlastung RÜ 2 "Limkerweg", Welschen Ennest	10.000 €
		<b>2.610.000,00</b>

Einige der geplanten Baumaßnahmen, insbesondere die (Teil-)Erneuerungen der Kanäle „Flaper Schulweg, Kirchhundem“, „Hogge und Sonnenstraße“, Hofolpe, „Lehmkuhle“, Kirchhundem und „Joseph-Gockeln-Straße“ sowie „In der Gade“, Rahrbach, konnten aufgrund personeller Engpässe im Hause jedoch nicht wie geplant durchgeführt werden und werden in den darauffolgenden Jahren umgesetzt.

#### D. Sonstige Angaben für beide Betriebszweige

##### 1. Zusammensetzung (ordentliche Mitglieder) und Sitzungen des Ausschusses für Gemeindewerke und Tiefbau im Berichtsjahr:

Ordentliche Mitglieder sowie deren Stellvertreter:

Schürmann, Diethard (Vorsitzender)	selbst. Kaufmann
Hans, Andre	selbst. Elektromeister
Meyer, Peter	Dipl.-Betriebswirt (FH)
Schwermer, Christin	Bankkauffrau
Behle-Suerbier, Katharina	Verwaltungsangestellte
Beckmann, Thomas (sachkundiger Bürger)	Vertriebsbereichsleiter
Thielmann, Holger (sachkundiger Bürger)	techn. Leiter, Prokurist
Wittstock-Fretter, Jürgen (1. Stellv. Vorsitzender)	Kfm. Angestellter
Schädler, Martin (2. stellv. Vorsitzender)	Industriemechaniker
Schädler, Marvin	Fachwirt f. Vers. u. Finanzen
Märker, Herbert (sachkundiger Bürger)	Rentner
Kämpf, Patrick (sachkundiger Bürger)	Auszubildender

Die Sitzung des Ausschusses für Gemeindewerke und Tiefbau fanden im Berichtsjahr am 25.01.2021, 22.03.2021, 07.06.2021, 06.09.2021 und 15.11.2021 statt.

## **2. Vergütungen an Mitglieder des Ausschusses für Gemeindewerke und Tiefbau:**

Die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindewerke und Tiefbau erhalten im Rahmen ihrer gesamten kommunalpolitischen Tätigkeit eine Pauschale als Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung NRW. Die sachkundigen Bürger erhalten jeweils für die Teilnahme an einer Sitzung ebenfalls nach der Entschädigungsverordnung Sitzungsgelder. Soweit berufliche Leistungen von Ausschussmitgliedern in Anspruch genommen werden, wird hierfür die berufsspezifische Vergütung gezahlt.

Die Gemeinde zahlte in 2021 € 445,20 an Sitzungsgeldern, € 440,00 an Verdienstausfallentschädigungen sowie € 191,70 an Fahrtkosten. Vergütungen an Mitglieder des Ausschusses für Gemeindewerke und Tiefbau zu Lasten der Gemeindewerke wurden in 2021 nicht gezahlt.

## **3. Betriebsleitung**

Der ehemalige Betriebsleiter, Herbert Neus, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in die Ruhephase der betrieblichen Altersteilzeit eingetreten, seit dem 1. September 2012 befindet er sich im Ruhestand. Der Stellvertreter des ehem. Betriebsleiters, Matthias Wrede, ist im August 2008 ebenfalls ausgeschieden.

Vom 1. April 2009 bis Mai 2018 war die Verwaltungsfachwirtin Silvia Pohl alleinige Betriebsleiterin der Gemeindewerke. Im Mai 2018 erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.05.2018 eine Änderung der Betriebssatzung der Gemeindewerke zur Neuregelung der Betriebsleitung (§ 3). Im Zuge dieser Änderung wurde der Dipl.Ing. Björn Jarosz (FBL 3) zum technischen (ersten) Betriebsleiter und Silvia Pohl (FBL 4) zur kaufmännischen Betriebsleiterin bestellt. Die öffentliche Bekanntmachung der 8. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung erfolgte im Juli 2018.

Im Dezember 2018 wurde die Stellvertretung der beiden Betriebsleiter in den jeweiligen Bereichen geregelt, die am 10.04.2019 durch die Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht wurde. Die Stellvertretung des technischen Betriebsleiters wurde vom stellvertretenden Fachbereichsleiter 3, techn. Bereich, wahrgenommen, die Stellvertretung der kaufmännischen Betriebsleiterin vom stellvertretenden Fachbereichsleiter 4.

Im Juli 2019 wurde durch den Bürgermeister eine entsprechende Dienstanweisung in Kraft gesetzt, in der die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung beider Bereiche geregelt wurde.

Bei der Kommunalwahl im September 2020 wurde der ehemalige technische Betriebsleiter, Björn Jarosz, zum Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem gewählt. Damit wurde die Position des technischen Betriebsleiters zum 01. November 2020 frei. In der Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2020 wurde eine 10. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung, rückwirkend ab 01. November 2020, beschlossen, bezugnehmend auf die erneute Änderung der Betriebsleitung, die seitdem gemäß § 3 der Betriebssatzung wieder aus einer Person als Gesamtbetriebsleiter(in) besteht. Die ehem. kaufmännische Betriebsleiterin, Silvia Pohl, wurde im gleichen Zuge als kaufm. Betriebsleiterin abgewählt. Die öffentliche Bekanntmachung der 10. Nachtragssatzung erfolgte im April 2021. Die Neubesetzung der Betriebsleitung ist zum 01. November 2021 mit Michael Schwenke erfolgt.

Zu den Stellvertretern der Betriebsleitung wurden vom Bürgermeister ab dem 01.11.2020 Andreas Krep für den technischen Bereich und ab dem 01.04.2021 Silvia Pohl für den Verwaltungsbereich/kaufm. Bereich der Gemeindewerke bestimmt. In der Zeit vom 18.12.2020 bis 31.03.2021 hatte Frederik Nolte die Funktion des stellv. Betriebsleiters im Verwaltungsbereich/kaufm. Bereich vorübergehend inne. Da das Beschäftigungsverhältnis des stellv. Betriebsleiters, technischer Bereich, bei der Gemeinde Kirchhundem auf eigenen Wunsch hin zum 31.05.2021 endete, war diese Position vom 01.06. bis 04.07. 2021 ebenfalls vakant. Seit dem 05.07.2021 wird die Position von Michael Kaiser wahrgenommen.



Bezüge und Rückstellungsbildungen	€
Bezüge der Betriebsleitung im Jahr 2021	
Betriebsleiter (50 %) *	7.894,63
Stellv. techn. Betriebsleiter (anteilig 30 %) **	254,36
Stellv. techn. Betriebsleiter (anteilig 25 %) ***	12.244,97
Stellv. techn. Betriebsleiter (anteilig 20 %) ****	7.894,08
Stellv. kaufm. Betriebsleiterin (100 %)	97.913,42
Ehemaliger Betriebsleiter	8.249,22
Gebildete Rückstellungen zum 31.12.2021 für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber dem ehemaligen Betriebsleiter	153.891

\* ab 01.11.2021

\*\* bis 01.11.2020

\*\*\* bis 31.05.2021

\*\*\*\* ab 05.07.2021

#### 4. Beschäftigte

Es wird auf die Ausführungen unter B und C verwiesen.

Für die Beschäftigten - soweit es sich nicht um Beamte und deren Hinterbliebene handelt - des Betriebszweigs Wasserversorgung bestehen tarifrechtliche Altersversorgungszusagen (Zusatzversorgung), die über die KVW, Münster, im Umlageverfahren abgewickelt werden, wobei für die über die Deckungsmittel der KVW hinausgehenden Versorgungsverpflichtungen eine Einstandspflicht des Arbeitgebers besteht. Hierbei handelt es sich um eine mittelbare Pensionsverpflichtung, für die derzeit eine betragsmäßige Angabe noch nicht möglich ist. Die für die Berechnung des Umlagebeitrages an die KVW umlagepflichtigen Gehälter für eigenes Personal betragen in 2021 rd. T€ 221 bei einem Beitragssatz von 7,75 %.

#### 5. Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das für das Wirtschaftsjahr 2021 von dem Abschlussprüfer berechnete oder als Rückstellungszuführung erfasste Gesamthonorar gemäß § 285 Nr. 17 HGB beträgt rd. T€ 20.

#### 6. Verpflichtungen aus Dauerschuldverhältnissen

Die Gemeinde Kirchhundem ist gesetzliches Pflichtmitglied des Ruhrverbandes, der für sie die Abwasserreinigung betreibt, wofür im Berichtsjahr ein Klärkostenbeitrag von rd. € 1,15 Mio. aufzubringen war.

Mit den Kreiswasserwerken Olpe besteht ein Wasserlieferungsvertrag bis zum 31.12.2026 (mit Verlängerungsoption), wofür die Wasserbezugskosten im Berichtsjahr rd. € 0,3 Mio. betragen.

Es bestehen eine Vielzahl von Gestattungsverträgen für Wasser- und Kanalleitungsverlegungen, Inspektions- und Wartungsverträgen sowie Verträge mit Straßenbaulastträgern, die zu finanziellen Folgepflichten der Gemeindewerke führen können, wofür jedoch eine Bezifferung nicht möglich ist.

#### 7. Anlagen zum Anhang

Folgende Anlagen sind dem Anhang nachgeheftet:

Anlagenspiegel für das Wirtschaftsjahr 2021 für den Gesamtbetrieb

Betriebszweig Wasserversorgung:

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Anlagenspiegel für das Wirtschaftsjahr 2021

Betriebszweig Abwasserentsorgung:

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Anlagenspiegel für das Wirtschaftsjahr 2021

Kirchhundem, im September 2023

---

Michael Schwenke

Betriebsleiter

**Gemeindewerke Kirchhundem**  
**Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**  
**Anlagenpiegel 2021**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	31.12.2021	31.12.2020	Durchschnittssatz	
											Abschreibung	Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände	543.760,42	10.951,75	0,00	554.712,17	399.042,93	10.264,79	0,00	409.307,72	145.404,45	144.717,49	1,85	26,2
Sachanlagen	61.789.644,35	400.235,80	0,00	62.189.880,15	31.741.910,19	1.306.075,60	0,00	33.047.985,77	29.141.894,38	30.047.734,17	2,10	46,9
<b>Gesamt</b>	<b>62.333.404,77</b>	<b>411.187,55</b>	<b>0,00</b>	<b>62.744.592,32</b>	<b>32.140.953,12</b>	<b>1.316.340,39</b>	<b>0,00</b>	<b>33.457.293,49</b>	<b>29.287.298,83</b>	<b>30.192.451,66</b>	<b>2,10</b>	<b>46,7</b>

**Gemeindewerke Kirchhundem**  
**Betriebszweig Wasserversorgung**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2021**

**Aktiva****Passiva**

	31.12.2021	31.12.2020		31.12.2021	31.12.2020
	€	€		€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. entgeltlich erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	1.000.000,00	1.000.000,00
1. Baukostenzuschüsse	68.866,37	71.527,47	II. Rücklagen		
2. Bestandspläne Wasserversorgungsnetz	42.897,97	36.188,83	1. Allgemeine Rücklage	628.370,00	628.370,00
	111.584,34	107.716,10	2. Erneuerungsrücklage	5.157,40	5.157,40
II. Sachanlagen				1.633.527,40	1.633.527,40
1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	83.508,88	87.377,37	III. Bilanzverlust		
2. Wassergewinnungsanlagen	1.734.935,87	1.815.591,83	1. Verlustvortrag	-357.231,78	-170.205,19
3. Wasserverteilungsanlagen	5.759.428,58	5.870.803,79	2. Jahresfehlbetrag	-35.552,95	-187.026,59
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.815,39	31.816,84		-392.784,73	-357.231,78
5. Anlagen im Bau	135.585,57	119.707,86		1.240.742,67	1.276.295,62
	7.743.274,29	7.925.097,49			
	7.854.838,63	8.032.813,59	<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>	932.730,00	918.343,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>C. Rückstellungen</b>		
I. Vorräte			1. Rückstellungen für Pensionen	40.581,00	41.084,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	72.111,74	63.856,30	2. sonstige Rückstellungen	120.858,00	114.498,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				161.439,00	155.582,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	128.430,48	122.500,58	<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.141.810,82	6.216.165,65
2. Forderungen gegen die Gemeinde	0,00	32.786,97	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 75.860,86; Vorjahr: € 74.354,84)		
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)			(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 6.065.950,16; Vorjahr: € 6.141.810,81)		
3. sonstige Vermögensgegenstände	16.102,36	42.807,05	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	89.794,82	182.683,00
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)			(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 89.794,92; Vorjahr: € 182.683,00)		
III. Flüssige Mittel			(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 ; Vorjahr: € 0,00)		
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	585.592,95	509.004,29	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	11.985,61	0,00
	802.237,63	770.955,19	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 11.985,61; Vorjahr: € 0,00)		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	32.157,63	24.020,98	(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)		
			4. sonstige Verbindlichkeiten	110.730,77	78.720,49
			(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 110.730,77; Vorjahr: € 78.720,49)		
			(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)		
			(davon aus Steuern: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)		
			(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)		
				6.354.322,12	6.477.669,14
	8.689.233,79	8.827.789,76		8.689.233,79	8.827.789,76

**Gemeindewerke Kirchhudem**  
**Betriebszweig Wasserversorgung**  
**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

	<b>2021</b>	<b>2020</b>
	€	€
1. Umsatzerlöse	1.286.491,82	1.147.688,27
2. andere aktivierte Eigenleistungen	8.937,00	1.701,00
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	31.028,09	30.508,57
b) übrige	24.493,34	21.070,79
	55.521,43	51.579,36
	1.350.950,25	1.200.968,63
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	361.412,48	375.796,79
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	67.861,58	96.663,51
	429.274,06	472.460,30
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	221.451,69	194.688,11
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung: € 21.908,69; Vorjahr: € 19.907,71)	66.667,08	59.177,23
	288.118,77	253.865,34
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	415.429,29	400.277,10
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	137.470,19	143.420,93
	1.270.292,31	1.270.023,67
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)	52,00	267,30
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)	116.262,89	118.238,85
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-35.552,95</b>	<b>-187.026,59</b>
<b>11. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-35.552,95</b>	<b>-187.026,59</b>
12. Verlustvortrag	-357.231,78	-170.205,19
<b>13. Bilanzverlust</b>	<b>-392.784,73</b>	<b>-357.231,78</b>

**Gemeindewerke Kirchhundem**  
**Betriebszweig Wasserversorgung**  
**Anlagenspiegel 2021**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	31.12.2021	31.12.2020	Durchschnittssatz		
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	Abschreibung	Restbuchwert	
												%	%	
<b>entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände</b>														
Baukostenzuschüsse	114.443,97	0,00	0,00	0,00	114.443,97	42.916,50	2.861,10	0,00	45.777,60	68.666,37	71.527,47	2,5	60,0	
Bestandspläne	79.808,01	10.951,75	0,00	0,00	90.759,76	43.619,38	4.242,41	0,00	47.861,79	42.897,97	36.188,63	4,7	47,3	
<b>gesamt</b>	<b>194.251,98</b>	<b>10.951,75</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>205.203,73</b>	<b>86.535,88</b>	<b>7.103,51</b>	<b>0,00</b>	<b>93.639,39</b>	<b>111.564,34</b>	<b>107.716,10</b>	<b>3,5</b>	<b>54,4</b>	
<b>Sachanlagen</b>														
Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten	143.009,46	0,00	0,00	0,00	143.009,46	55.632,09	3.868,49	0,00	59.500,58	83.508,88	87.377,37	2,7	58,4	
Wassergewinnungsanlagen	2.709.373,00	16.311,88	0,00	0,00	2.725.684,88	893.781,37	96.967,64	0,00	990.749,01	1.734.935,87	1.815.591,63	3,6	63,7	
<b>Verteilungsanlagen</b>														
Speicheranlagen	2.343.878,02	29.920,05	0,00	0,00	2.373.798,07	509.328,29	114.834,13	0,00	624.162,42	1.749.635,65	1.834.549,73	4,8	73,7	
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	8.856.155,62	136.652,90	0,00	0,00	8.992.808,52	4.864.956,42	169.223,29	0,00	5.034.179,71	3.958.628,81	3.991.199,20	1,9	44,0	
Messeinrichtungen	175.823,74	23.260,84	0,00	0,00	199.084,58	130.768,88	17.151,58	0,00	147.920,46	51.164,12	45.054,86	8,6	25,7	
Verteilungsanlagen gesamt	11.375.857,38	189.833,79	0,00	0,00	11.565.691,17	5.505.053,59	301.209,00	0,00	5.806.262,59	5.759.428,58	5.870.803,79	2,6	49,8	
<b>Betriebs- u. Geschäftsausstattung</b>	<b>158.184,08</b>	<b>4.479,20</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>162.663,28</b>	<b>126.567,24</b>	<b>6.280,65</b>	<b>0,00</b>	<b>132.847,89</b>	<b>29.815,39</b>	<b>31.616,84</b>	<b>3,9</b>	<b>18,3</b>	
<b>Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen</b>														
Planungskosten Sanierung Wassergew.anl.	66.701,14	0,00	0,00	0,00	66.701,14	0,00	0,00	0,00	0,00	66.701,14	66.701,14			
TWL Frankf. Straße, Weischen Ennest	20.676,92	4.560,82	0,00	0,00	25.237,74	0,00	0,00	0,00	0,00	25.237,74	20.676,92			
Erneuerung TWL Lehmkuhle, Kirchhundem	4.706,43	0,00	0,00	0,00	4.706,43	0,00	0,00	0,00	0,00	4.706,43	4.706,43			
Ern. TWL Flaper Schulweg, Kirchhundem	11.275,17	8.056,58	0,00	0,00	19.331,75	0,00	0,00	0,00	0,00	19.331,75	11.275,17			
Verbindungsleitung Heinsberg-Albaum	9.281,25	0,00	0,00	0,00	9.281,25	0,00	0,00	0,00	0,00	9.281,25	9.281,25			
Erneuerung Quellsammelleitung Wolbecke	7.066,95	1.187,47	0,00	0,00	8.254,42	0,00	0,00	0,00	0,00	8.254,42	7.066,95			
Umverlegung TWL Hemtrop	0,00	2.072,84	0,00	0,00	2.072,84	0,00	0,00	0,00	0,00	2.072,84	0,00			
<b>gesamt</b>	<b>119.707,86</b>	<b>15.877,71</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>135.585,57</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>135.585,57</b>	<b>119.707,86</b>	<b>0,0</b>	<b>100,0</b>	
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>14.506.131,78</b>	<b>226.502,58</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>14.732.634,36</b>	<b>6.581.034,29</b>	<b>408.325,78</b>	<b>0,00</b>	<b>6.989.360,07</b>	<b>7.743.274,29</b>	<b>7.925.097,49</b>	<b>2,8</b>	<b>52,6</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>14.700.383,76</b>	<b>237.454,33</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>14.937.838,09</b>	<b>6.667.570,17</b>	<b>415.429,29</b>	<b>0,00</b>	<b>7.082.999,46</b>	<b>7.854.838,63</b>	<b>8.032.813,59</b>	<b>2,8</b>	<b>52,6</b>	



**Gemeindewerke Kirchhundem**  
**Betriebszweig Abwasserentsorgung**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2021**

**Aktiva****Passiva**

	31.12.2021	31.12.2020		31.12.2021	31.12.2020
	€	€		€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	5.000.000,00	5.000.000,00
1. Nutzungsrechte an Abwasseranlagen	29.737,95	31.234,20	II. Rücklagen		
2. Bestandspläne Kanalkataster	4.102,16	5.767,19	1. Allgemeine Rücklage	8.336.239,58	8.336.239,58
3. Software Kanalkataster	0,00	0,00	2. Gebührenaufgleichsrücklage	14.880,04	14.880,04
	33.840,11	37.001,39		13.351.119,62	13.351.119,62
II. Sachanlagen			III. Bilanzgewinn		
1. Kanäle und Kanalschlüsse	19.736.980,63	20.494.926,94	1. Gewinnvortrag	1.228.415,80	1.208.749,16
2. Sonderbauwerke	1.476.092,10	1.503.312,15	2. Ausschüttung	-370.822,25	-341.273,96
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.499,09	21.379,75	3. Jahresüberschuss	375.484,99	360.940,60
4. Anlagen im Bau	169.048,27	103.017,84	4. Entnahme aus der Gebührenaufgleichsrücklage	0,00	0,00
	21.398.620,09	22.122.636,68		1.233.078,54	1.228.415,80
	21.432.460,20	22.159.638,07		14.584.198,16	14.579.535,42
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>	5.134.628,00	5.303.410,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	541.784,75	500.397,22	sonstige Rückstellungen	2.190.688,40	1.981.307,80
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)			<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
2. Forderungen gegen die Gemeinde	755.052,68	703.803,42	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.349.086,23	2.452.921,81
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)			(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 70.209,48; Vorjahr: € 103.835,58)		
3. sonstige Vermögensgegenstände	3.629,49	16.840,15	(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 2.278.876,75; Vorjahr: € 2.349.086,23)		
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42.175,36	55.153,04
	1.300.446,92	1.221.040,79	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 42.175,36; Vorjahr: € 55.153,04)		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.762.413,64	1.211.273,61	(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)		
	3.062.860,56	2.432.314,40	3. sonstige Verbindlichkeiten	199.076,46	223.067,24
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	4.531,85	3.442,84	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 199.076,46; Vorjahr: € 223.067,24)		
			(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)		
			(davon aus Steuern: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)		
			(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)		
				2.590.338,05	2.731.142,09
	24.499.852,61	24.595.395,31		24.499.852,61	24.595.395,31

**Gemeindewerke Kirchhudem**  
**Betriebszweig Abwasserentsorgung**  
**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

	2021	2020
	€	€
1. Umsatzerlöse	3.013.048,28	2.983.351,22
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	213.249,80	212.682,52
b) übrige	2.626,30	27.435,79
	215.876,10	240.118,31
	3.228.924,38	3.223.469,53
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	16.397,51	32.643,66
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.264.655,08	1.279.859,53
	1.281.052,59	1.312.503,19
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	900.911,10	917.079,55
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	598.012,74	543.656,85
	2.779.976,43	2.773.239,59
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: € 15.164,51; Vorjahr: € 11.632,81)	16.853,01	12.681,76
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 18.443,11; Vorjahr: € 23.323,39)	90.315,97	101.971,10
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>375.484,99</b>	<b>360.940,60</b>
<b>9. Jahresüberschuss</b>	<b>375.484,99</b>	<b>360.940,60</b>
10. Gewinnvortrag	1.228.415,80	1.208.749,16
11. Ausschüttung	-370.822,25	-341.273,96
<b>12. Bilanzgewinn</b>	<b>1.233.078,54</b>	<b>1.228.415,80</b>

Nachrichtlich:

Vorschlag zur Behandlung des Jahresergebnisses:

Vorabausschüttung an die Gemeinde:	275.000,00
Weitere Ausschüttung an die Gemeinde:	100.484,99
	<u>375.484,99</u>

Gemeindewerke Kirchhundem  
Betriebszweig Abwasserentsorgung  
Anlagenpiegel 2021

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	31.12.2021	31.12.2020	Durchschnittssatz	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	Abschreibung	Restbuchwert
<b>entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände</b>												%	%
Nutzungsrechte an Anlagen des Ruhrverbandes	74.812,57	0,00	0,00	0,00	74.812,57	43.578,37	1.496,25	0,00	45.074,62	29.737,95	31.234,20	2,0	39,7
Kanalkataster	262.364,80	0,00	0,00	0,00	262.364,80	256.597,61	1.665,03	0,00	258.262,64	4.102,16	5.767,19	0,6	1,6
Software Kanalkataster	12.331,07	0,00	0,00	0,00	12.331,07	12.331,07	0,00	0,00	12.331,07	0,00	0,00	0,0	0,0
gesamt	349.508,44	0,00	0,00	0,00	349.508,44	312.507,05	3.161,28	0,00	315.668,33	33.840,11	37.001,39	0,9	9,7
<b>Sachanlagen</b>													
<b>Kanäle u. Anschlüsse</b>	44.352.409,60	77.182,26	0,00	0,00	44.429.591,86	23.857.482,66	835.128,57	0,00	24.692.611,23	19.736.980,63	20.494.926,94	1,9	44,4
<b>Sonderbauwerke</b>													
Regenüberläufe (mit Entlastungs-Leitung)	1.545.684,19	0,00	0,00	0,00	1.545.684,19	578.115,27	30.913,69	0,00	609.028,96	936.655,23	967.568,92		
Kanalstauraum Hundemstr.	542.061,26	0,00	0,00	0,00	542.061,26	330.657,46	10.841,23	0,00	341.498,69	200.562,57	211.403,80		
Pumpwerke Bauwerk	363.347,96	0,00	0,00	0,00	363.347,96	126.999,61	7.847,13	0,00	134.846,74	228.501,22	236.348,35		
Pumpwerke Technik	266.144,53	30.520,53	0,00	0,00	296.665,06	179.119,76	7.172,22	0,00	186.291,98	110.373,08	87.024,77		
Zufahrt zu RV-Anlage	38.653,62	0,00	0,00	0,00	38.653,62	37.687,31	966,31	0,00	38.653,62	0,00	966,31		
Sonderbauwerke gesamt	2.755.891,56	30.520,53	0,00	0,00	2.786.412,09	1.252.579,41	57.740,58	0,00	1.310.319,99	1.476.092,10	1.503.312,15	2,1	53,0
<b>Betriebs- u. Geschäftsausstattung</b>	72.193,57	0,00	0,00	0,00	72.193,57	50.813,82	4.880,66	0,00	55.694,48	16.499,09	21.379,75	6,8	22,9
<b>Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen</b>													
Kanalerneuerung "Fläper Schulweg", Kirchhundem	24.329,44	27.038,76	0,00	0,00	51.368,20	0,00	0,00	0,00	0,00	51.368,20	24.329,44		
Kanalerneuerung "Kampstraße" in Hofolpe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Sanierung "Hogge/Sonnenstr." in Hofolpe	15.172,25	0,00	0,00	0,00	15.172,25	0,00	0,00	0,00	0,00	15.172,25	15.172,25		
Umverlegung Regenwasserkanal "Mühlenstraße", Albaum	4.964,05	0,00	0,00	0,00	4.964,05	0,00	0,00	0,00	0,00	4.964,05	4.964,05		
Renovierung Verbindungssammler Albaum, Heinsberg	36.968,29	38.991,67	0,00	0,00	75.959,96	0,00	0,00	0,00	0,00	75.959,96	36.968,29		
Erneuerung Kanal Am Wolshom, Welschen Ennest	6.520,81	0,00	0,00	0,00	6.520,81	0,00	0,00	0,00	0,00	6.520,81	6.520,81		
Erneuerung Kanal Lehmkuhle, Kirchhundem	13.840,99	0,00	0,00	0,00	13.840,99	0,00	0,00	0,00	0,00	13.840,99	13.840,99		
Erneuerung Kanal In der Gade, Rahrbach	1.222,01	0,00	0,00	0,00	1.222,01	0,00	0,00	0,00	0,00	1.222,01	1.222,01		
gesamt	103.017,84	66.030,43	0,00	0,00	169.048,27	0,00	0,00	0,00	0,00	169.048,27	103.017,84	0,0	100,0
<b>Summe Sachanlagen</b>	47.283.512,57	173.733,22	0,00	0,00	47.457.245,79	25.180.875,90	897.749,81	0,00	26.058.625,70	21.398.620,09	22.122.636,68	1,9	45,1
<b>Gesamt</b>	47.633.021,01	173.733,22	0,00	0,00	47.806.754,23	25.473.382,95	900.911,10	0,00	26.374.294,03	21.432.460,20	22.159.638,07	1,9	44,8

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Gemeindewerke Kirchhundem, Kirchhundem (Kreis Olpe)

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Kirchhundem (Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Kirchhundem für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO-NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Beurteilung der Ertragslage in Hinblick auf § 10 der EigVO NRW*

Die Ertragslage ist unter Beachtung von § 10 der EigVO NRW unzureichend. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

### ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### ***Verantwortung der Betriebsleitung, des Betriebsausschusses und des Rates der Gemeindewerke Kirchhundem für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern

einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss und der Rat der Gemeindewerke Kirchhundem sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze



ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im



Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Siegen, den 3. November 2023

**S/W Treuhand Südwestfalen GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Wilke  
Wirtschaftsprüfer

  
ppa. Sting  
Wirtschaftsprüfer



Fachbereich FB 4 – Gemeindewerke und Tiefbau  
 Aktenzeichen 70/81 07-00

**Allgemeine Vorlage-Nr. 4002 /2024****- öffentliche Sitzung -**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>
Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau	29.01.24	3
RAT	22.02.24	3

**Lagebericht der Gemeindewerke Kirchhundem (Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) für das Wirtschaftsjahr 2021****1. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau empfiehlt dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen:

Der Lagebericht der Gemeindewerke Kirchhundem, Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, für das Wirtschaftsjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen und in der vorgelegten Form festgestellt.

**2. Sachverhalt/Begründung**

Der nach Betriebszweigen gegliederte Lagebericht der Gemeindewerke Kirchhundem, Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, für das Wirtschaftsjahr 2021 ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Es wird um Kenntnisnahme und Feststellung gebeten.

**3. Finanzielle Auswirkungen:**

<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.

  
 Michael Schwenke  
 Betriebsleiter

Gesehen:

  
 B. Jarosz  
 Bürgermeister

Anlage  
 Anlage 1: Lagebericht

**Lagebericht**

der Gemeindewerke Kirchhundem  
- Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung -  
für das Wirtschaftsjahr 2021

**A. Vorbemerkung**

Entsprechend der Aufstellung eines einheitlichen Jahresabschlusses für die beiden Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (vgl. Anhang zum Jahresabschluss, Vorbemerkung) erfolgt auch eine gemeinsame Lageberichtserstattung durch die Betriebsleitung.

**B. Betriebszweig Wasserversorgung**

Der Betriebszweig Wasserversorgung verfolgt den öffentlichen Zweck der Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Kirchhundem mit Trink- und Brauchwasser.

**1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf****a) Ergebnisentwicklung**

In 2021 schließt der Betriebszweig Wasserversorgung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von € 35.552,95 ab (Vorjahr Jahresfehlbetrag von € 187.026,59).

Hervorzuheben ist insbesondere die Planabweichung beim Personalaufwand (rd. € 58.000).

**b) Vermögens- und Kapitalstruktur**

	31.12.2021		31.12.2020	
	T€	%	T€	%
<b>Aktiva</b>				
Anlagevermögen	7.855	90,4	8.033	91,0
Umlaufvermögen inkl. RAP	834	9,6	795	9,0
	<b>8.689</b>	<b>100,0</b>	<b>8.828</b>	<b>100,0</b>
<b>Passiva</b>				
Eigenkapital	1.241	14,3	1.277	14,5
Investitionszuschüsse	933	10,7	918	10,4
Fremdkapital	6.515	75,0	6.633	75,1
	<b>8.689</b>	<b>100,0</b>	<b>8.828</b>	<b>100,0</b>

Einzelheiten zum Anlagevermögen ergeben sich aus dem Anlagenspiegel in der Anlage zum Jahresabschluss 2021. Die wesentlichen Investitionen des Berichtsjahres waren:

**1. Fertiggestellte Baumaßnahmen/ Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen Anlagen:**

- Neubau „Hochbehälter Laubhagen“, Heinsberg (T€ 29)
- Ern. TWL „Zum Stüvelhagen“, Albaum (T€ 23)
- Anlagenanpassungen „Laubhagen/Lümkerweg“, Heinsberg (T€ 13)



- Ern. TWL „Pfeifershof“, Heinsberg (T€11)
- Neuherstellung Hausanschlüsse (T€ 103)

## 2. Anlagen im Bau:

- Ern. TWL „Flaper Schulweg“, Kirchhundem (T€ 8)
- Ern. Teilstück TWL „Frankfurter Straße“, Welschen Ennest (T€ 5)
- Umverlegung TWL „Herrntroper Straße“, Herrntrop, wg. Radwegebau (T€ 2)

Das Umlaufvermögen inkl. RAP verringerte sich per Saldo um T€ 39 insbesondere aufgrund der Abnahme der Forderungen gegen die Gemeinde.

Das Eigenkapital verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des Jahresfehlbetrages 2021 um T€ 36. Gemäß Eigenbetriebsrecht wird eine angemessene Eigenkapitalausstattung verlangt.

Zur Angemessenheit der Kapitalausstattung vgl. Ausführungen auf Seite 5.

Der „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ erhöhte sich zum Stichtag um rd. T€ 15, da die Zugänge höher waren als die Auflösungssumme.

Die Abnahme des Fremdkapitals (rd. T€ 118) resultierte insbesondere aus der Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie aus Lieferungen und Leistungen im Berichtsjahr.

## c) Zahlungsbereitschaft

Die Zahlungsbereitschaft während des Wirtschaftsjahres war stets gewährleistet.

## d) Ertragslage

Die Ertragslage des Betriebszweiges Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2021 lässt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt darstellen:

### Erträge

	2021		2020	
	€	%	€	%
<b>Wassergebühren</b>				
Verbrauchsgebühren	871.599,24		781.484,78	
Grundgebühren	368.224,00		328.867,40	
<b>Gebührenerlöse:</b>	<b>1.239.823,24</b>		<b>1.110.352,18</b>	
Verbrauch Gebührenausgleichsrückstellung	0,00		0,00	
<b>Summe Wassergebühren</b>	<b>1.239.823,24</b>	<b>91,7</b>	<b>1.110.352,18</b>	<b>92,4</b>
Umsatzerlöse Grundschutz Gemeinde	27.888,00	2,1	27.888,00	2,3
Nebengeschäftserträge	18.780,58	1,4	9.448,09	0,8
<b>Summe Umsatzerlöse:</b>	<b>1.286.491,82</b>	<b>95,2</b>	<b>1.147.688,27</b>	<b>95,5</b>
andere aktivierte Eigenleistungen	8.937,00	0,7	1.701,00	0,2
sonstige betriebliche Erträge	55.521,43	4,1	51.579,36	4,3
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	52,00	0,0	267,30	0,0
<b>Gesamt:</b>	<b>1.351.002,25</b>	<b>100,0</b>	<b>1.201.235,93</b>	<b>100,0</b>

Zu den Wassergebühren wird auf die entsprechende Tabelle im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen. Im Jahr 2021 erfolgte eine Anhebung der Verbrauchsgebühren um € 0,35 pro m<sup>3</sup> auf



2,45 €/m<sup>3</sup> (Vorjahr 2,10 €/m<sup>3</sup>) sowie der Grundgebühren um € 14,40 pro Zähler und Jahr. Die Wasserverkaufsmengen sind im Vergleich zum Vorjahr um 16.466 m<sup>3</sup> gesunken – vgl. Ausführungen unter 2.).

### Aufwendungen

	2021		2020	
	€	%	€	%
Wasserbezugskosten	305.540,18	22,0	313.086,95	22,6
sonstige Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. bezogene Waren	55.872,30	4,0	62.709,84	4,5
Aufwendungen für bez. Leistungen	67.861,58	4,9	96.663,51	7,0
Personalaufwand	288.118,77	20,8	253.865,34	18,3
Abschreibungen	415.429,29	30,0	400.277,10	28,8
sonstige betr. Aufwendungen	137.470,19	9,9	143.420,93	10,3
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	116.262,89	8,4	118.238,85	8,5
<b>Gesamt:</b>	<b>1.386.555,20</b>	<b>100,0</b>	<b>1.388.262,52</b>	<b>100,0</b>

Insgesamt stieg der **Wasserrohhertrag** (Saldo zwischen Gebührenerlösen und Wasserbezugskosten) um € 137.017,83 (17,18 %) gegenüber dem Vorjahr.

#### e) Wasserbezug, Eigenförderung, Wasserabsatz und Wasserverlust

Das Wasserdargebot, bestehend aus dem Wasserbezug sowie der Eigenförderung, betrug im Wirtschaftsjahr 428.151 m<sup>3</sup> (Vorjahr 447.230 m<sup>3</sup>). Auf den Bereich des Wasserbezugs entfielen 351.274 m<sup>3</sup> (Vorjahr 361.075 m<sup>3</sup>) und auf den Bereich der Eigenförderung 76.877 m<sup>3</sup> (Vorjahr 86.155 m<sup>3</sup>). Der Wasserverkauf ist im Vergleich zum Vorjahr um 16.466 m<sup>3</sup> gesunken. Die Wasserverluste beliefen sich im Jahre 2021, ausgehend von den Bezugs- und Eigenförderwerten im Vergleich zum Wasserabsatz von 355.670 m<sup>3</sup> (Vorjahr: 372.136 m<sup>3</sup>) zuzüglich einem pauschalierten Eigenbedarfsanteil von 15.000 m<sup>3</sup>, auf 13,4 % (Vorjahr: 13,4 %).

Ursache für die Wasserverluste waren vor allem Rohrbrüche im Bereich „alter“ Leitungen (vergleiche hierzu die Ausführungen unter Nr. 2).

## 2. Voraussichtliche Entwicklung sowie Chancen und Risiken

Für 2022 waren Investitionen in das Anlagevermögen des Betriebszweiges Wasserversorgung in Höhe von insgesamt € 3,383 Mio. eingeplant. Die wesentlichen Investitionsmaßnahmen ergeben sich im Einzelnen aus dem Anhang.

Aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2022 konnten die geplanten Investitionsmaßnahmen nicht vollständig umgesetzt bzw. begonnen werden. Darüber hinaus war das Jahr 2022 im Zuge des Krieges in der Ukraine von Materialknappheit und damit verbundenen stark steigenden Preisen geprägt. Dies führte dazu, dass beispielsweise die Erneuerung der TWL „Flaper Schulweg“ in Kirchhundem erst im Jahr 2022 begonnen werden konnte. Die geplante Fertigstellung ist für das Jahr 2023 vorgesehen.

Im Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß dem Erfolgsplan im Wirtschaftsplan 2022 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. T€ 100 gerechnet. Nach dem aktuell vorliegendem Stand wird das Ergebnis jedoch deutlich niedriger ausfallen.

Die nächste Gebührenanpassung erfolgte gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2020 zum 01.01.2021 (Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser in Höhe von € 2,45 sowie Grundgebühr in Höhe von jährlich € 132,00 (monatlich € 11,00). Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2021 erfolgte die auf der Basis des Jahresabschlusses 2018 kalkulierte, ab dem 01.01.2022

festgesetzte, Anpassung der Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser in Höhe von € 2,70 sowie der Grundgebühr in Höhe von jährlich € 148,20 (monatlich € 12,35). Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2022 erfolgte die auf der Basis des Jahresabschlusses 2019 kalkulierte, ab dem 01.01.2023 festgesetzte, Anpassung der Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser in Höhe von € 3,15 sowie der Grundgebühr in Höhe von jährlich € 171,00 (monatlich € 14,25).

Der Kreistag in Olpe hat in der Sitzung vom 25.09.2023 beschlossen, dass der Wasserbezugspreis von den Kreiswerken Olpe zum 01.01.2024 um 15% angehoben wird. Somit wird eine weitere Erhöhung der Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> Wasser für Jahr 2024 unumgänglich sein.

Für den Betriebszweig Wasserversorgung wird weiterhin aus steuerlichen Gründen auf die Einführung einer Eigenkapitalverzinsung verzichtet. Nach § 10 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) ist für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes zu sorgen, um im Bereich der Daseinsvorsorge die tägliche Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sicherstellen zu können. Dazu gehört u.a., dass regelmäßig im Laufe der Jahre in die Anlagen des Betriebes investiert wird und diese auf dem laufenden Stand der Technik gehalten werden (Reparatur, Wartung, Erweiterung, Erneuerung). Erhaltung der technischen Leistungsfähigkeit bedeutet nicht nur regelmäßige Instandhaltung bzw. „Reparaturbereitschaft“, sondern auch rechtzeitige Verbesserung und Erweiterung der Anlagen. Insofern werden durch den Betrieb, auch aufgrund der strengen gesetzlichen Vorgaben der neuen Trinkwasserverordnung 2001, verstärkt seit dem Jahr 2009 regelmäßig neue Investitionen zur Verbesserung und Erweiterung des Anlagenbestandes vorgenommen, um die weitere Leistungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung im Rahmen der Daseinsvorsorge wirtschaftlich gewährleisten zu können. Die Finanzierung der notwendigen Investitionen in die Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Aufnahme von Fremdkapital, was sich seit Beginn der Investitionstätigkeit, und auch zukünftig, gebührensteigernd auswirken wird.

Die Auflösungserträge aus dem Sonderposten für Investitionszuschüsse hingegen werden voraussichtlich jährlich geringer, Erträge aus Beitragsveranlagungen sind (aufgrund der abgeschlossenen Ersterstellung des Leitungsnetzes in Verbindung mit der einmaligen Beitragsveranlagung für die Herstellung) nicht mehr bzw. nur noch vereinzelt zu erwarten, lediglich, im Verhältnis zu den Aufwendungen, geringfügige Erträge aus Kostenersatz für die Neuherstellung von Hausanschlüssen werden zukünftig noch erzielt werden. Damit wird auch der Wert des Sonderpostens für Investitionszuschüsse geringer werden und zehrt sich voraussichtlich im Laufe der nächsten rd. 30 Jahre nahezu vollständig auf.

Nach der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kirchhundem zählen die Hausanschlussleitungen zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage und nach der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und den Kostenersatz für Hausanschlüsse der Gemeinde Kirchhundem können die Kosten für Reparaturen und Instandhaltungen für Hausanschlüsse von den Gemeindewerken nicht über Kostenersatz vom jeweiligen Grundstückseigentümer zurückverlangt werden. Dies wird dazu führen, dass der steigende Unterhaltungsaufwand aufgrund fehlender Erträge auf die Gebührenzahler umgelegt werden muss. Bislang können diese Aufwendungen noch mit den Auflösungserträgen aus den Investitionszuschüssen ausgeglichen werden, die jedoch jährlich in der Regel rückläufig sind. Es bleibt abzuwarten, wie lange hier eine vollständige Kostendeckung auf diese Art und Weise noch möglich ist. Sollten die Erträge die Aufwendungen für die Hausanschlussleitungen nicht mehr decken, wird sich dies ebenfalls gebührensteigernd auswirken.

Der Betriebszweig Wasserversorgung hat im Berichtsjahr mit einem Jahresfehlbetrag abgeschlossen (siehe hierzu Ausführungen im Anhang Seite 3). Der zum 31.12.2020 bestehende Bilanzverlust in Höhe von € 357.231,78 erhöhte sich durch den Jahresfehlbetrag 2021 i.H.v. € 35.552,95 zum Stand 31.12.2021 auf insgesamt € 392.784,73. Es ist aufgrund möglicher außerplanmäßigen Mehraufwendungen, insbesondere durch nicht einplanbare Reparaturen am Leitungsnetz und den Hausanschlussleitungen, damit zu rechnen, dass sich die Verluste voraussichtlich weiter erhöhen werden.

Die Gebührenaussgleichsrückstellung weist keinen Bestand mehr aus, so dass Rückstellungsentnahmen zur Abfederung von Verlusten nicht möglich sind.

Die Verlustvorträge 2012 bis 2014 wurden innerhalb des möglichen dreijährigen Zeitraumes der Weitergabe an die Gebührenzahler nach dem KAG bereits zu jeweils einem Drittel ab dem Wirtschaftsjahr 2016 in die Gebühren 2016, 2017 und 2018 eingeplant. Ebenso wurde die

Weitergabe des Verlustvortrags 2015 zu jeweils einem Drittel ab dem Wirtschaftsjahr 2017 in den Jahren 2017, 2018 und 2019 an die Gebührenzahler eingeplant. Der Verlustvortrag 2018 in Höhe von € 45.929,42 wird vollständig in die Gebühren des Jahres 2022 eingeplant. Der Verlustvortrag 2019 in Höhe von € 103.349,80 wird jeweils zur Hälfte in die Gebühren der Jahre 2022 und 2023 mit eingeplant. Der Verlustvortrag 2020 in Höhe von € 187.026,59 wird jeweils zur Hälfte in die Gebühren der Jahre 2023 und 2024 mit eingeplant. Der Verlustvortrag 2021 von € 35.552,95 wird jeweils zur Hälfte in die Gebühren der Jahre 2024 und 2025 eingeplant.

Sofern es dem Betrieb nicht gelingt, den Verlustvortrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren über Gewinne abzudecken, muss er nach den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung (§ 10 Abs. 6 EigVO NRW) entweder aus den Rücklagen oder von der Gemeinde abgedeckt werden, wobei eine Verminderung der Rücklagen nur zulässig ist, wenn die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes dies zulässt, also wenn trotz der Verminderung die Aufgabenerfüllung und Entwicklung des Eigenbetriebes gewährleistet ist.

Die Eigenkapitalquote des Betriebszweiges Wasserversorgung ist weiterhin rückläufig und beläuft sich auf 14,3 % (Vorjahr 14,5 %), die Fremdkapitalquote beträgt, bedingt durch die ausschließliche Finanzierung der Investitionen durch Fremdkapital, 75,0 % (Vorjahr 75,1 %). Zum Stichtag liegt die Eigenkapitalquote, bezogen auf eine um den Sonderposten gekürzte Bilanzsumme weit unterhalb der Größenordnung von 30 %, die bei vergleichbaren Betrieben als wünschenswert angesehen wird.

Zukünftig wird die Eigenkapitalquote des Betriebes aufgrund der notwendigen Investitionen in die Anlagen und das Leitungsnetz trotz höherer Gebührensätze absehbar weiter rückläufig sein, so dass ein Ausgleich der Verluste aus der Rücklage des Betriebes nicht realisierbar ist, da nach § 10 Abs. 3 EigVO NRW Eigenkapital und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis stehen sollen. Erforderlichenfalls muss mittelfristig eine Erhöhung des Stammkapitals eingeplant werden, sollte die Eigenkapitalausstattung des Betriebes sich wie bisher weiterentwickeln.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Wasserverbrauch des Berichtsjahres gesunken. Es ist zu erwarten, dass die Wasserverbräuche zukünftig bedingt durch abnehmende Einwohnerzahlen im Versorgungsgebiet bzw. den vermehrten Einsatz von wassersparenden technischen Haushaltsgeräten in den Haushalten weiter rückläufig sein wird und sich dieser Trend voraussichtlich auch in den Folgejahren weiter fortsetzen wird, sofern sich das Abnehmerverhalten zukünftig nicht ändert.

Bei den Eigengewinnungsanlagen in Albaum und Heinsberg wurden im Berichtsjahr gemäß gültiger Trinkwasserverordnung regelmäßig Trinkwasseruntersuchungen durch das Hygieneinstitut durchgeführt, um evtl. bestehende Risiken von Wasserverunreinigungen auszuschließen.

Neben der umfassenden Erneuerung des Leitungsnetzes und der sonstigen Anlagen ist der Vermeidung bzw. schnellstmöglichen Behebung von Wasserrohrbrüchen oberste Priorität beizumessen, wobei insbesondere im Bereich der Eigenversorgung noch die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit hinzukommt.

Im Berichtszeitraum haben keine den Fortbestand des Betriebszweiges gefährdenden Risiken bestanden. Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass der Hauptzweck des Betriebszweiges, nämlich die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, jederzeit sichergestellt war.

### **C. Betriebszweig Abwasserentsorgung**

Zweck des Betriebszweigs Abwasserentsorgung ist die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) und aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.



## 1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

### a) Ergebnisentwicklung

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt für den Betriebszweig Abwasserentsorgung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von € 375.484,99 (vor Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung 2021 in Höhe von € 275.000,00) ab (Vorjahr: Jahresüberschuss von € 360.940,60 vor Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von € 275.000,00 für 2020).

Im Berichtsjahr wurde an die Gemeinde ein Betrag in Höhe von € 275.000,00 für die angemessene Verzinsung des in den BZ Abwasserentsorgung eingesetzten Eigenkapitals im Rahmen der Vorabgewinnausschüttung ausgezahlt.

### b) Gebühren, Beiträge und Kostenersatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage für die Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung werden in der Gemeinde Kirchhundem seit dem 01.01.2010 **getrennte Abwassergebühren** erhoben.

Die Schmutzwassergebühr wurde im Berichtsjahr weiterhin nach dem Frischwassermaßstab, d.h. nach der Menge der häuslichen und gewerblichen Schmutzwässer berechnet, welche der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wurde. Berechnungseinheit war dabei der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge galt die aus öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge, die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurde.

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser war im Berichtsjahr die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Die wesentlichen Abwassergebührentarife des Berichtsjahres stellen sich wie folgt dar:

<b>Wesentliche Abwassergebührentarife</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>
<b>Schmutzwasser</b>	<b>€/m<sup>3</sup></b>	<b>€/m<sup>3</sup></b>
Nicht-Ruhrverbandsmitglieder	3,80	3,72
Ruhrverbandsmitglieder	1,84	1,75
Abwasser wird nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet; Klärschlamm wird in der Anlage des Ruhrverbandes behandelt	1,48	0,94
<b>Niederschlagswasser</b>	<b>€/m<sup>3</sup></b>	<b>€/m<sup>3</sup></b>
Nicht-Ruhrverbandsmitglieder	0,69	0,79
Ruhrverbandsmitglieder	0,54	0,60

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Anschaffung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile wird ein **Anschlussbeitrag** erhoben. Der Anschlussbeitrag beträgt seit 1. Januar 2008 € 4,00/m<sup>2</sup> der anrechenbaren modifizierten Grundstücksfläche. Für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, werden 30 %, für Grundstücke, von denen nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf, werden 70 % und für Grundstücke, bei denen die Schmutzwasserableitung nur mit zusätzlichen technischen

Hilfsmitteln möglich ist, weil die öffentliche Abwasseranlage nicht in ausreichender Tiefe verlegt wurde, werden 85 % des Anschlussbeitrages erhoben. Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um  $33\frac{1}{3}\%$ .

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die **Kosten** für die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind der Gemeinde auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten zu **ersetzen**.

### c) Vermögens- und Kapitalstruktur

	31.12.2021		31.12.2020	
	T€	%	T€	%
<b>Aktiva</b>				
Anlagevermögen	21.433	87,5	22.160	90,1
Umlaufvermögen und RAP	3.067	12,5	2.435	9,9
	<b>24.500</b>	<b>100,0</b>	<b>24.595</b>	<b>100,0</b>
<b>Passiva</b>				
Eigenkapital	14.584	59,5	14.580	59,3
Investitionszuschüsse	5.135	20,9	5.303	21,5
Fremdkapital	4.781	19,5	4.712	19,2
	<b>24.500</b>	<b>100,0</b>	<b>24.595</b>	<b>100,0</b>

Einzelheiten zum Anlagevermögen ergeben sich aus dem Anlagenspiegel in der Anlage zum Jahresabschluss 2021. Wesentliche Investitionen des Berichtsjahres waren:

1. Fertiggestellte Baumaßnahmen/Maßnahmen:
  - Kanalumverlegung „Vor der Höh“, Heinsberg (T€ 57)
  - Kanalverlängerung „In der Heitmicke“, Kirchhundem (T€ 5)
  - Erneuerung Pumpen in verschiedenen Pumpwerken (T€ 31)
  - Herstellung Grundstücksanschlüsse (T€ 13)
2. Anlagen im Bau:
  - Renovierung „Verbindungssammler Würdinghausen-Albaum-Heinsberg (T€ 39)
  - Kanernerneuerung „Flaper Schulweg“, Kirchhundem (T€ 27)

Die Zunahme des Umlaufvermögens inkl. Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) (rd. T€ 632) resultierte insbesondere aus der Zunahme des Kassenbestands (rd. T€ 551) und der Forderungen gegen die Gemeinde (rd. T€ 51).

Das Eigenkapital nahm im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des Jahresüberschusses 2021 um rd. T€ 4 zu. Dem Gewinn in Höhe von € 375.484,99 stand hierbei eine Ausschüttung an die Gemeinde in Höhe von € 370.822,25 gegenüber.

Die Eigenkapitalausstattung beträgt rd. 59,5 % und ist damit angemessen im Sinne der eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften.

Der „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ reduzierte sich zum Stichtag um T€ 168, da die Zugänge niedriger waren als die Auflösungssumme.



Das Fremdkapital nahm im Vergleich zum Vorjahr um rd. T€ 69 zu, bedingt durch die Zunahme der Sonstigen Rückstellungen (T€ 209) bei gegenläufiger Abnahme der Verbindlichkeiten (T€ 140).

#### d) Zahlungsbereitschaft

Die Zahlungsbereitschaft während des Wirtschaftsjahres war stets gewährleistet.

#### e) Ertragslage

Die Erträge und Aufwendungen des Berichtsjahres stellen sich wie folgt dar:

##### Erträge

	2021		2020	
	€	%	€	%
<b>Abwassergebühren</b>				
Kanalbenutzungsgebühren				
- Schmutzwasser	2.121.428,15		2.051.321,48	
- Niederschlagswasser	585.057,98		670.445,44	
Abfuhrgebühr Grundstücksentwässerungsanlagen	9.908,29		6.913,97	
<b>Gebührenerlöse:</b>	<b>2.716.394,42</b>		<b>2.728.680,89</b>	
Gebührenausgleichsrückstellung				
Verbrauch	564.700,00		300.200,00	
Zuführung	-783.200,00		-461.700,00	
<b>Summe Geb.erlöse und GebührenausgleichsRST:</b>	<b>2.497.894,42</b>	<b>77,0</b>	<b>2.567.180,89</b>	<b>79,3</b>
Straßenentwässerungsanteil Gemeinde	300.000,00	9,2	250.000,00	7,7
Abwassergebührenhilfe Land	215.153,86	6,6	166.170,33	5,1
<b>Summe Umsatzerlöse:</b>	<b>3.013.048,28</b>	<b>92,8</b>	<b>2.983.351,22</b>	<b>92,2</b>
sonstige betriebliche Erträge	215.876,10	6,7	240.118,31	7,4
sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	16.853,01	0,5	12.681,76	0,4
<b>Gesamt:</b>	<b>3.245.777,39</b>	<b>100,0</b>	<b>3.236.151,29</b>	<b>100,0</b>

Zu den Gebührenerlösen wird auf die entsprechende Tabelle im Anhang verwiesen. Sie reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,45 %. Die gebührenpflichtige Abwassermenge bei der Schmutzwassergebühr erhöhte sich von 634.160 m<sup>3</sup> auf 644.686 m<sup>3</sup> (insbesondere bedingt durch erhöhte Einleitungsmengen bei den Ruhrverbandsmitgliedern).

Die gebührenpflichtige Fläche bei der Niederschlagswassergebühr betrug im Berichtsjahr insgesamt 850.903 m<sup>2</sup> (Vorjahr 851.875 m<sup>2</sup>).

**Aufwendungen**

	2021		2020	
	€	%	€	%
Klärkostenbeitrag Ruhrverband	1.151.198,00	40,1	1.151.721,00	40,1
Abschreibungen	900.911,10	31,4	917.079,55	31,9
sonstige betriebliche Aufwendungen	598.012,74	20,8	543.656,85	18,9
sonstige Aufwendungen f. bezogene Leistungen	113.457,08	4,0	128.138,53	4,5
Aufwendungen f. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	16.397,51	0,6	32.643,66	1,1
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	90.315,97	3,1	101.971,10	3,5
<b>Gesamt:</b>	<b>2.870.292,40</b>	<b>100,0</b>	<b>2.875.210,69</b>	<b>100,0</b>

**2. Voraussichtliche Entwicklung sowie Chancen und Risiken**

Für 2022 waren Investitionen in Höhe von insgesamt € 3,340 Mio. geplant. Die wesentlichen Investitionsmaßnahmen ergeben sich im Einzelnen aus dem Anhang.

Aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2022 konnten die geplanten Investitionsmaßnahmen nicht vollständig umgesetzt bzw. begonnen werden. Darüber hinaus war das Jahr 2022 im Zuge des Krieges in der Ukraine von Materialknappheit und damit verbundenen stark steigenden Preisen geprägt. Dies führte dazu, dass beispielsweise die Erneuerung der TWL „Flaper Schulweg“ in Kirchhundem erst im Jahr 2022 begonnen werden konnte. Die geplante Fertigstellung ist für das Jahr 2023 vorgesehen.

Die nächste Gebührenanpassung erfolgte gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2020 zum 01.01.2021 (Schmutzwassergebühr pro m<sup>3</sup> Abwasser in Höhe von € 3,80 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder, € 1,84 für die Ruhrverbandsmitglieder und € 1,48 für die Einwohner ohne Kanalanschluss sowie die Niederschlagswassergebühr in Höhe von € 0,69 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder und € 0,54 für die Ruhrverbandsmitglieder).

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2021 erfolgte die auf der Basis des Jahresabschlusses 2018 kalkulierte, ab dem 01.01.2022 festgesetzte, Anpassung der Schmutzwassergebühr pro m<sup>3</sup> Abwasser in Höhe von € 3,73 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder, € 1,70 für die Ruhrverbandsmitglieder und € 1,42 für die Einwohner ohne Kanalanschluss sowie die Niederschlagswassergebühr in Höhe von € 0,79 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder und € 0,63 für die Ruhrverbandsmitglieder. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2022 erfolgte die auf der Basis des Jahresabschlusses 2019 kalkulierte, ab dem 01.01.2023 festgesetzte, Anpassung der Schmutzwassergebühr pro m<sup>3</sup> Abwasser in Höhe von € 3,17 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder, € 1,11 für die Ruhrverbandsmitglieder und € 1,78 für die Einwohner ohne Kanalanschluss sowie die Niederschlagswassergebühr in Höhe von € 0,71 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder und € 0,54 für die Ruhrverbandsmitglieder.

Im Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß dem Erfolgsplan im Wirtschaftsplan 2022 unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe von rd. T€ 315 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. T€ 284 gerechnet.

Von großer Bedeutung werden in den kommenden Jahren weiterhin die Kanalsanierungsmaßnahmen, unter anderem zur Beseitigung des Fremdwasseranteiles, bleiben. Untersuchungen des Ruhrverbandes lassen erkennen, dass weiterer Handlungsbedarf zur Fremdwasserbeseitigung besteht, der mit weiteren zukünftigen Sanierungsmaßnahmen verbunden sein wird.

Für den Abwasserbetrieb liegen in der Beseitigung des Fremdwassers einerseits gebührenentlastende Chancen, denn wenn die verminderten Fremdwassereinträge in den Kläranlagen des Ruhrverbandes „gemeindegerecht“ zurechenbar sind, werden sich die in dem

Verbandsbeitrag enthaltenen Kosten hierfür verringern. Andererseits muss betont werden, dass der größte Anteil der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zur Fremdwasserbeseitigung Direktaufwand darstellt, der sich über die Jahre, in denen die Sanierungen vorgenommen werden, deutlich gebührensteigernd auswirken wird.

Risiken ergeben sich daneben aus möglichen strukturellen Veränderungen (z.B. allgemeiner Bevölkerungsrückgang, geringere Schmutzwassermengen infolge niedrigeren Wasserverbrauchs und dergleichen) im Gemeindegebiet.

Im Berichtszeitraum haben keine den Fortbestand des Betriebszweiges gefährdende Risiken bestanden. Auch für die Zukunft sind außer den oben genannten keine weiteren wesentlichen Risiken erkennbar.

Kirchhundem, im September 2023

---

Michael Schwenke  
Betriebsleiter



Fachbereich FB 1 - Zentrale Verwaltung + Kämmerei  
Aktenzeichen

## Allgemeine Vorlage-Nr. 2/2024

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
RAT	22.02.2024	4

### Erneute Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2021

#### 1. Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2021 gem. § 116a Abs. 2 GO NRW vorliegen. Ein Gesamtabchluss zum 31.12.2021 wird nicht aufgestellt.

#### 2. Sachverhalt/Begründung

Gem. § 116a Abs. 2 GO NRW entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Eine Gemeinde ist gem. § 116a GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat den Kommunen ein Berechnungstool auf Excel-Basis zur Verfügung gestellt, anhand dessen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung schnell und einfach überprüft werden kann. Maßgebend für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2021 sind die Zahlen der Bilanz- und Ergebnisrechnung aus den Einzeljahresabschlüssen 2020 und 2021. Demnach sind nicht nur zwei, sondern alle drei gesetzlichen Befreiungsmerkmale des § 116a Abs. 1 GO NRW erfüllt.

In den Fällen, in denen eine Gemeinde von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den Voraussetzungen des § 116a befreit ist, ist in dem Jahr ein Beteiligungsbericht gem. § 117 Abs. 1 GO NRW zu erstellen. Der Beteiligungsbericht 2021 wird dem Rat der Gemeinde Kirchhundem ebenfalls in seiner Sitzung am 22.02.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

  
Björn Jarosz  
Bürgermeister





**Rechtliche Grundlage:**

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

**Hinweise:**

1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKf bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKf angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKf-Ergebnisrechnung überzuführen. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

**Dateneingabe:**

A) Jahr der Befreiung

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2021	2020	2021	2020
Gemeinde Kirchhundem	90.091.270,49	85.126.502,39	29.934.846,56	24.596.027,59

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche


Name des verselbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
1 Gemeindeferk Betriebszweig Wasserversorgung	100,0	100,0	8.689.233,79	8.827.789,76	8.689.233,79	8.827.789,76	1.350.950,25	1.200.968,63	1.350.950,25	1.200.968,63
2 Gemeindeferk Betriebszweig Abwasserentsorgung	100,0	100,0	24.499.852,61	24.595.395,31	24.499.852,61	24.595.395,31	3.228.924,38	3.223.469,53	3.228.924,38	3.223.469,53
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										
13										
14										
15										
16										
17										
18										
19										
20										
21										
22										
23										
24										
25										
26										
27										
28										
29										
30										
31										
32										
33										
34										
35										
36										
37										
38										
39										
40										
41										
42										
43										
44										
45										
46										
47										
48										
49										
50										
<b>Summe</b>			<b>33.189.086,40</b>	<b>33.423.185,07</b>	<b>33.189.086,40</b>	<b>33.423.185,07</b>	<b>4.679.874,63</b>	<b>4.424.438,16</b>	<b>4.679.874,63</b>	<b>4.424.438,16</b>

Name der Kommune  
**Gemeinde Kirchhundem**

Jahr der Befreiung  
**2021**


Kriterium 1  
**Bilanzsumme**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2021	2020	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	90.091.270,49 €	85.126.502,39 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	33.189.086,40 €	33.423.185,07 €	
<u>= &lt; 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 123.280.356,89 €</u>	<u>= 118.549.687,46 €</u>	


Kriterium 2  
**Anteil Erträge**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2021	2020	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	4.579.874,63 €	4.424.438,16 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	29.934.846,56 €	24.596.027,59 €	
<u>= &lt; 50,00 % ?</u>	<u>= 15,30 %</u>	<u>= 17,99 %</u>	

Kriterium 3  
**Anteil Bilanzsumme**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2021	2020	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	33.189.086,40 €	33.423.185,07 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	90.091.270,49 €	85.126.502,39 €	
<u>= &lt; 50,00 % ?</u>	<u>= 36,84 %</u>	<u>= 39,26 %</u>	

Kriterien 1 bis 3  
**Gesamtauswertung**

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.

Fachbereich FB 1 - Zentrale Verwaltung + Kämmerei  
Aktenzeichen

**Allgemeine Vorlage-Nr. 3/2024**  
- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
RAT	22.02.2024	5

**Beteiligungsbericht 2019**

**1. Beschlussvorschlag:**

Der als Anlage beigefügte Beteiligungsbericht der Gemeinde Kirchhundem für das Jahr 2019 wird gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschlossen.

**2. Sachverhalt/Begründung**

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem hat in seiner Sitzung am 02.11.2023 der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 gem. § 116a Abs. 2 GO NRW zugestimmt. Gem. § 116a Abs. 3 GO NRW ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen, wenn eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht.

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Kirchhundem für das Jahr 2019 ist als Anlage beigefügt.

**3. Finanzielle Auswirkungen:**

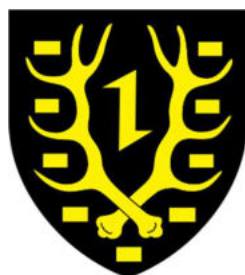
Keine.

  
Björn Jarosz  
Bürgermeister



GEMEINDE

**KIRCHHUNDEM**



**Beteiligungsbericht**

**2019**

**der Gemeinde Kirchhundem**

## Vorwort

Kommunen sind die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues. Sie werden daher im hoheitlichen Aufgabenbereich tätig. Daneben beteiligen sich Kommunen auch am allgemeinen Wirtschaftsleben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dürfen sich Kommunen wirtschaftlich betätigen. Im Rahmen der Daseinsvorsorge haben Kommunen zahlreiche öffentliche Dienstleistungen zu erbringen.

Die Gemeinde Kirchhundem nimmt einige dieser Aufgaben durch Beteiligungen wahr. Diese Beteiligungsunternehmen sind für die Gemeinde Kirchhundem wichtige Partner. Einen Überblick über die Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem liefert der auf den folgenden Seiten aufgeführte Beteiligungsbericht. Dieser dient dazu, die Transparenz des kommunalen wirtschaftlichen Handelns zu erhöhen. Er unterrichtet umfassend über die Formen, den Umfang und die Ergebnisse privat- und öffentlich-rechtlicher Beteiligung und bietet die Möglichkeit sich über die Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem zu informieren.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	2
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	3
<b>1. Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen</b> .....	4
<b>2. Beteiligungsbericht 2019</b> .....	6
2.1. <b>Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes</b> .....	6
2.2. <b>Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes</b> .....	7
<b>3. Das Beteiligungsportfolio der Gemeinde Kirchhundem</b> .....	8
3.1. <b>Änderungen im Beteiligungsportfolio</b> .....	9
3.2. <b>Beteiligungsstruktur der Gemeinde Kirchhundem</b> .....	9
3.3. <b>Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen</b> .....	9
3.4. <b>Einzeldarstellung</b> .....	9
3.4.1. <b>Unmittelbare Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2019</b> .9	
3.4.1.1. <b>Gemeindewerke Betriebszweig Wasserversorgung</b> .....	9
3.4.1.2. <b>Gemeindewerke Betriebszweig Abwasserentsorgung</b> .....	15
3.4.1.3. <b>Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT)</b> .....	19
3.4.1.4. <b>Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)</b> .....	22
3.4.1.5. <b>Weitere unmittelbare Beteiligungen</b> .....	25
3.4.2. <b>Mittelbare Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem am 31. Dezember 2019</b> .....	25
<b>4. Organisation der Beteiligungsverwaltung</b> .....	25
<b>5. Schlussbemerkungen</b> .....	25

## 1. Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts Anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen und sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.



Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

## 2. Beteiligungsbericht 2019

### 2.1. Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei folgenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Alle der aufgelisteten Merkmale trafen am Abschlussstichtag 31.12.2019 auf die Gemeinde Kirchhundem zu. Der Rat der Gemeinde Kirchhundem hat mit Beschluss vom 02.11.2023 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts für das Jahr 2019 Gebrauch zu machen. Daher hat die Gemeinde Kirchhundem gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat nach § 117 Abs. 2 GO NRW folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

## 2.2. Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Gemeinde Kirchhundem. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde Kirchhundem, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Kirchhundem durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Kirchhundem durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

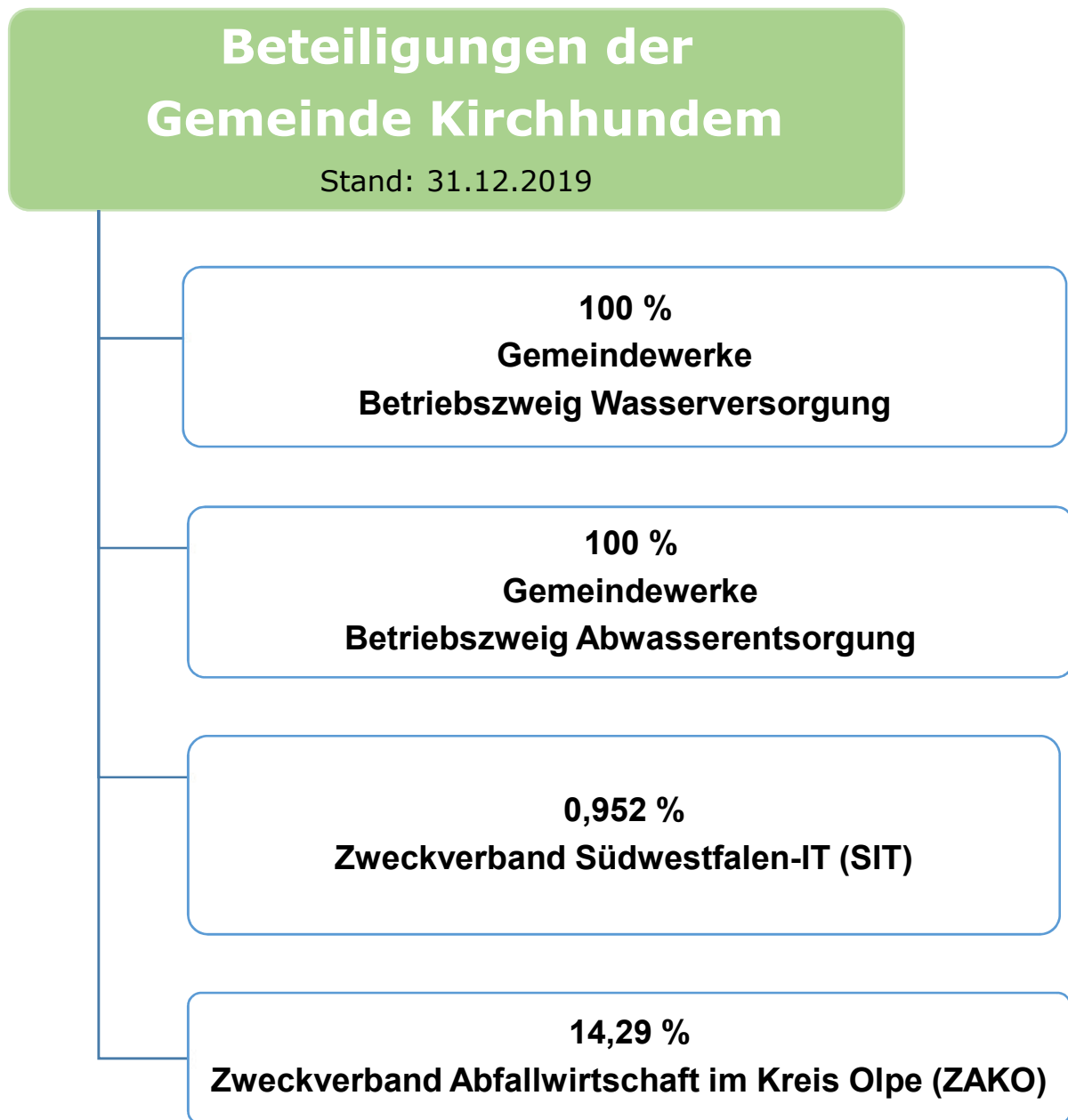
Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Gemeinde Kirchhundem insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Gemeinde Kirchhundem. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Gemeinde Kirchhundem die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann die Gemeinde Kirchhundem unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Grundlage des vorliegenden Beteiligungsberichtes bilden die Jahresabschlüsse der Beteiligungen für das Geschäftsjahr 2019.

### 3. Das Beteiligungsportfolio der Gemeinde Kirchhundem



Zusätzlich ist die Gemeinde Kirchhundem Mitglied in

- 8 auf ihrem Gebiet befindlichen Forstbetriebsgemeinschaften
- der Wohnungsgenossenschaft im Kreis Olpe, Südsauerland eG
- der Raiffeisen Warengenossenschaft Kirchhundem
- der Volksbank Bigge-Lenne eG
- dem Sparkassenzweckverband der Städte Attendorn, Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem



### 3.1. Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Berichtsjahr 2019 hat es keine Änderungen bei den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem gegeben Beteiligungsstruktur.

### 3.2. Beteiligungsstruktur der Gemeinde Kirchhundem

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2019	(durchgerechneter) Anteil der Gemeinde Kirchhundem am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO	TEURO	%	
1.	Gemeinde Betriebszweig Wasserversorgung	1.000	1.000	100	unmittelbar
	Jahresergebnis 2019	-103			
2.	Gemeinde Betriebszweig Abwasserversorgung	5.000	5.000	100	unmittelbar
	Jahresergebnis 2019	372			
3.	Zweckverband Südwestfalen IT (SIT)	0	0	0,952	unmittelbar
	Jahresergebnis 2019	1.786			
4.	Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)	0	0	14,29	unmittelbar
	Jahresergebnis 2019	0			

### 3.3. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen sind in den Einzeldarstellungen zur jeweiligen Beteiligung angegeben

### 3.4. Einzeldarstellung

#### 3.4.1. Unmittelbare Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2019

##### 3.4.1.1. Gemeindewerke Betriebszweig Wasserversorgung

Basisdaten

<b>Anschrift</b>	Rathaus II Hundemstraße 31, 57399 Kirchhundem
<b>Gründungsjahr</b>	01.01.1999
<b>Grundkapital</b>	1.000.000€
<b>Rechtsform</b>	Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Ziele und Leistungen der Beteiligung sowie Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Betriebszweig Wasserversorgung verfolgt den öffentlichen Zweck der Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Kirchhundem mit Trink- und Brauchwasser.

## Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Der Betriebszweig Wasserversorgung der Gemeindewerke Kirchhundem ist eine 100%-ige Tochter der Gemeinde Kirchhundem.

## Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Betriebszweig Wasserversorgung der Gemeindewerke Kirchhundem ist eine 100%-ige Tochter der Gemeinde Kirchhundem.

## Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitalanlage			
Aktiva				Passiva			
	2019	2018	Veränderungen 2019 zu 2018		2019	2018	Veränderungen 2019 zu 2018
	T€	T€	T€		T€	T€	T€
<b>Anlagevermögen</b>	7.774	7.048	726	<b>Eigenkapital</b>	1.463	1.567	0
<b>Umlaufvermögen</b>	1.077	1.961	-884	<b>Sonderposten</b>	552	536	16
				<b>Rückstellungen</b>	137	128	9
				<b>Verbindlichkeiten</b>	6.734	6.804	-70
<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	35	25	10	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	-	-	-
<b>Bilanzsumme</b>	8.886	9.034	-148	<b>Bilanzsumme</b>	8.886	9.034	-148

## Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	Veränderungen 2019 zu 2018
	T€	T€	T€
<b>1. Umsatzerlöse</b>	1.135	1.148	-13
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>	69	54	13
<b>3. Materialaufwand</b>	499	462	37
<b>4. Personalaufwand</b>	225	202	23
<b>5. Abschreibungen</b>	335	302	33
<b>6. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	129	193	-64
<b>7. Finanzergebnis</b>	-120	-88	-32
<b>8. Jahresüberschuss (+)/ -fehlbetrag (-)</b>	-103	-46	-57

## Personalbestand

Der Betriebszweig Wasserversorgung der Gemeindewerke Kirchhundem beschäftigte während des Berichtsjahres durchschnittlich zwei Wassermeister, eine/n kaufmännische/n Sachbearbeiter/in im Angestelltenverhältnis zu einem Anteil von 0,6 Stellen sowie eine kaufm. Betriebsleiterin im Angestelltenverhältnis zu einem Anteil von 0,4 Stellen.

## Geschäftsentwicklung

Auszug aus dem Lageplan 2019

### **Voraussichtliche Entwicklung sowie Chancen und Risiken**

Für 2020 sind Investitionen in das Anlagevermögen des Betriebszweiges Wasserversorgung in Höhe von insgesamt € 2,803 Mio. eingeplant. Die wesentlichen Investitionsmaßnahmen ergeben sich im Einzelnen aus dem Anhang.

Im Wirtschaftsjahr 2020 wird gemäß dem Erfolgsplan im Wirtschaftsplan 2020 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. € 240 gerechnet.

Die auf der Basis des Jahresabschlusses 2016 kalkulierte, ab dem 01.01.2018 festgesetzte, Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser in Höhe von € 2,10 sowie die Grundgebühr in Höhe von jährlich € 117,60 (monatlich € 9,80) wurde in 2020 nicht angepasst, da die neue Kalkulationsbasis aus dem Jahresabschluss 2018 zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2020 (Ende 2019) noch nicht vorlag. Begründet liegt diese Verzögerung in der Einführung der neuen Finanzsoftware „Infoma“ ab dem Jahr 2017, die in den Jahren 2018 und 2019 noch nicht abgeschlossen war sowie in Personal-/Stellenvakanzen in 2018 und 2019. Der Jahresabschluss 2017 konnte daher erst im Jahr 2020 fertig gestellt und geprüft werden. Dadurch bedingt verzögerten sich auch die Jahresabschlusserstellung und –prüfung der Jahre 2018 ff. Die Fertigstellung, Prüfung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte im Jahr 2020 (Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2020). Die Fertigstellung, Prüfung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte im Jahr 2021 (Beschluss des Gemeinderates vom 07.10.2021). Die nächste Gebührenanpassung erfolgt gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2020 zum 01.01.2021 (Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser in Höhe von € 2,45 sowie Grundgebühr in Höhe von jährlich € 132,00 (monatlich € 11,00).

Für den Betriebszweig Wasserversorgung wird weiterhin auf die Einführung einer Eigenkapitalverzinsung verzichtet. Nach § 10 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) ist für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes zu sorgen, um im Bereich der Daseinsvorsorge die tägliche Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sicherstellen zu können.

Dazu gehört u.a., dass regelmäßig im Laufe der Jahre in die Anlagen des Betriebes investiert wird und diese auf dem laufenden Stand der Technik gehalten werden (Reparatur, Wartung, Erweiterung, Erneuerung). Erhaltung der technischen Leistungsfähigkeit bedeutet nicht nur regelmäßige Instandhaltung bzw. „Reparaturbereitschaft“, sondern auch rechtzeitige Verbesserung und Erweiterung der Anlagen. Insofern werden durch den Betrieb, auch aufgrund der strengen gesetzlichen Vorgaben der neuen Trinkwasserverordnung 2001, verstärkt seit dem Jahr 2009 regelmäßig neue Investitionen zur Verbesserung und Erweiterung des Anlagenbestandes vorgenommen, um die weitere Leistungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung im Rahmen der Daseinsvorsorge wirtschaftlich gewährleisten zu können. Die Finanzierung der notwendigen Investitionen in die Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Aufnahme von Fremdkapital, was sich seit Beginn der Investitionstätigkeit, und auch zukünftig, gebührensteigernd auswirken wird.

Die Auflösungserträge aus dem Sonderposten für Investitionszuschüsse hingegen werden voraussichtlich jährlich geringer, Erträge aus Beitragsveranlagungen sind (aufgrund der abgeschlossenen Ersterstellung des Leitungsnetzes in Verbindung mit der einmaligen Beitragsveranlagung für die Herstellung) nicht mehr bzw. nur noch vereinzelt zu erwarten, lediglich, im Verhältnis zu den Aufwendungen, geringfügige Erträge aus Kostenersatz für die Neuherstellung von Hausanschlüssen werden zukünftig noch erzielt werden. Damit wird auch der Wert des Sonderpostens für Investitionszuschüsse geringer werden und zehrt sich voraussichtlich im Laufe der nächsten rd. 20 Jahre nahezu vollständig auf. Nach der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kirchhundem zählen die Hausanschlussleitungen zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage und nach der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und den Kostenersatz für Hausanschlüsse der Gemeinde Kirchhundem können die Kosten für Reparaturen und Instandhaltungen für Hausanschlüsse von den Gemeindewerken nicht über Kostenersatz vom jeweiligen Grundstückseigentümer zurückverlangt werden. Dies wird dazu führen, dass der steigende Unterhaltungsaufwand aufgrund fehlender Erträge auf die Gebührenzahler umgelegt werden muss. Bisher können diese Aufwendungen noch mit den Auflösungserträgen aus den Investitionszuschüssen ausgeglichen werden, die jedoch jährlich rückläufig sind. Es bleibt abzuwarten, wie lange hier eine vollständige Kostendeckung auf diese Art und Weise noch möglich ist. Sollten die Erträge die Aufwendungen für die Hausanschlussleitungen nicht mehr decken, wird sich dies ebenfalls gebührenerhöhend auswirken.

Der Betriebszweig Wasserversorgung hat im Berichtsjahr mit einem Jahresfehlbetrag abgeschlossen (siehe hierzu Ausführungen im Anhang Seite 3). Der zum 31.12.2018 bestehende Bilanzverlust in Höhe von € 66.855,39 erhöhte sich durch den Jahresfehlbetrag 2019 i.H.v. € 103.349,80 zum Stand 31.12.2019 auf insgesamt € 170.205,19. Aufgrund der Tatsache, dass die Gebühren bis zum Jahr 2020 nicht angepasst werden konnten, werden sich die Verluste voraussichtlich weiter erhöhen.

Die Gebührenaussgleichsrückstellung weist keinen Bestand mehr aus, so dass Rückstellungsentnahmen zur Abfederung von Verlusten nicht möglich sind.

Die Verlustvorträge 2012 bis 2014 wurden innerhalb des möglichen dreijährigen Zeitraumes der Weitergabe an die Gebührenzahler nach dem KAG bereits zu jeweils einem Drittel ab dem Wirtschaftsjahr 2016 in die Gebühren 2016, 2017 und 2018 eingeplant. Ebenso wurde die Weitergabe des Verlustvortrags 2015 zu jeweils einem Drittel ab dem Wirtschaftsjahr 2017 in den Jahren 2017, 2018 und 2019 an die Gebührenzahler eingeplant. Der Verlustvortrag 2018 in Höhe von € 45.929,42 wird vollständig in die Gebühren des Jahres 2022 eingeplant. Der Verlustvortrag 2019 in Höhe von € 103.349,80 wird jeweils zur Hälfte in die Gebühren der Jahre 2022 und 2023 mit eingeplant.

Sofern es dem Betrieb nicht gelingt, den Verlustvortrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren über Gewinne abzudecken, muss er nach den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung (§ 10 Abs. 6 EigVO NRW) entweder aus den Rücklagen oder von der Gemeinde abgedeckt werden,

wobei eine Verminderung der Rücklagen nur zulässig ist, wenn die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes dies zulässt, also wenn trotz der Verminderung die Aufgabenerfüllung und Entwicklung des Eigenbetriebes gewährleistet ist.

Die Eigenkapitalquote des Betriebszweiges Wasserversorgung ist weiterhin rückläufig und beläuft sich auf 16,5 % (Vorjahr 17,4 %), die Fremdkapitalquote beträgt, bedingt durch die ausschließliche Finanzierung der Investitionen durch Fremdkapital, 77,3 % (Vorjahr 76,7 %). Zum Stichtag liegt die Eigenkapitalquote, bezogen auf eine um den Sonderposten gekürzte Bilanzsumme weit unterhalb der Größenordnung von 30 %, die bei vergleichbaren Betrieben als wünschenswert angesehen wird.

Zukünftig wird die Eigenkapitalquote des Betriebes aufgrund der notwendigen Investitionen in die Anlagen und das Leitungsnetz trotz höherer Gebührensätze voraussichtlich weiterhin rückläufig sein, so



dass ein Ausgleich der Verluste aus der Rücklage des Betriebes schwierig werden könnte, da nach § 10 Abs. 3 EigVO NRW Eigenkapital und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis stehen sollen. Gegebenenfalls muss langfristig über eine Erhöhung des Stammkapitals nachgedacht werden, sollte die Eigenkapitalausstattung des Betriebes sich wie bisher weiterentwickeln.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Wasserverbrauch des Berichtsjahres gesunken. Es ist zu erwarten, dass die Wasserverbräuche zukünftig bedingt durch abnehmende Einwohnerzahlen im Versorgungsgebiet bzw. den vermehrten Einsatz von wassersparenden technischen Haushaltsgeräten in den Haushalten weiterhin eher rückläufig sein wird und sich dieser Trend voraussichtlich auch in den Folgejahren weiter fortsetzen wird, sofern sich das Abnehmerverhalten zukünftig nicht ändert.

Bei den Eigengewinnungsanlagen in Albaum und Heinsberg wurden im Berichtsjahr gemäß gültiger Trinkwasserverordnung regelmäßig Trinkwasseruntersuchungen durch das Hygieneinstitut durchgeführt, um evtl. bestehende Risiken von Wasserverunreinigungen auszuschließen.

Neben der umfassenden Erneuerung des Leitungsnetzes und der sonstigen Anlagen ist der Vermeidung bzw. schnellstmöglichen Behebung von Wasserrohrbrüchen oberste Priorität beizumessen, wobei insbesondere im Bereich der Eigenversorgung noch die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit hinzukommt.

In 2012 wurde ein Konzept für das Eigenversorgungsgebiet in Albaum und Heinsberg zur Sanierung und Optimierung der Wassergewinnungs- und speicher- sowie der Aufbereitungsanlagen und Leitungen durch ein von den Gemeindewerken beauftragtes Ingenieurbüro in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Kreises Olpe erarbeitet, welches dem Betriebsausschuss in der Dezembersitzung 2013 zur Kenntnisnahme vorgelegt und von Seiten des hier einbezogenen Fachplaners für Siedlungswasserwirtschaft bzw. Wasserversorgung (Hydrogeologe) ausgiebig erläutert wurde.

Das Investitionsvolumen für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen in den Jahren 2016 bis 2020 beträgt nach heutigem Stand insgesamt € 3,153 Mio.

<b>Maßnahmen Heinsberg</b>	<b>Jahr</b>	<b>Investitionssumme</b>	<b>Summe jährlich AfA</b>
Tiefbrunnen Hargescheid II	2015	€ 196.049,51	€ 7.841,98
Sanierung Quelle 4 Laubhagen	2018	€ 438.267,57	€ 17.530,70
Sanierung Quelle 1 Laubhagen	2018/2019	€ 469.439,57	€ 18.777,61
Schachtbauwerk Quellen 1-4 Lbhgn.	2018/2019	€ 16.236,20	€ 649,45
Quellsammelleitungen Laubhagen	2018/2019	€ 428.413,31	€ 10.710,33
Neubau Hochbehälter Laubhagen	2014 - 2020	€ 769.409,91	€ 47.343,51
<b>Summe Investitionen/AfA Heinsberg</b>		<b>€ 2.317.816,07</b>	<b>€ 102.853,58</b>
<b>Maßnahmen Albaum</b>	<b>Jahr</b>	<b>Investitionssumme</b>	<b>Summe AfA jährlich</b>
Tiefbrunnen Albaum Bormecke	2016/2017	€ 188.668,17	€ 7.546,73
Sanierung Hochbehälter Bormecke	2016 - 2019	€ 646.926,97	€ 32.924,57
<b>Summe Investitionen/AfA Albaum</b>		<b>€ 835.595,14</b>	<b>€ 40.471,30</b>
<b>Gesamtinvestitionssumme</b>		<b>€ 3.153.411,21</b>	<b>€ 143.324,88</b>

Unter Zugrundelegung der investierten Gesamtsumme wird sich die Umsetzung dieser Maßnahmen an den Anlagen und Leitungen, resultierend aus dem daraus entstehenden Zins- und Abschreibungsaufwand, bei einem geschätzten Wasserverbrauch von rd. 360.000 m<sup>3</sup> voraussichtlich langfristig bei der Verbrauchsgebühr mit zusätzlich 56 Cent pro Kubikmeter jährlich auswirken (bei einem 4-Personen-Haushalt unter Zugrundelegung eines „pro-Kopf“-Verbrauchs von jährlich 40 m<sup>3</sup> beträgt dies brutto € 95,87 jährlich). Sowohl der Wasserverbrauch als auch der durchschnittliche

Zinsaufwand können jedoch variieren. Insofern handelt es sich bei den vorgenannten Auswirkungen auf die Gebührenhöhe um eine Prognose, die jedoch bereits jetzt schon erkennen lässt, dass erhebliche Gebührenerhöhungen durch die getätigten Investitionen unvermeidbar sind und diese langfristig das Niveau der Wassergebühr um rd. 60 Cent steigen lassen (siehe nachfolgendes Berechnungsbeispiel):

<b>Geschätzter Wasserverbrauch jährlich</b>	<b>Kubikmeter gesamt</b>	<b>(variabel) m<sup>3</sup> 360.000</b>
<b>Gesamtinvestitionssumme</b>	<b>Albaum/Heinsberg</b>	<b>€ 3.153.411,21</b>
Summe jährlicher Abschreibungsaufwand	(siehe Seite 6)	€ 143.324,88
Auswirkung auf jährliche Gebühr		€ 0,40
Summe jährlicher Zinsaufwand	Bei Zinssatz 1,89 %	€ 59.599,47
Auswirkung auf jährliche Gebühr	<b>(variabel)</b>	€ 0,16
<b>Gesamtauswirkung AfA u. Zinsaufwand</b>	<b>auf jährliche Gebühr</b>	<b>€ 0,56</b>
Auswirkung pro Kopf (bei 40 m <sup>3</sup> /Jahr)		€ 22,40
Netto bei einem 4-Personen-Haushalt:		€ 89,60
<b>Brutto bei einem 4-Personen-Haushalt</b>	<b>Pro Jahr</b>	<b>€ 95,87</b>

Gleichwohl können die Fixkosten für Abschreibungs- und Zinsaufwand teilweise zu 30 % vom Gesamtgebührenaufkommen auch auf die Grundgebühr umgelegt werden, wovon nach Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Die mögliche Alternative, die Eigenförderung in den betroffenen Wasserversorgungsbereichen aufzugeben und auch dieses Gebiet dem Wasserzukaufsbereich zuzuordnen, hätte jedoch bereits nach damaliger Einschätzung noch höhere Auswirkungen auf die Gebührensätze gehabt. Daher hat sich der Betriebsausschuss in seiner Sitzung vom 04.06.2007 weiterhin für die Sicherstellung der Wasserversorgung in Heinsberg und Albaum im Wege der Eigengewinnung ausgesprochen, nachdem sich diese aufgrund durchgeführter Variantenuntersuchungen als die wirtschaftlichere erwiesen hatte. Das in 2007 geschätzte Investitionsvolumen für den Anschluss Heinsberg und Albaum an die Kreiswasserversorgung in Würdinghausen betrug seinerzeit € 2,4 Mio, die Herstellungskosten wären jedoch bereits 7 Jahre später zum Zeitpunkt des Projektbeginns: „Umsetzung der Baumaßnahmen zur Sanierung der Wassereigengewinnungsanlagen Albaum und Heinsberg“ für einen Anschluss lt. Aussage der Kreiswerke Olpe schon doppelt so hoch gewesen.

Mit der Umsetzung des Großprojektes wurde in 2014 begonnen, die Restarbeiten wurden, bis auf die Sanierung der Quellfassungen „Quelle 2, Laubhagen“, Heinsberg und „Quelle Bormecke“, Albaum, im Jahr 2020 beendet.

Im Berichtszeitraum haben keine den Fortbestand des Betriebszweiges gefährdenden Risiken bestanden. Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass der Hauptzweck des Betriebszweiges, nämlich die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, jederzeit sichergestellt war.

## Organe und deren Zusammensetzung

Ordentliche Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter für die Wahlperiode 2014 bis 2019:

Vorsitzender	Stamm, Gerhard
1. stellv. Vorsitzender	Schädler, Martin
2. stellv. Vorsitzender	Dr. Roloff, Joachim

- Fox, Thomas
- Kaiser, Karl-Heinrich
- Kleffmann, Paul
- Wittstock-Fretter, Jürgen
- Nathe, Horst Dieter
- Wrede, Matthias
- Szymczak, Anna Elisabeth
- Engelmann, Thomas sachkundiger Bürger
- Von Schledorn, Frank sachkundiger Bürger

### Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in dieser Beteiligung gehören von den insgesamt 12 Mitgliedern am 31.12.2019 1 Frau an (Frauenanteil: 8,33 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

### Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG liegt nicht vor, da dieser erst ab 20 Beschäftigten aufzustellen ist.

## 3.4.1.2. Gemeindewerke Betriebszweig Abwasserentsorgung

### Basisdaten

<b>Anschrift</b>	Rathaus II Hundemstraße 31, 57399 Kirchhundem
<b>Gründungsjahr</b>	01.01.1999
<b>Grundkapital</b>	5.000.000
<b>Rechtsform</b>	Körperschaft des öffentlichen Rechts

### Ziele und Leistungen der Beteiligung sowie Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Zwecks des Betriebszweigs Abwasserentsorgung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) und aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

### Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Der Betriebszweig Abwasserentsorgung der Gemeindewerke Kirchhundem ist eine 100%-ige Tochter der Gemeinde Kirchhundem.

## Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Betriebszweig Abwasserversorgung hat im Jahr 2019 275 T € an die Gemeinde ausgeschüttet.

## Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitalanlage			
Aktiva				Passiva			
	2019	2018	Veränderungen 2019 zu 2018		2019	2018	Veränderungen 2019 zu 2018
	T€	T€	T€		T€	T€	T€
<b>Anlagevermögen</b>	22.923	23.122	-199	<b>Eigenkapital</b>	14.560	14.187	0
<b>Umlaufvermögen</b>	2.658	2.736	-78	<b>Sonderposten</b>	5.291	5.461	-170
				<b>Rückstellungen</b>	1.825	1.523	302
				<b>Verbindlichkeiten</b>	3.905	4.687	-782
<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	5	3	2	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	0	0	0
<b>Bilanzsumme</b>	25.581	25.858	-277	<b>Bilanzsumme</b>	25.581	25.858	-277

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: keine

## Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	Veränderungen 2019 zu 2018
	T€	T€	T€
<b>1. Umsatzerlöse</b>	2.874	2.925	-51
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>	234	214	20
<b>3. Materialaufwand</b>	1.278	1.379	-101
<b>4. Personalaufwand</b>	-	-	-
<b>5. Abschreibungen</b>	933	891	42
<b>6. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	428	386	42
<b>7. Finanzergebnis</b>	-97	-112	15
<b>8. Jahresüberschuss (+)/ -fehlbetrag (-)</b>	372	371	1

## Personalbestand

Der Betriebszweig Abwasserentsorgung beschäftigt kein eigenes Personal, sondern bedient sich des Personals der Gemeinde. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind unter „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ innerhalb des Personalaufwands (Bauhofbereich) und unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ (Verwaltungsbereich) ausgewiesen.

## Geschäftsentwicklung

### Auszug aus dem Lageplan 2019

Voraussichtliche Entwicklung sowie Chancen und Risiken Für 2020 sind Investitionen in Höhe von insgesamt € 2,995 Mio. geplant. Die wesentlichen Investitionsmaßnahmen ergeben sich im Einzelnen aus dem Anhang. Die auf der Basis des Jahresabschlusses 2016 kalkulierte, ab dem 01.01.2018 festgesetzte, Schmutzwassergebühr pro m<sup>3</sup> Abwasser in Höhe von € 3,72 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder, € 1,75 für die Ruhrverbandsmitglieder und € 0,94 für die Einwohner ohne Kanalanschluss sowie die Niederschlagswassergebühr in Höhe von € 0,79 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder und € 0,60 für die Ruhrverbandsmitglieder wurde in 2020 nicht angepasst, da die neue Kalkulationsbasis aus dem Jahresabschluss 2018 zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2020 (Ende 2019) noch nicht vorlag (Begründung siehe Seite 4 Lagebericht - Ausführungen zu Punkt 2., BZ Wasserversorgung). Die nächste Gebührenerhöhung erfolgt gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2020 zum 01.01.2021 (Schmutzwassergebühr pro m<sup>3</sup> Abwasser in Höhe von € 3,80 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder, € 1,96 für die Ruhrverbandsmitglieder und € 1,48 für die Einwohner ohne Kanalanschluss sowie die Niederschlagswassergebühr in Höhe von € 0,69 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder und € 0,54 für die Ruhrverbandsmitglieder).

Im Wirtschaftsjahr 2020 wird gemäß dem Erfolgsplan im Wirtschaftsplan 2020 unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Gebührengleichstellung in Höhe von T€ 271 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. T€ 107 gerechnet.

Von großer Bedeutung werden in den kommenden Jahren weiterhin die Kanalsanierungsmaßnahmen, unter anderem zur Beseitigung des Fremdwasseranteiles, bleiben. Aus den Untersuchungen des Ruhrverbands und den hieraus erwachsenen Forderungen der Bezirksregierung ist bekannt, dass vor allem Handlungsbedarf in den Bereichen Heinsberg und Welschen Ennest besteht. Gleichwohl lassen neue Untersuchungen des Ruhrverbandes erkennen, dass auch in anderen Bereichen des Gemeindegebietes weiterer Handlungsbedarf zur Fremdwasserbeseitigung besteht, der mit weiteren zukünftigen Sanierungsmaßnahmen verbunden sein wird.

Die Gemeinde hatte aufgrund der durch den Ruhrverband festgestellten Fremdwasserproblematik in Oberhundem im Jahr 2013 mit den Planungen zum Bau eines Kanalstauraumes in Oberhundem begonnen. In Gesprächen mit dem Ruhrverband vereinbarte die Gemeinde im Jahr 2014, dass anstelle des Kanalstauraums ein Regenüberlaufbecken durch den Ruhrverband auf dem Gelände der Kläranlage in Oberhundem errichtet wird und die Kläranlage nach Abschluss der Baumaßnahme ab 2016 mit einem ganzen (anstelle zuvor mit einem halben) Übergabepunkt veranlagt werden soll. Die von der Bezirksregierung gegen die Gemeinde im Jahr 2012 erlassene Ordnungsverfügung mit der Vorgabe der Beseitigung der von der Gemeinde betriebenen, nicht zulässigen, Notentlastung hatte zunächst bis zum 31.12.2014 Gültigkeit, wurde jedoch aufgrund der geänderten Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Ruhrverband bis zum 31.12.2016 (voraussichtliche Beendigung der Umsetzung der Baumaßnahme) verlängert. Im Jahr 2016 hat der Ruhrverband nach Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung jedoch beschlossen, die Kläranlage Oberhundem nicht mehr weiter zu betreiben, stattdessen einen Verbindungskanal von Oberhundem bis Würdinghausen zu bauen und damit einen Anschluss an die Kläranlage in Lennestadt-Maumke herzustellen, wo das Abwasser der ehemaligen Kläranlage Oberhundem mit gereinigt werden soll. Nachdem im Jahr 2016 die Vorstellung der Planungen zum Bau des neuen Verbindungssammlers in der Novembersitzung des Betriebsausschusses durch den Ruhrverband erfolgte, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.02.2017 (Vorlage 3/2017)



beschlossen, einen Kanalanschluss im Freispiegelgefälle für Rinsecke an den neuen Verbindungssammler des Ruhrverbands mit Vornehmen zu lassen und die gemeindliche Druckleitung von Rinsecke nach Oberhundem und das Pumpwerk Rinsecke nach erfolgtem Anschluss aufzugeben. Die Ordnungsverfügung der Bezirksregierung bezüglich des illegalen Abschlags vor der Kläranlage wurde mit Änderungsbescheid vom 14. November 2016 bis zum 31.12.2019 verlängert.

Die Kläranlage Oberhundem wurde Ende 2019 außer Betrieb genommen und somit rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist im Änderungsbescheid. Der Bau des neuen Verbindungssammlers durch den Ruhrverband wurde abgeschlossen. Dieser befindet sich seit Anfang 2020 in Betrieb.

Für den Abwasserbetrieb liegen in der Beseitigung des Fremdwassers einerseits gebührentlastende Chancen, denn wenn die verminderten Fremdwassereinträge in den Kläranlagen des Ruhrverbandes „gemeindescharf“ zurechenbar sind, werden sich die in dem Verbandsbeitrag enthaltenen Kosten hierfür verringern. Andererseits muss betont werden, dass der größte Anteil der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zur Fremdwasserbeseitigung Direktaufwand darstellt, der sich über die Jahre, in denen die Sanierungen vorgenommen werden, deutlich gebührensteigernd auswirken wird.

Risiken ergeben sich daneben aus möglichen strukturellen Veränderungen (z.B. allgemeiner Bevölkerungsrückgang, geringere Schmutzwassermengen infolge niedrigeren Wasserverbrauchs und dergleichen) im Gemeindegebiet.

Im Berichtszeitraum haben keine den Fortbestand des Betriebszweiges gefährdende Risiken bestanden. Auch für die Zukunft sind außer den oben genannten keine weiteren wesentlichen Risiken erkennbar.

## Organe und deren Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder sowie deren Stellvertreter für die Wahlperiode 2014 bis 2019:

Vorsitzender	Stamm, Gerhard
1. stellv. Vorsitzender	Schädler, Martin
2. stellv. Vorsitzender	Dr. Roloff, Joachim
• Fox, Thomas	
• Kaiser, Karl-Heinrich	
• Kleffmann, Paul	
• Wittstock-Fretter, Jürgen	
• Nathe, Horst Dieter	
• Wrede, Matthias	
• Szymczak, Anna Elisabeth	
• Engelmann, Thomas	sachkundiger Bürger
• Von Schledorn, Frank	sachkundiger Bürger

## Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in dieser Beteiligung gehören von den insgesamt 12 Mitgliedern am 31.12.2019 1 Frau an (Frauenanteil: 8,33 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

### Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG liegt nicht vor, da dieser erst ab 20 Beschäftigten aufzustellen ist.

### 3.4.1.3. Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT)



#### Basisdaten

<b>Anschrift</b>	Sonnenblumenallee 3, 58675 Hemer St.-Johann-Str. 23, 57074 Siegen
<b>Gründungsjahr</b>	2018
<b>Rechtsform</b>	Körperschaft des öffentlichen Rechts

#### Zweck der Beteiligung

Die kommunalen IT-Dienstleister KDZ-Westfalen Süd und die KDVZ Citkomm haben sich zum 01.01.2018 zu dem Kommunalen Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT) zusammengeschlossen. Der Zweckverband stellt seinen Verbandsmitgliedern Dienstleistungen und Produkte auf dem Gebiet der Informationstechnik zur Verfügung.

#### Ziele der Beteiligung sowie Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Zweckverband hat die Aufgabe, seine Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie umfassend, kundenorientiert und wirtschaftlich den Verbandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Ihm obliegt die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der technikunterstützten Informationsverarbeitung im Rahmen eines Organisations-, Beratungs-, Qualifizierungs-, Software- und Produktionsverbundes. Gemeinsames Ziel ist ein effektiveres und wirtschaftlicheres Arbeiten, die Nutzung von Synergieeffekten und die Vermeidung von mittelfristigen Kostensteigerungen. Der öffentliche Zweck wird damit erfüllt.

#### Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Kirchhundem ist mit einem Anteil von 0,952% an der SIT beteiligt. Dies entspricht bei Kommunen mit einer Einwohnerzahl von unter 20.000 Einwohnern einer Stimme in der Verbandsversammlung. Diese wiederum ist zu 100 % an der SIT GmbH und der CitKomm assets GmbH (ruhend gestellt) beteiligt.

<b>Mitglieder</b>
Hochsauerlandkreis
Märkischer Kreis
Kreis Olpe
Kreis Siegen-Wittgenstein
Kreis Soest
Mit ihren 59 kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Sowie 7 Städte und Gemeinden  
aus den Rheinisch-Bergischen  
Kreis

Gehaltene Beteiligungen	%
SIT GmbH	100,00
Citkomm assets GmbH	100,00

## Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gemeinde Kirchhundem zahlt eine Verbandsumlage sowie Einzelrechnungen in Höhe von

- 2018 ~ 253 T€
- 2019 ~ 321 T€

## Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitalanlage			
Aktiva				Passiva			
	2019	2018	Veränderungen 2019 zu 2018		2019	2018	Veränderungen 2019 zu 2018
	T€	T€	T€		T€	T€	T€
<b>Anlagevermögen</b>	20.288	20.202	86	<b>Eigenkapital</b>	6.848	7.069	-221
<b>Umlaufvermögen</b>	41.628	41.828	-200	<b>Sonderposten</b>	0	0	0
				<b>Rückstellungen</b>	42.086	41.043	1.043
				<b>Verbindlichkeiten</b>	14.858	15.044	-186
<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	1.876	1.117	759	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	1	0	1
<b>Bilanzsumme</b>	63.793	63.157	636	<b>Bilanzsumme</b>	63.793	63.157	636

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: keine

## Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	Veränderungen 2019 zu 2018
	T€	T€	T€
<b>1. Umsatzerlöse</b>	38.202	36.915	1.287
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>	1.019	504	515
<b>3. Materialaufwand</b>	16.586	14.399	2.187
<b>4. Personalaufwand</b>	14.563	14.667	-104
<b>5. Abschreibungen</b>	3.497	3.480	17
<b>6. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	3.041	2.470	571
<b>7. Finanzergebnis</b>	-329		
<b>8. Ergebnis vor Ertragssteuern</b>	1.205	2.695	-1.490
<b>9. Jahresüberschuss (+)/ -fehlbetrag (-)</b>	1.203	2.611	-1.408

## Personalbestand

2019 lag die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer beim Zweckverband Südwestfalen-IT bei 170, bei der Tochtergesellschaft SIT GmbH waren durchschnittlich 97 Beschäftigte zu verzeichnen. Die CitKomm assets GmbH ist ruhend gestellt und verfügt daher über kein Personal.

## Geschäftsentwicklung

Auszüge aus dem Geschäftsbericht 2019

Dazu gibt es viele positive Entwicklungen bei der SIT. Die Digitalisierung der Verwaltung wird weiter forciert; Dokumentenmanagement und E-Akte werden die Verwaltungen weiter prägen. All dies sind wichtige Voraussetzungen für eine Beschleunigung von Verwaltungsverfahren sowie die Möglichkeit einer verstärkten Nutzung von Homeoffice; citkoPortal offenbart und realisiert mehr und mehr sein vielversprechendes Potential. Als Gründungsmitglied der Genossenschaft „govdigital“ hat die SIT auch auf Bundesebene den Fuß in der Tür. Eine Fortsetzung der positiven Entwicklung der SIT setzt sich im laufenden Jahr fort, 2020 zeichnet sich bereits als ein weiteres erfolgreiches Jahr ab – dem dritten als Südwestfalen-IT.

Das Jahr 2019 war für die Südwestfalen-IT ein vielfältiges und erfolgreiches Jahr. Mit dem Rollout des Hochleistungsbreitbandnetzes wurde eine weitere und sehr wichtige Infrastruktur für die Kommunen unseres Verbandgebietes verwirklicht. Zusammen mit den Rechenzentren und citko-Portal stehen den Verwaltungen und Schulen in den Kreisen, Städten und Gemeinden sehr leistungsfähige Plattformen und Werkzeuge zur Verfügung, um die Digitalisierung weiter voranzutreiben.

### Dokumentenmanagement mit Doxis

Bereits 2019 hat die SIT begonnen, Doxis4 als Dokumentenmanagement-System (DMS) für ihr Verbandsgebiet einzusetzen. Dabei geht es nicht nur um das reine Speichern von Dokumenten in einer beliebigen technologischen Struktur. DMS heißt: Dokumente einfach und schnell verfügbar organisieren. Unter anderem durch das Extrahieren von Informationen aus Dokumenten, die zum späteren Abrufen nützlich sind – z.B. aus Briefwechseln, Anträgen von Bürgern oder Rechnungen.

## Organe und deren Zusammensetzung

### Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 116 Vertretern der Verbandsmitglieder.

**Vorsitzende:** Landrätin Eva Irrgang, Kreis Soest,

stellv. Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Bernhard Baumann, Gemeinde Neunkirchen.

### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus 28 ordentlichen und 2 beratenden Mitgliedern.

Verbandsvorsteher: Landrat Theo Melcher, Kreis Olpe,

1. stellv. Verbandsvorsteher: Landrat Marco Voge, MK,

2. stellv. Verbandsvorsteher: Kreisdirektor Dr. Klaus Drathen, HSK.

Geschäftsführung: Thomas Coenen, Kerstin Pliquett

## Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Dem Verwaltungsrat gehört von den insgesamt 28 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil 3,6 %). Der in § 12 Abs. 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 % wird nicht erreicht.

## Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Die SIT hat einen Gleichstellungsplan für die Jahre 2020 bis 2023 erstellt.

### 3.4.1.4. Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)

#### Basisdaten

<b>Anschrift</b>	
<b>Gründungsjahr</b>	2016
<b>Beitritt der Gemeinde Kirchhundem</b>	2016
<b>Grundkapital</b>	Der Zweckverband verfügt über kein Eigenkapital
<b>Rechtsform</b>	Körperschaft des öffentlichen Rechts / Zweckverband

#### Ziele und Leistungen der Beteiligung sowie Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

#### Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Kirchhundem ist aufgrund der Stimmrechte in der Zweckverbandsversammlung zu 14,29 % am Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) beteiligt.

#### Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gemeinde Kirchhundem hat eine Verbandsumlage in Höhe von

- 2018 ~ 267 T€
- 2019 ~ 254 T€

gezahlt.



## Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage Kapitalanlage							
Aktiva				Passiva			
	2019	2018	Veränderungen 2019 zu 2018		2019	2018	Veränderungen 2019 zu 2018
	T€	T€	T€		T€	T€	T€
<b>Anlagevermögen</b>	1.649	1.768	- 119	<b>Eigenkapital</b>	-	-	-
<b>Umlaufvermögen</b>	1.590	1.338	252	<b>Sonderposten</b>	-	-	-
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	119	500	- 382		-	-	-
<b>II. Liquide Mittel</b>	1.471	838	634				
				<b>Rückstellungen</b>	10	47	- 37
				<b>Verbindlichkeiten</b>	3.229	3.059	170
<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	-	-	-	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	-	-	-
<b>Bilanzsumme</b>	3.239	3.106	133	<b>Bilanzsumme</b>	3.239	3.106	133

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: keine

## Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2018	2019	Veränderungen 2019 zu 2018
	T€	T€	T€
<b>1. Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	5.806	5.866	60
<b>2. Sonstige ordentliche Erträge</b>	4	0	-3
<b>3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	6.352	6.352	0
<b>4. Personalaufwand</b>	0	0	0
<b>5. Abschreibungen</b>	162	165	3
<b>6. Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	144	80	136
<b>7. Finanzergebnis</b>	-9	-9	0
<b>8. Jahresüberschuss (+)/ -fehlbetrag (-)</b>	0	0	0

## Personalbestand

Der Zweckverband beschäftigt kein eigenes Personal.

## Geschäftsentwicklung

Verkürzter Auszug aus dem Lagebericht

Das Jahr 2020 wird geprägt sein von den Folgen der Corona-Pandemie. Bis zur Mitte des Jahres 2019 ist eine deutliche Mengenzunahme aller Abfallfraktionen im häuslichen Bereich zu verzeichnen, da die Bevölkerung mehr Zeit im häuslichen Umfeld verbringen musste. Ob dieser Mengenanstieg weiter anhält oder sich in naher Zukunft aufgrund der abgeschlossenen Gartenarbeiten und der aufgeräumten Keller etc. ins Gegenteil verkehren wird, lässt sich derzeit nicht absehen. Es könnte zu erhöhten Aufwendungen für die Abfallentsorgungen führen, die bei der Planung nicht absehbar waren. Die vollständige Finanzierung ist jedoch gesichert.

Risiken für den ZAKO bestehen nicht, da eine vollständige Finanzierung über die Verbandsumlage erfolgt.

## Organe und deren Zusammensetzung

### Verbandsmitglieder

- Kreis Olpe
- Stadt Drolshagen
- Gemeinde Finnentrop
- Gemeinde Kirchhundem
- Stadt Lennestadt
- Stadt Olpe
- Gemeinde Wenden

### Zweckverbandsversammlung

Geschäftsführer	Theo Melcher
Verbandsvorsteher	Ulrich Berghof
stellv. Verbandsvorsteher	Andreas Reinèry

- Thomas Bär
- Ralf Beckmann
- Hubert Brill
- Markus Bröcher
- Heribert Burghaus
- Dietmar Heß
- Stefan Hundt
- Thomas Munschek
- Markus Scherer
- Andreas Wintersohl
- Matthias Wrede

## Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in dieser Beteiligung gehören von den insgesamt 13 Mitgliedern am 31.12.2019 0 Frauen an (Frauenanteil: 0 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

## Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Ein Gleichstellungsplan entfällt, da die Beteiligung keine eigenen Beschäftigten hat.

### 3.4.1.5. Weitere unmittelbare Beteiligungen

Die folgenden weiteren unmittelbaren Beteiligungen

- 8 auf ihrem Gebiet befindlichen Forstbetriebsgemeinschaften
- der Wohnungsgenossenschaft im Kreis Olpe, Südsauerland eG
- der Raiffeisen Warengenossenschaft Kirchhundem
- der Volksbank Bigge-Lenne eG
- dem Sparkassenzweckverband der Städte Attendorn, Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem

weisen eine so geringe Beteiligungsquote aus, dass auf eine genaue Darstellung verzichtet wird.

### 3.4.2. Mittelbare Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem am 31. Dezember 2019

Die Gemeinde Kirchhundem hat keine mittelbaren Beteiligungen.

## 4. Organisation der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung wird von Fachbereich 1 –Zentrale Verwaltung und Kämmerei – wahrgenommen.

## 5. Schlussbemerkungen

Der vorliegende Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 2019 enthält detaillierte Informationen zu den einzelnen Beteiligungen, so dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Auf diese Weise wird der mit dem Jahresabschluss vermittelte Überblick über die wirtschaftliche Lage der Kommune unterstützt.

In dem Beteiligungsbericht sind alle Betriebe aufgeführt und dargestellt, zu denen die Gemeinde Kirchhundem ein Beteiligungsverhältnis hat.

Kirchhundem, 30.01.2024

Der Bürgermeister

(Jarosz)

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a horizontal stroke at the end, positioned over the text 'Der Bürgermeister'.

Fachbereich FB 1 - Zentrale Verwaltung + Kämmerei  
Aktenzeichen

## Allgemeine Vorlage-Nr. 4/2024

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
RAT	22.02.2024	6

### Beteiligungsbericht 2020

#### 1. Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Beteiligungsbericht der Gemeinde Kirchhundem für das Jahr 2020 wird gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschlossen.

#### 2. Sachverhalt/Begründung

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem hat in seiner Sitzung am 02.11.2023 der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2020 gem. § 116a Abs. 2 GO NRW zugestimmt. Gem. § 116a Abs. 3 GO NRW ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen, wenn eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht.

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Kirchhundem für das Jahr 2020 ist als Anlage beigefügt.

#### 3. Finanzielle Auswirkungen:

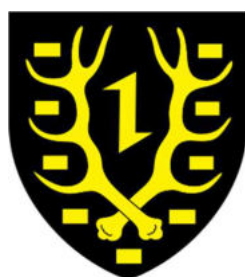
Keine.

  
Björn Jarosz  
Bürgermeister



GEMEINDE

**KIRCHHUNDEM**



**Beteiligungsbericht**

**2020**

**der Gemeinde Kirchhundem**

## Vorwort

Kommunen sind die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues. Sie werden daher im hoheitlichen Aufgabenbereich tätig. Daneben beteiligen sich Kommunen auch am allgemeinen Wirtschaftsleben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dürfen sich Kommunen wirtschaftlich betätigen. Im Rahmen der Daseinsvorsorge haben Kommunen zahlreiche öffentliche Dienstleistungen zu erbringen.

Die Gemeinde Kirchhundem nimmt einige dieser Aufgaben durch Beteiligungen wahr. Diese Beteiligungsunternehmen sind für die Gemeinde Kirchhundem wichtige Partner. Einen Überblick über die Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem liefert der auf den folgenden Seiten aufgeführte Beteiligungsbericht. Dieser dient dazu, die Transparenz des kommunalen wirtschaftlichen Handelns zu erhöhen. Er unterrichtet umfassend über die Formen, den Umfang und die Ergebnisse privat- und öffentlich-rechtlicher Beteiligung und bietet die Möglichkeit sich über die Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem zu informieren.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Beteiligungsbericht 2020</b> .....	<b>6</b>
2.1. Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes .....	6
2.2. Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes.....	7
<b>3. Das Beteiligungsportfolio der Gemeinde Kirchhundem</b> .....	<b>8</b>
3.1. Änderungen im Beteiligungsportfolio.....	9
3.2. Beteiligungsstruktur der Gemeinde Kirchhundem .....	9
3.3. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen .....	9
3.4. Einzeldarstellung .....	9
3.4.1. Unmittelbare Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2020 .9	
3.4.1.1. Gemeindewerke Betriebszweig Wasserversorgung.....	9
3.4.1.2. Gemeindewerke Betriebszweig Abwasserentsorgung.....	16
3.4.1.3. Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT).....	19
3.4.1.4. Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO).....	22
3.4.1.5. Weitere unmittelbare Beteiligungen .....	25
3.4.2. Mittelbare Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2020....	26
<b>4. Organisation der Beteiligungsverwaltung</b> .....	<b>26</b>
<b>5. Schlussbemerkungen</b> .....	<b>26</b>

# 1. Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts Anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen und sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.



## 2. Beteiligungsbericht 2020

### 2.1. Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei folgenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Alle der aufgelisteten Merkmale trafen am Abschlussstichtag 31.12.2020 auf die Gemeinde Kirchhundem zu. Der Rat der Gemeinde Kirchhundem hat mit Beschluss vom 02.11.2023 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts für das Jahr 2020 Gebrauch zu machen. Daher hat die Gemeinde Kirchhundem gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat nach § 117 Abs. 2 GO NRW folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

## 2.2. Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Gemeinde Kirchhundem. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde Kirchhundem, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Kirchhundem durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Kirchhundem durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

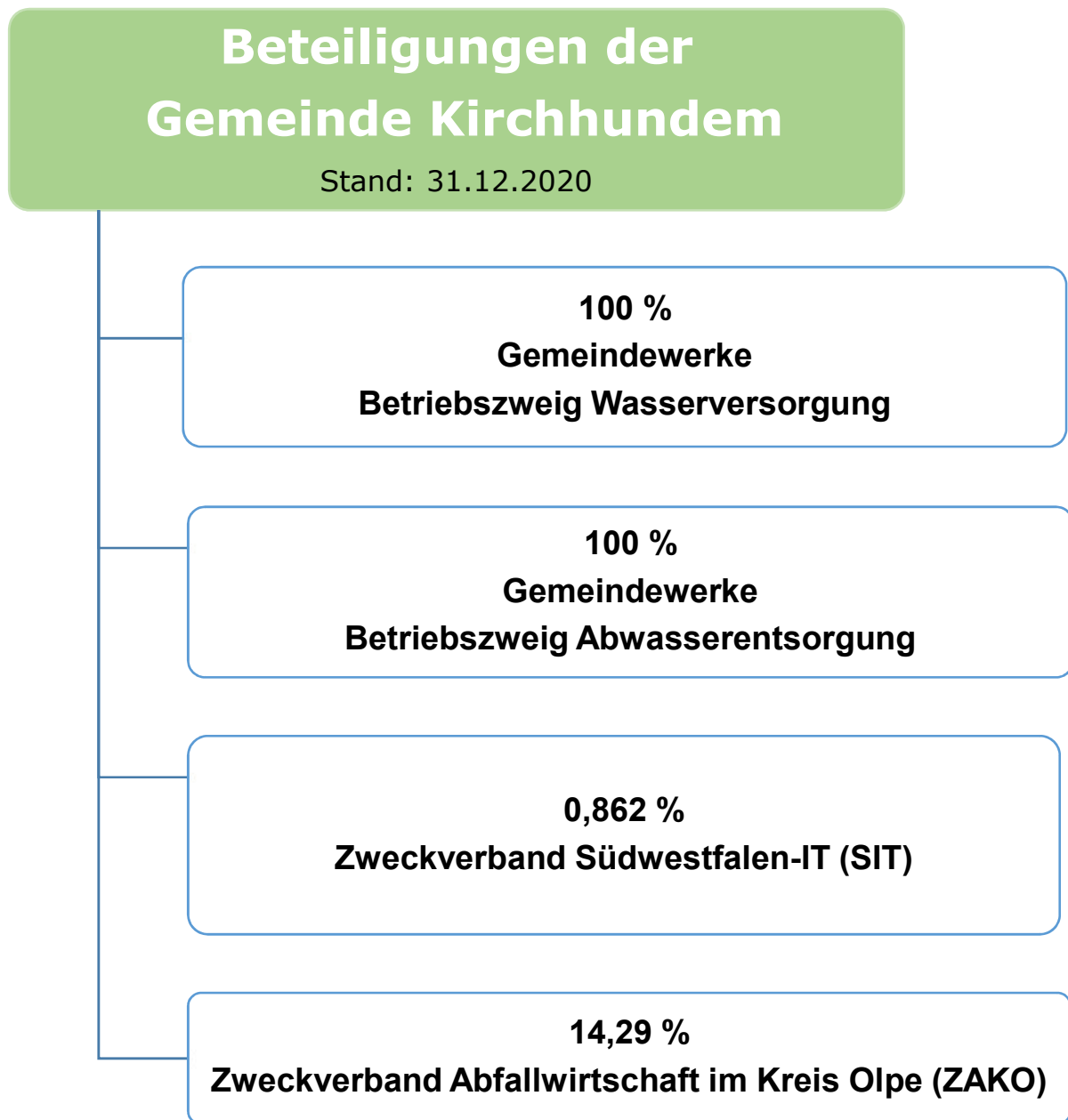
Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Gemeinde Kirchhundem insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Gemeinde Kirchhundem. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Gemeinde Kirchhundem die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann die Gemeinde Kirchhundem unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Grundlage des vorliegenden Beteiligungsberichtes bilden die Jahresabschlüsse der Beteiligungen für das Geschäftsjahr 2020.

### 3. Das Beteiligungsportfolio der Gemeinde Kirchhundem



Zusätzlich ist die Gemeinde Kirchhundem Mitglied in

- 8 auf ihrem Gebiet befindlichen Forstbetriebsgemeinschaften
- der Wohnungsgenossenschaft im Kreis Olpe, Südsauerland eG
- der Raiffeisen Warengenossenschaft Kirchhundem
- der Volksbank Bigge-Lenne eG
- dem Sparkassenzweckverband der Städte Attendorn, Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem

### 3.1. Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Berichtsjahr 2020 hat es keine Änderungen bei den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem gegeben Beteiligungsstruktur.

### 3.2. Beteiligungsstruktur der Gemeinde Kirchhundem

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2020	(durchgerechneter) Anteil der Gemeinde Kirchhundem am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO	TEURO	%	
1.	Gemeinde Betriebszweig Wasserversorgung	1.000	1.000	100	unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	-187			
2.	Gemeinde Betriebszweig Abwasserversorgung	5.000	5.000	100	unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	448			
3.	Zweckverband Südwestfalen IT (SIT)	0	0	0,862	unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	-916			
4.	Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)	0	0	14,29	unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	0			

### 3.3. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen sind in den Einzeldarstellungen zur jeweiligen Beteiligung angegeben

### 3.4. Einzeldarstellung

#### 3.4.1. Unmittelbare Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2020

##### 3.4.1.1. Gemeindewerke Betriebszweig Wasserversorgung

Basisdaten

<b>Anschrift</b>	Rathaus II Hundemstraße 31, 57399 Kirchhundem
<b>Gründungsjahr</b>	01.01.1999
<b>Grundkapital</b>	1.000.000€
<b>Rechtsform</b>	Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Ziele und Leistungen der Beteiligung sowie Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Betriebszweig Wasserversorgung verfolgt den öffentlichen Zweck der Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Kirchhundem mit Trink- und Brauchwasser.

## Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Der Betriebszweig Wasserversorgung der Gemeindewerke Kirchhundem ist eine 100%-ige Tochter der Gemeinde Kirchhundem.

## Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Betriebszweig Wasserversorgung der Gemeindewerke Kirchhundem ist eine 100%-ige Tochter der Gemeinde Kirchhundem.

## Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitalanlage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019		2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019
	T€	T€	T€		T€	T€	T€
Anlagevermögen	8.033	7.774	259	Eigenkapital	1.276	1.463	0
Umlaufvermögen	771	1.077	-306	Sonderposten	918	552	297
				Rückstellungen	156	137	316
				Verbindlichkeiten	6.478	6.734	-256
Aktive Rechnungsabgrenzung	24	35	-11	Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
Bilanzsumme	8.828	8.886	-69	Bilanzsumme	8.828	8.886	-69

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: keine

## Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019
	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	1.148	1.135	13
2. Sonstige betriebliche Erträge	53	69	-9
3. Materialaufwand	472	499	-27
4. Personalaufwand	254	225	-245
5. Abschreibungen	400	335	65
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	143	129	14
7. Finanzergebnis	-118	-120	2
8. Jahresüberschuss (+)/ -fehlbetrag (-)	-187	-103	84



## Personalbestand

Der Betriebszweig Wasserversorgung der Gemeindewerke Kirchhundem beschäftigte während des Berichtsjahres ganzjährig zwei Wassermeister sowie ab dem 16.11.2020 befristet für ein Jahr einen dritten Wassermeister, eine/n kaufmännische/n Sachbearbeiter/in im Angestelltenverhältnis sowie eine kaufm. Betriebsleiterin im Angestelltenverhältnis zu einem Anteil von jeweils 0,5 Stellen.

## Geschäftsentwicklung

Auszug aus dem Lageplan 2020

Voraussichtliche Entwicklung sowie Chancen und Risiken

Für 2021 waren Investitionen in das Anlagevermögen des Betriebszweiges Wasserversorgung in Höhe von insgesamt € 2,778 Mio. eingeplant.

Aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2021 konnten die geplanten Investitionsmaßnahmen nicht vollständig umgesetzt bzw. begonnen werden.

Beispielhaft sei hier das Projekt „Erneuerung TWL Frankfurter Straße“ in Welschen Ennest genannt, welches erst im Jahr 2022 zur Ausführung kam.

Das Jahr 2022 war im Zuge des Krieges in der Ukraine von Materialknappheit und damit verbundenen stark steigenden Preisen geprägt.

Dies führte dazu, dass die Erneuerung der TWL „Flaper Schulweg“ in Kirchhundem erst im Jahr 2022 begonnen werden konnte. Die geplante Fertigstellung ist für das Jahr 2023 vorgesehen.

Im Wirtschaftsjahr 2021 wird gemäß dem Erfolgsplan im Wirtschaftsplan 2021 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. € 117 gerechnet.

Die auf der Basis des Jahresabschlusses 2016 kalkulierte, ab dem 01.01.2018 festgesetzte, Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser in Höhe von € 2,10 sowie die Grundgebühr in Höhe von jährlich € 117,60 (monatlich € 9,80) wurde in 2020 nicht angepasst, da die neue Kalkulationsbasis aus dem Jahresabschluss 2018 zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2020 (Ende 2019) noch nicht vorlag. Begründet liegt diese Verzögerung in der Einführung der neuen Finanzsoftware „Infoma“ ab dem Jahr 2017, die in den Jahren 2018 und 2019 noch nicht abgeschlossen war sowie in Personal-/Stellenvakanzen in 2018 und 2019. Der Jahresabschluss 2017 konnte daher erst im Jahr 2020 fertig gestellt und geprüft werden. Dadurch bedingt verzögerten sich auch die Jahresabschlusserstellung und –prüfung der Jahre 2018 ff.

Die Fertigstellung, Prüfung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte im Jahr 2020 (Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2020). Die Fertigstellung, Prüfung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte im Jahr 2021 (Beschluss des Gemeinderates vom 07.10.2021). Die Fertigstellung, Prüfung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte im Jahr 2022 (Beschluss des Gemeinderates vom 07.04.2022).

Die nächste Gebührenanpassung erfolgt gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2020 zum 01.01.2021 (Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser in Höhe von € 2,45 sowie Grundgebühr in Höhe von jährlich € 132,00 (monatlich € 11,00). Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2021 erfolgte die auf der Basis des Jahresabschlusses 2018 kalkulierte, ab dem 01.01.2022 festgesetzte, Anpassung der Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser in Höhe von € 2,70 sowie der Grundgebühr in Höhe von jährlich € 148,20 (monatlich € 12,35). Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2022 erfolgte die auf der Basis des Jahresabschlusses 2019 kalkulierte, ab dem 01.01.2023 festgesetzte, Anpassung der Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser in Höhe von € 3,15 sowie der Grundgebühr in Höhe von jährlich € 171,00 (monatlich € 14,25).

Für den Betriebszweig Wasserversorgung wird weiterhin aus steuerlichen Gründen auf die Einführung einer Eigenkapitalverzinsung verzichtet. Nach § 10 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) ist für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes zu sorgen, um im Bereich der Daseinsvorsorge die tägliche Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sicherstellen zu können. Dazu gehört u.a., dass regelmäßig im Laufe der Jahre in die Anlagen des Betriebes investiert wird und diese auf dem laufenden Stand der Technik gehalten werden (Reparatur, Wartung, Erweiterung, Erneuerung). Erhaltung der technischen Leistungsfähigkeit bedeutet nicht nur regelmäßige Instandhaltung bzw. „Reparaturbereitschaft“, sondern auch rechtzeitige Verbesserung und Erweiterung der Anlagen. Insofern werden durch den Betrieb, auch aufgrund der strengen gesetzlichen Vorgaben der neuen Trinkwasserverordnung 2001, verstärkt seit dem Jahr 2009 regelmäßig neue Investitionen zur Verbesserung und Erweiterung des Anlagenbestandes vorgenommen, um die weitere Leistungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung im Rahmen der Daseinsvorsorge wirtschaftlich gewährleisten zu können. Die Finanzierung der notwendigen Investitionen in die Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Aufnahme von Fremdkapital, was sich seit Beginn der Investitionstätigkeit, und auch zukünftig, gebührensteigernd auswirken wird.

Die Auflösungserträge aus dem Sonderposten für Investitionszuschüsse hingegen werden voraussichtlich jährlich geringer, Erträge aus Beitragsveranlagungen sind (aufgrund der abgeschlossenen Ersterstellung des Leitungsnetzes in Verbindung mit der einmaligen Beitragsveranlagung für die Herstellung) nicht mehr bzw. nur noch vereinzelt zu erwarten, lediglich, im Verhältnis zu den Aufwendungen, geringfügige Erträge aus Kostenersatz für die Neuherstellung von Hausanschlüssen werden zukünftig noch erzielt werden. Damit wird auch der Wert des Sonderpostens für Investitionszuschüsse geringer werden und zehrt sich voraussichtlich im Laufe der nächsten rd. 30 Jahre nahezu vollständig auf.

Nach der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kirchhundem zählen die Hausanschlussleitungen zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage und nach der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und den Kostenersatz für Hausanschlüsse der Gemeinde Kirchhundem können die Kosten für Reparaturen und Instandhaltungen für Hausanschlüsse von den Gemeindewerken nicht über Kostenersatz vom jeweiligen Grundstückseigentümer zurückverlangt werden. Dies wird dazu führen, dass der steigende Unterhaltungsaufwand aufgrund fehlender Erträge auf die Gebührenzahler umgelegt werden muss. Bisher können diese Aufwendungen noch mit den Auflösungserträgen aus den Investitionszuschüssen ausgeglichen werden, die jedoch jährlich in der Regel rückläufig sind. Es bleibt abzuwarten, wie lange hier eine vollständige Kostendeckung auf diese Art und Weise noch möglich ist. Sollten die Erträge die Aufwendungen für die Hausanschlussleitungen nicht mehr decken, wird sich dies ebenfalls gebührensteigernd auswirken.

Der Betriebszweig Wasserversorgung hat im Berichtsjahr mit einem Jahresfehlbetrag abgeschlossen (siehe hierzu Ausführungen im Anhang Seite 3). Der zum 31.12.2019 bestehende Bilanzverlust in Höhe von € 170.205,19 erhöhte sich durch den Jahresfehlbetrag 2020 i.H.v. € 187.026,59 zum Stand 31.12.2020 auf insgesamt € 357.231,78. Es ist aufgrund möglicher außerplanmäßigen Mehraufwendungen, insbesondere durch nicht einplanbare Reparaturen am Leitungsnetz und den Hausanschlussleitungen, damit zu rechnen, dass sich die Verluste voraussichtlich weiter erhöhen werden.

Die Gebührenaussgleichsrückstellung weist keinen Bestand mehr aus, so dass Rückstellungsentnahmen zur Abfederung von Verlusten nicht möglich sind.

Die Verlustvorträge 2012 bis 2014 wurden innerhalb des möglichen dreijährigen Zeitraumes der Weitergabe an die Gebührenzahler nach dem KAG bereits zu jeweils einem Drittel ab dem

Wirtschaftsjahr 2016 in die Gebühren 2016, 2017 und 2018 eingeplant. Ebenso wurde die Weitergabe des Verlustvortrags 2015 zu jeweils einem Drittel ab dem Wirtschaftsjahr 2017 in den Jahren 2017, 2018 und 2019 an die Gebührenzahler eingeplant. Der Verlustvortrag 2018 in Höhe von € 45.929,42 wird vollständig in die Gebühren des Jahres 2022 eingeplant. Der Verlustvortrag 2019 in Höhe von € 103.349,80 wird jeweils zur Hälfte in die Gebühren der Jahre 2022 und 2023 mit eingeplant. Der Verlustvortrag 2020 in Höhe von € 187.026,59 wird jeweils zur Hälfte in die Gebühren der Jahre 2023 und 2024 mit eingeplant.

Sofern es dem Betrieb nicht gelingt, den Verlustvortrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren über Gewinne abzudecken, muss er nach den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung (§ 10 Abs. 6 EigVO NRW) entweder aus den Rücklagen oder von der Gemeinde abgedeckt werden, wobei eine Verminderung der Rücklagen nur zulässig ist, wenn die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes dies zulässt, also wenn trotz der Verminderung die Aufgabenerfüllung und Entwicklung des Eigenbetriebes gewährleistet ist.

Die Eigenkapitalquote des Betriebszweiges Wasserversorgung ist weiterhin rückläufig und beläuft sich auf 14,5 % (Vorjahr 16,5 %), die Fremdkapitalquote beträgt, bedingt durch die ausschließliche Finanzierung der Investitionen durch Fremdkapital, 75,1 % (Vorjahr 77,3 %). Zum Stichtag liegt die Eigenkapitalquote, bezogen auf eine um den Sonderposten gekürzte Bilanzsumme weit unterhalb der Größenordnung von 30 %, die bei vergleichbaren Betrieben als wünschenswert angesehen wird.

Zukünftig wird die Eigenkapitalquote des Betriebes aufgrund der notwendigen Investitionen in die Anlagen und das Leitungsnetz trotz höherer Gebührensätze absehbar weiter rückläufig sein, so dass ein Ausgleich der Verluste aus der Rücklage des Betriebes nicht realisierbar ist, da nach § 10 Abs.

3 EigVO NRW Eigenkapital und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis stehen sollen. Erforderlichenfalls muss mittelfristig eine Erhöhung des Stammkapitals eingeplant werden, sollte die Eigenkapitalausstattung des Betriebes sich wie bisher weiterentwickeln.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Wasserverbrauch des Berichtsjahres gestiegen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Wasserverbräuche zukünftig bedingt durch abnehmende Einwohnerzahlen im Versorgungsgebiet bzw. den vermehrten Einsatz von wassersparenden technischen Haushaltsgeräten in den Haushalten eher rückläufig sein wird und sich dieser Trend voraussichtlich auch in den Folgejahren weiter fortsetzen wird, sofern sich das Abnehmerverhalten zukünftig nicht ändert.

Bei den Eigengewinnungsanlagen in Albaum und Heinsberg wurden im Berichtsjahr gemäß gültiger Trinkwasserverordnung regelmäßig Trinkwasseruntersuchungen durch das Hygieneinstitut durchgeführt, um evtl. bestehende Risiken von Wasserverunreinigungen auszuschließen.

Neben der umfassenden Erneuerung des Leitungsnetzes und der sonstigen Anlagen ist der Vermeidung bzw. schnellstmöglichen Behebung von Wasserrohrbrüchen oberste Priorität beizumessen, wobei insbesondere im Bereich der Eigenversorgung noch die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit hinzukommt.

In 2012 wurde ein Konzept für das Eigenversorgungsgebiet in Albaum und Heinsberg zur Sanierung und Optimierung der Wassergewinnungs- und speicher- sowie der Aufbereitungsanlagen und Leitungen durch ein von den Gemeindewerken beauftragtes Ingenieurbüro in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Kreises Olpe erarbeitet, welches dem Betriebsausschuss in der Dezembersitzung 2013 zur Kenntnisnahme vorgelegt und von Seiten des hier einbezogenen Fachplaners für Siedlungswasserwirtschaft bzw. Wasserversorgung (Hydrogeologie) ausgiebig erläutert wurde.

Das Investitionsvolumen für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen in den Jahren 2016 bis 2020 beträgt nach heutigem Stand insgesamt € 3,244 Mio.

<i>Maßnahmen Heinsberg</i>	<i>Jahr</i>	<i>Investitionssumme</i>	<i>Summe Afa jährlich</i>
Tiefbrunnen Hardscheid II	2015	€ 196.049,51	€ 7.841,98
Sanierung Quelle 4 Laubhagen	2018	€ 438.267,57	€ 17.530,70
Sanierung Quelle 1 Laubhagen	2018/2019	€ 469.439,57	€ 18.777,61
Schachtbauwerk Quellen 1-4 Lbhgn.	2018/2019	€ 16.236,20	€ 649,45
Quellsammelleitungen Laubhagen	2018/2019	€ 428.413,31	€ 10.710,33
Neubau Hochbehälter Laubhagen	2014-2020	€ 859.597,67	€ 58.935,35
<b>Summe Investitionen/Afa Heinsberg</b>		<b>€ 2.408.003,83</b>	<b>€ 114.445,42</b>
<i>Maßnahmen Albaum</i>	<i>Jahr</i>	<i>Investitionssumme</i>	<i>Summe Afa jährlich</i>
Tiefbrunnen Albaum Bormecke	2016/2017	€ 188.668,17	€ 7.546,73
Sanierung Hochbehälter Bormecke	2016-2019	€ 646.926,97	€ 32.924,57
<b>Summe Investitionen/Afa Albaum</b>		<b>€ 835.595,14</b>	<b>€ 40.471,30</b>
<b>Gesamtinvestitionssumme</b>		<b>€ 3.243.598,97</b>	<b>€ 154.916,72</b>

Unter Zugrundelegung der investierten Gesamtsumme wird sich die Umsetzung dieser Maßnahmen an den Anlagen und Leitungen, resultierend aus dem daraus entstehenden Zins- und Abschreibungsaufwand, bei einem geschätzten Wasserverbrauch von rd. 360.000 m<sup>3</sup> voraussichtlich langfristig bei der Verbrauchsgebühr mit zusätzlich 59 Cent pro Kubikmeter jährlich auswirken (bei einem 4-Personen-Haushalt unter Zugrundelegung eines „pro-Kopf“-Verbrauchs von jährlich 40 m<sup>3</sup> beträgt dies brutto € 101,01 jährlich). Sowohl der Wasserverbrauch als auch der durchschnittliche Zinsaufwand können jedoch variieren. Insofern handelt es sich bei den vorgenannten Auswirkungen auf die Gebührenhöhe um eine Prognose, die jedoch bereits jetzt schon erkennen lässt, dass erhebliche Gebührenerhöhungen durch diese getätigten Investitionen unvermeidbar sind und diese langfristig das Niveau der Wassergebühr um rd. 60 Cent steigen lassen. Gleichzeitig schlagen sich diese bereits in der aktuell erhobenen Gebühr nieder. (Siehe nachfolgendes Berechnungsbeispiel):

<i>Geschätzter Wasserverbrauch jährlich</i>	<i>Kubikmeter gesamt</i>	<i>(variabel) m<sup>3</sup> 360.000</i>
<b>Gesamtinvestitionssumme</b>	<b>Albaum/Heinsberg</b>	<b>€ 3.243.598,97</b>
Summe jährlicher Abschreibungsaufwand	(siehe Seite 6)	€ 154.916,72
Auswirkung auf jährliche Gebühr		€ 0,43
Summe jährlicher Zinsaufwand	Bei Zinssatz 1,89 %	€ 59.599,47
Auswirkung auf jährliche Gebühr	<i>(variabel)</i>	€ 0,16
<b>Gesamtauswirkung Afa u. Zinsaufwand</b>	<b>auf jährliche Gebühr</b>	<b>€ 0,59</b>
Auswirkung pro Kopf (bei 40 m <sup>3</sup> /Jahr)		€ 23,60
Netto bei einem 4-Personen-Haushalt:		€ 94,40
<b>Brutto bei einem 4-Personen-Haushalt</b>	<b>Pro Jahr</b>	<b>€ 101,01</b>

Gleichwohl können die Fixkosten für Abschreibungs- und Zinsaufwand teilweise bis zu 30 % vom Gesamtgebührenaufkommen auch auf die Grundgebühr umgelegt werden, wovon regelmäßig Gebrauch gemacht wird.

Die mögliche Alternative, die Eigenförderung in den betroffenen Wasserversorgungsbereichen aufzugeben und auch dieses Gebiet dem Wasserzukaufsbereich zuzuordnen, hätte jedoch bereits nach damaliger Einschätzung noch höhere Auswirkungen auf die Gebührensätze gehabt. Daher hat sich der Betriebsausschuss in seiner Sitzung vom 04.06.2007 weiterhin für die Sicherstellung der Wasserversorgung in Heinsberg und Albaum im Wege der Eigengewinnung ausgesprochen, nachdem sich diese aufgrund durchgeführter Variantenuntersuchungen als die wirtschaftlichere erwiesen hatte. Das in 2007 geschätzte Investitionsvolumen für den Anschluss Heinsberg und Albaum an die Kreiswasserversorgung in Würdinghausen betrug seinerzeit € 2,4 Mio, die

Herstellungskosten wären jedoch bereits 7 Jahre später zum Zeitpunkt des Projektbeginns: „Umsetzung der Baumaßnahmen zur Sanierung der Wassereigengewinnungsanlagen Albaum und Heinsberg“ für einen Anschluss lt. Aussage der Kreiswerke Olpe schon doppelt so hoch gewesen.

Mit der Umsetzung des Großprojektes wurde in 2014 begonnen, die Restarbeiten wurden, bis auf die Sanierung der Quellfassungen „Quelle 2, Laubhagen“, Heinsberg und „Quelle Bormecke“, Albaum, im Jahr 2020 beendet.

Im Berichtszeitraum haben keine den Fortbestand des Betriebszweiges gefährdenden Risiken bestanden. Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass der Hauptzweck des Betriebszweiges, nämlich die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, jederzeit sichergestellt war.

### Organe und deren Zusammensetzung

Bis 31.10.2020		Ab 01.11.2020	
Vorsitzender	Stamm, Gerhard	Vorsitzender	Schürmann, Diethard
1. stellv. Vorsitzender	Schädler, Martin	1. stellv. Vorsitzender	Wittstock-Fretter, Jürgen
2. stellv. Vorsitzender	Dr. Roloff, Joachim	2. stellv. Vorsitzender	Schädler, Martin
• Fox, Thomas		• Hans, Andre	
• Thielmann, Holger		• Meyer, Peter	
• Kleffmann, Paul		• Schwermer, Christin	
• Wittstock-Fretter, Jürgen		• Behle-Suerbier, Katharina	
• Nathe, Horst Dieter		• Beckmann, Thomas (sachkundiger Bürger)	
• Wrede, Matthias		• Thielmann, Holger (sachkundiger Bürger)	
• Szymczak, Anna Elisabeth		• Märker, Herbert (sachkundiger Bürger)	
• Engelmann, Thomas (sachkundiger Bürger)		• Kämpf, Patrick (sachkundiger Bürger)	
• Von Schledorn, Frank Dipl.Ing. (verstorben am 22.08.2020)			

### Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in dieser Beteiligung gehören von den insgesamt 11 Mitgliedern am 31.12.2020 2 Frauen an (Frauenanteil: 18,18 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

### Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG liegt nicht vor, da dieser erst ab 20 Beschäftigten aufzustellen ist.



### 3.4.1.2. Gemeindewerke Betriebszweig Abwasserentsorgung

#### Basisdaten

<b>Anschrift</b>	Rathaus II Hundemstraße 31, 57399 Kirchhundem
<b>Gründungsjahr</b>	01.01.1999
<b>Grundkapital</b>	5.000.000
<b>Rechtsform</b>	Körperschaft des öffentlichen Rechts

#### Ziele und Leistungen der Beteiligung sowie Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Zwecks des Betriebszweigs Abwasserentsorgung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) und aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte

#### Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Der Betriebszweig Abwasserentsorgung der Gemeindewerke Kirchhundem ist eine 100%-ige Tochter der Gemeinde Kirchhundem.

#### Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Betriebszweig Abwasserversorgung hat im Jahr 2020 341 T € an die Gemeinde ausgeschüttet.

#### Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitalanlage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019		2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019
	T€	T€	T€		T€	T€	T€
<b>Anlagevermögen</b>	22.160	22.923	-763	<b>Eigenkapital</b>	14.580	14.560	0
<b>Umlaufvermögen</b>	2.432	2.658	-226	<b>Sonderposten</b>	5.303	5.291	12
				<b>Rückstellungen</b>	1.981	1.825	156
				<b>Verbindlichkeiten</b>	2.731	3.905	-1.174
<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	3	5	-2	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	0	0	0
<b>Bilanzsumme</b>	24.595	25.581	-986	<b>Bilanzsumme</b>	24.595	25.581	-986

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: keine

## Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019
	T€	T€	T€
<b>1. Umsatzerlöse</b>	2.983	2.874	109
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>	240	234	6
<b>3. Materialaufwand</b>	1.313	1.278	35
<b>4. Personalaufwand</b>	-	-	-
<b>5. Abschreibungen</b>	917	933	-16
<b>6. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	544	428	116
<b>7. Finanzergebnis</b>	-89	-97	8
<b>8. Jahresüberschuss (+)/ -fehlbetrag (-)</b>	361	372	-11

## Personalbestand

Der Betriebszweig Abwasserentsorgung beschäftigt kein eigenes Personal, sondern bedient sich des Personals der Gemeinde. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind unter „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ innerhalb des Personalaufwands (Bauhofbereich) und unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ (Verwaltungsbereich) ausgewiesen.

## Geschäftsentwicklung

Auszug aus dem Lageplan 2020

### Voraussichtliche Entwicklung sowie Chancen und Risiken

Die auf der Basis des Jahresabschlusses 2016 kalkulierte, ab dem 01.01.2018 festgesetzte, Schmutzwassergebühr pro m<sup>3</sup> Abwasser in Höhe von € 3,72 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder, € 1,75 für die Ruhrverbandsmitglieder und € 0,94 für die Einwohner ohne Kanalanschluss sowie die Niederschlagswassergebühr in Höhe von € 0,79 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder und € 0,60 für die Ruhrverbandsmitglieder wurde in 2020 nicht angepasst, da die neue Kalkulationsbasis aus dem Jahresabschluss 2018 zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2020 (Ende 2019) noch nicht vorlag (Begründung siehe Seite 4 Lagebericht - Ausführungen zu Punkt 2., BZ Wasserversorgung).

Die nächste Gebührenanpassung erfolgt gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2020 zum 01.01.2021 (Schmutzwassergebühr pro m<sup>3</sup> Abwasser in Höhe von € 3,80 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder, € 1,96 für die Ruhrverbandsmitglieder und € 1,48 für die Einwohner ohne Kanalanschluss sowie die Niederschlagswassergebühr in Höhe von € 0,69 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder und € 0,54 für die Ruhrverbandsmitglieder).

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2021 erfolgte die auf der Basis des Jahresabschlusses 2018 kalkulierte, ab dem 01.01.2022 festgesetzte, Anpassung der Schmutzwassergebühr pro m<sup>3</sup> Abwasser in Höhe von € 3,73 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder, € 1,70 für die Ruhrverbandsmitglieder und € 1,42 für die Einwohner ohne Kanalanschluss sowie die Niederschlagswassergebühr in Höhe von € 0,79 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder und € 0,63 für die Ruhrverbandsmitglieder. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2022 erfolgte die auf der Basis des Jahresabschlusses 2019 kalkulierte, ab dem 01.01.2023 festgesetzte, Anpassung der Schmutzwassergebühr pro m<sup>3</sup> Abwasser in Höhe von € 3,17 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder, € 1,11 für die Ruhrverbandsmitglieder und € 1,78 für die Einwohner ohne Kanalanschluss sowie die Niederschlagswassergebühr in Höhe von € 0,71 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder und € 0,54 für die Ruhrverbandsmitglieder.

Im Wirtschaftsjahr 2021 wird gemäß dem Erfolgsplan im Wirtschaftsplan 2021 unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Gebührenausschüttungsrückstellung in Höhe von rd. T€ 300 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. T€ 185 gerechnet.

Von großer Bedeutung werden in den kommenden Jahren weiterhin die Kanalsanierungsmaßnahmen, unter anderem zur Beseitigung des Fremdwasseranteiles, bleiben. Untersuchungen des Ruhrverbandes lassen erkennen, dass weiterer Handlungsbedarf zur Fremdwasserbeseitigung besteht, der mit weiteren zukünftigen Sanierungsmaßnahmen verbunden sein wird.

Für den Abwasserbetrieb liegen in der Beseitigung des Fremdwassers einerseits gebührenentlastende Chancen, denn wenn die verminderten Fremdwassereinträge in den Kläranlagen des Ruhrverbandes „gemeindescharf“ zurechenbar sind, werden sich die in dem Verbandsbeitrag enthaltenen Kosten hierfür verringern. Andererseits muss betont werden, dass der größte Anteil der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zur Fremdwasserbeseitigung Direktaufwand darstellt, der sich über die Jahre, in denen die Sanierungen vorgenommen werden, deutlich gebührensteigernd auswirken wird.

Risiken ergeben sich daneben aus möglichen strukturellen Veränderungen (z.B. allgemeiner Bevölkerungsrückgang, geringere Schmutzwassermengen infolge niedrigeren Wasserverbrauchs und dergleichen) im Gemeindegebiet.

Im Berichtszeitraum haben keine den Fortbestand des Betriebszweiges gefährdende Risiken bestanden. Auch für die Zukunft sind außer den oben genannten keine weiteren wesentlichen Risiken erkennbar.

### Organe und deren Zusammensetzung

Bis 31.10.2020		Ab 01.11.2020	
Vorsitzender	Stamm, Gerhard	Vorsitzender	Schürmann, Diethard
1. stellv. Vorsitzender	Schädler, Martin	1. stellv. Vorsitzender	Wittstock-Fretter, Jürgen
2. stellv. Vorsitzender	Dr. Roloff, Joachim	2. stellv. Vorsitzender	Schädler, Martin
• Fox, Thomas		• Hans, Andre	
• Thielmann, Holger		• Meyer, Peter	
• Kleffmann, Paul		• Schwermer, Christin	
• Wittstock-Fretter, Jürgen		• Behle-Suerbier, Katharina	
• Nathe, Horst Dieter		• Beckmann, Thomas (sachkundiger Bürger)	
• Wrede, Matthias		• Thielmann, Holger (sachkundiger Bürger)	
• Szymczak, Anna Elisabeth		• Märker, Herbert (sachkundiger Bürger)	
• Engelmann, Thomas (sachkundiger Bürger)		• Kämpf, Patrick (sachkundiger Bürger)	
• Von Schledorn, Frank Dipl.Ing. (verstorben am 22.08.2020)			

### Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in dieser Beteiligung gehören von den insgesamt 11 Mitgliedern am 31.12.2020 2 Frauen an (Frauenanteil: 18,18 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

### Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG liegt nicht vor, da dieser erst ab 20 Beschäftigten aufzustellen ist.

### 3.4.1.3. Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT)

#### Basisdaten



<b>Anschrift</b>	Sonnenblumenallee 3, 58675 Hemer St.-Johann-Str. 23, 57074 Siegen
<b>Gründungsjahr</b>	2018
<b>Rechtsform</b>	Körperschaft des öffentlichen Rechts

#### Zweck der Beteiligung

Die kommunalen IT-Dienstleister KDZ-Westfalen Süd und die KDVZ Citkomm haben sich zum 01.01.2018 zu dem Kommunalen Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT) zusammengeschlossen. Der Zweckverband stellt seinen Verbandsmitgliedern Dienstleistungen und Produkte auf dem Gebiet der Informationstechnik zur Verfügung.

#### Ziele der Beteiligung sowie Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Zweckverband hat die Aufgabe, seine Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie umfassend, kundenorientiert und wirtschaftlich den Verbandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Ihm obliegt die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der technikunterstützten Informationsverarbeitung im Rahmen eines Organisations-, Beratungs-, Qualifizierungs-, Software- und Produktionsverbundes. Gemeinsames Ziel ist ein effektiveres und wirtschaftlicheres Arbeiten, die Nutzung von Synergieeffekten und die Vermeidung von mittelfristigen Kostensteigerungen. Der öffentliche Zweck wird damit erfüllt.

#### Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Kirchhundem ist mit einem Anteil von 0,952% an der SIT beteiligt. Dies entspricht bei Kommunen mit einer Einwohnerzahl von unter 20.000 Einwohnern einer Stimme in der Verbandsversammlung. Diese wiederum ist zu 100 % an der SIT GmbH und der CitKomm assets GmbH (ruhend gestellt) beteiligt.

<b>Mitglieder</b>
Hochsauerlandkreis
Märkischer Kreis
Kreis Olpe
Kreis Siegen-Wittgenstein

Kreis Soest
Mit ihren 59 kreisangehörigen Städten und Gemeinden
Sowie 7 Städte und Gemeinden aus den Rheinisch-Bergischen Kreis

Gehaltene Beteiligungen	%
SIT GmbH	100,00
Citkomm assets GmbH	100,00

## Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gemeinde Kirchhundem zahlt eine Verbandsumlage sowie Einzelrechnungen in Höhe von

- 2019 ~ 321 T€
- 2020 ~ 322 T€

## Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitalanlage			
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019		2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019
	T€	T€	T€		T€	T€	T€
<b>Anlagevermögen</b>	22.987	20.288	2.699	<b>Eigenkapital</b>	5.245	6.848	-1.603
<b>Umlaufvermögen</b>	38.813	41.628	-2.815	<b>Sonderposten</b>	0	0	0
				<b>Rückstellungen</b>	43.672	42.086	1.586
				<b>Verbindlichkeiten</b>	14.887	14.858	29
<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	2.004	1.876	128	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	0	1	-1
<b>Bilanzsumme</b>	63.804	63.793	11	<b>Bilanzsumme</b>	63.804	63.793	11

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: keine

## Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019
	T€	T€	T€
<b>1. Umsatzerlöse</b>	41.560	38.202	3.358
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>	909	1.019	-110
<b>3. Materialaufwand</b>	-19.920	-16.586	-3.334
<b>4. Personalaufwand</b>	-15.818	-14.563	-1.255
<b>5. Abschreibungen</b>	-3.540	-3.497	-43
<b>6. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	-4.129	-3.041	-1.088
<b>7. Finanzergebnis</b>	24	-329	353
<b>8. Ergebnis vor Ertragssteuern</b>	-915	1.203	-2.118
<b>9. Jahresüberschuss (+)/ -fehlbetrag (-)</b>	-915	1.203	-2.118



## Personalbestand

2020 lag die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer beim Zweckverband Südwestfalen-IT bei 171, bei der Tochtergesellschaft SIT GmbH waren durchschnittlich 97 Beschäftigte zu verzeichnen. Die CitKomm assets GmbH ist ruhend gestellt und verfügt daher über kein Personal.

## Geschäftsentwicklung

Es werden hier Auszüge aus dem Jahresabschluss 2020 dargestellt:

Die finanzielle Entwicklung der SIT wird durch die Ausrichtung auf kommunale Kunden wesentlich durch die allgemeine Finanzlage der Kreise, Städte und Gemeinden beeinflusst. Auf Grund der wachsenden Aufgaben der Kommunen in Bezug auf die Digitalisierung ist für den Zweckverband die Lage positiv zu beurteilen. Die Corona-Pandemie hat bis jetzt keine negativen Auswirkungen auf die Finanzlage der SIT. Die Liquidität des Verbands war im Jahr 2020 ganzjährig gesichert. Die Aufnahme von Kassenkrediten war nicht notwendig.

Der Konzern Südwestfalen-IT hat im Jahr 2020 ein negatives Gesamtergebnis von 183.745,97 € erzielt. Der Zweckverband hat das Jahr mit einem Verlust von 915.621,54 € abgeschlossen.

Die Corona-Krise stellt die Kommunen auch im IT-Bereich vor wichtige und oft schwierige Entscheidungen. Auf der einen Seite der Ruf nach der Beschleunigung der Digitalisierung und auf der anderen die sinkenden Einnahmen durch die geschwächte Wirtschaft. Die Verbandsmitglieder werden ihre Ausgaben für die Informationstechnik überprüfen und ggf. neu planen müssen.

Die SIT wird weiter versuchen, selbst und über die Tochtergesellschaft SIT GmbH, neue Kunden außerhalb des Einzugsbereichs zu gewinnen und damit zusätzliche positive Effekte zu erzielen. Sofern der positive Geschäftsverlauf bei der SIT GmbH anhalten sollte, ist von weiteren Gewinnausschüttungen an den Zweckverband auszugehen.

Wie auch für viele andere Unternehmen stellt die Unsicherheit der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie eine große Herausforderung für die Prognoseberichterstattung und die Einschätzung der damit verbundenen Risiken bei der SIT dar.

## Organe und deren Zusammensetzung

### Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 116 Vertretern der Verbandsmitglieder.

**Vorsitzende:** Landrätin Eva Irrgang, Kreis Soest,

stellv. Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Bernhard Baumann, Gemeinde Neunkirchen.

### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus 28 ordentlichen und 2 beratenden Mitgliedern.

Verbandsvorsteher: Landrat Theo Melcher, Kreis Olpe,

1. stellv. Verbandsvorsteher: Landrat Marco Voge, MK,

2. stellv. Verbandsvorsteher: Kreisdirektor Dr. Klaus Drathen, HSK.

Geschäftsführung: Thomas Coenen, Kerstin Pliquett

## Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Dem Verwaltungsrat gehört von den insgesamt 28 Mitgliedern 1 Frau an (Frauenanteil 3,6 %). Der in § 12 Abs. 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 % wird nicht erreicht.

## Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Die SIT hat einen Gleichstellungsplan für die Jahre 2020 bis 2023 erstellt

### 3.4.1.4. Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)

#### Basisdaten

<b>Anschrift</b>	
<b>Gründungsjahr</b>	2016
<b>Beitritt der Gemeinde Kirchhundem</b>	2016
<b>Grundkapital</b>	Der Zweckverband verfügt über kein Eigenkapital
<b>Rechtsform</b>	Körperschaft des öffentlichen Rechts / Zweckverband

#### Ziele und Leistungen der Beteiligung sowie Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

#### Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Kirchhundem ist aufgrund der Stimmrechte in der Zweckverbandsversammlung zu 14,29 % am Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) beteiligt.

#### Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gemeinde Kirchhundem hat eine Verbandsumlage in Höhe von

- 2019 ~ 254 T€
- 2020 ~ 263 T€

gezahlt.

## Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage Kapitalanlage							
Aktiva				Passiva			
	2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019		2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019
	T€	T€	T€		T€	T€	T€
Anlagevermögen	1.529	1.649	- 120	Eigenkapital	-	-	-
Umlaufvermögen	1.638	1.590	48	Sonderposten	-	-	-
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		119			-	-	-
II. Liquide Mittel		1.471	634				
				Rückstellungen	77	10	- 67
				Verbindlichkeiten	3.090	3.229	-139
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	-	Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
Bilanzsumme	3.167	3.239	-72	Bilanzsumme	3.167	3.239	-72

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: keine

## Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2020	2019	Veränderungen 2020 zu 2019
	T€	T€	T€
1. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.149	5.866	283
2. Sonstige ordentliche Erträge	849	738	111
3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.619	6.352	267
4. Personalaufwand	0	0	0
5. Abschreibungen	140	165	-25
6. Sonstige ordentliche Aufwendungen	231	80	151
7. Finanzergebnis	-8	-9	1
8. Ergebnis vor Ertragssteuern			
9. Jahresüberschuss (+)/ -fehlbetrag (-)	0	0	0

## Personalbestand

Der Zweckverband beschäftigt kein eigenes Personal.

## Geschäftsentwicklung

Verkürzter Auszug aus dem Lagebericht

### **Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)**

Auch das Jahr 2021 wird von den Folgen der Corona-Pandemie bestimmt werden. Nach wie vor ist eine Mengenzunahme nahezu aller Abfallfraktionen im häuslichen Bereich mit Ausnahme von PPK zu verzeichnen. Seit dem Jahr 2017 ist ein Rückgang der jährlichen PPK-Sammelmenge zu beobachten, was sich ggf. mit der Zunahme von Vereinssammlungen begründen lässt, die nicht mehr nur als Straßensammlung, sondern auch mittels Containern durchgeführt werden.

Das Ende der Homeoffice-Pflicht für Arbeitgeber und die damit verbundene Rückkehr zumindest eines Teils der Beschäftigten zu den Arbeitsplätzen sowie die Aufnahme des üblichen Schulbetriebes lässt vor allem beim Rest- und beim Bioabfall auf einen Mengenrückgang hoffen, was zu Minderaufwendungen für die Abfallentsorgung führen könnte. Dies wird sich jedoch kaum im Haushalt niederschlagen, da weltweit gestiegene Rohstoffpreise und die CO<sub>2</sub> – Bepreisung im Rahmen der Klimaschutzmaßnahmen zu einer Erhöhung der Entsorgungspreise ab 2022 führen könnten. Ob auch die Abfallverbrennung mit Emissionszertifikaten belegt und damit erheblich teurer wird, ist derzeit noch nicht entschieden und bleibt abzuwarten.

Der Altpapiermarkt hat sich weitgehend erholt, sodass Erträge für das Jahr 2021 oberhalb der Schätzungen erwartet werden.

Die im Herbst 2020 in Kraft getretene Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, welche dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter anderem eine „schonende Sperrmüllsammlung“ sowie die verpflichtende getrennte Sammlung von Alttextilien ab dem 01.01.2025 vorgibt, kann mittelfristig zu erhöhten Aufwendungen für die Abfallentsorgung führen. Diese werden jedoch, soweit absehbar, in die Planungen einbezogen.

Risiken für den ZAKO bestehen nicht, da eine vollständige Finanzierung über die Verbandsumlage erfolgt.

## Organe und deren Zusammensetzung

### **Verbandsmitglieder**

- Kreis Olpe
- Stadt Drolshagen
- Gemeinde Finnentrop
- Gemeinde Kirchhundem
- Stadt Lennestadt
- Stadt Olpe
- Gemeinde Wenden

## Zweckverbandsversammlung

bis 31.10.2020	ab 31.10.2020
Verbandsvorsteher Ulrich Berghof Geschäftsführer Theo Melcher	Verbandsvorsteher Björn Jarosz Geschäftsführer Gregor Becker
<ul style="list-style-type: none"><li>• Thomas Bär</li><li>• Ralf Beckmann</li><li>• Ulrich Berghof</li><li>• Hubert Brill</li><li>• Markus Bröcher</li><li>• Heribert Burghaus</li><li>• Dietmar Heß</li><li>• Stefan Hundt</li><li>• Thomas Munschek</li><li>• Andreas Reinery</li><li>• Markus Scherer</li><li>• Andreas Wintersohl</li><li>• Mathias Wrede</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Thomas Bär</li><li>• Ulrich Berghof</li><li>• Markus Bröcher</li><li>• Marcus Cramer</li><li>• Johannes Eichert</li><li>• Andre Hans</li><li>• Achim Henkel</li><li>• Björn Jarosz</li><li>• Johannes Korn</li><li>• Ludwig Möthe</li><li>• Thomas Munschek</li><li>• Markus Scherer</li><li>• Karsten Schürheck</li></ul>

### Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in dieser Beteiligung gehören von den insgesamt 13 Mitgliedern am 31.12.2020 0 Frauen an (Frauenanteil: 0 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

### Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Ein Gleichstellungsplan entfällt, da die Beteiligung keine eigenen Beschäftigten hat.

### 3.4.1.5. Weitere unmittelbare Beteiligungen

Die folgenden weiteren unmittelbaren Beteiligungen

- 8 auf ihrem Gebiet befindlichen Forstbetriebsgemeinschaften
- der Wohnungsgenossenschaft im Kreis Olpe, Südsauerland eG
- der Raiffeisen Warengenossenschaft Kirchhundem
- der Volksbank Bigge-Lenne eG
- dem Sparkassenzweckverband der Städte Attendorn, Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem

weisen eine so geringe Beteiligungsquote aus, dass auf eine genaue Darstellung verzichtet wird.



### 3.4.2. Mittelbare Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2020

Die Gemeinde Kirchhundem hat keine mittelbaren Beteiligungen.

## 4. Organisation der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung wird von Fachbereich 1 – Zentrale Verwaltung und Kämmerei – wahrgenommen.

## 5. Schlussbemerkungen

Der vorliegende Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 2020 enthält detaillierte Informationen zu den einzelnen Beteiligungen, so dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Auf diese Weise wird der mit dem Jahresabschluss vermittelte Überblick über die wirtschaftliche Lage der Kommune unterstützt.

In dem Beteiligungsbericht sind alle Betriebe aufgeführt und dargestellt, zu denen die Gemeinde Kirchhundem ein Beteiligungsverhältnis hat.

Kirchhundem, 30.01.2024



Der Bürgermeister

(Jarosz)

Fachbereich FB 1 - Zentrale Verwaltung + Kämmerei  
Aktenzeichen

## Allgemeine Vorlage-Nr. 5/2024

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
RAT	22.02.2024	7

### Beteiligungsbericht 2021

#### 1. Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Beteiligungsbericht der Gemeinde Kirchhundem für das Jahr 2021 wird gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschlossen.

#### 2. Sachverhalt/Begründung

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem hat in seiner heutigen Sitzung (22.02.2024) der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2021 gem. § 116a Abs. 2 GO NRW zugestimmt. Gem. § 116a Abs. 3 GO NRW ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen, wenn eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht.

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Kirchhundem für das Jahr 2021 ist als Anlage beigefügt.

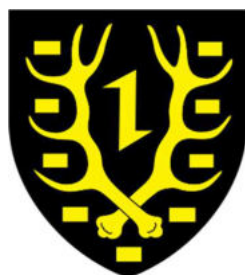
#### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

  
Björn Jarosz  
Bürgermeister

GEMEINDE

**KIRCHHUNDEM**



**Beteiligungsbericht**

**2021**

**der Gemeinde Kirchhundem**

## Vorwort

Kommunen sind die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues. Sie werden daher im hoheitlichen Aufgabenbereich tätig. Daneben beteiligen sich Kommunen auch am allgemeinen Wirtschaftsleben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dürfen sich Kommunen wirtschaftlich betätigen. Im Rahmen der Daseinsvorsorge haben Kommunen zahlreiche öffentliche Dienstleistungen zu erbringen.

Die Gemeinde Kirchhundem nimmt einige dieser Aufgaben durch Beteiligungen wahr. Diese Beteiligungsunternehmen sind für die Gemeinde Kirchhundem wichtige Partner. Einen Überblick über die Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem liefert der auf den folgenden Seiten aufgeführte Beteiligungsbericht. Dieser dient dazu, die Transparenz des kommunalen wirtschaftlichen Handelns zu erhöhen. Er unterrichtet umfassend über die Formen, den Umfang und die Ergebnisse privat- und öffentlich-rechtlicher Beteiligung und bietet die Möglichkeit sich über die Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem zu informieren.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Beteiligungsbericht 2021</b> .....	<b>6</b>
2.1. Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes .....	6
2.2. Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes.....	7
<b>3. Das Beteiligungsportfolio der Gemeinde Kirchhundem</b> .....	<b>8</b>
3.1. Änderungen im Beteiligungsportfolio.....	9
3.2. Beteiligungsstruktur der Gemeinde Kirchhundem .....	9
3.3. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen .....	9
3.4. Einzeldarstellung .....	9
3.4.1. Unmittelbare Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2021 .9	
3.4.1.1. Gemeindewerke Betriebszweig Wasserversorgung.....	9
3.4.1.2. Gemeindewerke Betriebszweig Abwasserentsorgung.....	14
3.4.1.3. Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT).....	18
3.4.1.4. Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO).....	24
3.4.1.5. Weitere unmittelbare Beteiligungen .....	28
3.4.2. Mittelbare Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem am 31. Dezember 2021 .....	28
<b>4. Organisation der Beteiligungsverwaltung</b> .....	<b>28</b>
<b>5. Schlussbemerkungen</b> .....	<b>28</b>



## 1. Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts Anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen und sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

## 2. Beteiligungsbericht 2021

### 2.1. Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei folgenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Alle der aufgelisteten Merkmale trafen am Abschlussstichtag 31.12.2021 auf die Gemeinde Kirchhundem zu. Der Rat der Gemeinde Kirchhundem hat mit Beschluss vom 22.02.2024 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts für das Jahr 2021 Gebrauch zu machen. Daher hat die Gemeinde Kirchhundem gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat nach § 117 Abs. 2 GO NRW folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

## 2.2. Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Gemeinde Kirchhundem. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde Kirchhundem, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabchluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Kirchhundem durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Kirchhundem durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

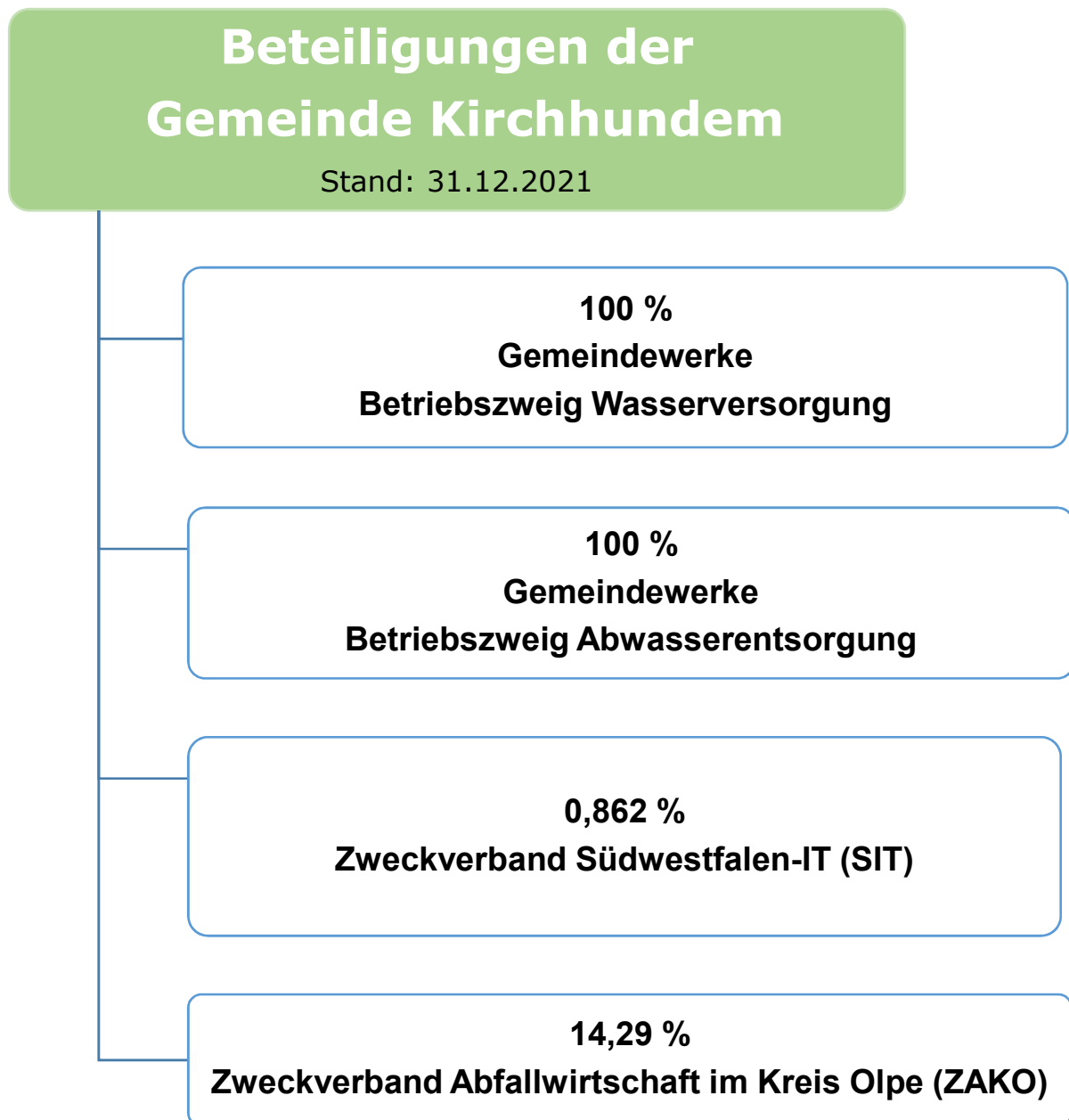
Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Gemeinde Kirchhundem insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Gemeinde Kirchhundem. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Gemeinde Kirchhundem die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann die Gemeinde Kirchhundem unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Grundlage des vorliegenden Beteiligungsberichtes bilden die Jahresabschlüsse der Beteiligungen für das Geschäftsjahr 2021.

### 3. Das Beteiligungsportfolio der Gemeinde Kirchhundem



Zusätzlich ist die Gemeinde Kirchhundem Mitglied in

- 8 auf ihrem Gebiet befindlichen Forstbetriebsgemeinschaften
- der Wohnungsgenossenschaft im Kreis Olpe, Südsauerland eG
- der Raiffeisen Warengenossenschaft Kirchhundem
- der Volksbank Bigge-Lenne eG
- dem Sparkassenzweckverband der Städte Attendorn, Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem



### 3.1. Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Berichtsjahr 2021 hat es keine Änderungen bei den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem gegeben Beteiligungsstruktur.

### 3.2. Beteiligungsstruktur der Gemeinde Kirchhundem

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2020	(durchgerechneter) Anteil der Gemeinde Kirchhundem am Stammkapital		Beteiligungsart
		TEURO	TEURO	%	
1.	Gemeinde Betriebszweig Wasserversorgung	1.000	1.000	100	unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	-187			
2.	Gemeinde Betriebszweig Abwasserversorgung	5.000	5.000	100	unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	448			
3.	Zweckverband Südwestfahlen IT (SIT)	0	0	0,862	unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	-1.108			
4.	Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)	0	0	14,29	unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	0			

### 3.3. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Finanz- und Leistungsbeziehungen sind in den Einzeldarstellungen zur jeweiligen Beteiligung angegeben

### 3.4. Einzeldarstellung

#### 3.4.1. Unmittelbare Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem zum 31. Dezember 2021

##### 3.4.1.1. Gemeindewerke Betriebszweig Wasserversorgung

Basisdaten

<b>Anschrift</b>	Rathaus II Hundemstraße 31, 57399 Kirchhundem
<b>Gründungsjahr</b>	01.01.1999
<b>Grundkapital</b>	1.000.000€
<b>Rechtsform</b>	Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Ziele und Leistungen der Beteiligung sowie Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Betriebszweig Wasserversorgung verfolgt den öffentlichen Zweck der Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Kirchhundem mit Trink- und Brauchwasser.

## Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Der Betriebszweig Wasserversorgung der Gemeindewerke Kirchhundem ist eine 100%-ige Tochter der Gemeinde Kirchhundem.

## Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Betriebszweig Wasserversorgung der Gemeindewerke Kirchhundem ist eine 100%-ige Tochter der Gemeinde Kirchhundem.

## Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitalanlage			
Aktiva				Passiva			
	2021	2020	Veränderungen 2021 zu 2020		2021	2020	Veränderungen 2021 zu 2020
	T€	T€	T€		T€	T€	T€
Anlagevermögen	7.855	8.033	-178	Eigenkapital	1.241	1.276	0
Umlaufvermögen	802	771	31	Sonderposten	933	918	15
				Rückstellungen	161	156	5
				Verbindlichkeiten	6.354	6.478	-124
Aktive Rechnungsabgrenzung	32	24	8	Passive Rechnungsabgrenzung		-	-
Bilanzsumme	8.689	8.828	-139	Bilanzsumme	8.689	8.828	-139

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: keine

## Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderungen 2021 zu 2020
	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	1.286	1.148	138
2. Sonstige betriebliche Erträge	64	53	4
3. Materialaufwand	429	472	-43
4. Personalaufwand	288	254	34
5. Abschreibungen	415	400	15
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	137	143	-6
7. Finanzergebnis	-116	-118	2
8. Jahresüberschuss (+)/ -fehlbetrag (-)	-36	-187	151

## Personalbestand

Der Betriebszweig Wasserversorgung der Gemeindewerke Kirchhundem beschäftigte während des Berichtsjahres durchschnittlich zwei Wassermeister, eine/n kaufmännische/n Sachbearbeiter/in im Angestelltenverhältnis zu einem Anteil von 0,6 Stellen sowie eine kaufm. Betriebsleiterin im Angestelltenverhältnis zu einem Anteil von 0,4 Stellen.

## Geschäftsentwicklung

Auszug aus dem Lageplan 2021

Voraussichtliche Entwicklung sowie Chancen und Risiken

Für 2022 waren Investitionen in das Anlagevermögen des Betriebszweiges Wasserversorgung in Höhe von insgesamt € 3,383 Mio. eingeplant. Die wesentlichen Investitionsmaßnahmen ergeben sich im Einzelnen aus dem Anhang.

Aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2022 konnten die geplanten Investitionsmaßnahmen nicht vollständig umgesetzt bzw. begonnen werden. Darüber hinaus war das Jahr 2022 im Zuge des Krieges in der Ukraine von Materialknappheit und damit verbundenen stark steigenden Preisen geprägt. Dies führte dazu, dass beispielsweise die Erneuerung der TWL „Flaper Schulweg“ in Kirchhundem erst im Jahr 2022 begonnen werden konnte. Die geplante Fertigstellung ist für das Jahr 2023 vorgesehen.

Im Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß dem Erfolgsplan im Wirtschaftsplan 2022 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. T€ 100 gerechnet. Nach dem aktuell vorliegenden Stand wird das Ergebnis jedoch deutlich niedriger ausfallen.

Die nächste Gebührenanpassung erfolgte gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2020 zum 01.01.2021 (Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser in Höhe von € 2,45 sowie Grundgebühr in Höhe von jährlich € 132,00 (monatlich € 11,00). Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2021 erfolgte die auf der Basis des Jahresabschlusses 2018 kalkulierte, ab dem 01.01.2022 festgesetzte, Anpassung der Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser in Höhe von € 2,70 sowie der Grundgebühr in Höhe von jährlich € 148,20 (monatlich € 12,35). Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2022 erfolgte die auf der Basis des Jahresabschlusses 2019 kalkulierte, ab dem 01.01.2023 festgesetzte, Anpassung der Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser in Höhe von € 3,15 sowie der Grundgebühr in Höhe von jährlich € 171,00 (monatlich € 14,25).

Der Kreistag in Olpe hat in der Sitzung vom 25.09.2023 beschlossen, dass der Wasserbezugspreis von den Kreiswerken Olpe zum 01.01.2024 um 15% angehoben wird. Somit wird eine weitere Erhöhung der Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> Wasser für Jahr 2024 unumgänglich sein.

Für den Betriebszweig Wasserversorgung wird weiterhin aus steuerlichen Gründen auf die Einführung einer Eigenkapitalverzinsung verzichtet. Nach § 10 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) ist für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes zu sorgen, um im Bereich der Daseinsvorsorge die tägliche Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sicherstellen zu können. Dazu gehört u.a., dass regelmäßig im Laufe der Jahre in die Anlagen des Betriebes investiert wird und diese auf dem laufenden Stand der Technik gehalten werden (Reparatur, Wartung, Erweiterung, Erneuerung). Erhaltung der technischen Leistungsfähigkeit bedeutet nicht nur regelmäßige Instandhaltung bzw. „Reparaturbereitschaft“, sondern auch rechtzeitige Verbesserung und Erweiterung der Anlagen. Insofern werden durch den

Betrieb, auch aufgrund der strengen gesetzlichen Vorgaben der neuen Trinkwasserverordnung 2001, verstärkt seit dem Jahr 2009 regelmäßig neue Investitionen zur Verbesserung und Erweiterung des Anlagenbestandes vorgenommen, um die weitere Leistungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung im Rahmen der Daseinsvorsorge wirtschaftlich gewährleisten zu können. Die Finanzierung der notwendigen Investitionen in die Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Aufnahme von Fremdkapital, was sich seit Beginn der Investitionstätigkeit, und auch zukünftig, gebührensteigernd auswirken wird.

Die Auflösungserträge aus dem Sonderposten für Investitionszuschüsse hingegen werden voraussichtlich jährlich geringer, Erträge aus Beitragsveranlagungen sind (aufgrund der abgeschlossenen Ersterstellung des Leitungsnetzes in Verbindung mit der einmaligen Beitragsveranlagung für die Herstellung) nicht mehr bzw. nur noch vereinzelt zu erwarten, lediglich, im Verhältnis zu den Aufwendungen, geringfügige Erträge aus Kostenersatz für die Neuherstellung von Hausanschlüssen werden zukünftig noch erzielt werden. Damit wird auch der Wert des Sonderpostens für Investitionszuschüsse geringer werden und zehrt sich voraussichtlich im Laufe der nächsten rd. 30 Jahre nahezu vollständig auf.

Nach der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kirchhundem zählen die Hausanschlussleitungen zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage und nach der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und den Kostenersatz für Hausanschlüsse der Gemeinde Kirchhundem können die Kosten für Reparaturen und Instandhaltungen für Hausanschlüsse von den Gemeindewerken nicht über Kostenersatz vom jeweiligen Grundstückseigentümer zurückverlangt werden. Dies wird dazu führen, dass der steigende Unterhaltungsaufwand aufgrund fehlender Erträge auf die Gebührenzahler umgelegt werden muss. Bisher können diese Aufwendungen noch mit den Auflösungserträgen aus den Investitionszuschüssen ausgeglichen werden, die jedoch jährlich in der Regel rückläufig sind. Es bleibt abzuwarten, wie lange hier eine vollständige Kostendeckung auf diese Art und Weise noch möglich ist. Sollten die Erträge die Aufwendungen für die Hausanschlussleitungen nicht mehr decken, wird sich dies ebenfalls gebührensteigernd auswirken.

Der Betriebszweig Wasserversorgung hat im Berichtsjahr mit einem Jahresfehlbetrag abgeschlossen (siehe hierzu Ausführungen im Anhang Seite 3). Der zum 31.12.2020 bestehende Bilanzverlust in Höhe von € 357.231,78 erhöhte sich durch den Jahresfehlbetrag 2021 i.H.v. € 35.552,95 zum Stand 31.12.2021 auf insgesamt € 392.784,73. Es ist aufgrund möglicher außerplanmäßigen Mehraufwendungen, insbesondere durch nicht einplanbare Reparaturen am Leitungsnetz und den Hausanschlussleitungen, damit zu rechnen, dass sich die Verluste voraussichtlich weiter erhöhen werden.

Die Gebührenaussgleichsrückstellung weist keinen Bestand mehr aus, so dass Rückstellungsentnahmen zur Abfederung von Verlusten nicht möglich sind.

Die Verlustvorträge 2012 bis 2014 wurden innerhalb des möglichen dreijährigen Zeitraumes der Weitergabe an die Gebührenzahler nach dem KAG bereits zu jeweils einem Drittel ab dem Wirtschaftsjahr 2016 in die Gebühren 2016, 2017 und 2018 eingeplant. Ebenso wurde die Weitergabe des Verlustvortrags 2015 zu jeweils einem Drittel ab dem Wirtschaftsjahr 2017 in den Jahren 2017, 2018 und 2019 an die Gebührenzahler eingeplant. Der Verlustvortrag 2018 in Höhe von € 45.929,42 wird vollständig in die Gebühren des Jahres 2022 eingeplant. Der Verlustvortrag 2019 in Höhe von € 103.349,80 wird jeweils zur Hälfte in die Gebühren der Jahre 2022 und 2023

mit eingeplant. Der Verlustvortrag 2020 in Höhe von € 187.026,59 wird jeweils zur Hälfte in die Gebühren der Jahre 2023 und 2024 mit eingeplant. Der Verlustvortrag 2021 von € 35.552,95 wird jeweils zur Hälfte in die Gebühren der Jahre 2024 und 2025 eingeplant.

Sofern es dem Betrieb nicht gelingt, den Verlustvortrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren über Gewinne abzudecken, muss er nach den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung (§ 10 Abs. 6 EigVO NRW) entweder aus den Rücklagen oder von der Gemeinde abgedeckt werden, wobei eine Verminderung der Rücklagen nur zulässig ist, wenn die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes dies zulässt, also wenn trotz der Verminderung die Aufgabenerfüllung und Entwicklung des Eigenbetriebes gewährleistet ist.

Die Eigenkapitalquote des Betriebszweiges Wasserversorgung ist weiterhin rückläufig und beläuft sich auf 14,3 % (Vorjahr 14,5 %), die Fremdkapitalquote beträgt, bedingt durch die ausschließliche Finanzierung der Investitionen durch Fremdkapital, 75,0 % (Vorjahr 75,1 %). Zum Stichtag liegt die Eigenkapitalquote, bezogen auf eine um den Sonderposten gekürzte Bilanzsumme weit unterhalb der Größenordnung von 30 %, die bei vergleichbaren Betrieben als wünschenswert angesehen wird.

Zukünftig wird die Eigenkapitalquote des Betriebes aufgrund der notwendigen Investitionen in die Anlagen und das Leitungsnetz trotz höherer Gebührensätze absehbar weiter rückläufig sein, so dass ein Ausgleich der Verluste aus der Rücklage des Betriebes nicht realisierbar ist, da nach § 10 Abs. 3 EigVO NRW Eigenkapital und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis stehen sollen. Erforderlichenfalls muss mittelfristig eine Erhöhung des Stammkapitals eingeplant werden, sollte die Eigenkapitalausstattung des Betriebes sich wie bisher weiterentwickeln.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Wasserverbrauch des Berichtsjahres gesunken. Es ist zu erwarten, dass die Wasserverbräuche zukünftig bedingt durch abnehmende Einwohnerzahlen im Versorgungsgebiet bzw. den vermehrten Einsatz von wassersparenden technischen Haushaltsgeräten in den Haushalten weiter rückläufig sein wird und sich dieser Trend voraussichtlich auch in den Folgejahren weiter fortsetzen wird, sofern sich das Abnehmerverhalten zukünftig nicht ändert.

Bei den Eigengewinnungsanlagen in Albaum und Heinsberg wurden im Berichtsjahr gemäß gültiger Trinkwasserverordnung regelmäßig Trinkwasseruntersuchungen durch das Hygieneinstitut durchgeführt, um evtl. bestehende Risiken von Wasserverunreinigungen auszuschließen.

Neben der umfassenden Erneuerung des Leitungsnetzes und der sonstigen Anlagen ist der Vermeidung bzw. schnellstmöglichen Behebung von Wasserrohrbrüchen oberste Priorität beizumessen, wobei insbesondere im Bereich der Eigenversorgung noch die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit hinzukommt.

Im Berichtszeitraum haben keine den Fortbestand des Betriebszweiges gefährdenden Risiken bestanden. Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass der Hauptzweck des Betriebszweiges, nämlich die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, jederzeit sichergestellt war.



## Organe und deren Zusammensetzung

- Vorsitzender                      Schürmann, Diethard  
1. stellv. Vorsitzender      Wittstock-Fretter, Jürgen  
2. stellv. Vorsitzender      Schädler, Martin
- Hans, Andre
  - Meyer, Peter
  - Schwermer, Christin
  - Behle-Suerbier, Katharina
  - Beckmann, Thomas (sachkundiger Bürger)
  - Thielmann, Holger (sachkundiger Bürger)
  - Märker, Herbert (sachkundiger Bürger)
  - Kämpf, Patrick (sachkundiger Bürger)

## Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in dieser Beteiligung gehören von den insgesamt 11 Mitgliedern am 31.12.2021 2 Frauen an (Frauenanteil: 18,18 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

## Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG liegt nicht vor, da dieser erst ab 20 Beschäftigten aufzustellen ist.

### 3.4.1.2. Gemeindewerke Betriebszweig Abwasserentsorgung

#### Basisdaten

<b>Anschrift</b>	Rathaus II Hundemstraße 31, 57399 Kirchhundem
<b>Gründungsjahr</b>	01.01.1999
<b>Grundkapital</b>	5.000.000
<b>Rechtsform</b>	Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Ziele und Leistungen der Beteiligung sowie Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Zwecks des Betriebszweigs Abwasserentsorgung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) und aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte

## Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Der Betriebszweig Abwasserentsorgung der Gemeindewerke Kirchhundem ist eine 100%-ige Tochter der Gemeinde Kirchhundem.

## Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Der Betriebszweig Abwasserversorgung hat im Jahr 2021 371 T € an die Gemeinde ausgeschüttet.

## Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitalanlage			
Aktiva				Passiva			
	2021	2020	Veränderungen 2021 zu 2020		2021	2020	Veränderungen 2021 zu 2020
	T€	T€	T€		T€	T€	T€
Anlagevermögen	21.432	22.160	-728	Eigenkapital	14.584	14.580	0
Umlaufvermögen	3.063	2.432	631	Sonderposten	5.145	5.303	-158
				Rückstellungen	2.191	1.981	210
				Verbindlichkeiten	2.590	2.731	-141
Aktive Rechnungsabgrenzung	5	3	2	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	24.450	24.595	-145	Bilanzsumme	24.450	24.595	-145

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: keine

## Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderungen 2021 zu 2020
	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	3.013	2.983	30
2. Sonstige betriebliche Erträge	216	240	-24
3. Personalaufwand	-	-	-
4. Materialaufwand	1.181	1.313	-132
5. Abschreibungen	901	917	-16
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	598	544	54
7. Finanzergebnis	-73	-89	16
8. Jahresüberschuss (+)/ -fehlbetrag (-)	375	361	14

## Personalbestand

Der Betriebszweig Abwasserentsorgung beschäftigt kein eigenes Personal, sondern bedient sich des Personals der Gemeinde. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind unter „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ innerhalb des Personalaufwands (Bauhofbereich) und unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ (Verwaltungsbereich) ausgewiesen.

## Geschäftsentwicklung

Auszug aus dem Lageplan 2021

### **Voraussichtliche Entwicklung sowie Chancen und Risiken**

Für 2022 waren Investitionen in Höhe von insgesamt € 3,340 Mio. geplant.

Aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2022 konnten die geplanten Investitionsmaßnahmen nicht vollständig umgesetzt bzw. begonnen werden. Darüber hinaus war das Jahr 2022 im Zuge des Krieges in der Ukraine von Materialknappheit und damit verbundenen stark steigenden Preisen geprägt. Dies führte dazu, dass beispielsweise die Erneuerung der TWL „Flaper Schulweg“ in Kirchhundem erst im Jahr 2022 begonnen werden konnte. Die geplante Fertigstellung ist für das Jahr 2023 vorgesehen.

Die nächste Gebührenanpassung erfolgte gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2020 zum 01.01.2021 (Schmutzwassergebühr pro m<sup>3</sup> Abwasser in Höhe von € 3,80 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder, € 1,84 für die Ruhrverbandsmitglieder und € 1,48 für die Einwohner ohne Kanalanschluss sowie die Niederschlagswassergebühr in Höhe von € 0,69 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder und € 0,54 für die Ruhrverbandsmitglieder).

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2021 erfolgte die auf der Basis des Jahresabschlusses 2018 kalkulierte, ab dem 01.01.2022 festgesetzte, Anpassung der Schmutzwassergebühr pro m<sup>3</sup> Abwasser in Höhe von € 3,73 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder, € 1,70 für die Ruhrverbandsmitglieder und € 1,42 für die Einwohner ohne Kanalanschluss sowie die Niederschlagswassergebühr in Höhe von € 0,79 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder und € 0,63 für die Ruhrverbandsmitglieder. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2022 erfolgte die auf der Basis des Jahresabschlusses 2019 kalkulierte, ab dem 01.01.2023 festgesetzte, Anpassung der Schmutzwassergebühr pro m<sup>3</sup> Abwasser in Höhe von € 3,17 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder, € 1,11 für die Ruhrverbandsmitglieder und € 1,78 für die Einwohner ohne Kanalanschluss sowie die Niederschlagswassergebühr in Höhe von € 0,71 für die Nicht-Ruhrverbandsmitglieder und € 0,54 für die Ruhrverbandsmitglieder.

Im Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß dem Erfolgsplan im Wirtschaftsplan 2022 unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe von rd. T€ 315 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. T€ 284 gerechnet.

Von großer Bedeutung werden in den kommenden Jahren weiterhin die Kanalsanierungsmaßnahmen, unter anderem zur Beseitigung des Fremdwasseranteiles, bleiben. Untersuchungen des Ruhrverbandes lassen erkennen, dass weiterer Handlungsbedarf zur Fremdwasserbeseitigung besteht, der mit weiteren zukünftigen Sanierungsmaßnahmen verbunden sein wird.

Für den Abwasserbetrieb liegen in der Beseitigung des Fremdwassers einerseits gebührenentlastende Chancen, denn wenn die verminderten Fremdwassereinträge in den

Kläranlagen des Ruhrverbandes „gemeindescharf“ zurechenbar sind, werden sich die in dem Verbandsbeitrag enthaltenen Kosten hierfür verringern. Andererseits muss betont werden, dass der größte Anteil der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zur Fremdwasserbeseitigung Direktaufwand darstellt, der sich über die Jahre, in denen die Sanierungen vorgenommen werden, deutlich gebührensteigernd auswirken wird.

Risiken ergeben sich daneben aus möglichen strukturellen Veränderungen (z.B. allgemeiner Bevölkerungsrückgang, geringere Schmutzwassermengen infolge niedrigeren Wasserverbrauchs und dergleichen) im Gemeindegebiet.

Im Berichtszeitraum haben keine den Fortbestand des Betriebszweiges gefährdende Risiken bestanden. Auch für die Zukunft sind außer den oben genannten keine weiteren wesentlichen Risiken erkennbar.

### Organe und deren Zusammensetzung

Vorsitzender	Schürmann, Diethard
1. stellv. Vorsitzender	Wittstock-Fretter, Jürgen
2. stellv. Vorsitzender	Schädler, Martin
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hans, Andre</li><li>• Meyer, Peter</li><li>• Schwermer, Christin</li><li>• Behle-Suerbier, Katharina</li><li>• Beckmann, Thomas (sachkundiger Bürger)</li><li>• Thielmann, Holger (sachkundiger Bürger)</li><li>• Märker, Herbert (sachkundiger Bürger)</li><li>• Kämpf, Patrick (sachkundiger Bürger)</li></ul>

### Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in dieser Beteiligung gehören von den insgesamt 11 Mitgliedern am 31.12.2021 2 Frauen an (Frauenanteil: 18,18 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

### Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Ein Gleichstellungsplan nach § 5 LGG liegt nicht vor, da dieser erst ab 20 Beschäftigten aufzustellen ist.

### 3.4.1.3. Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT)

#### Basisdaten



<b>Anschrift</b>	Sonnenblumenallee 3, 58675 Hemer St.-Johann-Str. 23, 57074 Siegen
<b>Gründungsjahr</b>	2018
<b>Rechtsform</b>	Körperschaft des öffentlichen Rechts

#### Zweck der Beteiligung

Die kommunalen IT-Dienstleister KDZ-Westfalen Süd und die KDZ Citkomm haben sich zum 01.01.2018 zu dem Kommunalen Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT) zusammengeschlossen. Der Zweckverband stellt seinen Verbandsmitgliedern Dienstleistungen und Produkte auf dem Gebiet der Informationstechnik zur Verfügung.

#### Ziele der Beteiligung sowie Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Zweckverband hat die Aufgabe, seine Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie umfassend, kundenorientiert und wirtschaftlich den Verbandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Ihm obliegt die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der technikunterstützten Informationsverarbeitung im Rahmen eines Organisations-, Beratungs-, Qualifizierungs-, Software- und Produktionsverbundes. Gemeinsames Ziel ist ein effektiveres und wirtschaftlicheres Arbeiten, die Nutzung von Synergieeffekten und die Vermeidung von mittelfristigen Kostensteigerungen. Der öffentliche Zweck wird damit erfüllt.

#### Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

Die Gemeinde Kirchhundem ist mit einem Anteil von 0,952% an der SIT beteiligt. Dies entspricht bei Kommunen mit einer Einwohnerzahl von unter 20.000 Einwohnern einer Stimme in der Verbandsversammlung. Diese wiederum ist zu 100 % an der SIT GmbH und der CitKomm assets GmbH (ruhend gestellt) beteiligt.

<b>Mitglieder</b>
Hochsauerlandkreis
Märkischer Kreis
Kreis Olpe
Kreis Siegen-Wittgenstein
Kreis Soest
Mit ihren 59 kreisangehörigen Städten und Gemeinden
Sowie 7 Städte und Gemeinden aus den Rheinisch-Bergischen Kreis

<b>Gehaltene Beteiligungen</b>	<b>%</b>
SIT GmbH	100,00
Citkomm assets GmbH	100,00

#### Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gemeinde Kirchhundem zahlt eine Verbandsumlage sowie Einzelrechnungen in Höhe von

- 2020 ~ 322 T€
- 2021 ~ 293 T€



## Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage				Kapitalanlage			
Aktiva				Passiva			
	2021	2020	Veränderungen 2021 zu 2020		2021	2020	Veränderungen 2021 zu 2020
		T€	T€			T€	T€
Anlagevermögen	24.001	22.987	2.699	Eigenkapital	3.708	5.245	-1.603
Umlaufvermögen	36.236	38.813	-2.815	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	44.270	43.672	1.586
				Verbindlichkeiten	15.341	14.887	29
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.082	2.004	128	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	-1
Bilanzsumme	63.319	63.804	11	Bilanzsumme	63.319	63.804	11

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: keine

## Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderungen 2021 zu 2020
	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	43.676	41.560	
2. Sonstige betriebliche Erträge	378	909	
3. Materialaufwand	22.476	19.920	
4. Personalaufwand	15.026	15.818	
5. Abschreibungen	3.456	3.533	
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.927	4.129	
7. Finanzergebnis			
8. Ergebnis vor Ertragssteuern	-1.078	-915	
9. Jahresüberschuss (+)/ -fehlbetrag (-)	-1.108	-915	

## Personalbestand

2020 lag die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer beim Zweckverband Südwestfalen-IT bei 171, bei der Tochtergesellschaft SIT GmbH waren durchschnittlich 97 Beschäftigte zu verzeichnen. Die CitKomm assets GmbH ist ruhend gestellt und verfügt daher über kein Personal.

## Geschäftsentwicklung

Es werden hier Auszüge aus dem Jahresabschluss 2021 dargestellt:

In der Wirtschaftsplanung 2021 war für die Südwestfalen-IT ein negatives Ergebnis in Höhe von TEUR 995,0 vorgesehen. Das Ergebnis resultiert zum Teil aus dem Aufbau des Breitband-netzes im Verband und wird aus der Eigenkapitalrücklage der ehemaligen KDVB Citkomm gedeckt.

Die Südwestfalen-IT schließt die Gewinn- und Verlustrechnung 2021 mit einem Verlust von TEUR 1.107,7. Die Entnahme aus der Eigenkapitalrücklage für Breitband ist nicht notwendig, weil das Ergebnis in diesem Bereich positiv ausgefallen ist.

#### a) Ertragslage

Die im Geschäftsjahr realisierten Erlöse von TEUR 44.054,7 liegen unter dem Planansatz von TEUR 44.684,0.

#### b) Finanzlage und Vermögenslage

Die Eigenkapitalquote beträgt im Berichtsjahr 5,9 % (Vorjahr 8,3 %). Die Reduzierung des Eigenkapitals ist verursacht durch die Finanzierung des Breitbands und der Preispolitik und steht im Einklang mit den Beschlüssen der Gremien. Aus der Bilanz ergeben sich folgende wesentliche Kennzahlen zur Finanz- und Vermögenslage:

– Anlagevermögen: TEUR 24.001 entspricht 37,9 % der Bilanzsumme.

– Liquide Mittel: TEUR 6.956 entspricht 11,0 % der Bilanzsumme.

– Investitionen insgesamt: TEUR 4.472.

– Abschreibungen insgesamt: TEUR 3.458.

Die Investitionen bei immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen wurden vollständig durch Abschreibungen finanziert.

Setzt man die Umsatzerlöse und die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von insgesamt TEUR 44.055 in das Verhältnis zu den Aufwendungen für Material und für Personal (einschließlich Zuführungen zu den Rückstellungen), ergeben sich folgende Kennzahlen:

– Aufwendungen für Material: TEUR 22.476 = 51,0 %

– Aufwendungen für Personal: TEUR 15.026 = 34,1 %

#### Gesamtaussage

Die finanzielle Entwicklung der Südwestfalen-IT wird durch die Ausrichtung auf kommunale Kunden wesentlich durch die allgemeine Finanzlage der Kreise, Städte und Gemeinden beeinflusst. Auf Grund der wachsenden Aufgaben der Kommunen in Bezug auf die Digitalisierung ist für den Zweckverband die Lage positiv zu beurteilen. In dem zweiten Jahr mit der Corona-Pandemie hat sich die Nachfrage nach digitalen Lösungen soweit stabilisiert, dass die Einführungsprojekte abgeschlossen sind und die Produkte in das feste Portfolio der SIT übergegangen sind. Die zurzeit sehr unsichere wirtschaftliche und politische Lage in Europa wirkt sich vor allem erstmal durch die steigenden Preise, besonders für Energie, auf die Ergebnisse der Süd-westfalen-IT aus. Die tatsächliche Entwicklung ist zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar. Die Liquidität des Verbands war im Jahr 2021 ganzjährig gesichert. Die Aufnahme von Kassen-krediten war nicht notwendig.

## Prognosebericht

Die aktuelle wirtschaftliche Lage stellt die Kommunen auch im IT-Bereich vor wichtige und oft schwierige Entscheidungen. Die sinkenden Einnahmen durch die geschwächte Wirtschaft und die wachsenden Aufgaben, die die Verwaltungen zu bewältigen haben, führen dazu, dass die Verbandsmitglieder ihre Ausgaben für die Informationstechnik überprüfen und ggf. neu planen müssen. Dazu kommen noch die zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhersehbaren Folgen des Krieges zwischen Russland und der Ukraine. Die Südwestfalen-IT wird sich in den nächsten Jahren stärker auf die Projekte und Anforderungen im Verband konzentrieren. Entsprechend den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit weist die mittelfristige Finanzplanung ansonsten ausgeglichene Ergebnisse für die nächsten Jahre aus.

## Chancen- und Risikobericht

Aufgrund der Mitgliederstruktur des Zweckverbandes ist ein Risiko durch insolvenzbedingte Ausfälle nicht gegeben. Für die SIT sind die immateriellen Vermögenswerte von erheblicher Bedeutung. Kunden nehmen Unternehmen zu einem großen Teil über die Mitarbeiter\*innen wahr. Aber auch andere Aspekte wie die Innovationsfähigkeit verdeutlichen die Wichtigkeit des Personals. Für die Südwestfalen-IT wurden Personalrisiken identifiziert und bewertet. Dabei wurde zu dem möglichen Risiko auch die Relevanz von eins („unbedeutend“) über drei („bedeutend, mittlere Relevanz“) bis hin zu fünf („existenzbedrohend“) mit Zwischenstufen angegeben.

Risikoart	Relevanz	Risiko
Risiken für Personalmanagement aus rechtl.-polit. Umfeld	1	1
Qualifizierungsrisiken/PE-Risiken	1	1
Fluktuationsrisiken allgemein	4	3
Schlüsselpersonenrisiken (Abhängigkeit von MA )	4	3
Quantitative Risiken der Beschaffung	4	3
Qualitative Personalbeschaffungsrisiken (z.B. hoch qualifizierte MA)	4	3
Betriebsklima	2	3
Risiken aus Ineffizienzen der Organisationsstruktur	2	1
Risiken aus Corporate Governance (z.B. Annahme von Geschenken, Kartelle u.ä.)	0	0
Risiken aus Entlohnung- und Anreizsystemen	1	1
Risiken aus einem Personalabbau (Kosten, Image, Fluktuation)	0	0
Fehler der MA in der Leistungserstellung (Fahrlässigkeit und interne Sabotage)	2	2
Führungsstil	4	4
Gesundheitsrisiken	1	1

Erläuterung der Relevanzklassen:

- 1 = Unbedeutende Risiken, die weder Jahresüberschuss noch Unternehmenswert spürbar beeinflussen.
- 2 = Mittlere Risiken, die eine spürbare Beeinträchtigung des Jahresüberschusses bewirken.
- 3 = Bedeutende Risiken, die den Jahresüberschuss stark beeinflussen oder zu einer spürbaren Reduzierung des Unternehmenswertes führen.
- 4 = Schwerwiegende Risiken, die zu einem Jahresfehlbetrag führen und den Unternehmenswert erheblich reduzieren.
- 5 = Bestandsgefährdende Risiken, die mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit den Fortbestand des Unternehmens gefährden.

Risiken aus dem Personalbereich besitzen eine hohe Relevanz für den Erfolg eines Unternehmens. Die SIT hat die Bereiche Personalbeschaffung und Führungsstil als relevant identifiziert und die Personalabteilung beauftragt, diesen Bereichen eine besondere Bedeutung beizumessen. Infolgedessen wurden einerseits der Personaleinstellungsprozess digitalisiert und optimiert und andererseits Personalentwicklungsmaßnahmen eingeleitet.

Wie auch für viele anderen Unternehmen, stellt die Unsicherheit der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie eine große Herausforderung für die Prognoseberichterstattung und die

Einschätzung der damit verbundenen Risiken bei der SIT dar. Die bisherigen Maßnahmen, wie zum Beispiel: Homeoffice, Termine über Videokonferenzen, Testpflicht, haben ihre positive Wirkung gezeigt.

Weitere Risikofaktoren, die man zurzeit noch nicht genau benennen und vor allem beziffern kann, resultieren aus der aktuellen Lage in dem Russland-Ukraine Krieg. Da die Entwicklung nur von externen Sachverhalten beeinflusst werden kann, ist es für die Südwestfalen-IT schwierig entsprechende Gegenmaßnahmen zu planen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit dem Urteil vom 10.11.2011 ' Az. V R 41/10 entschieden, dass gegen Entgelt erbrachte Leistungen der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer unterliegen, wenn diese Tätigkeiten auf zivilrechtlicher Grundlage oder - im Wettbewerb zu Privaten - auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt werden. Dadurch wird die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gegenüber der bisherigen Besteuerungspraxis ausgeweitet. Zugleich wird die Berechtigung zum Vorsteuerabzug insoweit ebenfalls ausgeweitet. Diese veränderte Judikatur des BFH ist auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zurückzuführen. Von allgemeinen Interesse ist die Klarstellung, dass auch sogenannte Beistandsleistungen, die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie z.B. Gemeinden erbracht werden, steuerbar und steuerpflichtig sind, sofern es sich um Leistungen handelt, die auch von Privatanbietern erbracht werden können. Entgegen der derzeitigen Besteuerungspraxis können danach auch die Leistungen der Südwestfalen-IT des UStG unterliegen. Die Neuregelung der Unternehmer-eigenschaft von Einrichtungen des öffentlichen Rechts durch das § 2b UStG ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist in dem § 27 Abs. 2 UStG eine Übergangsregelung geschaffen worden, nach der die Fortführung der Besteuerung nach den bis 2015 geltenden Grundsätzen bis zum 31.12.2022 möglich ist. Die Südwestfalen-IT hat eine entsprechende Optionserklärung bei dem Finanzamt Iserlohn eingereicht. Trotz mehrerer Anwendungsschreiben des BMF ist die Lage weiterhin unklar. Auf Grund der Pandemie wurde der Optionszeit-raums um weitere 2 Jahre verlängert. Die Südwestfalen-IT beteiligt sich in Rahmen des KDN Dachverbandes an den Aktivitäten, die im Vorfeld der anstehenden Wirtschaftsplanungen für das Jahr 2023 kurzfristig eine Abstimmung der Vorgehensweise herbeiführen sollen.

Zur Vorbeugung von Datenverlusten aufgrund von technischen Defekten existieren an beiden Standorten umfangreiche Datensicherungskonzepte, die u. a. die Datenspiegelung und Datenauslagerung, Vorhalten eines Ausweichrechenzentrums usw. gewährleisten. Weiterhin bestehen umfangreiche Regelungen zum Datenschutz und zur Gewährleistung der Datensicherheit. Konzepte zur Bewältigung von Katastrophenfällen werden laufend angepasst und ausgebaut. Durch die Berücksichtigung der Sicherheitsanforderung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am Rechenzentrumsstandort in Siegen werden die Standards teilweise noch verbessert.

Über den Geschäftsverlauf einschließlich der Soll-/Ist-Abweichungen werden monatlich der Geschäftsführung Auswertungen zur Verfügung gestellt. Ebenso werden diese Informationen dem Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertretern mindestens quartalsmäßig bereitgestellt. Darüber hinaus erfolgt in allen Sitzungen des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung eine Berichterstattung über den Geschäftsverlauf und eine Prognose des Jahresergebnisses. Dabei wird auch die Schwankungsbreite für die Leistungsbereiche (Dienstleistungen) aufgezeigt, die wegen ihrer Struktur stark nachfrageabhängig sind.

## Organe und deren Zusammensetzung

### Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 116 Vertretern der Verbandsmitglieder.

Vorsitzende Landrätin Eva Irrgang, Kreis Soest,  
stellv. Vorsitzender Bürgermeister Dr. Bernhard Baumann, Gemeinde Neunkirchen.

### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus 28 ordentlichen und 2 beratenden Mitgliedern.

Verbandsvorsteher Landrat Theo Melcher, Kreis Olpe,  
1. stellv. Verbandsvorsteher Landrat Marco Voge, MK,  
2. stellv. Verbandsvorsteher Kreisdirektor Dr. Klaus Drathen, HSK.

Geschäftsführung: Thomas Coenen, Kerstin Pliquett

## Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in dieser Beteiligung gehört von den insgesamt 28 Mitgliedern am 31.12.2021 eine Frau an (Frauenanteil: 3,6 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

## Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Die SIT hat einen Gleichstellungsplan für die Jahre 2020 bis 2023 erstellt.

### 3.4.1.4. Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)

#### Basisdaten

<b>Anschrift</b>	
<b>Gründungsjahr</b>	2016
<b>Beitritt der Gemeinde Kirchhundem</b>	2016
<b>Grundkapital</b>	Der Zweckverband verfügt über kein Eigenkapital
<b>Rechtsform</b>	Körperschaft des öffentlichen Rechts / Zweckverband



## Ziele und Leistungen der Beteiligung sowie Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

## Darstellung der Beteiligungsverhältnisse

<b>Stadt Drolshagen</b>	TEURO = 10,62 %
<b>Gemeinde Finnentrop</b>	
<b>Gemeinde Kirchhundem</b>	TEURO = 14,29 %
<b>Stadt Lennestadt</b>	
<b>Stadt Olpe</b>	TEURO = 14,29 %
<b>Gemeinde Wenden</b>	TEURO = 14,29 %

## Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Gemeinde Kirchhundem hat eine Verbandsumlage in Höhe von

- 2020 ~ 263 T€
- 2021 ~ 252 T€

gezahlt.

## Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage Kapitalanlage							
Aktiva				Passiva			
	2021	2020	Veränderungen 2021 zu 2020		2021	2020	Veränderungen 2021 zu 2020
		T€	T€			T€	T€
Anlagevermögen	1.395	1.529	-134	Eigenkapital	-	-	-
Umlaufvermögen	2.266	1.638	628	Sonderposten	-	-	-
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
II. Liquide Mittel							
				Rückstellungen	73	77	-5
				Verbindlichkeiten	3.588	3.090	498
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	-	-	Passive Rechnungsabgrenzung	-	-	-
<b>Bilanzsumme</b>	<b>3.661</b>	<b>3.167</b>	<b>494</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>3.661</b>	<b>3.167</b>	<b>494</b>

Nachrichtlicher Ausweis Bürgschaften: keine

## Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2020	Veränderungen 2021 zu 2020
	T€	T€	T€
1. Umsatzerlöse	5.673	6.149	-476
2. Sonstige ordentliche Erträge	1.606	849	757
3. Materialaufwand	6.804	6.619	185
4. Personalaufwand	0	0	0
5. Abschreibungen	187	140	47
6. Sonstige ordentliche Aufwendungen	273	231	42
7. Finanzergebnis	-15	-9	-6
8. Ergebnis vor Ertragssteuern			
9. Jahresüberschuss (+)/ -fehlbetrag (-)	0	0	0

## Personalbestand

Der Zweckverband beschäftigt kein eigenes Personal.

## Geschäftsentwicklung

Risiken für den ZAKO bestehen nicht, da eine vollständige Finanzierung über die Verbandsumlage erfolgt.

## Organe und deren Zusammensetzung

### Verbandsmitglieder

- Kreis Olpe
- Stadt Drolshagen
- Gemeinde Finnentrop
- Gemeinde Kirchhundem
- Stadt Lennestadt
- Stadt Olpe
- Gemeinde Wenden

### Zweckverbandsversammlung

Verbandsvorsteher	Björn Jarosz
Geschäftsführer	Gregor Becker

- Thomas Bär
- Ulrich Berghof
- Markus Bröcher
- Marcus Cramer
- Johannes Eichert
- Andre Hans
- Achim Henkel
- Björn Jarosz
- Johannes Korn
- Ludwig Möthe
- Thomas Munschek
- Markus Scherer
- Karsten Schürheck

## Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in dieser Beteiligung gehören von den insgesamt 13 Mitgliedern am 31.12.2021 0 Frauen an (Frauenanteil: 0 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten

### Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG

Ein Gleichstellungsplan entfällt, da die Beteiligung keine eigenen Beschäftigten hat.

#### 3.4.1.5. Weitere unmittelbare Beteiligungen

Die folgenden weiteren unmittelbaren Beteiligungen

- 8 auf ihrem Gebiet befindlichen Forstbetriebsgemeinschaften
- der Wohnungsgenossenschaft im Kreis Olpe, Südsauerland eG
- der Raiffeisen Warengenossenschaft Kirchhundem
- der Volksbank Bigge-Lenne eG
- dem Sparkassenzweckverband der Städte Attendorn, Lennestadt und der Gemeinde Kirchhundem

weisen eine so geringe Beteiligungsquote aus, dass auf eine genaue Darstellung verzichtet wird.

#### 3.4.2. Mittelbare Beteiligungen der Gemeinde Kirchhundem am 31. Dezember 2021

Die Gemeinde Kirchhundem hat keine mittelbaren Beteiligungen.

### 4. Organisation der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung wird von Fachbereich 1 – Zentrale Verwaltung und Kämmerei – wahrgenommen.

### 5. Schlussbemerkungen

Der vorliegende Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 2021 enthält detaillierte Informationen zu den einzelnen Beteiligungen, so dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Auf diese Weise wird der mit dem Jahresabschluss vermittelte Überblick über die wirtschaftliche Lage der Kommune unterstützt.

In dem Beteiligungsbericht sind alle Betriebe aufgeführt und dargestellt, zu denen die Gemeinde Kirchhundem ein Beteiligungsverhältnis hat.

Kirchhundem, 30.01.2024

  
Der Bürgermeister

(Jarosz)

Fachbereich FB 1 – Zentrale Verwaltung + Kämmerei  
Aktenzeichen Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024

**Allgemeine Vorlage-Nr. 1 /2024**  
- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
RAT	22.02.2024	8

**Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024**

**1. Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt den Ermächtigungsübertragungen von den aus der Anlage ersichtlichen Aufwendungen und nicht investiven Auszahlungen aus Vorjahren zu.

Die aus der Anlage ersichtlichen Ermächtigungsübertragungen für Investitionen von 2023 nach 2024 nimmt der Rat zur Kenntnis.

**2. Sachverhalt/Begründung**

Es wird Bezug genommen auf die Verwaltungsvorlage Nr. 4 / 2013, demnach ist dem Rat jährlich eine Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis zu geben. Es werden grundsätzlich nur Ermächtigungen für Investitionen übertragen. Sollen Ermächtigungen für Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen übertragen werden, bedürfen diese der gesonderten Zustimmung durch den Rat. Außerdem bleiben der Auszahlungsermächtigungen nur bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres zur Verfügung. Eine weitere Übertragung bedarf ebenfalls der gesonderten Zustimmung durch den Rat.

Dies bedeutet, die Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024 sind dem Rat zur Kenntnis zu geben. Die Ermächtigungsübertragungen der Aufwendungen und nicht investiven Auszahlungen sowie die weiteren Übertragungen aus Vorjahren bedürfen der Zustimmung durch den Rat.

Es ist geplant nur Mittel aus dem Jahr 2023 zu übertragen, so dass die Ermächtigungsübertragungen für Investitionen dem Rat zur Kenntnis zu geben sind. Diese Übertragungen sind aus der beigefügten Tabelle ersichtlich.

Wie bereits in den letzten zwei Jahren gehandhabt, ist es geplant auch konsumtive Ermächtigungen aus dem Jahr 2023 ins Haushaltsjahr 2024 zu übertragen. Es handelt sich hier zum einen aus Ermächtigungen für die Instandhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen. Die Maßnahme „Franzenstraße“ wird in Kooperation mit der Stadt Lennestadt und der Stadt Olpe nunmehr im Jahr 2024 durchgeführt. Eingeplant wurde diese Maßnahme seitens der Gemeinde Kirchhundem für das Haushaltsjahr 2023. Zum anderen handelt es sich um Mittel aus dem Förderprogramm Photovoltaikanlagen. Nach Genehmigung haben die Antragsteller / Antragstellerinnen 18 Monate Zeit Nachweise über die geförderte Maßnahme vorzulegen. Dies bedeutet, dass genehmigte Maßnahmen aus dem Jahr 2023 zum Teil erst im Jahr 2024 abgerechnet werden können. Aus diesem Grund sollen diese Maßnahmen im Rahmen einer Ermächtigung in das Jahr 2024 übertragen werden. Auch diese geplanten Übertragungen sind in der beigefügten Tabelle aufgelistet.

Gem. § 22 KomHVO ist es nunmehr geplant, die in der Anlage aufgeführten Ermächtigungen aus dem Jahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 zu übertragen. Anzumerken ist hierbei, dass es sich um Zahlen von Ende Oktober 2023 handelt. Aufgrund des Cyberangriffes können die Werte nicht genau ermittelt werden. Es werden natürlich nur die Mittel übertragen, die tatsächlich aus dem Haushaltjahr 2023 noch vorhanden sind.

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Übertragung der Ermächtigungen in das Jahr 2024 erhöht sich das Volumen der Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltplanes. Die geplanten Ermächtigungen im Jahr 2023 wurden jedoch nicht in Anspruch genommen, so dass es hier im Vergleich zum Planansatz zu einer Ergebnisverbesserung gekommen ist. Es liegt somit lediglich eine Periodenverschiebung vor.



Björn Jarosz  
Bürgermeister

Anlage:  
Mittelübertragungen von 2023 nach 2024



**Mittelübertragungen von 2023 nach 2024 im investiven Bereich**

Investition / Kostenträger / Sachkonto Bezeichnung	Ansatz 2023	Mittelübertragung von 2022 nach 2023	noch verfügbar Ansatz 2023	noch verfügbar Mittelübertragung	geplante Ermächtigungsbetragung von 2023 nach 2024	geplante Ermächtigungsbetragung aus Vorjahren
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
I 90000026 / 12.126.001 / 7852000 Löschwasserentnahmestellen	100.000,00	534.624,71	100.000,00	534.148,71	100.000,00	0,00
I 90000129 / 54.541.001 / 7852000 Tiefbaumaßnahmen Erneuerung Stützmauer "Gübecke" -	211.000,00	184.590,96	211.000,00	170.296,68	211.000,00	0,00
I 90000197 / 54.547.001 / 7853000 Barrierefreier Umbau von Haltestellen ÖPNV	200.000,00	454.570,08	200.000,00	433.504,71	200.000,00	0,00
I 90000209 / 12.126.001 / 7852000 Baumaßnahmen FwGH	50.000,00	0,00	47.153,41	0,00	47.150,00	0,00
I 90000216 / 54.541.001 / 7852000 Ausbau "Flaper Schulweg" Kirchhundem	770.000,00	668.943,16	770.000,00	241.034,87	770.000,00	0,00
I 90000222 / 21.211.001 / 7851000 GS Kirchhundem - Anbau Speiseraum Ganztage	280.000,00	311.649,75	280.000,00	8.047,40	280.000,00	0,00
I 90000227 / 54.541.001 / 7852000 Ausbau "Eichholzstraße i. V. m. Stützmauer", Heinsberg	311.000,00	137.074,54	311.000,00	87.382,07	311.000,00	0,00
I 90000229 / 11.111.010 / 7851000 Sportstättenförderung Tunrhalle Oberhundem; Hochbaumaßnahmen	93.900,00	561.100,00	93.900,00	531.100,00	93.900,00	0,00
I 90000236 12.126.001 / 7851000 Erweiterung FWGH Brachthausen inkl. Parkplätze	649.000,00	0,00	648.803,65	0,00	648.800,00	0,00
I 90000237 / 21.211.001 / 7851000 Erweiterung Grundschule Welschen Ennest (Ganztage)	500.000,00	123.016,02	421.746,03	0,00	421.700,00	0,00
I 90000253 / 54.541.001 / 7852000 Erneuerung "B 35" Oberhundem Adolfsburg	70.000,00	0,00	66.944,08	0,00	65.000,00	0,00
I 90000256 / 54.541.001 / 7852000 Erneuerung "B 21" Kruberg	20.000,00	0,00	16.944,08	0,00	15.000,00	0,00

**Mittelübertragungen von 2023 nach 2024 im konsumtiven Bereich**

<b>Kostenträger</b>	<b>Sachkonto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>geplante Ermächtigungsü- bertragung von 2023 nach 2024  Euro</b>	<b>Begründung</b>
54.541.001 Durchführung von Bau- und Unterhaltungsarbeiten	5216000	Instandhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen	350.000,00	Maßnahme wird erst 2024 durchgeführt
56.561.001 Umweltschutz	5318301	Förderprogramm Photovoltaikanlagen	29.617,50	Abrechnung genehmigter Maßnahmen aus dem Jahr 2023

Fachbereich FB2 - Ordnung, Schule, Soziales

Aktenzeichen 40 11-03

**Allgemeine Vorlage-Nr. 3002/2024****- öffentliche Sitzung -**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>
Ausschuss für Schulen, Sport, Kultur und Soziales	30.01.2024	2
Rat	22.02.2024	9

**Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Kirchhundem im Schuljahr 2024/2025****1. Beschlussvorschlag:**

Im Schuljahr 2024/2025 werden an den Grundschulen der Gemeinde Kirchhundem im Rahmen der kommunalen Richtzahl vier Eingangsklassen gebildet. Die Eingangsklassen verteilen sich wie folgt auf die jeweiligen Grundschulstandorte:

Gemeinschaftsgrundschule St. Katharina Heinsberg	1 Eingangsklasse
Kirchhundemer Grundschule Am Kreuzberg	2 Eingangsklassen
Gemeinschaftsgrundschule Welschen Ennest	1 Eingangsklasse

**2. Sachverhalt/Begründung**

§ 93 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW regelt die Klassengröße und die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen. In § 6a der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) wird die Klassenbildung an Grundschulen geregelt.

Im Gebiet des Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganz Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Klassen wie folgt zu runden:

- Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende Zahl aufgerundet.
- Ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet.
- Ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende Zahl abgerundet.

Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen.

Über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die zu bildenden Klassen an den jeweiligen Standorten einer Schule entscheidet die Schulleitung.

Für die Gemeinde Kirchhundem und die Grundschulen stellt sich folgende Situation dar:

Die Schülerzahl für die zu bildenden Eingangsklassen gemeindeweit beträgt 97 Schülerinnen und Schüler (SuS). Dividiert durch 23 ergibt sich eine kommunale Richtzahl von 4,22.

Demnach können fünf Eingangsklassen gebildet werden.

In einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch am 15.11.2023, zu dem der Schulträger alle Schulleitungen sowie die Schulrätin des Kreises Olpe eingeladen hatte, wurde folgende Aufteilung der neu zu bildenden Eingangsklassen besprochen:



Gemeinschaftsgrundschule St. Katharina Heinsberg  
Kirchhundemer Grundschule Am Kreuzberg  
Gemeinschaftsgrundschule Welschen Ennest

1-zügig 22 Kinder  
2-zügig 51 Kinder  
1-zügig 24 Kinder

Die Bildung einer fünften Eingangsklasse ist derzeit nicht möglich, da die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
  2. 30 bis 56 zwei Klassen;
  3. 57 bis 81 drei Klassen;
  4. 82 bis 104 vier Klassen;
  5. 105 bis 125 fünf Klassen;
  6. 126 bis 150 sechs Klassen
- beträgt (§ 6a Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).

Sollte sich die Schülerzahl bis zum 1. August gegenüber dem Berechnungstichtag 15. Januar erhöhen, ist die Einrichtung einer weiteren Eingangsklassen zulässig (§ 6a Abs. 2 S. 8 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.

  
Björn Jarosz  
Bürgermeister

Fachbereich FB 3 – Gemeindeentwicklung und Bauen  
Aktenzeichen 61 26-01

**Allgemeine Vorlage-Nr. 2002/2024**  
- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge	Datum	TOP:
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung	31.01.2024	I. 2
RAT	22.02.2024	10

**Bebauungsplan der Gemeinde Kirchhundem Nr. 26 „Werloh, Flape“  
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und erneuter Aufstellungsbeschluss**

**1. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen:

- a) Der Rat der Gemeinde Kirchhundem beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 26 „Werloh, Flape“ vom 15.12.2022. (**Allgemeine Vorlage 2034/2022**)
- b) Der Rat der Gemeinde Kirchhundem beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, dass für die Grundstücke Gemarkung Kirchhundem, Flur 9, Flurstück 34, Flurstück 208, Flurstück 262, Flurstück 263 und Flurstück 265 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 26 „Werloh, Flape“ durchgeführt wird. Der nach heutigen Erkenntnissen zu erwartende Geltungsbereich ist in der **Anlage 1 zur Allgemeinen Vorlage 2002/2024** ersichtlich. Die Abgrenzungsgröße beträgt 17.413 m<sup>2</sup>.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB findet gemäß der vom Rat der Gemeinde Kirchhundem am 20.06.2002 beschlossenen Richtlinien über die Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung statt. Außerdem erfolgt eine Auslegung der Vorentwürfe des Bebauungsplans vor und nach der Bürgerversammlung im Rathaus.
- d) Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt.
- e) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**2. Sachverhalt/Begründung:**

Ich verweise zunächst auf die Allgemeine Vorlage 2034/2022.

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan der Gemeinde Kirchhundem Nr. 26 „Werloh, Flape“ wurde u.a. auf Grundlage des § 13b BauGB beschlossen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Sommer 2023 entschieden, dass der im Jahr 2017 eingeführte § 13b BauGB, der die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung erlaubte, gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf.

Der Deutsche Bundestag hat am 17.11.2023 im Zuge der Verabschiedung des Wärmeplanungsgesetzes auch Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen. Unter anderem wird ein neuer § 215a BauGB eingeführt - eine Art "Reparaturvorschrift" -, mit der bezüglich der älteren Regelung des § 13b BauGB Rechtsklarheit geschaffen werden soll.

Neben einer erneuten Überprüfung der Umweltauswirkung der Planung, sieht der neue § 215a BauGB einen Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 vor. Auf Grund des derzeitigen Planungsstandes und den aktuellen Einschränkungen durch den Cyberangriff ist ein Satzungsbeschluss in diesem Jahr nicht zu erwarten.

In Fällen, in denen ein laufendes Bebauungsplanverfahren auf Basis des § 13b BauGB durchgeführt wird, wird den planenden Gemeinden in Hinweisen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen empfohlen, diese nicht weiterzuführen, sondern ggf. in das Regelverfahren zu überführen. Insbesondere sind dann dementsprechend alle Verfahrensschritte durchzuführen, auf die nach § 13b BauGB verzichtet werden konnte.

Die Verwaltung empfiehlt das Bebauungsplanverfahren in das Regelverfahren zu überführen.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

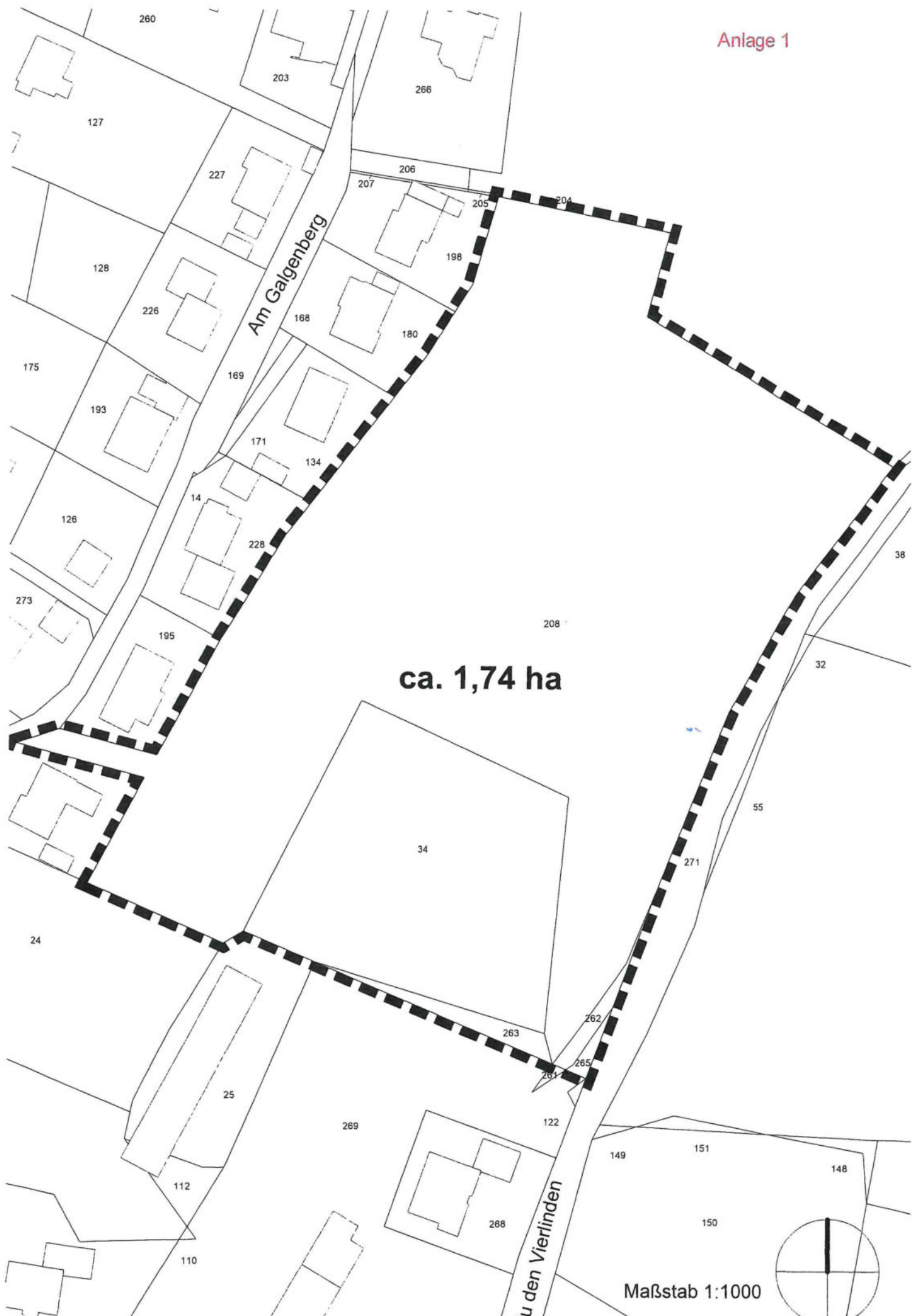
<input type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input checked="" type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von ca. 40.000,00 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Mittel stehen vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltsplanung 2024 haushaltsrechtlich zur Verfügung Kostenträger: 51.511.001 Sachkonto: 5291300 Betrag: ca. 40.000,00 €
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.

  
Björn Jarosz  
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 26 „Werloh, Flape“





Fachbereich FB 3 – Gemeindeentwicklung und Bauen  
Aktenzeichen 63 40-01/G

**Allgemeine Vorlage-Nr. 2004/2024**  
- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge	Datum	TOP:
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung	31.01.2024	I-3
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	2
RAT	22.02.2024	11

**Errichtung Flüchtlingsunterkunft auf dem gemeindlichen Grundstück Gemarkung Kirchhundem, Flur 27, Flurstück 1, Schulgelände**

**1. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung und Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage zur Errichtung einer mobilen Flüchtlingsunterkunft auf dem gemeindlichen Grundstück, Gemarkung Kirchhundem, Flur 27, Flur 1, Schulgelände zu erteilen.

**2. Sachverhalt/Begründung:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem hat zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft in einem modularen Unterkunftsgebäude auf dem gemeindlichen Grundstück, Gemarkung Kirchhundem, Flur 27, Flurstück 1 beim Landrat des Kreises Olpe eine Bauvoranfrage gestellt. Aufgrund des bekannten Hacker-Angriffs auf die SIT liegt das Schreiben der Baugenehmigungsbehörde mit der Bitte um Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB der Gemeinde noch nicht vor. Voraussichtlich wird es in den nächsten Tagen per Post zugesandt. Im Verfahren zur Genehmigung von baulichen Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, gilt das Einvernehmen abweichend von § 36 Abs. 2, Satz 2 als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.

Das Grundstück ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchhundem als Sondergebiet „Schule“, dargestellt; darüber hinaus ist der Standortbereich des geplanten Vorhabens für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen vorgesehen –Schulsportanlage-.

Das Grundstück befindet sich im Bebauungsplangebiet Nr. 9 „Altes Feld“ mit gleichlautenden Festsetzungen.

Planungsrechtlich sind somit grundsätzlich Einrichtungen mit Wohnnutzung auf v. g. Grundstück unzulässig.

§ 246 BauGB beinhaltet Sonderregelungen für den erleichterten Bau von Unterkünften zur Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden. Danach kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 für die auf längstens 3 Jahr zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die v. g. Frist von 3 Jahren kann bei Vorliegen der genannten Befreiungsvoraussetzungen um weitere 3 Jahr verlängert werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030.

Von dieser Regelung darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit dringend benötigte Unterkünfte im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Befreiung zur Festsetzung der Art der baulichen Nutzung im Rahmen dieser Sonderregelung stellt sich die Frage nach der Gebietsverträglichkeit und der Rücksichtnahme nach § 15 BauNVO. Die im Sondergebiet vorherrschende Nutzungsart (Schule, Sport) wird gestört. Die nachbarschützende Wirkung des Gebots der Würdigung nachbarlicher Belange bemisst sich nach den Grundsätzen des Rücksichtnahmegebots, es kommt also auf die Zumutbarkeit der entstehenden Nachteile durch die Abweichung für den Nachbarn an.

Abzuwägen bleibt daher, ob der Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge auf dem Schulgelände, der Nutzung der Sportanlage durch unsere Schüler der Sekundarschule Vorrang gegeben werden soll/kann.

Im Baugenehmigungsverfahren ist diese Abwägung begründet im Befreiungsantrag gem. § 31 BauGB seitens des Bauherrn darzulegen.

Im Rahmen dieses Abwägungs- bzw. Ermessensspielraums ist über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur vorliegenden Bauvoranfrage zu entscheiden.

Gemäß der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde ist diese Vorlage auch zur Vorberatung dem Haupt- und Finanzausschuss und zur Entscheidung dem Rat der Gemeinde Kirchhundem vorzulegen, da es sich um eine gemeindliche Grundstücks- bzw. Liegenschaftsangelegenheit handelt.

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Welche finanziellen Auswirkungen diese Baumaßnahme hat, ist zurzeit noch nicht bekannt. Eine Kostenaufstellung liegt den Unterlagen der Bauvoranfrage nicht bei.

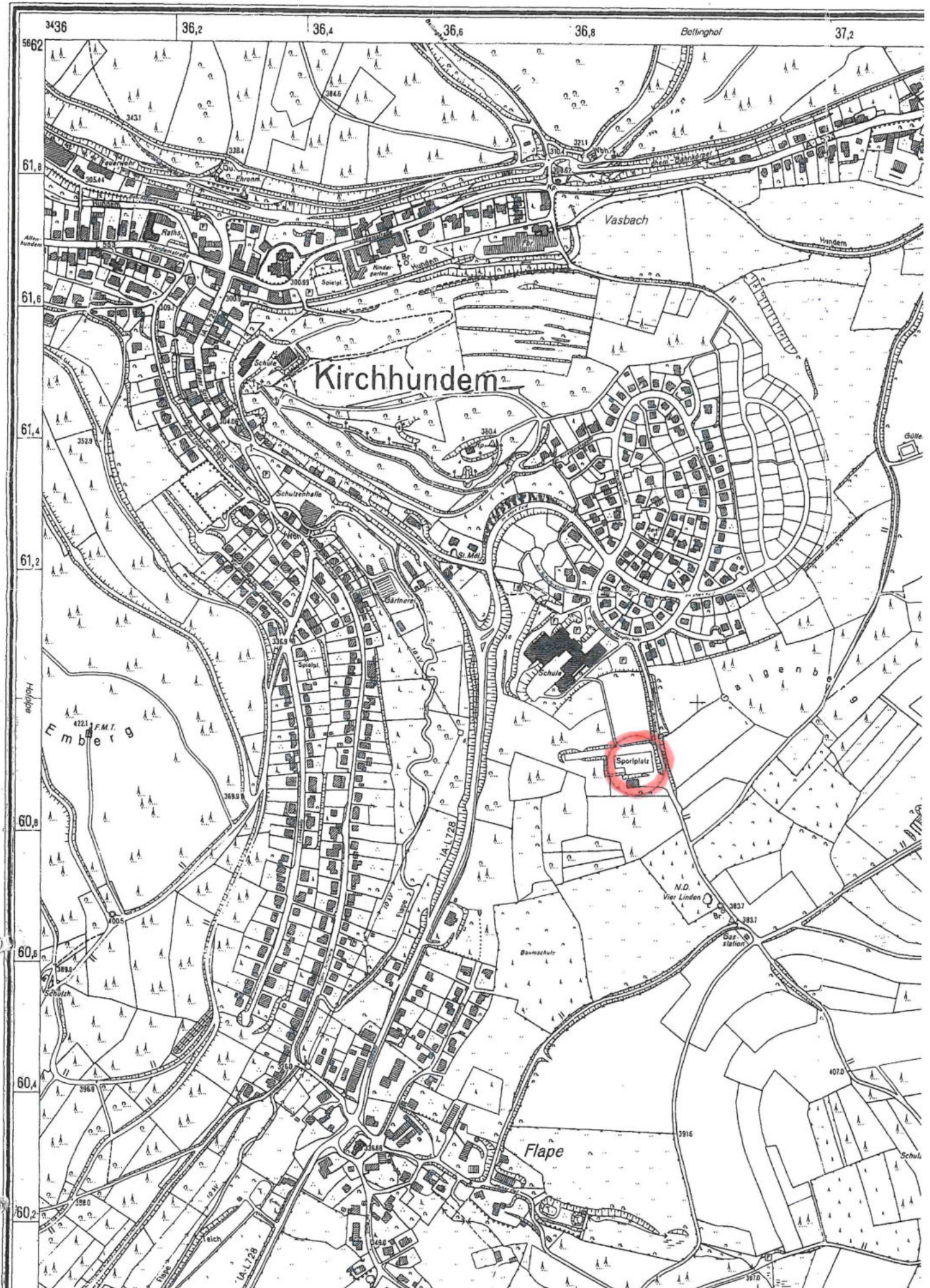


Björn Jarosz  
Bürgermeister

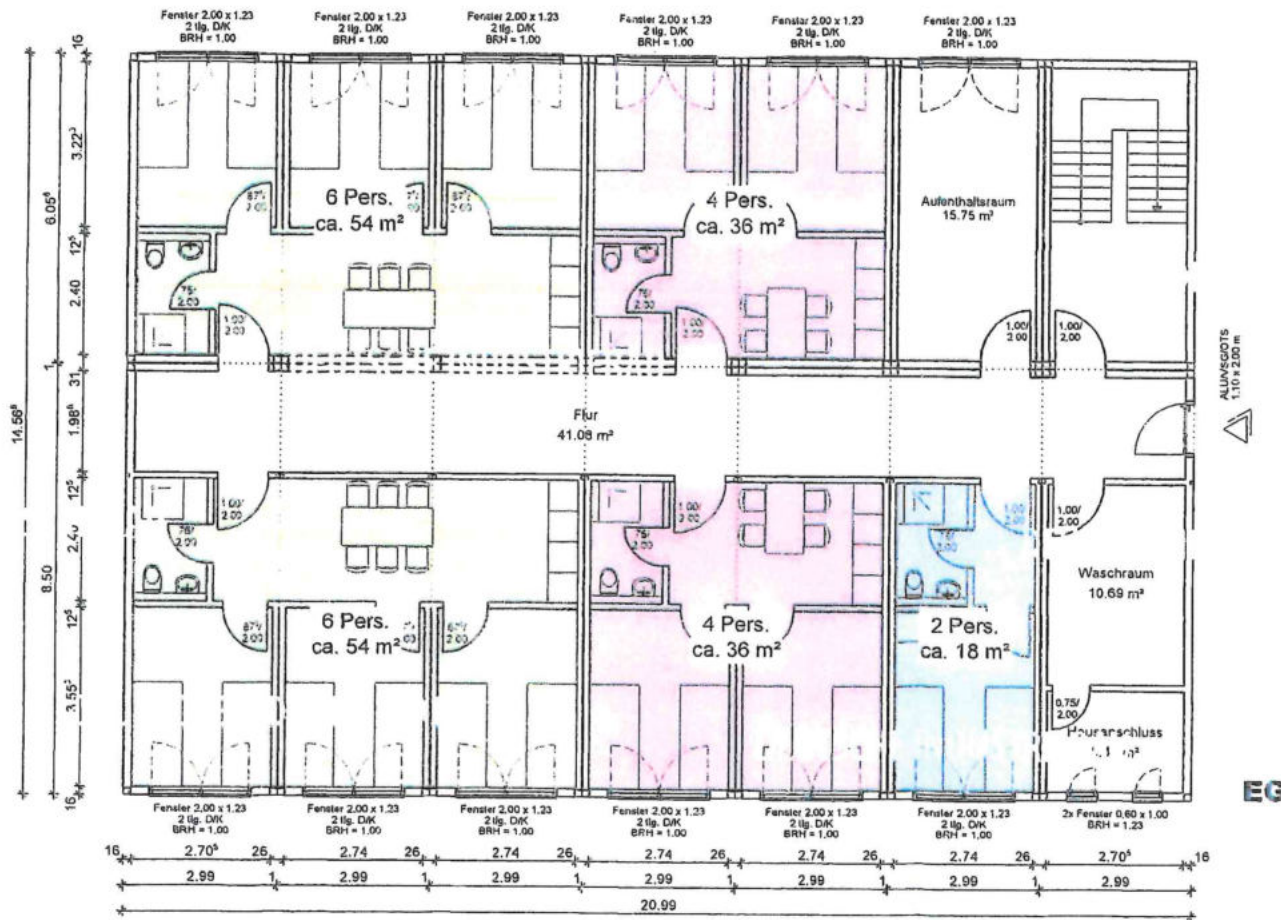
### **Anlagen:**

Auszug aus der Deutschen Grundkarte  
Grundriss EG und OG  
Ansicht










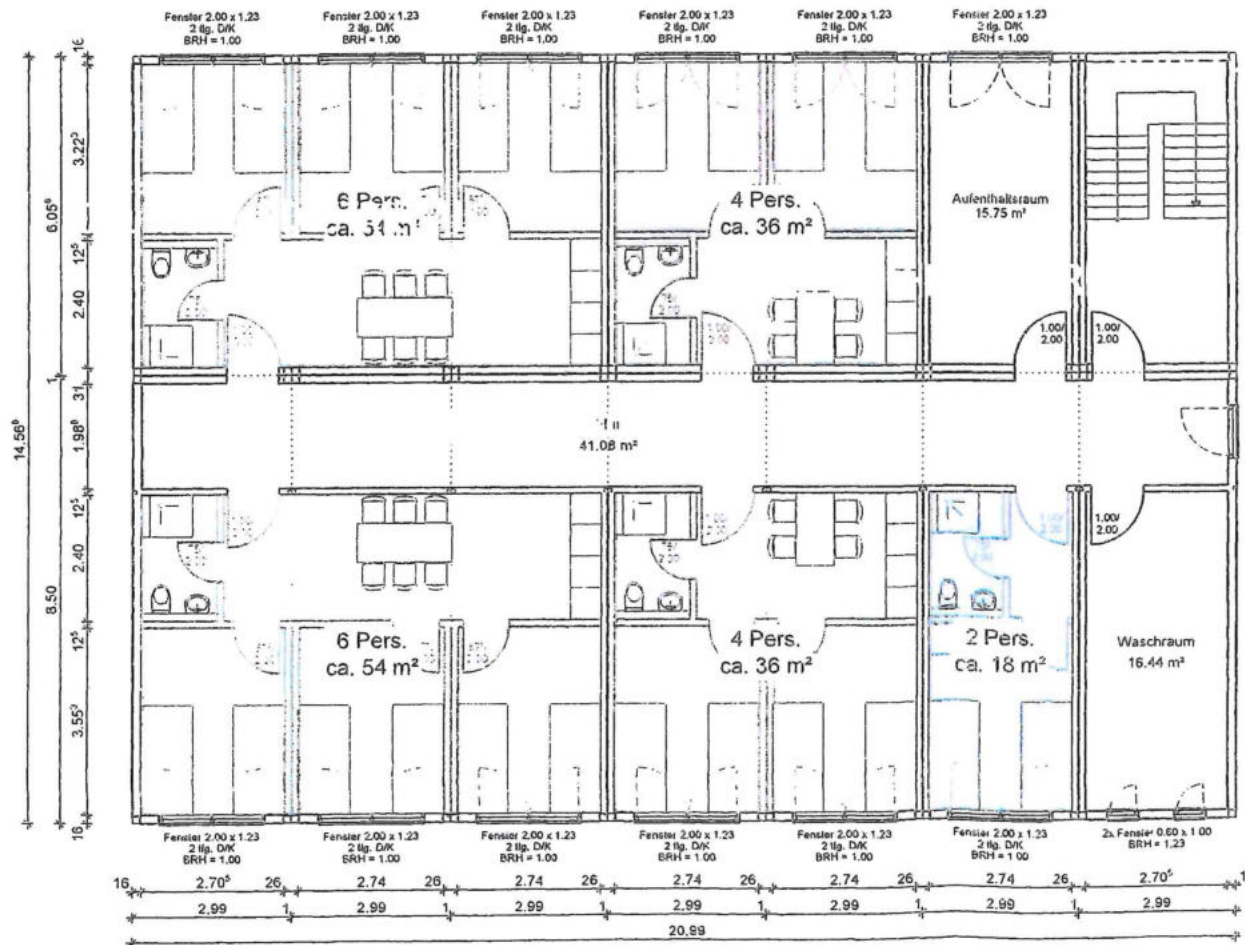
Flüchtlingsunterkunft  
 44 Plätze in einem  
 modularen Unterakunftsgebäude

Bauherr: Gemeinde Kirchhundem  
 Hundemstrasse 35  
 57399 Kirchhundem

Kirchhundem den 02.08.2023

Der Bauherr: 

Der Architekt: 



## Flüchtlingsunterkunft

44 Plätze in einem  
modularen Unterakunftsgebäude

Bauherr: Gemeinde Kirchhundem  
Hundemstrasse 35  
57399 Kirchhundem

Kirchhundem den 02.08.2023

Der Bauherr:.....

Der Architekt:.....

OG

Georg K...  
Architekt







Fachbereich FB 1 – Zentrale Verwaltung und Kämmerei  
Aktenzeichen 10 24-00

## **Allgemeine Vorlage-Nr. 25/2020 1. Ergänzung**

- öffentliche Sitzung -

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>
RAT	22.02.2024	12

### **Benennung von (stellvertretenden) Ausschussmitgliedern**

#### **1. Beschlussvorschlag:**

Herr Ernst Braun, Einsiedeleiweg 12, aus Welschen Ennest wird als stellvertretender sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau, den Ausschuss für Schule, Sport Kultur und Soziales und den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung berufen.

Herr Pascal Schulte, Herrntroper Straße 36, aus Herrntrop wird als stellvertretender sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau, den Ausschuss für Schule, Sport Kultur und Soziales und den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung berufen.

Frau Jennifer Behle (SPD) wird als stellvertretende sachkundige Bürgerin in den Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau und den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung berufen.

Frau Gesche Gierse (SPD) wird als stellvertretende sachkundige Bürgerin in den Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau und den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung berufen.

Herr Herbert Märker (SPD) wird als stellvertretender sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Schule, Sport Kultur und Soziales berufen.

Herr Andreas Schädler (SPD) wird als stellvertretender sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Schule, Sport Kultur und Soziales berufen.

Herr Wolfgang Siebert (SPD) wird als stellvertretender sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Schule, Sport Kultur und Soziales und den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung berufen.

#### **2. Sachverhalt/Begründung**

Die SPD-Fraktion hat am 14.12.2023 die Benennung eines zusätzlichen stellvertretenden sachkundigen Bürgers, Herrn Ernst Braun, beantragt und gleichzeitig um die Installation aller stellvertretenden sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Bürger/innen in den Ausschüssen, in denen sie bisher nicht als Stellvertreter/innen benannt wurden, um eine dauerhafte Vertretung im Vertretungsfall sicherzustellen. Am 25.01.2024 benannte die SPD-Fraktion noch einen weiteren stellvertretenden sachkundigen Bürger, Herrn Pascal Schulte.

Die Anzahl der stellvertretenden sachkundigen Bürger/innen ist nicht gesetzlich beschränkt, wohl aber die Anzahl der sachkundigen Bürger/innen in den jeweiligen Ausschüssen.

Gem. § 58 Abs. 3 S. 3 und 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen darf die Zahl der sachkundigen Bürger/innen die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt.

Dies gilt es bei Entsendung der Stellvertreter stets zu beachten.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.



Björn Jarosz  
Bürgermeister

Fachbereich FB 1 – Zentrale Verwaltung und Kämmerei  
Aktenzeichen 10 24-00

**Allgemeine Vorlage-Nr. 33/2020 3. Ergänzung**  
**- öffentliche Sitzung -**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>
RAT	22.02.2024	13

**Ausschussnachbesetzungen**

**1. Beschlussvorschlag:**

Herr Alexander Kordes wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung berufen.

Herr Alexander Kordes wird als stellvertretender sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Schule, Sport Kultur und Soziales und den Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau berufen.


**2. Sachverhalt/Begründung**

Herr Hanno Henrichs hat mit Mail vom 08.02.2024 mitgeteilt, dass er der Gemeinde Kirchhundem nicht mehr als sachkundiger Bürger zur Verfügung stehen kann, da er seinen Hauptwohnsitz nach außerhalb der Gemeinde Kirchhundem verlegt hat.

Der Fraktionsvorsitzende der Unabhängigen Kirchhundemer (UK) Christoph Henrichs teilte mit, dass alle von Herrn Hanno Henrichs besetzten Ausschussmitgliedschaften durch den bisher stellvertretenden Bürger Herrn Alexander Kordes nachbesetzt werden sollen.

**3. Finanzielle Auswirkungen:**

<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.

  
Björn Jarosz  
Bürgermeister

Fachbereich FB 1 – Zentrale Verwaltung und Kämmerei  
Aktenzeichen 10 24-00

## **Allgemeine Vorlage-Nr. 1003/2024**

- öffentliche Sitzung -

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>
HFA	01.02.2024	3
RAT	22.02.2024	14

### **Änderung der Hauptsatzung (2024)**

#### **1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen:

Die im Sachverhalt beschriebenen Änderungen der § 3 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 werden in die bestehende Hauptsatzung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.12.2023, eingearbeitet und als neue Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem beschlossen.

#### **2. Sachverhalt/Begründung**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat zum 01.01.2024 eine neue Entschädigungsverordnung für Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse in NRW erlassen.

Gem. § 2 Abs. 1 und 4 EntschVO NRW steigen die Aufwandsentschädigungssätze (§ 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem) für Ratsmitglieder um 5,50 € monatlich pro Person auf 280,50 € (entsprechend steigen auch die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für stellvertretende Bürgermeister und Fraktionsvorsitzende, etc.) und die Sitzungsgelder für sachkundige Bürger/innen und beratende Mitglieder (§ 10 Abs. 2 der Hauptsatzung) um 0,60 € pro Person und Sitzung auf 30,60 €. Hieraus ergeben sich für 2024 Mehraufwendungen und –auszahlungen i. H. v. rd. 3.000,00 € durch diese Gesetzesänderung.

Dies aber nur am Rande, um die Gesamtsumme der gesamten Mehraufwendungen und –auszahlungen, die diese Gesetzesänderung auslöst, korrekt darstellen zu können.

Weiter führt die neue EntschVO unter § 10 Abs. 1 aus, dass sich die o.g. Aufwandsentschädigungssätze ab dem 01.01.2025 zukünftig jährlich automatisch zum jeweiligen 01.01. des Jahres um 2 % erhöhen werden.

Die weitaus einschneidendere Änderung dieser Verordnung ist die Novellierung des § 5 Abs. 4, die nun für die Funktion der/des Ortsvorsteher/in die Gewährung einer verpflichtenden monatlichen, einheitlichen Aufwandsentschädigung i. H. v. 260,10 € einführt.

Gem. § 3 Abs. 5 der derzeit geltenden Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem wird den Ortsvorsteher/innen in der Gemeinde Kirchhundem keine Aufwandsentschädigung gewährt. Dieser Absatz verstößt nun durch die Änderung der EntschVO NRW gegen geltendes Recht und muss geändert werden.

Daher muss die Neufassung des § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem, entsprechend § 10 Abs. 1 der Satzung, wie folgt lauten:

Die Ortsvorsteher/innen der Gemeinde Kirchhundem **erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW).**



So entstehen der Gemeinde Kirchhundem für ihre derzeit 7 Ortsvorsteher/innen Mehraufwendungen und –auszahlungen i. H. v. 21.848,40 €.

Die Gesamtsumme der Mehraufwendungen und –auszahlungen für das Jahr 2024, begründet durch die Änderungen in der Entschädigungsverordnung, belaufen sich insgesamt auf rd. 24.850,00 €.

Da sich die Gemeindeverwaltung zunächst ein Meinungsbild der Ortsvorsteher/innen zu dieser Thematik abholen wollte, fand am 22.01.2024 ein entsprechendes Treffen des Bürgermeisters mit fünf der sieben amtierenden Ortsvorsteher/innen statt. Da die Verwaltung diesem Treffen nicht vorgreifen wollte, wird diese Vorlage nun nachgereicht.

Außerdem wird § 14 Abs. 1 der abschließenden Vollständigkeit halber wie folgt ergänzt:  
„Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind oder für die durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden durch Bereitstellung im Internet unter [www.kirchhundem.de](http://www.kirchhundem.de) und durch Aushang im Aushangkasten am Verwaltungsgebäude, Hundemstraße 35 in Kirchhundem, mit ergänzenden Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, vollzogen.“

Der ergänzende Hinweis auf den zusätzlichen Aushang hatte in der zuletzt aktualisierten Fassung keine Erwähnung in der Hauptsatzung gefunden, da der Aushang der Hinweisbekanntmachung explizit durch § 6 Abs. 1 S. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vorgeschrieben ist und daher auch so umgesetzt wurde. Der Vollständigkeit halber wird die Hauptsatzung nun dahingehend ergänzt.

Ähnlich verhält es sich mit den „gesetzlichen Ausnahmen“ im letzten Teil der Ergänzung, die sich aber bereits aus der Bekanntmachungsverordnung selbst ergeben, da diese gesetzlichen Ausnahmen (z. B. gem. eines Bundesgesetzes) die Regelungen der hiesigen Hauptsatzung Kraft Gesetz aushebeln würden. Auch hier erfolgte der Vollständigkeit halber die Ergänzung.

### 3. **Finanzielle Auswirkungen:**

<input type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input checked="" type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input checked="" type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von rd. 24.850,00 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von rd. 24.850,00 €
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input checked="" type="checkbox"/>	Mittel müssen <i>überplanmäßig</i> unter 11.111.001 5421000 bereitgestellt werden Betrag: 24.850,00 € Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.

  
Björn Jarosz  
Bürgermeister

Fachbereich FB 3 – Gemeindeentwicklung und Bauen  
Aktenzeichen 61 10-24

## **Allgemeine Vorlage-Nr. 7/2024**

- öffentliche Sitzung -

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>
RAT	22.02.2024	15

### **Förderantrag „Heimat-Preis“ 2024 – 2027**

#### **1. Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde Kirchhundem möchte im Jahr 2024 erneut den „Heimat-Preis“ ausloben, um die lokale und regionale Identität zu fördern und somit die Heimat zu stärken – getreu dem Motto des Fördermittelgebers: Heimat wächst von unten. Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Förderantrag bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen.
2. Der Rat der Gemeinde beschließt, einen Grundsatzbeschluss für die Jahre 2025 bis 2027 (entsprechend der aktuellen Förderperiode) zu fassen, mit dem die Verwaltung jedes Jahr eine Förderung im Rahmen des Heimat-Preises beantragt und den Heimat-Preis ausrichtet.
3. Für den „Heimat-Preis“ in der Gemeinde Kirchhundem werden folgende Preiskriterien festgelegt:  
Für den Wettbewerb können Projekte/Maßnahmen/Initiativen eingereicht werden, die einem oder mehreren der folgenden Kriterien entsprechen:
  - Beitrag zum Erhalt, zur Pflege und zur Vermittlung von Kultur, Brauchtum und Tradition
  - Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des Miteinanders
  - Beitrag zur Förderung des Nachwuchses im Verein und zur Stärkung von Ehrenamtsstrukturen
  - Beitrag für den Erhalt und die Pflege des heimatlichen Naturraums.

Die Projekte/Maßnahmen/Initiativen müssen des Weiteren

- allgemein zugänglich, zukunftsorientiert und nachhaltig sein, und
- im Gemeindebereich bis zum 31.10.2024 abgeschlossen oder umsetzungsreif geplant sein. Vom Wettbewerb ausgeschlossen sind Projekte/Maßnahmen/Initiativen, die bis zum 31.12.2022 abgeschlossen wurden. Dieses Ausschlusskriterium gilt ausdrücklich nicht für Projekte/Maßnahmen/Initiativen, die von ihrer Natur her auf längere, mehrjährige Zeiträume angelegt sind.
- Aspekte wie Innovationspotential, Klimaschutz und Barrierefreiheit werden bei der Bewertung ergänzend berücksichtigt.

Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde Kirchhundem. Kommerzielle Projekte bzw. Maßnahmen können nicht berücksichtigt werden.

4. Die Preisvergabe erfolgt durch eine Jury, die sich aus Vertretern/Vertreterinnen der im Rat vertretenen Fraktionen, aus Vertretern/Vertreterinnen der Verwaltung und der Kreisheimatpflegerin als externes Mitglied zusammensetzt. Die Benennung der Jury-Mitglieder erfolgt in Abhängigkeit der Zustellung eines Bewilligungsbescheides zu einem späteren Zeitpunkt.
5. Für die Preisverleihung werden folgende Preiskategorien ausgewiesen:



Preis: 2.500,00 Euro

Preis: 1.500,00 Euro

Preis: 1.000,00 Euro

6. Die Verwaltung wird ermächtigt, die unter Punkt 3. bis 5. genannten Kriterien und Rahmenbedingungen für die Vergabe des Heimat-Preises (sofern erforderlich) der geltenden Förderrichtlinie zum Heimat-Preis des Landes NRW anzupassen.

## 2. **Sachverhalt/Begründung**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes NRW hat im August 2018 das Landesförderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ veröffentlicht, in dem der Heimat-Preis eins von insgesamt fünf Förderelementen bildet.

Mit dem Element „Heimat-Preis“ förderte die Landesregierung Nordrhein-Westfalen durch die Übernahme von Preisgeldern in Höhe von 5.000,00 Euro die Auslobung und Verleihung von „Heimat-Preisen“ durch Gemeinden. Herausragendes Engagement vor Ort und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimat sollen gewürdigt und sichtbar gemacht werden. Gegenstand der Heimatförderung sind insbesondere einzelne Projekte und Maßnahmen zur Stiftung, Stärkung und Erhalt lokaler Identität sowie Maßnahmen, die Gemeinschaft stärken und die Menschen miteinander verbinden.

Nach der ersten Förderperiode 2018 bis 2022 wird die Heimatförderung fortgeführt, für die Jahre 2023 bis 2027 werden weiterhin Fördermittel zur Verfügung gestellt. Die aktuelle Förderrichtlinie ist hier hinterlegt:

<https://www.mhkbd.nrw/foerderprogramme/heimat-preis>

Der Heimat-Preis hat sich in den letzten Jahren als Instrument zum wirkungsvollen Auszeichnen von beispielhaftem Engagement in der Gemeinde bewährt und wird seitens der ehrenamtlich Tätigen aus der Gemeinde sehr gut angenommen. Die bisherigen Auslobungen in den Jahren 2019 bis 2023 stießen auf großes Interesse und eine gute Resonanz: insgesamt gingen zu den bisherigen Wettbewerben rund 60 Beiträge ein. Vor diesem Hintergrund erscheint eine erneute, grundsätzliche Auslobung in den Jahren 2024 bis 2027 sinnvoll. Der Wettbewerb bietet eine sehr gute Möglichkeit, das in der Gemeinde kirchlichem ausgeprägte ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement zu würdigen, die Umsetzung guter Ideen zu unterstützen und auch zukünftig Anreize für weitere Initiativen zu setzen.

Ein entsprechender Grundsatzbeschluss des Gemeinderates ermöglicht es der Verwaltung, künftig jedes Jahr bis zum Ablauf der aktuellen Förderperiode in 2027 am Heimat-Preis teilzunehmen. Eine wiederholte Beratung und Beschlussfassung zu Beginn jedes Jahres im Rat wäre dadurch nicht mehr nötig und spart entsprechend zeitliche sowie personelle Ressourcen.

Nach der aktuellen Förderrichtlinie (s.o.) sind im Ratsbeschluss zur Gewährleistung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Fairness für den Wettbewerb grundsätzliche Preiskriterien zu definieren.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die folgenden Kriterien für den Heimat-Preis 2024 – 2027 auszuweisen:

Für den Wettbewerb können Projekte eingereicht werden, die im Besonderen dazu geeignet sind,

- zum Erhalt und zur Pflege von Kultur, Brauchtum und Tradition,
- zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und des Miteinanders,
- zur Förderung des Vereins-Nachwuchses und zur Stärkung von Ehrenamtsstrukturen
- zum Erhalt und zur Pflege des heimatlichen Naturraums beizutragen.

Die Projekte/Maßnahmen/Initiativen sollten des Weiteren

- allgemein zugänglich, zukunftsorientiert und nachhaltig sein,
- im Gemeindebereich umgesetzt werden,

und

- bis zum 31.10.2024 abgeschlossen oder umsetzungsreif geplant sein. Vom Wettbewerb ausgeschlossen sind Projekte/Maßnahmen/Initiativen, die bis zum 31.12.2022 abgeschlossen wurden. Dieses Ausschlusskriterium gilt ausdrücklich nicht

für Projekte/Maßnahmen/Initiativen, die von ihrer Natur her auf längere, mehrjährige Zeiträume angelegt sind.

- Aspekte wie Innovationspotential, Klimaschutz und Barrierefreiheit werden bei der Bewertung ergänzend berücksichtigt.

Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde Kirchhundem. Kommerzielle Projekte bzw. Maßnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Die Preisvergabe sollte durch eine Jury erfolgen, die sich aus Vertretern/Vertreterinnen der im Rat vertretenen Fraktionen, aus Vertretern/Vertreterinnen der Verwaltung und der Kreisheimatpflegerin als externes Mitglied zusammensetzen sollte. Die Benennung der Jury-Mitglieder erfolgt in Abhängigkeit der Zustellung eines Bewilligungsbescheides zu einem späteren Zeitpunkt.

Gem. den bisherigen Förderrichtlinien ist die Fördersumme in Höhe von 5.000,00 Euro ausschließlich für Preisgelder einsetzbar. Der „Heimat-Preis“ kann als einzelner Preis oder in bis zu 3 Preiskategorien verliehen werden. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, folgende Preiskategorien zu bilden:

1. Preis: 2.500,00 Euro
2. Preis: 1.500,00 Euro
3. Preis: 1.000,00 Euro

Sofern erforderlich, wird die Verwaltung ermächtigt, die Kriterien für die Vergabe des Heimat-Preises anzupassen, sollten zusätzlich zur bekannten Förderrichtlinie weitere jährlich wechselnde Schwerpunkte für die Auslobung des Heimat-Preises seitens des MHKBD festgelegt werden.

Zur Gestaltung der Preisverleihung und ggf. der Vergabe von Anerkennungs- oder Sonderpreisen durch die Jury werden Haushaltsmittel in Höhe von 1.500 Euro pro Wettbewerb/Jahr angemeldet.

Bei der Förderung „Heimat-Preis“ durch das Land NRW handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Ausführliche Informationen zum Heimat-Förderprogramm und den einzelnen Förderelementen sind auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar: <https://www.mhkbd.nrw/foerderprogramme/heimat-preis>

### 3. **Finanzielle Auswirkungen:**

<input type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input checked="" type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von 6.500,00 Euro
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input checked="" type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von 5.000,00 Euro
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.

Björn Jarosz  
Bürgermeister



**Der Bürgermeister**

Fachbereich FB 3 – Gemeindeentwicklung und Bauen  
Aktenzeichen 61 12-06

**Mitteilungsvorlage-Nr. 2001/2024**  
**- öffentliche Sitzung -**

Beratungsfolge	Datum	TOP:
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung	31.01.2024	I.4.1
RAT	22.02.2024	16.1

**2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau Erneuerbarer Energien****1. Sachverhalt der Mitteilung:**

Zunächst verweise ich auf meine Allgemeine Vorlage 15/2023 vom 14.06.2023 über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG sowie den Beschluss des Rates der Gemeinde Kirchhundem vom 14.06.2023 zu TOP 11. Nach kritischen Diskussionen über die knappe Fristvorgabe und den Zeitraum während der Sommerferien wurde dann einstimmig nachtehender Beschluß gefaßt:

*„Der Rat der Gemeinde Kirchhundem erhebt Bedenken gegen die vorgegebene Frist am 21.07.2023, die Zeitdauer und den Zeitraum in den Sommerferien zur Beteiligung der in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG, da eine ordnungsgemäße und verfahrensrechtlich vorgeschriebene Aufbereitung und Beratung in den gemeindlichen Gremien gemäß Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Kirchhundem nicht realisierbar ist.*

*Der Rat beauftragt die Verwaltung, einen Antrag auf Fristverlängerung bis zur nächsten Sitzungsperiode zu stellen, um eine Form- und frist gerechte Vorberatung im ABUG am 23.08.2023 und Beschlussfassung im Rat der Gemeinde Kirchhundem am 21.09.2023 zu ermöglichen.“*

Durch Mitteilungsvorlage 2023/2023 vom 09.08.2023 habe ich den ABUG am 23.08.2023 zu TOP 7.1 und Rat am 21.09.2023 zu TOP 9.1 über meinen Antrag auf Fristverlängerung vom 06.07.2023 und die Ablehnung der Fristverlängerung informiert.

Mit Schnellbrief 433/2023 vom 20.12.2023 hat der Städte- und Gemeindebund den neuen Verordnungsentwurf für die 2. Änderung des LEP NRW übersandt. Die Landesregierung hat den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen beschlossen und an den Landtag übersandt. Der Entwurf wurde federführend dem Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie daneben dem Ausschuss für Heimat und Kommunales und dem Ausschuss für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume zugeleitet.

Mit dieser zweiten Änderung des geltenden LEP soll insbesondere der durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) begründeten Verpflichtung der Bundesländer zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie bzw. zur Festlegung entsprechender Teilflächenziele mit Ausweisung konkreter Flächen auf untergeordneter Ebene (§ 3 WindBG) fristgemäß nachgekommen werden. Neben der Festlegung von Teilflächenzielen für die sechs Planungsregionen in NRW werden mittels der LEP-Änderung gleichzeitig die Flächenkulissen für die Windenergienutzung und Photovoltaik-Freiflächenanlagen maßvoll erweitert.

Dem Verfahrensbericht zufolge haben sich bei der Überarbeitung des Entwurfs zur zweiten Änderung des LEP aufgrund der Stellungnahmen, die im Rahmen der im Sommer dieses Jahres erfolgten Offenlage abgegeben worden sind, keine wesentlichen Änderungen ergeben, aufgrund derer eine zweite Offenlage erforderlich geworden wäre. Es erfolgten im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen sowie Konkretisierungen und Klarstellungen. Diese sind aus der am Ende des oben verlinkten Dokuments befindlichen Synopse (S. 3729 ff.) ersichtlich.

Die Stellungnahmen der Gemeinde Kirchhundem, des Natur- und Artenschutzvereins Rothargebierge e. V. und anderer Kirchhundemer Bürger sowie die Abwägung des Landes NRW sind als **Anlage 1** beigelegt.

Bei der Abwägung des Landes handelt es sich nicht um eine Einzelfallabwägung, sondern um eine



generalisierte Pauschalabwägung, die den Bedenken dahingehend entgegenet, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse nach § 2 EEG steht. Das Land NRW sei durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31.05.2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Globale kritische Betrachtungsweisen der momentanen Energie- und Klimaschutzpolitik wurden vereinfacht abgewogen, dass diese Bedenken sich nicht im engeren Sinne auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans bezieht. Der Bundesgesetzgeber sollte die Rechtmäßigkeit und die Sinnhaftigkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 9 Abs. 1 ROG grundsätzlich überdenken, da in Anbetracht der Zeitvorgaben eine vertiefte und der Sache gerecht werdende Stellungnahme und eine qualifizierte Abwägung durch das Land NRW nicht möglich ist, zumal wegen des EEG und Wind BG im Zweifel bei der Abwägung zugunsten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse nach § 2 EEG und zugunsten der Zeitvorgaben des WindBG entschieden wird.

Gemäß § 17 Abs. 2 LPlG NRW wird der Landesentwicklungsplan von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 WindBG ist das Land verpflichtet, bis zum 31.05.2024 das Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans nachzuweisen. Entsprechend wurde dem federführenden Landtagsausschuss für die Vorlage einer Beschlussempfehlung und eines Berichts eine Frist bis zum 14.03.2024 gesetzt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf hat zur 2. Änderung des LEP NRW am 15.01.2024 eine Einladung zur digitalen Dialogveranstaltung Windenergieausbau vor Ort am 5. Februar 2024, 13:30 – 15:30 Uhr zugesandt.

**2. Finanzielle Auswirkungen:**

<input checked="" type="checkbox"/>	Die finanziellen Auswirkungen sind auf Basis des bekannten Sachverhalts nicht einschätzbar.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.



Björn Jarosz  
Bürgermeister

**Anlage**

## Gemeinde Kirchhundem

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Kirchhundem  
**StN-ID:** 1012743\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Hundemstr. 35, 57399 Kirchhundem

### Inhalt

auch in herausfordernden Zeiten, und auch wenn die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren grundsätzlich zu begrüßen ist, darf die grundgesetzlich gesicherte kommunale Planungshoheit nicht aus den Augen verloren gehen.  
Der auf Landes- und Bezirksregierungsebene im Rahmen der Aufstellungsverfahren für Landesentwicklungsplan und Regionalplan häufig genutzte Begriff „Gegenstromprinzip“ verkümmert jedoch zur leeren Worthülse, wenn - wie im vorliegenden Fall - neben der ohnehin allgemein bekannten und äußerst angespannten Personalsituation in den Verwaltungen auch außer Acht gelassen wird, dass sich dieses, über das normale Maß hinaus belastete Personal, in der Sommerferien im mehr als verdienten (und dringend erforderlichen) Erholungsurlaub befinden könnte (Schulferien NRW: 22.06. bis 04.08.2023). Zudem finden in der Gemeinde Kirchhundem in dieser Zeit keine Sitzungen der politischen Gremien statt. Der im § 9 (2) ROG festgeschriebenen „frühzeitigen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans“ innerhalb „angemessener Frist“ wird m.E. somit leider nicht Rechnung getragen.

Die Gemeinde Kirchhundem ist sich der Notwendigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien bewusst.  
Da das Gemeindegebiet hierfür über vergleichsweise viel Potentialflächen verfügt ist es für Sie sicher nachvollziehbar, dass sich Verwaltung und Politik in Kirchhundem intensiv mit dem vorgelegten Änderungsentwurf des LEP NRW befassen möchte. Innerhalb der vorgesehenen Frist ist das aus o.g. Gründen jedoch nicht zu leisten.

Im Beteiligungsverfahren zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### Begründung

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden. Eine Verlängerung war nicht möglich.

#### Änderungsvorschlag

Westfalen hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem daher in seiner Sitzung am 14.06.2023 einstimmig den nachstehenden Beschluss gefasst:

#### - Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem erhebt Bedenken gegen die vorgegebene Frist am 21. Juli 2023, die Zeitdauer und den Zeitraum in den Sommerferien zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG, da eine ordnungsgemäße und verfahrensrechtlich vorgeschriebene Aufbereitung und Beratung in den gemeindlichen Gremien gemäß Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Kirchhundem nicht realisierbar ist.

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem beauftragt die Verwaltung, einen Antrag auf Fristverlängerung bis zur nächsten Sitzungsperiode zu stellen, um eine form- und fristgerechte Vorberatung im ABUG am 23.08.2023 und Beschlussfassung im Rat der Gemeinde Kirchhundem am 21.09.2023 zu ermöglichen.  
RAT Kirchhundem, 14.06.2023\*

## Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

### Inhalt

Da Stellungnahmen immer lagebezogen stattfinden sollten, möchten die oben genannten Organisationen zunächst ihre Lagebetrachtung aus ihrer eigenen Perspektive darstellen.  
 Da die Aufstellung des LEP in der Konsequenz eine Abwägung ist, bei der eine abstrakte Kosten-Nutzen-Analyse stattfinden sollte, stehen auf der einen Seite Einschränkungen bei dem Natur- und Artenschutz (?der Wald wird für die Windkraft geöffnet?) und auf der anderen Seite die Zielerreichung durch den Ausbau der Windkraft. Im ersten Teil soll daher aus Sicht der Unterzeichneten vorrangig die Zielerreichung durch den Ausbau der Windkraft beurteilt werden.

Danach findet eine allgemeine Bewertung der möglichen Zielerreichung wie auch eine Abwägung gegen den Natur- und Artenschutz bzw. weiterer Zielkonflikte statt.

Im dritten Teil soll speziell auf die örtlichen Gegebenheiten im Raum Kirchhundem eingegangen werden, wo für den Übergang bereits grafisch Flächen für Windkonzentrationszonen vorgesehen wurden. Deren genaue Ausdehnung bzw. deren Begrenzungen sind aus dem gewählten Maßstab nicht einwandfrei herleitbar. Sie scheinen aber wie auch dem Begleittext zu entnehmen ist, aus einer älteren Datenbasis zu stammen.

Grundsätzlich gilt für uns die Aussage der Wissenschaft:

Klimawandel und der Verlust der Arten und der Biodiversität sind gleichrangig.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

#### Änderungsvorschlag

1611

## 1013025\_002, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

### Inhalt

Ziele, die mit dem Ausbau der Windkraft erreicht werden sollen

Nach unserer Kenntnis sind dies im wesentlichen folgenden Ziele:

a. Deutschland will mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2045 klimaneutral werden. Der Ausstieg aus der Kernenergie wurde in 2023 vollständig vollzogen. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung erfolgt ab 2030.

b. Die Strom- und Energieversorgung soll bezahlbar und sicher sein.

c. Definierte Strommengen denen definierte Flächen zugrunde gelegt werden

d. Deutschland will Vorbild für einen hochentwickelten Wirtschafts- und Industriestandort sein, der erfolgreich ohne den Einsatz fossiler Energien die Transformation zur Klimaneutralität umsetzen kann.

#### Unsere Lagebeurteilung:

Die Verursacher des Klimawandels sind unbestritten die schädlichen Treibhausgas Emissionen, die in Atmosphäre gelangen. Das sind insbesondere CO<sub>2</sub>, Methan und das SF<sub>6</sub>. Da diese Treibhausgas Emissionen für die klimaverändernde Erderwärmung verantwortlich sind, haben alle global zu ergreifenden Massnahmen nur das eine Ziel, diese Ursachen zu beseitigen. An diesen schädlichen Treibhausgas-Emissionen haben die von den Menschen verursachten CO<sub>2</sub> Emissionen den Hauptanteil, gefolgt von Methan bei der Gasgewinnung. Methan ist in seiner aktiven Zeit von ca 10-15 Jahren ca 100mal klimawirksamer als CO<sub>2</sub>.

Die Senkung des Treibhausgasanteil ist dagegen nicht nur eine nationale, sondern eine Aufgabe der Weltgemeinschaft. Aus diesem Grund sind auch Maßnahmen, die nur der lokalen CO<sub>2</sub>- Reduktion dienen, in ihren internationalen Auswirkungen kritisch zu hinterfragen (u.a. Abbau von Rohstoffen, Verlagerung ?schmutziger? Produktionen usw.). Auf dieses Themenfeld, das sehr umfangreich ist, soll nur am Rande eingegangen werden.

Da die Emissionen dieser schädlichen Gase rund um den Erdball durch die einzelnen Länder in unterschiedlicher Menge verursacht werden, steht die Weltgemeinschaft nun

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die von der Einwerderin vorgebrachten Ausführungen beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

#### Änderungsvorschlag

1612



vor zwei gigantischen Aufgaben:

Die eine Aufgabe:

Die schädlichen CO<sub>2</sub> Abgaben in die Atmosphäre müssen so stark reduziert werden, daß der verbleibende Rest an nicht vermeidbaren CO<sub>2</sub> Emissionen, die es immer geben wird, sich mit technischen Lösungen und / oder mit dem natürlichen Entzug durch Pflanzen aus der Atmosphäre beseitigen lassen. Dieser Zustand würde bei Gelingen dann dazu führen, dass keine schädlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen mehr in die Atmosphäre gelangen und die Klimaneutralität dadurch erreicht wäre, so der Plan.

Die andere Aufgabe:

Da die fossilen Energieträger als die Hauptverursacher der Klimagas-Emissionen gelten, müssen bzw sollten diese in der Energieversorgung der Menschheit durch CO<sub>2</sub>/Methan/SF<sub>6</sub>-freie Energieträger ersetzt. Außerdem muss der Energieverbrauch durch eine Reihe von Massnahmen soweit gesenkt werden, dass sich die dann verbleibende unvermeidliche Restmenge an CO<sub>2</sub>-Emissionen mit den vorhandenen Möglichkeiten noch beseitigen läßt. Alle globalen Bemühungen zum Erreichen der Klimaneutralität subsumieren sich unter diesen beiden Aufgaben. Auf EU- und nationaler Ebene ist beabsichtigt die Klimaneutralität durch folgende drei Säulen im Zusammenwirken zu erreichen:  
? Das Emissionshandelssystem mit CO<sub>2</sub>Zertifikaten  
? Die Energie-Effizienz-Richtlinie  
? Die Land use, Land use change and Forestry (LULUCF ) Verordnung  
? Green Deal mit substanzieller Unterschätzung von 30% der Landflächen bis 2030, auch in NRW, gem. Int. Vertrag/Selbstverpflichtung vom 19.12.22 auf der IPBES in Montreal

Dabei ist jedem Land von der EU ausreichend Spielraum gewährt, den Weg dorthin im vorgegebenen gesetzten Rahmen und unter Beachtung der auf EUEbene getroffenen Vereinbarungen selbst bestimmen zu können.

Dadurch sind in den EU-Mitgliedsländern unterschiedliche Vorgehensweisen und Lösungsvorstellungen entstanden, mit denen die Mitgliedstaaten beabsichtigen zum Erreichen der Klimaneutralität beizutragen.

Jedes Land ist überzeugt davon auf dem richtigen Weg dorthin zu sein, aber niemand ist in der Lage für den richtigen Weg den Beweis liefern zu können.

Möglich ist jedoch eine Risikoabschätzung des Wegs, die sich daran orientiert, wie hoch der Anteil von Annahmen und unbewiesenen Behauptungen ist, auf denen dieser Weg basiert.

Hierzu gehört als unabdingbare Voraussetzung der weiteren Planung aufgrund der massivsten und historischen Eingriffe und Folgen eine

1613

umfassende Technikfolgenabschätzung.

Nach unserer Ansicht enthält das deutsche Klimakonzept ein sehr hohes Risiko, weil es zu viele Imponderabilien enthält. Das ist offensichtlich auch der Grund, warum kein anderer Staat dem deutschen Beispiel folgt.

An den weltweit stattfindenden Treibhausgas-Emissionen ist Deutschland auch nur mit dem Bruchteil von ca. 2 % beteiligt.

Alle direkten Beiträge Deutschlands zur Reduzierung weltweit schädlicher Treibhausgase finden somit nur bezogen auf diesen kleinen, in Deutschland verursachten Emissionsanteil von ca. 2 % statt, denn die wesentlichen Treibhausgas Emissionen werden in anderen Staaten verursacht und sie liegen deshalb außerhalb deutscher Verantwortung und direkter Einwirkungsmöglichkeit. Auch hier sollten die Größenordnung und die Bedeutung des möglichen Beitrags, in Relation zu dem vom Staat zugemuteten Belastungen, die von den Bürgern zu tragen sind, stehen.

Diese Belastungen sind auch vor dem Hintergrund zu bewerten, dass sich Deutschland im Pariser Abkommen verpflichtet hat, bis 2030 65% der CO<sub>2</sub> Emissionen zu reduzieren. Bei einem aktuellen jährlichen Ausstoß von etwa 660 Mio. to CO<sub>2</sub>/p.a. sind dies 429 to, um die der Ausstoß bis 2030 zu reduzieren ist.

Denn China, das zweitgrößte Industrieland der Welt mit einem jährlichen Ausstoß von 11.600 Mio. to hat angekündigt, bis 2030 seinen Ausstoß noch um 50%, also auf 17.400 Mio. to CO<sub>2</sub> zu erhöhen.

In der Schlussfolgerung bedeutet dies für Deutschland zweierlei: Die eingesparten CO<sub>2</sub>- Emissionen, für die hohe finanzielle Opfer der deutschen Steuerzahler und Strombezieher erforderlich sind, zudem den Fortbestand des Wirtschaftsstandort Deutschland gefährden, wie auch eine nie dagewesene Zerstörung von Umwelt, Natur und Arten können nur Bruchteile des geplanten Zuwachses an Emissionen in China, wie auch der übrigen Schwellenländer ausgleichen. Hier fehlt uns eine nachvollziehbare Abwägung der deutschen Interessen, die sowohl den Klimaschutz wie auch den Natur- und Umweltschutz und deren Verluste, die wirtschaftlichen Konsequenzen für die Gesellschaft und auch die Industrie gegeneinander ehrlich bewertet.

Die zweite Schlussfolgerung ist: Deutschland könnte einen wahrscheinlich weitaus höheren Beitrag zur weltweiten Klimaneutralität mit der Entwicklung und dem Einsatz neuer Technologien zur Förderung der Klimaneutralität

leisten, die von anderen Ländern wie China oder Indien aus wirtschaftlichen Gründen übernommen werden. Hier ist aber das Umfeld und die Rahmenbedingungen wie Bürokratie und Verbote wie auch schlechte

Finanzierungsbedingungen und hohe Energiepreise denkbar ungünstig.

Schliesslich sei angemerkt, dass insbesondere der Wald und Waldboden eine überragende Bedeutung für gebundenes CO<sub>2</sub> hat. Windanlagen können kein CO<sub>2</sub> binden, sondern lediglich ?mindern?. Insoweit sind die in den Antragsverfahren für Windindustrieanlagen immer wieder auftauchenden Gleichsetzungen zwischen Wald und Windanlagen haarsträubend und werden zurückgewiesen.

Vielmehr muss im Rahmen des LEP eine Gegenüberstellung des durch

1614

Wald gebundenen und als (neben Moorflächen) einzige Senke in Deutschland für CO<sub>2</sub> gegenüber dem erheblich minderwertigeren ?mindern? (also Verdrängen des CO<sub>2</sub> im Augenblick der Stromproduktion) durch Windanlagen erfolgen, soweit durch die Stromproduktion tatsächlich CO<sub>2</sub> gemindert wird, was häufig nicht der Fall ist aufgrund der Systematik des EU-ETS. Dort sind Windanlagen nicht als Anlagen gelistet, die CO<sub>2</sub> ?mindern? können. Folglich ist sogar das ?Mindern? von CO<sub>2</sub> durch Windanlagen zumindest nicht gesichert, weder fachlich noch rechtlich, sondern bisher nur rechnerisch (UBA), also pro an der Windanlage produzierte kWh wird mit einem Umrechnungsfaktor (derzeit ca 0,7) ein angeblich geminderter CO<sub>2</sub>-Wert errechnet. Das ist im Rahmen einer zwingenden Technikfolgenabschätzung zu objektivieren.

1615

1013025_003, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
<b>StN-ID:</b>	1013025_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
Deutschland als Vorbild für das Gelingen der Energiewende?	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Deutschland als Wirtschaftsstandort mit seinem enormen Energiebedarf will Vorbild für das Gelingen der Energiewende sein. Das Problem ist, dass Deutschland kein Land auf der Welt folgt, weil allen anderen Staaten dieser Weg zu risikobehaftet erscheint. Diese Risiken werden auch von uns als betroffene Bürger wahrgenommen, wir werden aber nicht gehört und erhalten auch keine Antworten zu diesen Bedenken von der Politik. Dieses Verhalten führt unserer Beobachtung nach zunehmend zur Politikverdrossenheit gegenüber den bürgerlichen Parteien und treibt etwa der AfD scharenweise Protestwähler in die Arme. Diese Entwicklungen sehen die Unterzeichneten mit großer Sorge. Was sind unserer Meinung nach die Risiken des deutschen Klimakonzepts? ? Der Verzicht auf die global an vierter Stelle rangierende Bedeutung der CO <sub>2</sub> freien Kernenergie und der dadurch verursachte Wegfall als sichere Grundlastversorgung im Stromnetz. Nach repräsentativen Meinungsumfragen sieht die Mehrheit der Bürger das genauso, was aber bisher ignoriert wurde. ? Die CO <sub>2</sub> -freie Kernenergie steht dadurch auch als sicherer Energielieferant für den enormen Energiebedarf der bevorstehenden Produktion von Wasserstoff-Energie in Deutschland nicht zur Verfügung, wohl aber anderen EU-Mitgliedsländern und der Konkurrenz in Amerika und Asien. Dadurch wird Deutschland in immer stärkerem Maße von Energieimporten abhängig werden, da die national verfügbaren alternativen Energien diesen Mehrbedarf an Energie für die Wasserstoffproduktion nicht bereitstellen können. Als Folge wird Deutschland dadurch auch seine bisherige Unabhängigkeit in der Stromversorgung dauerhaft verlieren und eine sichere Energieversorgung zunehmend vom Wohlwollen der externen Lieferanten abhängen. ? Der Wegfall der Kernenergie wird nun u.a. lokal durch das Hochfahren weiterer Kohlekraftwerke kompensiert, was Deutschlands CO <sub>2</sub> Bilanz wieder verschlechtern dürfte oder aber mit Atomstrom aus Frankreich.	
Diese widersprüchliche Folge aus der Kernenergie ist nun hinlänglich bekannt und soll nicht weiter vertieft werden.	<b>Begründung</b> Die vorgebrachten Ausführungen u. a. zum Strommarkt und der Kernenergie beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1616



? Deutschland verliert durch diese absehbare Abhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland auch seinen bisherigen industriellen Standortvorteil einer von Importen unabhängigen, sicher und ausreichend verfügbaren Stromversorgung für unsere Wirtschaft, auf der unser Wohlstand und die Bereitstellung ausreichender Arbeitsplätze beruht.

? Die Umstellung auf die Elektromobilität, die Einführung der Digitalisierung, sowie die Erwartungen eines zunehmenden Wirtschaftswachstums und steigenden Konsumverhaltens, werden den Energiebedarf noch weiter erhöhen und das vom Staat kalkulierte Einsparpotential übersteigen. Schon jetzt verbraucht ein Konzern wie BASF nach Aussage des Konzernschiefs soviel Strom wie ganz Slowenien und der könnte sich nach seiner Ansicht in den nächsten Jahren noch vervierfachen. Seit 1990 ist der Stromverbrauch praktisch nicht gesunken.

? Die deutsche Stromversorgung besitzt bereits heute fast keine Netzreserven mehr und ist ?auf Kante? gestrickt ist, wie die großen Energiekonzerne mitteilen. Und das obwohl die ÜNB (Übertragungsnetzbetreiber) viele Milliarden Euro in Sicherungsmassnahmen investiert haben, die wir alle über die Netzentgelte beim Strom zugunsten der Windindustrie zwangsfinanzieren müssen. Der dringend notwendige und geplante Zubau von 50 modernen Gaskraftwerken, als sichere Grundlast, die schon in 7 Jahren an das Netz gehen müssen, findet nicht statt. Soeben hat die EU hiergegen Bedenken angemeldet. Es besteht weder eine gesicherte Finanzierung noch konkrete Planungen für den Bau.

? Nach der Abschaltung des letzten Kohlekraftwerkes wird der Industriestandort Deutschland dann in die volle Abhängigkeit der Volatilität einer Energieversorgung mit alternativen Energien geraten.

? Mit der Bereitstellung von 2 % der Fläche in jedem Landkreis für die Windkraftnutzung wird es in Deutschland keine Landschaften ohne Windräder mehr geben, ohne dass sich damit das Problem einer sicheren Stromversorgung grundsätzlich lösen läßt.

1617

1013025\_004, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

Inhalt

Durch die wachsende Anzahl Windräder wird bei günstigen Wetterlagen eine Menge Windenergie erzeugt, deren Überschussmenge sich weder speichern läßt, weil hierzu die technischen Möglichkeiten fehlen, noch sich zu den Orten des Strombedarf weiterleiten lassen, weil die dazu erforderlichen Stromleitungen noch fehlen. Durch die Saturierung der Stromnetze unserer Nachbarländer bei Starkwindperioden fehlt eine Abnahme durch diese für den erzeugten Mehrbedarf ebenfalls und dadurch wird diese subventionierte Überschussmenge dann zum finanziellen Problem für Deutschland, denn schon heute beklagt der Bund der Steuerzahler, dass die Stromzahler bereits 2021 mit knapp ? 1 Milliarde für die Entschädigung von ?Geisterstrom? zu Kasse gebeten wurden. In 2022 sind daraus incl aller Abschaltungen bereits 4,1 Mrd Euro geworden (PM Amprion). Auch diese werden intransparent in den Netzentgelten versteckt und vor allem auf alle privaten Stromnutzer umgelegt (die Industrie hat vielfältige Reduzierungsregelungen). Tendenz in den nächsten Jahren: Stark steigend durch den Zubau weiterer Windräder! Solange kein ausreichender Zubau von bezahlbaren Speicherlösungen stattfindet und das Stromnetz in geeigneter Weise ausgebaut wird, ist es aus unserer Sicht neben der weiteren Zerstörung der Umwelt und der Wälder unverantwortbar, Stromzahler, die heute schon nicht in der Lage sind, ihre Stromrechnungen zu bezahlen, weiter ungeniert zu belasten. 1.000 Windräder mehr sollten kein Dogma sein, solange der hiermit produzierte Strom nicht auch tatsächlich 100% sicher genutzt werden kann.

? Entgegen anfänglichen Behauptungen, dass die Energiepreise durch den Zubau Erneuerbare Energien (EE) sinken werden (?Sonne und Wind schicken keine Rechnung!?) passiert aktuell genau das Gegenteil. Der durchschnittliche Strompreis in Deutschland war schon vor der Ukraine Krise einer der höchsten der Welt. Nach dem Kriegsausbruch geht es weiter steil bergauf. Während der durchschnittliche Strombezieher trotz Stromprelsbremse und gesunkener Bezugskosten immer noch durchschnittlich 40 Cent/kWh bezahlt, wandert die deutsche Industrie zunehmend ins Ausland ab, wo Indien und China wie auch die USA mit

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**  
 Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**  
 Mit der vorliegenden Änderung des Landesentwicklungsplans kommt die Landesregierung der in § 3 WindBG normierten Pflicht zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie nach. Eine Änderung erfolgt insoweit nicht.

Änderungsvorschlag

1618

Strompreisen unter 3 Cent/KWh locken. Hierdurch wird Deutschland als Industriestandort mit den darin seit Jahrzehnten fest verankerten Arbeitsplätzen in absehbarer Zeit große Schwierigkeiten haben, seine Sozialsysteme und die marode Infrastruktur zu finanzieren. Die Ursache hierfür dürfte ziemlich offensichtlich sein: Die Energiepolitik, die sich künftig nahezu ausschließlich auf volatile Erzeugungskapazitäten wie Windräder abstützen muss, benötigt zur Absicherung der Energieversorgung zwingend eine Doppelstruktur, die in unserem Fall aus mindestens 50 grundlastfähigen konventionellen Gaskraftwerken bestehen soll, die später mit grünem Wasserstoff betrieben werden können (s.o.). Bis heute gibt es weder Investoren noch ein Finanzierungskonzept für die Kraftwerke, die in den nächsten 7 Jahren bis 2030 gebaut werden sollen, wenn die ersten Kohlekraftwerke abgeschaltet werden. Erst kürzlich ist die Bundesregierung vor der Europäischen Kommission mit ihrem Vorschlag für eine Finanzierung gescheitert, die die kurzzeitige Bereitstellung von Strom in den Vordergrund stellt. Die Kommission beharrt richtigerweise auf einen Vergütungsmaßstab, der sich an produzierten Strommengen ausrichtet. Da diese gering sein dürften, weil Dunkelflauten eben nur ca. 2,5 Monate pro Jahr auftreten, müssen diese geringen Strommengen die Finanzierungskosten des Investors tragen, was die Kosten für den Stromzähler weiter nach oben katapultieren sollte.

? Weiterhin fehlen die anstehenden Kosten für den geplanten Netzausbau, die dann auf die Netzentgelte aufgeschlagen werden und vom Stromzähler zu bezahlen sind.

? Um die Abwanderung der deutschen Industrie aus den bekannten Gründen zu verhindern, verprechen Wirtschaftsminister und Bundeskanzler einen Industriestrompreis von unter 6 Cent/KWh.

Zeitgleich hat der Wirtschaftsminister in einer Nacht- und Nebelaktion zur Jahreswende die nun staatlich finanzierte Dauersubvention für Windstrom um 25% auf ca. 7,5 Cent/KWh (sog. Höchstsatz) nach oben katapultiert und durch Versteigerungen in dieser Höhe (was der Regelfall ist) für 20 Jahre dauerhaft zementiert, damit sich überhaupt jemand findet, der überhaupt noch Windräder baut. Nach dem Willen der Bundesregierung soll nun der Industriestrompreis zeitlich limitiert gesenkt werden, ?bis die Transformation der Industrie abgeschlossen ist? (Frage: Transformation in das Ausland?) Dahinter stehen 2 Fragen: Anhand welcher nachprüfbarer Rahmenbedingungen soll der Strompreis nachweislich in den nächsten 5 ? 10 Jahren sinken, die einen Bau von 1.000 zusätzlicher Windräder in NRW rechtfertigen würde? Und wer finanziert künftig den subventionierten Strompreis für die Industrie?

? Auch deshalb ist eine unabhängige objektive Technikfolgenabschätzung unabdingbar.

? Der plötzliche Stopp des russischen Gases nach der Invasion Russlands steckt uns immer noch in den Knochen. Wir Bürger fragen uns immer noch, wie konnte es möglich

1619

sein, dass wir uns nach der Annektion der Krim in 2014 so viele Jahre in Sicherheit gewogen haben konnten und dass sich die Energieversorgung mit billigem russischem Gas ungehindert trotz aller politischen Spannungen und ohne einen eigenen Plan B bis 2022 fortgesetzt werden konnte. Man könnte eine solche Energiepolitik mindestens ?politisch naiv? oder aber besser ?vorsätzlich gefährlich? nennen, wenn die genannten Sachverhalte einfach ignoriert werden.

Auch sollte man wenigstens davon ausgehen können, dass sich solche Vorgänge nie mehr wiederholen werden, d.h. Politiker aus diesen Fehlern lernen. Insbesondere die Energiepolitik eines Industrielandes wie Deutschland, die die unverzichtbare Basis für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung bildet, sollte doch doppelt abgesichert sein, oder? Wir sind offen besorgt, dass wir gerade dabei sind, denselben Fehler ein zweites Mal zu begehen: Denn, schon schon heute kommen z.B. mehr als 90% aller Solarpanels aus China ebenso wie der begehrte Rohstoff ?Seltene Erden?, der unverzichtbare Bestandteil der Energiewende und der Elektromobilität ist. So hatte China bereits 1990 den Export von Seltenen Erden nach Japan gestoppt, als Japan gegen die Ausweitung der Fischereirechte Chinas in den von Japan beanspruchten Gewässern vorging. Aktuell reagiert China auf ein Exportverbot der Europäischen Gemeinschaft für Maschinen der holländischen Firma ASML, die eine einmalige Technologie für Herstellung von Mikrochips besitzt. So wird in diesem Fall die Ausfuhr der seltenen Metalle Germanium und Gallium nach Europa, die u.a. für die Energiewende insbesondere in Deutschland dringend benötigt werden, gestoppt. Sollte es zu dem heute gar nicht mehr unwahrscheinlichen Fall einer gewaltsamen Übernahme Taiwans durch China kommen, werden wir uns dann gegen unseren langjährigen Verbündeten die USA stellen? Denn tun wir es nicht, steht die Energiewende in Deutschland ohne die Rohstoffe aus China auf dem Spiel und wir katapultieren uns in die industrielle Steinzeit mit abgeschalteten Kern- und Kohlekraftwerken. Die jetzige Energiepolitik, die sich nur und ausschließlich auf den Ausbau der EE konzentriert, blendet dieses reale Risiko mutmaßlich zugunstenhandfester wirtschaftlicher Interessen der Windkraftlobby einfach aus ? zu Lasten von uns Bürgern!

? Zu fragen ist auch, wo aktuell die wesentliche Wertschöpfung zum Aufbau der EE stattfindet? Gemäß mehrerer Studien des IW Köln: Zu über 50% in China! In Deutschland jedenfalls nicht, wo stattdessen aktuell Arbeitsplätze an anderer Stelle z.B. in der Chemie- und Autoindustrie abgebaut werden.

? Eine Verbots-, statt einer Anreizpolitik verhindert Technologieoffenheit und damit Innovationen beim Klimaschutz.

? Aus einer anfänglich, von den Bürgern als sinnvoll angesehenen und zeitlich beschränkten Anschub-Subventionierung für die Windindustrie zum Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Energiemarkt ist inzwischen ein Dauertropf ohne absehbares Ende geworden, den die

1620



Bürger über ihre Stromrechnung verdeckt über Steuern bezahlen. Das ist die Lage, wie sie aktuell von einem wesentlichen Anteil der Bevölkerung wahrgenommen wird. Auf dieser Beurteilung beruht die Einstellung der Bevölkerung in der Region zur Windkraftnutzung. Die Bevölkerung ist auch der Ansicht, dass die Politik mit der Überformung erhaltenswerter Landschaften mit überdimensionalen Windrädern, von denen wir in Deutschland nicht unendlich viele Landschaften besitzen, einen nur schwer zu revidierenden Fehler begeht, der zudem mit hohen Kosten und Risiken verbunden sein wird.

1621

1013025\_005, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

**Allgemeine Angaben**

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

**Inhalt**

Teilaspekte des Klimaschutzes, die nach Meinung der Unterzeichneten in der Region gleichwertigen Interessen diametral gegenüberstehen Für die Region Arnsberg stehen sich zwei wichtige Teilaspekte des nationalen Klimakonzepts diametral entgegen, jedoch mit ungleicher Bedeutung, wie die Unterzeichneten nachstehend zeigen möchten. Dies sind auf der einen Seite die Reduzierungsmöglichkeiten (als Senke binden) von existierenden CO2 Emissionen auf natürliche Weise mit den Fähigkeiten der Natur und auf der anderen Seite die verstärkte Windkraftnutzung zur Erhöhung des Stromanteils alternativer Energien. Diese in der Region vorhandenen Potentiale zwingen die Regierung nun zu einer Entscheidung über die Wertigkeit, weil sich eine Fläche nur einmal nutzen läßt. Die nachstehende Beschreibung der beiden in der Region vorhandenen, sich in ihrer Bedeutung für die Klimaneutralität unterscheidenden Beitragspotentiale zur CO2 Reduzierung soll der Beurteilung der Wertigkeit dienen:

a. Das Einsparpotential von CO2 Emissionen durch die Pflanzen der Natur:

Neben dem Emissionshandelssystem und der Festlegung von nationalen Zielen mit der Verordnung über die Lastenteilung (?Effort Sharing?) sowie der Energie- Effizienz- Richtlinie, trägt die neue Verordnung zum Abbau von Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land use, Land use change and forestry = LULUCF) als dritte Säule entscheidend zur Reduzierung von Treibhausgasen im Sinne des Pariser Klimaabkommens und im Rahmen des deutschen 2 % Anteils bei.

Derzeit bestehen in der EU zwei Möglichkeiten zur Beseitigung von existierenden CO2 Emissionen, ? die eine Möglichkeit besteht darin, existierende CO2 Emissionen mit dem technologischen Verfahren ? Carbon, Capture and Storage ? ( CCS ) der Abscheidung und Verpressung von Kohlendioxid in unterirdischen Hohlräumen zu speichern, wie es derzeit die USA, Großbritannien, Irland und Norwegen schon anwenden; ? die andere Möglichkeit besteht mit der LULUCF Verordnung darin, der Atmosphäre auf natürliche Art und Weise durch Pflanzen, und hier insbesondere durch die Bäume

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**  
Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**  
Die Ausführungen zu LULUCF, CCS und anderen CO<sup>2</sup> Speichermethoden werden zur Kenntnis genommen.

Der der implizierten Anregung, keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt. Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

Bei einer Waldumwandlung ist eine Genehmigung erforderlich, die in der Regel mit einer Ersatzaufforstung einhergeht. Somit wird sichergestellt, dass in Summe kein Wald verloren geht. Auch der neue Wald speichert CO<sup>2</sup> und erfüllt alle Waldfunktionen.

Alle Regionen in Nordrhein-Westfalen benötigen Strom und aus diesem Grund werden die Flächenbeitragswerte auf die Regionen anhand der verschiedenen Kriterien gerecht verteilt. Somit wird der Strom für NRW in NRW produziert.

1622

und Böden des Waldes, existierende CO<sub>2</sub> Emissionen wieder zu entziehen.  
 Auf deutscher Seite besteht, wegen des noch bestehenden CCS-Verbotsgesetzes, nur die zweite Möglichkeit. In der Kalkulation der Klimakonzeption der EU ist jede Möglichkeit als Reduktionsgröße schon fest eingeplant und erhält dadurch ihre besondere Bedeutung.  
 Das EU-Parlament hat die positiven Klimaeffekte von Äckern, Wiesen und Wäldern durch ihre Fähigkeit zur CO<sub>2</sub> Aufnahme gewürdigt. LULUCF macht den möglichen Beitrag der Forst- und Waldwirtschaft im Kampf gegen den Klimawandel transparent. Mit der Einführung eines Verbuchungssystems für die CO<sub>2</sub>-Aufnahme und -Abgabe in diesem Bereich wurde ein System geschaffen, das den doppelt positiven Klimaeffekt nachhaltig verstärkt und die positive Rolle von Wiesen, Äckern und Wäldern unterstreicht.  
 Neben den beschriebenen technischen Möglichkeiten von CCS ist nämlich hauptsächlich der Wald mit seinen Bäumen der einzige Sektor in der Klimapolitik, in welcher CO<sub>2</sub> Emissionen der Atmosphäre auf natürliche Weise entzogen werden können.  
 Durch diese einzigartige Fähigkeit absorbieren die Wälder der EU pro Jahr das Äquivalent von 8,9 % der gesamten Treibhausgasemissionen der EU. An diesen Wäldern der EU hat Deutschland mit seinen Waldflächen einen hohen Anteil von 32 %.  
 Der Wald erhält als natürliche Senke der Treibhausgasemissionen dadurch eine große Bedeutung, nicht nur für das Klimakonzept der EU, sondern auch für das von Deutschland. Diesem LULUCF Abkommen liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass Waldumwandlungen und Abholzungen automatisch CO<sub>2</sub> Emissionen wieder ansteigen lassen, die man absenken möchte. Verändert sich also dieses Reduzierungspotenzial für Treibhausgasemissionen, dann verändert sich dadurch auch die Erreichbarkeit der Klimaneutralität. Durch diese existierende Interdependenz bestehen in der EU und im nationalen Bereich große Bemühungen dieses Reduzierungspotential von CO<sub>2</sub> Emissionen zu erhalten und möglichst noch zu erhöhen.  
 Die Bedeutung des Waldes als Reduzierungspotential von CO<sub>2</sub> Emissionen verstärkt sich für Deutschland noch durch den Ausfall der CO<sub>2</sub> emissionsfreien Stromgewinnung durch die Kernenergie, der zusätzlich ausgeglichen werden muss.  
 Ausserdem ist deshalb jeder stehende Baum zu schützen, weil Anpflanzungen ca 15 bis 20 Jahre brauchen bis sie beginnen, umfänglich CO<sub>2</sub> zu binden. Es kommt aber gem. des Pariser Klimaabkommens gerade darauf an in den nächsten 20 Jahren CO<sub>2</sub> zu binden. Aufforstungen müssen ebenfalls in erheblichem Umfang stattfinden, um das im Boden gebundene CO<sub>2</sub> im Wald-Boden zu retten. Andernfalls geht auch dieses CO<sub>2</sub> verloren und verflüchtigt sich in die Atmosphäre.  
 Deshalb ist nach Ansicht der Unterzeichneten die Erhaltung und Wiederaufforstung von Wäldern und Kalamitäten ein öffentlicher Belang, der den Wald zur harten Tabuzone macht und dadurch zwingend der Rodung von Waldflächen für Zulahrtswege und Standortbefestigungen für Windkraftanlagen im

#### Änderungsvorschlag

1623

Wald immer und grundsätzlich entgegensteht.  
 Die Unterzeichneten zählen dazu auch diejenigen Waldflächen, welche gemäß der LULUCF Verordnung nun durch eine Nutzungsänderung der Fläche zu einer anders gelagerten Klimaunterstützung führen sollen. Diese Flächen sind der Windkraftnutzung durch die Regierung daher ebenfalls nicht zur Verfügung zu stellen, wenn das LULUCF Abkommen Sinn machen soll.  
 Bis zum Orkan von Frederike im Januar 2018 betrug in NRW die Waldfläche Westfalens 24,9 %. Davon entfielen 40,9 % der westfälischen Waldfläche auf den Regierungsbezirk Arnsberg. Allein schon daran läßt sich die Waldbedeutung der Region für die CO<sub>2</sub> Emissionsreduzierung in NRW und für das nationale Klimakonzept erkennen.

Eine Voraussetzung für das Gelingen des Klimakonzepts Deutschlands ist daher, dass diese Waldflächen aus vorstehenden Gründen in Deutschland besonders geschützt werden und diese Unterschutzstellung zählt, nach mehrheitlicher Ansicht der Bevölkerung, zur Verantwortung der Landesregierung.

Außer der naturgegebenen Fähigkeit zur CO<sub>2</sub> Beseitigung in der Atmosphäre besitzt der Wald aber noch ein weiteres wichtiges Merkmal, nämlich das der Nachhaltigkeit in der CO<sub>2</sub> Beseitigung.

Kahlflächen im Wald sollten deshalb nach Auffassung der einheimischen Bevölkerung durch Aufforstung geschlossen werden, um ihre wichtige Funktion in der natürlichen CO<sub>2</sub> Emissionsreduzierung wieder übernehmen zu können, auch in der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, wie es das Grundgesetz (GG) in Art. 20a fordert. Die Unterzeichneten sehen die Landesregierung mit Einhaltung der LULUCF Verordnung hierzu verpflichtet. Von dieser Erwartung der Bevölkerung weicht die Landesregierung mit ihren als geeignet markierten Flächen für die Windkraftnutzung jedoch ab, die in erheblichem Umfang Waldflächen betreffen, die nun durch verursachte Umwelteinflüsse und Insektenfrass große Kahlflächen besitzen.

Außerdem ist der Wald wie bekannt:

- ein wichtiger Wasserspeicher und er schützt bei großen Trockenperioden das Austrocknen der Böden und bei anhaltenden Regenfällen durch seine zurückhaltende Wasserspeicherung vor Überschwemmungen,
- ein wichtiger Sauerstoffproduzent und Klimaregulator,
- ein effizienter Filter von Schadstoffen in der Luft,
- ein wichtiger Rückzugsort für wild lebende Tiere und Vögel,
- ein wichtiger Rekreationsort für erholungssuchende Menschen,
- ein ständiger Produzent des nachwachsenden Rohstoffs Holz und seiner zunehmenden Bedeutung in vielfältigen Verwendungen,
- für viele Menschen Arbeitgeber und bietet vielen finanzielle Sicherheit,
- für den Tourismus ein wichtiger attraktiver Wirtschaftsfaktor

Die Unterzeichneten möchten noch einmal darauf hinweisen, dass gemäß Art. 20a GG der Schutz und Erhalt des Waldes zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein

1624

Staatsziel darstellt und dass dieser Schutz damit unzweifelhaft der direkten Verantwortung der Regierung unterliegt.

b. Das Potential der Stromerzeugung mit Windkraftanlagen in der Natur:  
Im Gegensatz zum Wald trägt eine Windkraftanlage zur wichtigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen direkt überhaupt nichts bei und besitzt auch keine Nachhaltigkeit für künftige Generationen, weil sie von effizienteren Technologien abgelöst werden kann, bei einer Lebenszeit von nur 20-25 Jahren.  
Die Windkraftnutzung besitzt ihre Bedeutung eigentlich nur als wichtigster alternativer Energieträger, der zurzeit in Deutschland zur Verfügung steht, weil bisherige effiziente Kraftwerke abgeschaltet wurden oder werden sollen. Statt die Lehre aus dem Ukrainekrieg zu ziehen und zu diversifizieren wird ein Monopol von Wind & PV begünstigt, um in die nächste Abhängigkeit gezwungen zu werden.  
Sie entfaltet dort eine weitgehend konfliktfreie Wirkung, wo sie den Bürgern bzw. der Industrie unmittelbaren Nutzen stiftet. Dies ist in der Regel dort, wo sie dezentral und idealerweise am Ort des Stromverbrauchs wie Gewerbegebieten angesiedelt ist. Dies gilt in keiner Weise für Wald-, aber auch für aufforstbare Kalamitätsflächen.

1625

1013025\_006, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

**Allgemeine Angaben**

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

**Inhalt**

Der Eingriff in die Biodiversität durch die massiven Stromleitungen für Windstrom  
Denn dann zerstören und verursachen die notwendigen Stromleitungen weitere den Windanlagen zuzurechnende Kalamitäts-Flächen in bekanntlich erheblichen und beunruhigendem Umfang. Alle heute existierenden und noch zu bauenden Stromleitungen sind ab 2030 zu ca 90% für Windstrom vorgesehen.  
Seit mindestens 10 Jahren erfolgt der Leitungszubau nur noch für Windstrom.  
Diese Leitungsfächen besetzen schon heute ca 4% der Landesflächen, sind also der Windindustrie und deren Flächenbedarf zuzurechnen. Dieser Zusammenhang taucht nirgends auf und ist dringend offen zu legen und in einer Technikfolgenabschätzung zu objektivieren.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**  
Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein konkretes Änderungserfordernis ist nicht erkennbar. Die Notwendigkeit eines Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist in der Planbegründung ausführlich dargelegt. Im Übrigen sind die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung grundsätzlich in die Abwägung einzustellen. In der vorliegenden LEP-Änderung ist die in ausreichendem Maße erfolgt.

**Änderungsvorschlag**

1626



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

Inhalt

c. Weitere Zielkonflikte:

Tourismus

Im Jahr 2015 schlossen sich die Naturparke Ebbengebirge, Homert und Rothaargebirge zum neuen Naturpark Sauerland-Rothaargebirge zusammen.  
 Auf diese Weise entstanden der mit 3.826 km² größte Naturpark NRWs und der zweitgrößte Deutschlands, der sich über große Teile der Region erstreckt. Dieser Naturpark wird von Menschen aus Ballungsgebieten aufgesucht, wie z.B. dem Ruhrgebiet und dem Köln-Düsseldorfer Raum, um  
 ? sich in der Stille der Natur von der Geräuschkulisse des Alltags zu Hause zu erholen,  
 ? den beruhigenden Blick auf eine unzerstörte Waldlandschaft zu haben,  
 ? die Reinheit der Luft beim Wandern und Freizeitsport zu genießen. Zusätzlich zieht die unzerschnittene, von industriellen Bauten freie Landschaft, von der es nur noch wenige in Deutschland gibt, nicht nur die einheimischen Touristen an, sondern auch Touristen aus dem Ausland, wie den Niederlanden.  
 ?Die Bedeutung des Tourismus für Südwestfalen ist in den letzten Jahren gestiegen. Naherholung und naturnahe touristische Angebote ziehen Tagestouristen und Urlauber in die Region. Dadurch ist der Tourismus schon heute ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und Arbeitsplatzgarant.  
 Überwiegend Gastgewerbe, Einzelhandel und Dienstleistungsunternehmen zählen zu den Profiteuren des Tourismus. Die charakteristische Landschaft und Natur des Sauer-, Sieger- und Wittgensteiner Landes ist neben ihres eigenen Wertes ebenso wichtiger Bestandteil des Tourismus und somit auch als Wirtschaftsfaktor zu erhalten und weiter zu stärken. Die (Nah-) Erholungsräume werden nicht nur von Touristen genutzt, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern unserer Region wertgeschätzt. Insbesondere den siedlungsnahen Bereichen als bioklimatische Gunsträume kommt eine zunehmende Bedeutung zu. Der Tourismus als weicher Standortfaktor leistet einen wichtigen Beitrag zur Attraktivierung Südwestfalens. ? Gerade ist der Tourismus wieder dabei, sich von den existenzbedrohenden Bedingungen der Corona ? Zeit zu erholen. Wie wir aus zahlreichen Gesprächen mit Hoteliers und Gaststätten- Betreiber wissen, sieht diese Personengruppe die drohende Perspektive, das Sauerland könnte zu einem

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (u. a. des Tourismus) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

Industriegebiet werden, als unmittelbar existenzbedrohend an. Es ist einfach nicht vorstellbar, dass der Bau von Windrädern in diesen vom Tourismus nunmehr weitgehend erschlossenen Bereiche keinen künftigen, massiven negativen Einfluss auf Investitionen und Arbeitsmarkt haben wird. Glauben die politischen Entscheider denn wirklich, dass sich Touristen an den aus großer Entfernung lautstark zu vernehmenden 250 m hohen Ungetümen und deren Schlagschatten bei den Wanderungen in der ?freien? Natur nicht stören werden, wie es die Windkraftlobby gerne Glauben machen möchte?

1013025\_008, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

#### Inhalt

**Fachkräftemangel**  
In Südwestfalen sind zahlreiche Industrieunternehmen und viele sogenannte Hidden Champions beheimatet, die in dieser eigentlich strukturschwachen Gegend mit wenig ausreichender Infrastruktur für hohes Gewerbesteueraufkommen und tausende von Arbeitsplätzen sorgen. Da Wohnraum in den bekannten Städten wie Olpe, Siegen und Attendorn knapp und teuer ist, zieht es die jungen Familien meistens in die kleineren Ortschaften, die aber was Schulen und Gesundheitsversorgung betrifft, meistens große Defizite aufweisen. Das wirklich einzige Argument, was junge Familien bisher bewogen hat, von außerhalb i.d.R. aus den Städten in diese dörflichen Gegenden zu ziehen und die genannten Einschränkungen in Kauf zu nehmen, ist die immer noch imposante Natur, die nun nach dem Willen der Landesregierung zum Industriegebiet umgebaut werden soll.  
Der Wirtschaftszusammenschluss ?Wirtschaft für Südwestfalen e.V.? dem rund 400 (!) Unternehmen angehören, wirbt deshalb aktuell um eben diese Fachkräfte mit dem Slogan: ?Südwestfalen - so schön kann wirtschaftsstark sein!  
Denn Südwestfalen gehört zu den Top-Industrieregionen Deutschlands und ist bundestweit größte Naturparkregion!?

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Die vorgebrachten Einwände beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

Es ist anzumerken, dass eine Überlagerung von ausgewiesenen Windenergie- und Waldbereichen in der Regionalplanung diese Darstellung nicht zu einem Industriegebiet (gem. § 9 BauNVO) macht.

Des Weiteren wird durch die Landesplanung keine Verortung der Windenergiebereiche vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (auch das Landschaftsbild) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

##### Änderungsvorschlag

1629

1013025\_009, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

#### Inhalt

**Holzverwertung**  
Als Ausgleich für Pachtzahlungen der Windkraftbetreiber an die Forstwirte und anstelle der Energiegewinnung durch Windräder könnte die Holzverwertung stehen.  
Im Gegensatz zur Windkraftnutzung besitzt die energetische Holzverwertung mit dem Energieträger Holz jedoch folgende Vorteile:  
? Holz ist im walddreichsten Gebiet Deutschlands ständig verfügbar und besitzt kurze Wege zur Verwertung.  
? Holz wächst nach und ist dadurch nicht endlich, wie die anderen fossilen Energieträger Kohle und Gas.  
? Die energetische Holzverwertung sichert dem Waldbesitzer einen zusätzlichen Absatzmarkt für anfallendes Schadholz im Wald durch Schnee- und Windbruch, Dürreschäden und Insektenbefall.  
? Die energetische Holzverwertung schafft und erhält Arbeitsplätze in der Region, im Gegensatz zur Windkraft.  
? Die energetische Holzverwertung erlaubt den Schutz und Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes der Region mit den damit verbundenen Vorteilen für die Tourismuswirtschaft.  
Mit der energetischen Holzverwertung würde die Region einen wichtigen Beitrag zur Stromproduktion liefern und das in der Region vorhandene Energiepotential Holz ohne Veränderung des Landschaftsbildes nutzen können.  
Auch bliebe noch genügend Geäst schadhafter Bäume zur natürlichen Regenerierung des Waldbodens im Wald zurück.

#### Bewertung der dargestellten Argumente und Schlussfolgerung

Durch eine erkennbare einseitige Sichtweise der Regierung wird die wahre Bedeutung der Windenergieerzeugung für die Minderung im Augenblick der Stromproduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Erreichen des Ziels der Klimaneutralität nach Auffassung der Unterzeichneten zu überhöht gesehen und steht in keinem Verhältnis zu in den Kauf genommenen Schäden und Einschränkungen, wenn die Windkraft in Wäldern oder Kalamitätsflächen wie in dem Entwurf des LEP vorgesehen, ausgebaut wird.  
Dabei geht die in Aussicht gestellte Zielerreichung von z.T. nicht vorhandenen bzw.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Der implizierte Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in walddarmen Gemeinden aufgenommen, damit in walddarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

Die Holzverwertung und entsprechende Arbeitsplätze werden ebenfalls durch die Papier- und Bauindustrie gesichert. Beim Bau einer Windenergieanlage im Wald ist eine Genehmigung für Waldumwandlung nötig. Diese beinhaltet in der Regel eine Wiederaufforstung und so geht kein Wald verloren und durch den neuen Wald wird ebenfalls CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre entnommen.

##### Änderungsvorschlag

1630

unrealistischen Grundannahmen aus (u.a. die Strompreise sinken, die Energieversorgung ist klimaneutral und sicher).  
 Dagegen wird nach Auffassung der Unterzeichneten der effizienten und nachhaltigen Fähigkeit der Natur der Atmosphäre CO<sub>2</sub> Emissionen auf natürliche Weise entziehen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen des Ziels der Klimaneutralität leisten zu können, von der Regierung nicht die gebührende Beachtung geschenkt und beigemessen.  
 Dies obwohl die Regierung  
 ? sich gegenüber der EU mit dem LULUCF Abkommen verpflichtet hat dieses Potential der Natur zur Reduzierung von CO<sub>2</sub> Emissionen nicht zu gefährden,  
 ? im EU- und nationalen Klimakonzept mit diesem CO<sub>2</sub> Reduzierungsäquivalent als feste Größe zum Erreichen der Klimaneutralität bereits rechnet,  
 ? zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere als Staatsziel mit Verfassungsrang verpflichtet ist,  
 ? die Entwicklung der Tourismuswirtschaft und den Landschaftserhalt als besonderes Ziel für die Region vorgibt.

1013025_010, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
<b>SIN-ID:</b>	1013025_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Am Hamburg 9, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
<p>Obwohl wir nach den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit die Chance auf Änderung des bisher wahrgenommenen Verhaltensmusters der bürgerlichen Parteien als relativ klein beurteilen, wollen wir diese Chance mit unserer Stellungnahme dennoch nicht verstreichen lassen.</p> <p>Wir hoffen, dass die Landesregierung unsere Sorgen ernst nimmt und unsere Fragen und Sorgen bezüglich der praktizierten Energiepolitik ernsthaft kommentiert, wie sie auch zumindest erkennbar versuchen sollte, Politik mit dem Bürger zu machen und nicht meist ideologisch getrieben, dagegen.          Unser Appell an die Landesregierung:          ? Stoppen Sie die Planungen an dem LEP mit dem alleinigen Ziel nur die Windkraft auszubauen, sondern wägen Sie die Interessen anderer ehrlich gegeneinander ab und entscheiden Sie für den Bürger!          ? Überzeugen Sie dabei Ihre Wähler mit einem nachvollziehbaren Konzept, das offen und ehrlich Zeitplan, Kosten und Risiken der Energiewende vollständig aufzeigt.          ? Setzen Sie Ihr Konzept nicht gegen die beteiligten Bürger durch, sondern mit ihnen zusammen.          ? Keine Windindustrieanlagen in Wald oder in Schutzgebieten!          ? Ausweisung von 30%-Schutzflächen gem Vertrag IPBES in Montreal vom 19.12.22, bevor dies durch eine flächenhafte Ausdehnung der Windindustrie in Schutzgebieten nicht mehr möglich ist. Diese zugesagte effektive Schutzgebieten sicherung hat international und vertraglich absoluten Vorrang. Andernfalls geht Deutschland bei der Zerstörung von Wald- und Schutzgebieten weltweit als negatives Vorbild für alle Regenwaldländer voran (die nur nach einem Vorwand suchen weitere Regenwaldgebiete abzuholzen) und der Klimawandel ist nicht mehr aufzuhalten.          ? Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass das von dem EUParlamet heute verabschiedete sogenannte ?Renaturierungsgesetz? das im LEP vorgesehene Vorhaben die Windkraft vorrangig in Wäldern und Kalamitätsflächen auszubauen in wesentlichen Bereichen verbieten dürfte.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b>          Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b>          Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Das Land NRW muss entsprechend der Vorgaben Windenergiegebiete ausweisen. Zu diesem Zweck wird der LEP geändert. Sowohl die Änderung des Landesentwicklungsplans sowie die Ausweisung der Windenergiebereiche durch die regionalen Planungssträger geschieht mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und somit mit den Bürger*innen des Landes NRWs</p> <p>Der Anregung, keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.</p> <p>Wie und wo die 30 % der Schutzflächen in Deutschland ausgewiesen werden, wurde noch nicht entschieden. Das Land NRW wird sich daran beteiligen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>



## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

## Inhalt

Zu den besonderen örtlichen Gegebenheiten im Raum Kirchhundem, die einer detaillierten Stellungnahme bedürfen:

(Es folgt ein Auszug aus der Windpotentialkarte des LANUV)

Quelle: Karte zu Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum, Landesregierung NRW, Ausschnitt Gemeinde Kirchhundem  
 Link: [www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/karte-zursteuerung-im-uebergangszeitraum\\_0.pdf](http://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/karte-zursteuerung-im-uebergangszeitraum_0.pdf)  
 Die im folgenden erläuterten Punkte beziehen sich auf die blau markierten Bereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem.

## Landschaftsschutzgebiet

Die im LEP vorgesehenen Plan-Flächen für Windenergieanlagen liegen im Landschaftsschutzgebiet Kreis Olpe? vom 8.12.2004 der Bezirksregierung Arnsberg (LSG-4711- 015). Dieses verbietet in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen, Straßen und Wege sowie Versorgungsleitungen anzulegen. Die Errichtung von WEA beabsichtigt eben das. Der Verordnungstext lässt allerdings keinerlei Ausnahme- oder Unberührtheitsregelung erkennen, die eine Anlage von Gebäuden, Straßen und Wegen sowie Leitungen zulassen könnte. Der Verordnungsgeber wollte ergo mit den in der Verordnung festgelegten Regelungen jedenfalls große Gebäude ausschließen. Zum Zeitpunkt der geltenden Verordnung war auch bereits allgemein bekannt, dass für die höheren Lagen des Mittelgebirges die Errichtung von Windenergieanlagen von Investoren angestrebt werden könnte. Es ist davon auszugehen, dass dies auch dem Verordnungsgeber bekannt war. Um einen Bau von Windkraftanlagen sowie der Zuwegungen zu genehmigen, ist die Erteilung einer Befreiung von den LSG Verbotsvorschriften nötig. Diese Befreiung muss in der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit-konzentriert erteilt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG steht es der Genehmigungsbehörde allerdings nicht zu, dann Befreiungen von Verboten für Schutzgebiete zu erteilen, wenn es sich nicht um einen atypischen Einzelfall handelt. Denn die Erteilung einer Befreiung setzt eine atypische

## Abwägung

## Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

## Begründung

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Beschleunigungsbereiche war die Erwägung, objektiv die flächenmäßig größten zusammenhängenden Bereiche in den Regionen zu identifizieren, die nach objektiver Sachlage voraussichtlich in die Regionalpläne aufgenommen werden. Grundlage war die Flächenanalyse Windenergie NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Wesentlicher Bestandteil der Studie war eine Raumanalyse, in der verschiedene Raumnutzungen (z.B. Siedlung oder Wald) oder rechtliche Merkmale (z.B. Allgemeiner Siedlungsbereich oder Naturschutzgebiet) als für die Windenergienutzung ungeeignet definiert wurden. Auf dieser Grundlage wurden für jede Planungsregion die größten zusammenhängenden und restriktionsarmen Flächen als Beschleunigungsräume identifiziert.

In Landschaftsschutzgebieten ist der Bau von Windenergieanlagen möglich, sofern notwendigen Befreiungsvoraussetzungen vorliegen; dies schließt die Abwägung des öffentlichen Interesses an Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz im Vergleich zum öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien ein (vgl. § 2 EEG). Da über 45 % der Fläche in Nordrhein-Westfalen Landschaftsschutzgebiete umfassen, kann ein Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten nicht gerechtfertigt werden. Denn der Anblick von Windenergieanlagen ist mittlerweile auch als charakteristisch für Landschaften anzusehen und stellt grundsätzlich keine Beeinträchtigung der Erholung in der Natur dar.

## Änderungsvorschlag

Sondersituation voraus, die der Verordnungsgeber beim Erlass der Verordnung nicht in den Blick genommen hat. Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Anwendung der Ge- oder Verbotsnorm im Einzelfall zu einem Ergebnis führen würde, das dem Normzweck nicht mehr entspricht und deshalb normativ so nicht beabsichtigt ist (BVerwG, Urteil vom 26. März 1998 ? 4 A 7.97 Rn. 26; Beschlüsse vom 14. September 1992 ? 7 B 130.92 Rn. 5 und vom 20. Februar 2002 ? 4 B 12.02 Rn. 3; OVG NRW, Beschluss vom 30. Januar 2017? 8 A 1205/14 Rn. 9 ff.)  
 Naturschutzrechtliche Befreiungen sind einzelfallbezogen und dienen nicht dazu, landschaftsrechtliche Regelungen in einem nicht unerheblichen Umfang außer Kraft zu setzen oder inhaltlich zu ändern. Sie sind nicht dafür konzipiert, bauliche Anlagen in nennenswertem Umfang in für den Landschaftsschutz bedeutsamen Teilen eines Landschaftsschutzgebietes oder gar flächendeckend zuzulassen und auf diese Weise einen allgemeinen, sich generell stellenden Konflikt zwischen Landschaftsschutz und anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zielen aufzulösen. Daher kommt eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des LSG für das beantragte Vorhaben nicht in Betracht.  
 Auch aus anderen Erwägungen ist eine solche Befreiung für ein Vorhaben dieser Dimension abzulehnen: - Durch die Größe der möglichen Windenergieanlagen in den Planflächen, ihre Anzahl und ihre exponierte Lage am Rothaarkamm und den umliegenden Höhenzügen kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des LSG Kreis Olpe (§ 26 BNatSchG). Die visuellen und akustischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung in diesem Zeitraum sind nicht wegzudiskutieren. Die unklaren rechtlichen Rahmenbedingungen bzgl. eines Rückbaus in 20 Jahren sind unsicher, daher ist von einer längerfristigen Beeinträchtigung, u.a. aufgrund des massiven Eingriffs durch die Baumaßnahmen (Rodungen, Fundamente, Wegebau), auszugehen.  
 - Die bestehenden WEA des Windparks Rothaarwind I sind z.B. von der rund 25 km entfernten Siegalautobahnbrücke sichtbar. Eine ähnlich weiträumige Sichtbarkeit der möglichen Anlagen in den im LEP vorgesehenen Flächen für Windenergieanlagen (siehe Anlage 1, Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum) ist aufgrund der exponierten Lage zu erwarten. Die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen würde dem Ziel des LSG nicht nur wegen des Wegebaus und der Errichtung der WEA selbst widersprechen. Vielmehr würde aufgrund der sehr weiten Sichtbarkeit der WEA der Charakter großer Teile des LSG beeinträchtigt. Man kann bei Realisierung der beantragten WEA nicht mehr nur von einer eher kleinräumigen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes (also nur der konkret bebauten Teilflächen) sprechen, sondern müsste wegen der Fernwirkungen der WEA auf das Landschaftsbild das Ziel des ganzen LSG in Frage gestellt sehen.

1013025_012, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
<b>SIN-ID:</b>	1013025_012
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
<p>Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR)</p> <p>Der Südosten der Gemeinde Kirchhundem ist Teil eines der drei größten UVZR in NRW. Das Gebiet am Rothaarkamm an der Grenze der Kreise Siegen-Wittgenstein, Olpe und dem Hochsauerlandkreis nördlich der Städte Erndtebrück und Hilchenbach umfasst 153 km².</p> <p>Definition: UZVR sind Räume, die nicht durch technogene Elemente zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind dabei solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft kennzeichnen. (Quelle: <a href="http://www.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition">www.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition</a>)</p> <p>Windenergieanlagen sind eindeutig technische Bauwerke die u.a. durch ihre Größe (im geplanten Bauvorhaben 200m) einen wesentlichen Konflikt innerhalb des UZVR darstellen und zerschneidende Wirkung für diesen Raum haben.</p> <p>Die Zerschneidung des vorliegenden UZVR muss aus unserer Sicht zwingend verhindert werden.</p> <p>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p> <p>Durch die möglichen Windenergieanlagen (meistens mit &gt;200m Höhe) auf den Höhen (550 - 600 m) der Gemeinde Kirchhundem wird das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die Anlagen im Kreis Olpe beeinträchtigen das Landschaftsbild im Kreis Siegen-Wittgenstein wie auch umgekehrt. Eine klare Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten ist daher problematisch. Für das Olper Gebiet wird laut LANUV die Landschaftsbildeinheit überwiegend mit ?mittel bis hoch? charakterisiert, für das ebenfalls betroffene Siegerland-Wittgensteiner Gebiet gilt eine mittel bis sehr hohe Wertstufe. Diese Beurteilung zeigt die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes dieses Gesamtgebietes. Die Beeinträchtigung wird durch die Forst-Kalamitäten deutlich verstärkt. Aufgrund des Borkenkäferbefalls werden dort momentan großflächig Fichtenforste dezimiert. Voraussichtlich werden neben den schon gerodeten noch viele weitere Fichtenforste entfernt und umgebaut werden müssen, denn die meisten Bäume zeigen Schadbilder. Die Annahme der Ersteller, die Fichtenforste würden teilweise die Windräder verschatten, wird daher nicht eintreten. Im</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (u. a. der unzerschnittenen Verkehrsarmen Räume) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>
Gegenteil: Es wird Jahrzehnte dauern, bis neuer Wald nachgewachsen sein wird, der wieder eine Verschattungsfunktion wahrnehmen kann. Die Visualisierungen sind somit nicht mehr aktuell und erwecken teilweise einen falschen Eindruck von den Dimensionen der Anlagen.	



1013025_013, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
<b>StN-ID:</b>	1013025_013
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Durch die möglichen Windenergieanlagen (meistens mit >200m Höhe) auf den Höhen (550 - 600 m) der Gemeinde Kirchhundem wird das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die Anlagen im Kreis Olpe beeinträchtigen das Landschaftsbild im Kreis Siegen-Wittgenstein wie auch umgekehrt. Eine klare Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten ist daher problematisch. Für das Olper Gebiet wird laut LANUV die Landschaftsbildeinheit überwiegend mit ?mittel bis hoch? charakterisiert, für das ebenfalls betroffene Siegerland-Wittgensteiner Gebiet gilt eine mittel bis sehr hohe Wertstufe. Diese Beurteilung zeigt die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes dieses Gesamtgebietes. Die Beeinträchtigung wird durch die Forst-Kalamitäten deutlich verstärkt. Aufgrund des Borkenkäferbefalls werden dort momentan großflächig Fichtenforste dezimiert. Voraussichtlich werden neben den schon gerodeten noch viele weitere Fichtenforste entfernt und umgebaut werden müssen, denn die meisten Bäume zeigen Schadbilder. Die Annahme der Ersteller, die Fichtenforste würden teilweise die Windräder verschatten, wird daher nicht eintreten. Im Gegenteil: Es wird Jahrzehnte dauern, bis neuer Wald nachgewachsen sein wird, der wieder eine Verschattungsfunktion wahrnehmen kann. Die Visualisierungen sind somit nicht mehr aktuell und erwecken teilweise einen falschen Eindruck von den Dimensionen der Anlagen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. <b>Begründung</b> Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (u. a. die des Landschaftsbildes) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1637

1013025_014, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
<b>StN-ID:</b>	1013025_014
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Beeinträchtigung des Erholungsgebietes Die Planflächen der WEA liegen in einem schützenswerten Naturraum der im Rahmen des ?sanften Tourismus? auch im landesweiten Vergleich überdurchschnittlich stark als Naherholungsgebiet genutzt wird. Dieser Naturraum stellt einen lärmarmen, naturbezogenen Erholungsraum von herausragender Bedeutung dar. Die für Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem vorgesehen Flächen befinden sich in einem lärmarmen, naturbezogenen Erholungsraum. Dieser lärmarme Raum mit einem Lärmwert <45 dB (A) wird als herausragend für die naturbezogene Erholung gewertet. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) soll via Aktionsplänen zur Lärminderung in belasteten Bereichen führen. Aber auch Räume mit geringer Lärmbelastung sollen laut LANUV vor Verlärmung durch technische Anlagen (z.B. Windenergieanlagen) geschützt werden. Das ist für die naturbezogene stille Erholung von ausschlaggebender Bedeutung. Beispielsweise wird die Wegführung des Rothaarsteigs als Premiumwanderweg mit herausragender Bedeutung (Rund 420.000 Übernachtungs- und 1,3 Mio. Tagesgäste haben den sog. Weg der Sinne im Jahr 2017 besucht. Dabei schufen sie einen Gesamtumsatz von gut 49,0 Mio. Euro., Quelle: rothaarsteig.de) für die Region durch mögliche WEA im Südosten der Gemeinde Kirchhundem erheblich beeinträchtigt. Es müssen unbedingt Lärmwerte und deren Auswirkungen untersucht werden. Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere Insbesondere sind auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem sind die heimischen Vorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Eisvogel, Schwarzspecht, Raufußkauz, Raubwürger sowie das Große Mausohr als Fledermausart mit geeigneten Untersuchungen zu prüfen. Insbesondere für den Frage stehenden Schwarzstorch ist eine Raumnutzungsuntersuchung durchzuführen. Für die Population von Wildkatzen auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem sind weitere Windenergieanlagen eine große Gefahr. Weiterhin sollte eine Bestandermittlung der lärmempfindlichen Fledermausarten (Großes Mausohr, Langohrfledermäuse, Bechsteinfledermaus) im Planungsgebiet der Gemeinde Kirchhundem durchgeführt werden. Einige Fledermausarten orten ihre Beute passiv durch Lauschen auf Raschelgeräusche ihrer Beutetiere. Dazu zählt das Große Mausohr, das insbesondere Laufkäfer am Boden ortet, sowie die Langohrfledermäuse,	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. <b>Begründung</b> Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.  Es ist anzumerken, dass durch die festgeschriebenen Minderungs- und Schutzmaßnahmen auf Plan- bzw. auf Genehmigungsebene sichergestellt wird, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1638

von denen das Braune Langohr im Gebiet nachgewiesen ist. Beide Arten werden im NSG-VO ?Schwarzbachsystem mit Haberg und Krenkelta? welches auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem liegt als Zielarten genannt. Zusätzlich könnte auch die Bechsteinfledermaus im Gebiet vorkommen. Während das Braune Langohr und die Bechsteinfledermaus auf Waldbereiche angewiesen sind, die zukünftig aufgrund des Fichtensterbens abnehmen werden, kann das Große Mausohr auch Offenlandbereiche, wie sie zukünftig vermehrt im Planungsgebiet entstehen werden, zur Jagd nutzen.

Ebenso von Bedeutung ist der im Südosten der Gemeinde Kirchhundem befindliche Heinsberger Tunnel, wo u.a. die dort nachgewiesenen überwinternden Arten berücksichtigt werden sollten. Ebenso ist Frage zu beantworten, welche Fledermäuse sich aufgrund des nahebei gelegenen Winterquartiers im Luftraum über WEA aufhalten könnten. Der Heinsberger Tunnel ist ein landesweit bedeutendes Überwinterungsquartier für Fledermäuse.

Die Untersuchung des Schutzguts Tier muss u.a. unter Berücksichtigung der von 1. März bis 30. September andauernden Brutzeit stattfinden und den gesamten Zeitraum der artenspezifischen Paarungszeiten abdecken. Ebenso sind Tierarten mit Winterbrut, wie z.B. Eulen ebenfalls gründlich zu untersuchen.

Alle Untersuchungen des Schutzgutes Tier haben den bereits bestehenden Windpark ?Rothaarwind I? zu berücksichtigen. Der große Bewegungsradius vieler Tierarten, u.a. Schwarzstorch, führt dazu das mögliche neue Bauvorhaben und der Windpark ?Rothaarwind I? bei allen Auswirkungen gemeinsam betrachtet werden müssen. Die Nähe von z.B. zwei Windparks hat wesentliche Auswirkungen auf die Flugrouten vieler Vogelarten.

Am Rothaarkamm in der Nähe des Ortes Heinsberg sind in vielen Quellgebieten Vorkommen der Leitart Dunkers Quellschnecke dokumentiert. Durch die Anwesenheit der Art ist nachgewiesen, dass ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG vorhanden ist. Insbesondere bei möglichen Zuwegungen und Fundamenten von WEA ist daher Rücksicht auf die Dunkers Quellschnecke zu nehmen, bzw. von deren Errichtung abzusehen. Die Schutzgüter des Wasserrechts und des Naturschutzrechts (Quellen, Moore) müssten unbedingt bei der Einrichtung von Planflächen für WEA geprüft werden.

1013025_015, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
<b>STN-ID:</b>	1013025_015
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser Die Auf der Karte ?zur Steuerung im Übergangszeitraum? blau markierten Gebiete für WEA liegen in der Nähe von Trinkwassergewinnungs- und Schutzbereichen. Angrenzende Ortschaften wie z.B. Heinsberg gewinnen direkt aus diesen Gebieten ihr Trinkwasser, ebenso liegt die Fischereizuchtanstalt NRW, die eine herausragende Bedeutung in NRW mit ihren großflächigen Versuchsteichen hat, direkt an dieser Wasserversorgung. Hier besteht nicht nur ein erheblicher Wasserbedarf, sondern auch bereits kleinste Eintragungen, die in der Bauphase von Windenergieanlagen nahezu immer vorkommen, könnten unabsehbare Folgen auf die Wasserversorgung haben. Die Fischereizuchtanstalt in Kirchhundem-Albaum plant erhebliche Ausbauten in den Folgejahren, so dass auch hier erhebliche wirtschaftliche Risiken für das Land NRW bestehen. Ebenso ist das Trinkwasser in diesem Bereich zunehmend knapp. Es kam in den vergangenen Jahren immer wieder zu Notversorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Durch die kahlen Waldflächen und durch die Versiegelung immer größerer Flächen mit WEA wird die natürliche Funktion des Waldes als Trinkwasserspeicher mit Filterfunktion weiter eingeschränkt. Zur Beweissicherung des aktuellen Zustands sollte daher an noch festzulegenden Stellen von unabhängigen Stellen umfassende Wassergutachten erstellt werden. Diese Gutachten sollten sowohl die aktuelle Qualität des Wassers wie auch die generierte Menge an Wasser in diesen Bereichen belegen. In einem vergangenen Fall konnte in Walsrode der verantwortliche Wasserverband keine rechtssichere Klage wegen einer umfassenden Verunreinigung des In Windenergieanlagen sind erhebliche Mengen an Getriebeölen und Kühlmitteln enthalten, die zudem regelmäßig und in großer Höhe gewechselt werden müssen, besteht hierbei alleine schon durch diesen Sachverhalt eine erhebliche Gefährdung des Waldes und des Trinkwasserbereiches. Auch dieser Sachverhalt sollte gutachterlich unter diesen besonderen Umständen bewertet werden. Es besteht die Möglichkeit einer ökologischen Katastrophe, wenn aus brennenden Gondeln nicht nur die Schadstoffe aus den Rotoren freigesetzt werden, sondern auch Öl in das Erdreich eintritt. Da Brände ja offensichtlich und gut dokumentiert nicht verhindert werden können, hat der Punkt des Brandschutzes eine hohe Priorität und	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Es wird angemerkt, dass bei der Genehmigung nur dann erteilt werden kann, wenn alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften (auch die zum Gewässer- und Bodenschutz) eingehalten werden.  <b>Änderungsvorschlag</b>

muss bei der Einrichtung von Planflächen im LEP zwingend umfangreich geprüft werden.  
 Schutzgut Boden Die Errichtung von Windenergieanlagen und deren Zuwegung ist mit massiven Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden. Alle Planflächen im Rahmen des LEP sind auf die Typen schutzwürdiger Böden zu untersuchen (Fruchtbare Böden, Tiefgründige Sand- und Schuttböden, Staunässeböden). Hier sind z.B. die Vorkommen von Braunerde und Pseudogley auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem zu nennen, welche als schutzwürdiger Boden eingestuft sind.

1013025_016, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
<b>StN-ID:</b>	1013025_016
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft          Im Südosten und Süden der Gemeinde Kirchhundem sind an der Grenze zum Kreis Siegen-Wittgenstein viele historische Kulturlandschaftselemente vorhanden. Insbesondere in diesem Grenzgebiet führt die Errichtung von WEA zu einer Überprägung dieser Kulturlandschaftselemente. Im Grenzbereich zum Kreis-Siegen Wittgenstein liegt z.B. der Grenzstein Dreierherrenstein, sowie die Siegener Landhecke welche als Sprach- und Konfessionsgrenze von Bedeutung ist. Durch die Errichtung von WEA würde die Identität dieses historisch bedeutsamen Grenzgebietes mit großen unzerschnittenen Waldgebieten verloren gehen. Demnach ist von der Einrichtung von Planflächen für WEA im Grenzraum der Gemeinde Kirchhundem unter kulturhistorischen Aspekten Abstand zu nehmen.          Ebenso befinden sich im Südosten der Gemeinde Kirchhundem zahlreiche Kulturdenkmäler wie z.B. die Wallfahrtskirche Kohlhagen, die Heinsberger Kirche und die auf dem Gebiet der Stadt Hilchenbach gelegene die Ginsburg. Bei der Einrichtung von Planflächen für WEA ist auf diese Kulturdenkmäler Rücksicht zu nehmen</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b>          Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Begründung</b>          Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>



1012584_002, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH
<b>StN-ID:</b>	1012584_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
<b>Adressangaben:</b>	In der Trift 41, 57399 Kirchhundem
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
wir begrüßen die beabsichtigte, zeitnahe Änderung des LEP. Insbesondere der Wegfall von Höhenbeschränkungen und generellen Abstandsregeln für die Windenergienutzung sowie die Aufnahme von Nadelwaldflächen in die planerisch nutzbare Flächenkulisse sind aus unserer Sicht wichtige Schritte zur Erreichung der Ausbauziele.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP- Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1811

1012584_003, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH
<b>StN-ID:</b>	1012584_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	In der Trift 41, 57399 Kirchhundem
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Ebenfalls begrüßen wir die Beschränkung der Photovoltaik-Nutzung auf guten Ackerboden auf Agri-PV-Anlagen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.  <b>Begründung</b> Die bestätigende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1812

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH  
**StN-ID:** 1012584\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** In der Trift 41, 57399 Kirchhundem

## Inhalt

In Bezug auf Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum möchten wir jedoch anmerken, dass ein genereller Ausschluss von Waldbereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht sinnvoll ist. Die vorübergehende Nutzung eines angemessenen Anteils der Kalamitätsflächen zur Solarenergieproduktion bietet mehrere Vorteile:

? Es stehen zeitnah substantielle Flächen für das Erreichen der Ausbauziele zur Verfügung.  
 Nach Ende der Nutzungsdauer kann die Solarenergieanlage rückstandslos zurückgebaut werden und die Fläche kann wieder aufgeforstet werden.

? Die Pachteinnahmen aus der Solarenergienutzung böten den durch das Waldsterben teils existentiell bedrohten Waldbesitzern die Möglichkeit zur zeitnahen Wiederaufforstung der verbliebenen Kalamitätsflächen. Insbesondere könnten die Mehrkosten einer Anpflanzung von Mischwäldern mit hoher ökologischer Wertigkeit und erhöhter Resilienz aufgefangen werden.

? Durch eine angepasste Konzeption der Freiflächen-Solarenergieanlagen ist eine ökologische Aufwertung der Fläche möglich. Dazu sollten die Module hoch aufgeständert und in lockerem Verbund errichtet werden. Dies erlaubt, je nach Standort, die Ausbildung von Strauchvegetation, Altgrasbeständen oder Zwergstrauchheide unter und zwischen den Modulen. Durch abgestimmte Maßnahmen können seltene Tier und Pflanzenarten gezielt gefördert werden

## Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Kalamitätsflächen sind Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und daher wieder aufzuforsten oder einer natürlichen Bewaldung zu überlassen. Gemäß § 1 Bundeswaldgesetz ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Nach § 2 BWaldG ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildsäunungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Die Erhaltung und nachhaltige Sicherung des Waldes würde durch eine flächige Überplanung mit Solarmodulen ausgeschlossen. Zwischen den der Nutzung solarer Energie dienenden Module oder am Rand dieser Module aufkommende Gehölzwehchs müsste sogar unterbunden werden, um eine Verschattung der Solarmodule zu verhindern. Anders als bei Windenergieanlage, durch die nur punktuell Waldflächen in Anspruch genommen werden müssen und sogar eine Unterpflanzung der Rotorfläche nicht ausgeschlossen werden muss, würde mit der Errichtung von Modulen zur Nutzung solarer Energie auf Kalamitätsflächen großflächig eine Waldentwicklung verhindert oder mindestens zeitlich erheblich aufgeschoben.

Die Umnutzung von Kalamitätsflächen für Solaranlagen wäre als Waldumwandlung nach § 9 BWaldG bzw. § 39 LForstG NRW, ggf. als befristete Umwandlung nach § 40 LForstG NRW zu bewerten.

1813

? Verbliebene Waldinseln und Hecken verringern die Wirkung auf das Landschaftsbild und bieten ein abwechslungsreiches Biotop.

? Die partielle Beschattung durch die Photovoltaikmodule sowie der Unterbewuchs sorgen für einen Kühleffekt und Windbremsung in Bodennähe und vermindern so die Austrocknung in Dürre Jahren.

? Die Nutzung von Kalamitätsflächen verringert den Druck auf Landwirtschaftliche Flächen, welche zu Lebensmittelerzeugung dienen.

? Im Vergleich zur CO<sub>2</sub>-Speicherkapazität des Waldes liegt die CO<sub>2</sub>-Vermeidung durch Photovoltaikanlagen im Vergleich zur Braunkohleverstromung um etwa den Faktor 100 höher.

? Seitens etlicher Waldbesitzer wurde bereits starkes Interesse an einer Nutzung von Teilen der Kalamitätsflächen zur Stromerzeugung durch Freiflächen-Solarenergieanlagen geäußert. Die Flächen wären also schnell verfügbar um die ambitionierten Pläne zum Ausbau der Photovoltaik in NRW zügig umzusetzen. Insbesondere kann hierdurch der vermutlich langsamere Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern, Parkplätzen etc. kompensiert werden.

Um von diesen Vorteilen zu profitieren, gleichzeitig jedoch eine ausufernde Nutzung von Waldflächen zu vermeiden, wäre beispielsweise eine Freigabe von Waldflächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen mit folgenden Einschränkungen sinnvoll:

? Die Nutzung der Waldfläche für Energieerzeugung aus Solarenergieanlagen ist auf die technische Nutzungsdauer (ca. 30-35 Jahre) der Anlage begrenzt. Anschließend erfolgt eine Aufforstung. Dies erfordert eine gesetzliche Klarstellung als temporäre Waldumwandlung.

? Die Menge der freigegebenen Kalamitätsflächen in einer Region ist auf einen festgelegten Anteil begrenzt.

? Die Errichtung der Solarenergieanlagen muss mit Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung

Auch bei einer befristeten Waldumwandlung darf u. a. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die das Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung, der Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes nicht beeinträchtigt werden. Auch bei Kalamitätsflächen ist in der Regel davon auszugehen, dass die vorgenannten Funktionen noch in walddispersiver Weise ausgeprägt sind (z. B. die Bodeneigenschaften) und die Potentiale für eine rasche Wiederbewaldung vorhanden sind.

Die Öffnung von Kalamitätsflächen für die Solarnutzung ist daher in Abwägung mit den Belangen des Waldschutzes und der Erhaltung des Waldflächenanteils nicht sinnvoll, da auch im Offenlandbereich erhebliche Flächen zur Entwicklung der Solarnutzung zur Verfügung stehen.

Diese angeführten monetären Gesichtspunkten ändern nichts an den vorgenannten Darlegungen zu den rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten der Walderhaltung. Die angeführten monetären Gesichtspunkten stellen auch keine spezifischen Argumente zugunsten einer Solarnutzung dar, da sie in gleicher Weise für die Entwicklung von Siedlungs- oder Abgrabungsflächen auf Wald- bzw. Kalamitätsflächen gelten würden.

**Änderungsvorschlag**

1814



auf der genutzten Waldfläche einhergehen.

? Die Solarenergieanlagen müssen derartig beschaffen sein, dass ein vollständiger Rückbau nach Nutzungsende erfolgen kann.

1815

1012584_005, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH
<b>StN-ID:</b>	1012584_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	In der Tritt 41, 57399 Kirchhundem
<b>Inhalt</b> Abgesehen von der sinnvollen Nutzung von Kalamitätsflächen zur Erzeugung von Solarenergie verhindert der genereller Ausschluss von Waldbereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ebenfalls die Nutzung von Flächen unter Hochspannungstrassen für diesen Zweck. Oft sind Teile dieser Trassen als Wald ausgewiesen. Dies gilt auch für Kranstellplätze von im Wald errichteten Windenergieanlagen	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht gefolgt. <b>Begründung</b> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Diese angeführten Gesichtspunkten ändern nichts an den vorgenannten Darlegungen zu den rechtlichen und fachlichen Gesichtspunktes der Walderhaltung.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1816

1012584_006, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH
<b>StN-ID:</b>	1012584_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	In der Trift 41, 57399 Kirchhundem
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Abgesehen von der sinnvollen Nutzung von Kalamitätsflächen zur Erzeugung von Solarenergie verhindert der genereller Ausschluss von Waldbereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ebenfalls die Nutzung von Flächen unter Hochspannungstrassen für diesen Zweck. Oft sind Teile dieser Trassen als Wald ausgewiesen. Dies gilt auch für Kranstellplätze von im Wald errichteten Windenergieanlagen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Diese angeführten Gesichtspunkten ändern nichts an den vorgenannten Darlegungen zu den rechtlichen und fachlichen Gesichtspunktes der Walderhaltung.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1817

RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH
<b>StN-ID:</b>	1013288_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	In der Trift 41, 57399 Kirchhundem
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
wir begrüßen die beabsichtigte, zeitnahe Änderung des LEP. Insbesondere der Wegfall von Höhenbeschränkungen und generellen Abstandsregeln für die Windenergienutzung sowie die Aufnahme von Nadelwaldflächen in die planerisch nutzbare Flächenkulisse sind aus unserer Sicht wichtige Schritte zur Erreichung der Ausbauziele.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1818

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH  
**StN-ID:** 1013288\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** In der Trift 41, 57399 Kirchhundem

## Inhalt

Zu 10.2-2:

Bei der Flächenfestlegung sollten bestehende, bereits im fortgeschrittenen Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieplanungen berücksichtigt werden. Ein seit vielen Jahren von uns in Hilchenbach und Kirchhundem geplanter interkommunaler Bürgerwindpark ist mit seinen beplanten Flächen nur teilweise in der Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum dargestellt (siehe unten). Es existiert ein positiver Vorbescheid des Kreises Siegen-Wittgenstein für die Errichtung von 7 Windenergieanlagen, dennoch sind deren Standorte in der o.g. Karte nicht oder nur teilweise enthalten. 10 weitere Windenergieanlagen befinden sich in einer fortgeschrittenen Phase des Genehmigungsverfahrens beim Landkreis Olpe. Auch deren Standorte sind in der o.g. Karte nur teilweise enthalten. Sowohl auf dem Gebiet der Stadt Hilchenbach als auch im Gebiet der Gemeinde Kirchhundem haben wir ergänzende Flächen, welche sich unmittelbar die bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen Bereiche anschließen, in die Planung aufgenommen. Wir bitten darum, die beschriebenen und in der unten abgebildeten Karte rot schraffierten Flächen, deren Eignung bereits gutachterlich geprüft und bestätigt wurde, vollständig in die Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum aufzunehmen (s. unten)

(Es folgen zwei Karten von der Grenze Kirchhundem zu Erndtebrück)

## Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Beschleunigungsbereiche war die Überlegung, objektiv die flächenmäßig größten zusammenhängenden Bereiche in den Regionen zu identifizieren, die nach objektiven Gegebenheiten vorraussichtlich in die Regionalpläne übernommen werden. Auf dieser Grundlage wurden für jede Planungsregion die größten zusammenhängenden und restriktionsarmen Flächen als Beschleunigungsräume identifiziert. Für die Ermittlung der Kernpotenzialflächen ist es zunächst nicht relevant, ob sich auf den Flächen bereits Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren befinden oder entsprechende Vorbescheide vorliegen. In den letzteren Fällen ist nach hiesiger Einschätzung die planungsrechtliche Zulässigkeit ohnehin gegeben. In den übrigen Fällen ist u.a. auf die Ausführungen zum Vertrauensschutz im Erlass zur Steuerung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung zu verweisen.

**Änderungsvorschlag**

1819

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH  
**StN-ID:** 1013288\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** In der Trift 41, 57399 Kirchhundem

## Inhalt

10.2-9:

Im Bereich der Stadt Hilchenbach betreiben wir seit 2007 einen Bürgerwindpark bestehend aus 5 Windenergieanlagen in einer Wasserschutzzone II. In Zukunft sollen Wasserschutzzonen II nicht mehr als Windenergiebereiche dargestellt werden. Wir bitten darum, einen Hinweis in die Ausführungen zum Grundsatz 10.2-9 mit aufzunehmen, dass für bestehende Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen weiterhin ein Repowering und ggfls. auch eine Erweiterung möglich bleibt.

## Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Änderung des LEP enthält keine Aussagen zu Windenergie in Wasserschutzzonen.

**Änderungsvorschlag**

1820

1013288\_004, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH  
**StN-ID:** 1013288\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** In der Trift 41, 57399 Kirchhundem

**Inhalt**  
10.2-9

Generell bitten wir den Ausschluss von Wasserschutz-zonen zu überdenken, zumal hierdurch ca. 12% der Fläche des Bundeslandes von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Zudem gibt es mehrere Beispiele gelungener Umsetzung von Windenergieprojekten in Wasserschutz-zonen, bei denen keine Probleme in Bezug auf die Sicherheit des Schutzgutes Wasser auftraten. Auch die Rechtsprechung des OVG NRW sah in der Vergangenheit die pauschale Ablehnung der Inanspruchnahme von Wasserschutz-zonen II kritisch.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der LEP-Entwurf trifft keine Aussagen zu Windenergie in Wasserschutz-zonen II.

**Änderungsvorschlag**

1821

1013288\_005, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH  
**StN-ID:** 1013288\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** In der Trift 41, 57399 Kirchhundem

**Inhalt**  
10.2-13

Die hier vorgesehene Beschränkung des zwischenzeitlich bis zur Inkraftsetzung der Regionalplanung zulässigen Windenergieausbaus auf die in Regionalplanentwürfen vorgesehenen Flächen sehen wir kritisch. Dies könnte zu einem Scheitern zahlreicher bereits in Planung befindlicher Projekte führen. Selbst solche Projekte, welche nach derzeitigem Stand mit den Regionalplanentwürfen übereinstimmen, könnten nur unter hohem Risiko weitergeführt werden, da bis zur Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen unsicher bliebe, ob die konkret geplante Fläche letztendlich im Regionalplan tatsächlich als Windenergiebereich dargestellt würde. Letztlich würden so erhebliche Planungs-Unsicherheiten geschaffen, welche das Ziel eines zügigen Ausbaues der Windenergie konterkarieren würden.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Übergangssteuerung ist so ausgeführt, dass ein angemessener Ausgleich zwischen Ausbauunterstützung und Lenkung ermöglicht wird. Die Landesregierung will Akzeptanz erhalten und gleichzeitig einen höchst ambitionierten Ausbau möglich machen.

**Änderungsvorschlag**

1822



1014046\_001, 1009737

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009737  
**StN-ID:** 1014046\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:**

Inhalt

Da Stellungnahmen immer lagebezogen stattfinden sollten, möchten die oben genannten Organisationen zunächst ihre Lagebetrachtung aus ihrer eigenen Perspektive darstellen.

Da die Aufstellung des LEP in der Konsequenz eine Abwägung ist, bei der eine abstrakte Kosten-Nutzen-Analyse stattfinden sollte, stehen auf der einen Seite Einschränkungen bei dem Natur- und Artenschutz („der Wald wird für die Windkraft geöffnet“) und auf der anderen Seite die Zielerreichung durch den Ausbau der Windkraft. Im ersten Teil soll daher aus Sicht der Unterzeichner vorrangig die Zielerreichung durch den Ausbau der Windkraft beurteilt werden. Danach findet eine allgemeine Bewertung der möglichen Zielerreichung wie auch eine Abwägung gegen den Natur- und Artenschutz bzw. weiterer Zielkonflikte statt.

Im dritten Teil soll speziell auf die örtlichen Gegebenheiten im Raum Kirchhundem eingegangen werden, wo für den Übergang bereits Flächen grafisch Flächen für Windkonzentrationszonen vorgesehen wurden. Deren genaue Ausdehnung bzw. deren Begrenzungen sind aus dem gewählten Maßstab nicht einwandfrei herleitbar. Sie scheinen aber wie auch dem Begleittext zu entnehmen ist, aus einer älteren Datenbasis stammen.

Grundsätzlich gilt für uns die Aussage der Wissenschaft:

Klimawandel und der Verlust der Arten und der Biodiversität sind gleichrangig.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**  
Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**  
Es wird der Aufbau der Gesamtstellungnahme erläutert.

Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich hieraus keine konkreten Änderungsbedarfe. Daher wird der LEP-Änderungsentwurf insofern nicht verändert.

Änderungsvorschlag

Seite 3289 von

1014046\_002, 1009737

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009737  
**StN-ID:** 1014046\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:**

Inhalt

Ziele, die mit dem Ausbau der Windkraft erreicht werden sollen

Nach unserer Kenntnis sind dies im wesentlichen folgenden Ziele:

- a. Deutschland will mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2045 klimaneutral werden. Der Ausstieg aus der Kernenergie wurde in 2023 vollständig vollzogen. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung erfolgt ab 2030.
- b. Die Strom- und Energieversorgung soll bezahlbar und sicher sein.
- c. Definierte Strommengen denen definierte Flächen zugrunde gelegt werden
- d. Deutschland will Vorbild sein, für einen hochentwickelten Wirtschafts- und Industriestandort sein, der erfolgreich ohne den Einsatz fossiler Energien die Transformation zur Klimaneutralität umsetzen kann.

Unsere Lagebeurteilung:

Die Verursacher des Klimawandels sind unbestritten die schädlichen Treibhausgas Emissionen, die in Atmosphäre gelangen. Das sind insbesondere CO<sub>2</sub>, Methan und das SF<sub>6</sub>. Da diese Treibhausgas Emissionen für die klimaverändernde Erderwärmung verantwortlich sind, haben alle global zu ergreifenden Massnahmen nur das eine Ziel, diese Ursachen zu beseitigen. An diesen schädlichen Treibhausgas Emissionen haben die von den Menschen verursachten CO<sub>2</sub> Emissionen den Hauptanteil, gefolgt von Methan bei der Gasgewinnung. Methan ist in seiner aktiven Zeit von ca 10-15 Jahren ca 100mal klimawirksamer als CO<sub>2</sub>.

Die Senkung des Treibhausgasanteil ist dagegen nicht nur eine nationale, sondern eine Aufgabe der Weltgemeinschaft. Aus diesem Grund sind auch Maßnahmen, die nur der lokalen CO<sub>2</sub> – Reduktion dienen, in ihren internationalen Auswirkungen kritisch zu hinterfragen (u.a. Abbau von Rohstoffen, Verlagerung „schmutziger“ Produktionen usw.). Auf dieses Themenfeld, das sehr umfangreich ist, soll nur am Rande eingegangen werden.

Da die Emissionen dieser schädlichen Gase rund um den Erdball durch die einzelnen Länder in unterschiedlicher Menge verursacht werden, steht die Weltgemeinschaft nun vor zwei gigantischen Aufgaben:

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**  
Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**  
Die von der Einwanderin vorgebrachten Ausführungen beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

Änderungsvorschlag

Seite 3290 von



Die eine Aufgabe:

Die schädlichen CO<sub>2</sub> Abgaben in die Atmosphäre müssen so stark reduziert werden, daß der verbleibende Rest an nicht vermeidbaren CO<sub>2</sub> Emissionen, die es immer geben wird, sich mit technischen Lösungen und / oder mit dem natürlichen Entzug durch Pflanzen aus der Atmosphäre beseitigen lassen. Dieser Zustand würde bei Gelingen dann dazu führen, dass keine schädlichen CO<sub>2</sub> Emissionen mehr in die Atmosphäre gelangen und die Klimaneutralität dadurch erreicht wäre, so der Plan.

Die andere Aufgabe:

Da die fossilen Energieträger als die Hauptverursacher der Klimagas-Emissionen gelten, müssen bzw sollten diese in der Energieversorgung der Menschheit durch CO<sub>2</sub>/Methan/SF<sub>6</sub> freie Energieträger ersetzt. Außerdem muss der Energieverbrauch durch eine Reihe von Massnahmen so weit gesenkt werden, dass sich die dann verbleibende unvermeidliche Restmenge an CO<sub>2</sub> Emissionen mit den vorhandenen Möglichkeiten noch beseitigen läßt.

Alle globalen Bemühungen zum Erreichen der Klimaneutralität subsumieren sich unter diesen beiden Aufgaben.

Auf EU- und nationaler Ebene ist beabsichtigt die Klimaneutralität durch folgende drei Säulen im Zusammenwirken zu erreichen:

- Das Emissionshandelssystem mit CO<sub>2</sub> Zertifikaten
- Die Energie-Effizienz-Richtlinie
- Die Land use, Land use change and Forestry (LULUCF) Verordnung
- Green Deal mit substanzieller Unterschutzstellung von 30% der Landflächen bis 2030, auch in NRW, gem. Int. Vertrag/Selbstverpflichtung vom 19.12.22 auf der IPBES in Montreal

Dabei ist jedem Land von der EU ausreichend Spielraum gewährt, den Weg dorthin im vorgegebenen gesetzten Rahmen und unter Beachtung der auf EU- Ebene getroffenen Vereinbarungen selbst bestimmen zu können.

Dadurch sind in den EU-Mitgliedsländern unterschiedliche Vorgehensweisen und Lösungsvorstellungen entstanden, mit denen die Mitgliedstaaten beabsichtigen zum Erreichen der Klimaneutralität beizutragen.

Jedes Land ist überzeugt davon auf dem richtigen Weg dorthin zu sein, aber niemand ist in der Lage für den richtigen Weg den Beweis liefern zu können.

Möglich ist jedoch eine Risikoabschätzung des Wegs, die sich daran orientiert, wie hoch der Anteil von Annahmen und unbewiesenen Behauptungen ist, auf denen dieser Weg basiert.

Seite 3291 von

Hierzu gehört als unabdingbare Voraussetzung der weiteren Planung aufgrund der massivsten und historischen Eingriffe und Folgen eine umfassende Technikfolgenabschätzung

Nach unserer Ansicht enthält das deutsche Klimakonzept ein sehr hohes Risiko, weil es zu viele Imponderabilien enthält. Das ist offensichtlich auch der Grund, warum kein anderer Staat dem deutschen Beispiel folgt.

An den weltweit stattfindenden Treibhausgas-Emissionen ist Deutschland auch nur mit dem Bruchteil von 2 % beteiligt.

Alle direkten Beiträge Deutschlands zur Reduzierung weltweit schädlicher Treibhausgase finden somit nur bezogen auf diesen kleinen, in Deutschland verursachten Emissionsanteil von 2 % statt, denn die wesentlichen Treibhausgas Emissionen werden in anderen Staaten verursacht und sie liegen deshalb außerhalb deutscher Verantwortung und direkter Einwirkungsmöglichkeit.

Auch hier sollten die Größenordnung und die Bedeutung des möglichen Beitrags, in Relation zu dem vom Staat zugemuteten Befastungen, die von den Bürgern zu tragen sind, stehen.

Diese Belastungen sind auch vor dem Hintergrund zu bewerten, dass sich Deutschland im Pariser Abkommen verpflichtet hat, bis 2030 65% der CO<sub>2</sub> Emissionen zu reduzieren. Bei einem aktuellen jährlichen Ausstoß von etwa 660 Mio. to Co<sub>2</sub>/p.a. sind dies 429 to, um die der Ausstoß bis 2030 zu reduzieren ist.

Denn China, das zweitgrößte Industrieland der Welt mit einem jährlichen Ausstoß von 11,600 Mio. to hat angekündigt, bis 2030 seinen Ausstoß noch um 50%, also auf 17.400 Mio. to Co<sub>2</sub> zu erhöhen.

In der Schlussfolgerung bedeutet dies für Deutschland zweierlei: Die eingesparten CO<sub>2</sub>- Emissionen, für die hohe finanzielle Opfer der deutschen Steuerzahler und Strombezieher erforderlich sind, zudem den Fortbestand des Wirtschaftsstandort Deutschland gefährden, wie auch eine nie dagewesene Zerstörung von Umwelt, Natur und Arten können nur Bruchteile des geplanten Zuwachses an Emissionen in China, wie auch der übrigen Schwellenländer ausgleichen. Hier fehlt uns eine nachvollziehbare Abwägung der deutschen Interessen, die sowohl den Klimaschutz wie auch den Natur- und Umweltschutz und deren Verluste, die wirtschaftlichen Konsequenzen für die Gesellschaft und auch die Industrie gegeneinander ehrlich bewertet.

Die zweite Schlussfolgerung ist: Deutschland könnte einen wahrscheinlich weitaus höheren Beitrag zur weltweiten Klimaneutralität mit der Entwicklung und dem Einsatz

Seite 3292 von

neuer Technologien zur Förderung der Klimaneutralität leisten, die von anderen Ländern wie China oder Indien aus wirtschaftlichen Gründen übernommen werden. Hier ist aber das Umfeld und die Rahmenbedingungen wie Bürokratie und Verbote wie auch schlechte Finanzierungsbedingungen und hohe Energiepreise denkbar ungünstig.

Seite 3293 von

1014046_004, 1009737	
<b>Allgemeine Angaben</b> <b>Stellungnehmer:</b> 1009737 <b>StN-ID:</b> 1014046_004 <b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft <b>Adressangaben:</b>	
<b>Inhalt</b> <p>Deutschland als Vorbild für das Gelingen der Energiewende?</p> <p>Deutschland als Wirtschaftsstandort mit seinem enormen Energiebedarf will Vorbild für das Gelingen der Energiewende sein. Das Problem ist, dass Deutschland kein Land auf der Welt folgt, weil allen anderen Staaten dieser Weg zu risikobehaftet erscheint.</p> <p>Diese Risiken werden auch von uns als betroffene Bürger wahrgenommen, wir werden aber nicht gehört und erhalten auch keine Antworten zu diesen Bedenken von der Politik.</p> <p>Dieses Verhalten führt unserer Beobachtung nach zunehmend zur Politikverdrossenheit gegenüber den bürgerlichen Parteien und treibt der AfD scharenweise Protestwähler in die Arme. Diese Entwicklungen sehen die Unterzeichner mit großer Sorge.</p> <p>Was sind unserer Meinung nach die Risiken des deutschen Klimakonzepts?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Verzicht auf die global an vierter Stelle rangierende Bedeutung der CO<sup>2</sup> freien Kernenergie und der dadurch verursachte Wegfall als sichere Grundlastversorgung im Stromnetz. Nach repräsentativen Meinungsumfragen sieht die Mehrheit der Bürger das genauso, was aber bisher ignoriert wurde.</li> <li>- Die CO<sup>2</sup>-freie Kernenergie steht dadurch auch als sicherer Energielieferant für den enormen Energiebedarf der bevorstehenden Produktion von Wasserstoff-Energie in Deutschland nicht zur Verfügung, wohl aber anderen EU-Mitgliedsländern und der Konkurrenz in Amerika und Asien. Dadurch wird Deutschland in immer stärkerem Maße von Energieimporten abhängig werden, da die national verfügbaren alternativen Energien diesen Mehrbedarf an Energie für die Wasserstoffproduktion nicht bereitstellen können. Als Folge wird Deutschland dadurch auch seine bisherige Unabhängigkeit in der Stromversorgung dauerhaft verlieren und eine sichere Energieversorgung zunehmend vom Wohlwollen der externen Lieferanten abhängen.</li> <li>- Der Wegfall der Kernenergie wird nun u.a. lokal durch das Hochfahren weiterer Kohlekraftwerke kompensiert, was Deutschlands CO<sup>2</sup> Bilanz wieder verschlechtern</li> </ul>	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <b>Begründung</b> <p>Die vorgebrachten Einwände beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.</p> <b>Änderungsvorschlag</b>

Seite 3294 von

dürfte oder aber mit Atomstrom aus Frankreich. Diese widersprüchliche Folge aus der Kernenergie ist nun hinlänglich bekannt und soll nicht weiter vertieft werden.

- Deutschland verliert durch diese absehbare Abhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland auch seinen bisherigen industriellen Standortvorteil einer von Importen unabhängigen, sicher und ausreichend verfügbaren Stromversorgung für unsere Wirtschaft, auf der unser Wohlstand und die Bereitstellung ausreichender Arbeitsplätze beruht.

- Die Umstellung auf die Elektromobilität, die Einführung der Digitalisierung, sowie die Erwartungen eines zunehmenden Wirtschaftswachstums und steigenden Konsumverhaltens, werden den Energiebedarf noch weiter erhöhen und das vom Staat kalkulierte Einsparpotential übersteigen. Schon jetzt verbraucht ein Konzern wie BASF nach Aussage des Konzernchefs so viel Strom wie ganz Slowenien und der könnte sich nach seiner Ansicht in den nächsten Jahren noch vervierfachen. Seit 1990 ist der Stromverbrauch praktisch nicht gesunken.

- Die deutsche Stromversorgung besitzt bereits heute fast keine Netzreserven mehr und ist auf Kante gestrickt, wie die großen Energiekonzerne mitteilen. Und dass obwohl die ÜNB (Übertragungsnetzbetreiber) viele Milliarden Euro in Sicherungsmassnahmen investiert haben, die wir alle über die Netzentgelte beim Strom zugunsten der Windindustrie zwangsfinanzieren müssen. Der dringend notwendige und geplante Zubau von 50 modernen Gaskraftwerken, als sichere Grundlast, die schon in 7 Jahren an das Netz gehen müssen, findet nicht statt. Soeben hat die EU hiergegen Bedenken angemeldet. Es besteht weder eine gesicherte Finanzierung noch konkrete Planungen für den Bau.

- Nach der Abschaltung des letzten Kohlekraftwerkes wird der Industriestandort Deutschland dann in die volle Abhängigkeit der Volatilität einer Energieversorgung mit alternativen Energien geraten.

- Mit der Bereitstellung von 2 % der Fläche in jedem Landkreis für die Windkraftnutzung wird es in Deutschland keine Landschaften ohne Windräder mehr geben, ohne dass sich damit das Problem einer sicheren Stromversorgung grundsätzlich lösen lässt.

- Durch die wachsende Anzahl Windräder wird bei günstigen Wetterlagen eine Menge Windenergie erzeugt, deren Überschussmenge sich weder speichern lässt, weil hierzu die technischen Möglichkeiten fehlen, noch sich zu den Orten des Strombedarf weiterleiten lassen, weil die dazu erforderlichen Stromleitungen noch fehlen. Durch die Sättigung der Stromnetze unserer Nachbarländer bei Starkwindperioden fehlt eine Abnahme durch diese für den erzeugten Mehrbedarf ebenfalls und dadurch wird diese subventionierte Überschussmenge dann zum finanziellen Problem für Deutschland, denn schon heute beklagt der Bund der Steuerzahler, dass die Stromzahler bereits 2021 mit knapp € 1 Milliarde für die Entschädigung von „Geisterstrom“ zu Kasse

Seite 3295 von

gebeten wurden. In 2022 sind daraus incl aller Abschaltungen bereits 4,1 Mrd Euro geworden (PM Amprion). Auch diese werden intransparent in den Netzentgelten versteckt und vor allem auf alle privaten Stromnutzer umgelegt (die Industrie hat vielfältige Reduzierungsregelungen). Tendenz in den nächsten Jahren: Stark steigend durch den Zubau weiterer Windräder! Solange kein ausreichender Zubau von bezahlbaren Speicherlösungen stattfindet und das Stromnetz in geeigneter Weise ausgebaut wird, ist es aus unserer Sicht neben der weiteren Zerstörung der Umwelt und der Wälder unverantwortbar, Stromzahler, die heute schon nicht in der Lage sind, ihre Stromrechnungen zu bezahlen, weiter ungeniert zu belasten. 1.000 Windräder mehr sollten kein Dogma sein, solange der hiermit produzierte Strom nicht auch tatsächlich 100% sicher genutzt werden kann.

- Entgegen anfänglichen Behauptungen, dass die Energiepreise durch den Zubau Erneuerbare Energien (EE) sinken werden („Sonne und Wind schicken keine Rechnung!“) passiert aktuell genau das Gegenteil. Der durchschnittliche Strompreis in Deutschland war schon vor der Ukraine Krise einer der höchsten der Welt. Nach dem Kriegsausbruch geht es weiter steil bergauf. Während der durchschnittliche Strombezieher trotz Strompreisbremse und gesunkener Bezugskosten immer noch durchschnittlich 40 Cent/KWh bezahlt, wandert die deutsche Industrie zunehmend ins Ausland ab, wo Indien und China wie auch die USA mit Strompreisen unter 3 Cent/KWh locken. Hierdurch wird Deutschland als Industriestandort mit den darin seit Jahrzehnten fest verankerten Arbeitsplätzen in absehbarer Zeit große Schwierigkeiten haben, seine Sozialsysteme und die marode Infrastruktur zu finanzieren. Die Ursache hierfür dürfte ziemlich offensichtlich sein: Die Energiepolitik, die sich künftig nahezu ausschließlich auf volatile Erzeugungskapazitäten wie Windräder abstützen muss, benötigt zur Absicherung der Energieversorgung zwingend eine Doppelstruktur, die in unserem Fall aus mindestens 50 grundlastfähigen konventionellen Gaskraftwerken bestehen soll, die später mit grünem Wasserstoff betrieben werden können (s.o.). Bis heute gibt es weder Investoren noch ein Finanzierungskonzept für die Kraftwerke, die in den nächsten 7 Jahren bis 2030 gebaut werden sollen, wenn die ersten Kohlekraftwerke abgeschaltet werden. Erst kürzlich ist die Bundesregierung vor der Europäischen Kommission mit ihrem Vorschlag für eine Finanzierung gescheitert, die die kurzzeitige Bereitstellung von Strom in den Vordergrund stellt. Die Kommission beharrt richtigerweise auf einen Vergütungsmaßstab, der sich an produzierten Strommengen ausrichtet. Da diese gering sein dürften, weil Dunkelflauten eben nur ca. 2,5 Monate pro Jahr auftreten, müssen diese geringen Strommengen die Finanzierungskosten des Investors tragen, was die Kosten für den Stromzahler weiter nach oben katapultieren sollte.

- Weiterhin fehlen die anstehenden Kosten für den geplanten Netzausbau, die dann auf die Netzentgelte aufgeschlagen werden und vom Stromzahler zu bezahlen sind.

- Um die Abwanderung der deutschen Industrie aus den bekannten Gründen zu verhindern, verprechen Wirtschaftsminister und Bundeskanzler einen

Seite 3296 von



Industriestrompreis von unter 6 Cent/KWh. Zeitgleich hat der Wirtschaftsminister in einer Nacht- und Nebelaktion zur Jahreswende die nun staatlich finanzierte Dauersubvention für Windstrom um 25% auf ca. 7,5 Cent/KWh (sog. Höchstsatz) nach oben katapultiert und durch Versteigerungen in dieser Höhe (was der Regelfall ist) für 20 Jahre dauerhaft zementiert, damit sich überhaupt jemand findet, der überhaupt noch Windräder baut. Nach dem Willen der Bundesregierung soll nun der Industriestrompreis zeitlich limitiert gesenkt werden, „bis die Transformation der Industrie abgeschlossen ist“ (Frage: Transformation in das Ausland?) Dahinter stehen 2 Fragen: Anhand welcher nachprüfbarer Rahmenbedingungen soll der Strompreis nachweislich in den nächsten 5 – 10 Jahren sinken, die einen Bau von 1.000 zusätzlicher Windräder in NRW rechtfertigen würde? Und wer finanziert künftig den subventionierten Strompreis für die Industrie?

Auch deshalb ist eine unabhängige objektive Technikfolgenabschätzung unabdingbar.

• Der plötzliche Stopp des russischen Gases nach der Invasion Russlands steckt uns immer noch in den Knochen. Wir Bürger fragen uns immer noch, wie konnte es möglich sein, dass wir uns nach der Annektion der Krim in 2014 so viele Jahre in Sicherheit gewogen haben konnten und dass sich die Energieversorgung mit billigem russischem Gas ungehindert trotz aller politischen Spannungen und ohne einen eigenen Plan B bis 2022 fortgesetzt werden konnte. Man könnte eine solche Energiepolitik mindestens „politisch naiv“ oder aber besser „vorsätzlich gefährlich“ nennen, wenn die genannten Sachverhalte einfach ignoriert werden. Auch sollte man wenigstens davon ausgehen können, dass sich solche Vorgänge nie mehr wiederholen werden, d.h. Politiker aus diesen Fehlern lernen. Insbesondere die Energiepolitik eines Industrielandes wie Deutschland, die die unverzichtbare Basis für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung bildet, sollte doch doppelt abgesichert sein, oder? Wir sind offen besorgt, dass wir gerade dabei sind, denselben Fehler ein zweites Mal zu begehen: Denn, schon schon heute kommen z.B. mehr als 90% aller Solarpanels aus China ebenso wie der begehrte Rohstoff „Seltene Erden“, der unverzichtbare Bestandteil der Energiewende und der Elektromobilität ist. So hatte China bereits 1990 den Export von Seltenen Erden nach Japan gestoppt, als Japan gegen die Ausweitung der Fischereirechte Chinas in den von Japan beanspruchten Gewässern vorging. Aktuell reagiert China auf ein Exportverbot der Europäischen Gemeinschaft für Maschinen der holländischen Firma ASML, die eine einmalige Technologie für Herstellung von Mikrochips besitzt. So wird in diesem Fall die Ausfuhr der seltenen Metalle Germanium und Gallium nach Europa, die u.a. für die Energiewende insbesondere in Deutschland dringend benötigt werden, gestoppt. Sollte es zu dem heute gar nicht mehr unwahrscheinlichen Fall einer gewaltsamen Übernahme Taiwans durch China kommen, werden wir uns dann gegen unseren langjährigen Verbündeten die USA stellen? Denn tun wir es nicht, steht die Energiewende in Deutschland ohne die Rohstoffe aus China und wir katapultieren uns in die industrielle Steinzeit mit abgeschalteten Kern- und Kohlekraftwerken. Die jetzige Energiepolitik, die sich nur und ausschließlich auf den Ausbau der EE konzentriert, blendet dieses reale Risiko

Seite 3297 von

mutmaßlich zugunsten handfester wirtschaftlicher Interessen der Windkraftlobby einfach aus – zu Lasten von uns Bürgern!

• Zu fragen ist auch, wo aktuell die wesentliche Wertschöpfung zum Aufbau der EE stattfindet. Gemäss mehrerer Studien des IW Köln zu über 50% in China. Deutschland ist es jedenfalls nicht, wo stattdesse aktuell Arbeitsplätze an anderer Stelle z.B. in der Chemie- und Autoindustrie abgebaut werden.

• Eine Verbots-, statt einer Anreizpolitik verhindert Technologieoffenheit und damit Innovationen beim Klimaschutz.

• Aus einer anfänglich, von den Bürgern als sinnvoll angesehenen und zeitlich beschränkten Anschub-Subventionierung für die Windindustrie zum Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Energiemarkt ist inzwischen ein Dauertropf ohne absehbares Ende geworden, den die Bürger über ihre Stromrechnung verdeckt über Steuern bezahlen.

Das ist die Lage, wie sie aktuell von einem wesentlichen Anteil der Bevölkerung wahrgenommen wird.

Auf dieser Beurteilung beruht die Einstellung der Bevölkerung in der Region zur Windkraftnutzung.

Die Bevölkerung ist auch der Ansicht, dass die Politik mit der Überformung erhaltenswerter Landschaften mit überdimensionalen Windrädern, von denen wir in Deutschland nicht unendlich viele Landschaften besitzen, einen nur schwer zu revidierenden Fehler begeht, der zudem mit hohen Kosten und Risiken verbunden sein wird.

Seite 3298 von

1014046\_006, 1009737

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009737  
**StN-ID:** 1014046\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

**Inhalt**

Der Eingriff in die Biodiversität durch die massiven Stromleitungen für Windstrom

Denn dann zerstören und verursachen die notwendigen Stromleitungen weitere, den Windanlagen zuzurechnende Kalamitäts-Flächen in bekanntlich erheblichem und beunruhigendem Umfang. Alle heute existierenden und noch zu bauenden Stromleitungen sind ab 2030 zu ca 90% für Windstrom vorgesehen. Seit mindestens 10 Jahren erfolgt der Leitungszubau nur noch für Windstrom. Diese Leitungsf lächen besetzen schon heute ca 4% der Landesfl ächen, sind also der Windindustrie und deren Fl ächenbedarf zuzurechnen. Dieser Zusammenhang taucht nirgends auf und ist dringend offen zu legen und in einer Technikfolgenabschätzung zu objektivieren.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zählen auch Infrastrukturfolgeeinrichtungen von Windenergieanlagen wie Stromleitungen. Die Stromleitungen werden im Rahmen der Gesetze geplant und gebaut. Für die unterschiedlichen Planungen gibt es unterschiedliche Beteiligungsformate, sodass z. B. beim Bau von Übertragungsnetzen die Öffentlichkeit informiert und beteiligt wird. Somit wird die Planung und Bau von Stromleitungen offengelegt.

**Änderungsvorschlag**

Seite 3299 von

1014046\_007, 1009737

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009737  
**StN-ID:** 1014046\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:**

**Inhalt**

c. Weitere Zielkonflikte:  
Tourismus

Im Jahr 2015 schlossen sich die Naturparke Ebbegebirge, Homert und Rothaargebirge zum neuen Naturpark Sauerland-Rothaargebirge zusammen. Auf diese Weise entstanden der mit 3.826 km² größte Naturpark NRWs und der zweitgrößte Deutschlands, der sich über große Teile der Region erstreckt.

Dieser Naturpark wird von Menschen aus Ballungsgebieten aufgesucht, wie z. B. dem Ruhrgebiet und dem Köln Düsseldorf Raum, um

- sich in der Stille der Natur von der Geräuschkulisse des Alltags zu Hause zu erholen,
- den beruhigenden Blick auf eine unzerstörte Waldlandschaft zu haben,
- die Reinheit der Luft beim Wandern und Freizeitsport zu genießen.

Zusätzlich zieht die unzerschnittene, von industriellen Bauten freie Landschaft, von der es nur noch wenige in Deutschland gibt, nicht nur die einheimischen Touristen an, sondern auch Touristen aus dem Ausland, wie den Niederlanden.

\* Die Bedeutung des Tourismus für Südwestfalen ist in den letzten Jahren gestiegen. Naherholung und naturnahe touristische Angebote ziehen Tagestouristen und Urlauber in die Region. Dadurch ist der Tourismus schon heute ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und Arbeitsplatzgarant. Überwiegend Gastgewerbe, Einzelhandel und Dienstleistungsunternehmen zählen zu den Profiteuren des Tourismus. Die charakteristische Landschaft und Natur des Sauer-, Sieger- und Wittgensteiner Landes ist neben ihres eigenen Wertes ebenso wichtiger Bestandteil des Tourismus und somit auch als Wirtschaftsfaktor zu erhalten und weiter zu stärken. Die (Nah-) Erholungsräume werden nicht nur von Touristen genutzt, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern unserer Region wertgeschätzt. Insbesondere den siedlungsnahen Bereichen als bioklimatische Gunsträume kommt eine zunehmende Bedeutung zu. Der Tourismus als weicher Standortfaktor leistet einen wichtigen Beitrag zur Attraktivierung Südwestfalens. „

Gerade ist der Tourismus wieder dabei, sich von den existenzbedrohenden

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (u. a. des Tourismus) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

Seite 3300 von



Bedingungen der Corona – Zeit zu erholen. Wie wir aus zahlreichen Gesprächen mit Hoteliers und Gaststätten- Betreiber wissen, sieht diese Personengruppe die drohende Perspektive, das Sauerland könnte zu einem Industriegebiet werden, als unmittelbar existenzbedrohend an.

Es ist einfach nicht vorstellbar, dass der Bau von Windrädern in diesen vom Tourismus nunmehr weitgehend erschlossenen Bereiche keinen künftigen, massiv negativen Einfluss auf Investitionen und Arbeitsmarkt haben wird. Glauben die politischen Entscheider denn wirklich, dass sich Touristen an den aus großer Entfernung lautstark zu vernehmenden 250 m hohen Ungetümen und deren Schlagschatten bei den Wanderungen in der „freien“ Natur nicht stören werden, wie es die Windkraftlobby gerne Glauben machen möchte?

Seite 3301 von

1014046_008, 1009737	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	1009737
<b>SIN-ID:</b>	1014046_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Fachkräftemangel</b> In Südwestfalen sind zahlreiche Industrieunternehmen und viele sogenannte Hidden Champions beheimatet, die in dieser eigentlich strukturschwachen Gegend mit wenig ausreichender Infrastruktur für hohes Gewerbesteueraufkommen und tausende von Arbeitsplätzen sorgen. Da Wohnraum in den bekannten Städten wie Olpe, Siegen und Attendorn knapp und teuer ist, zieht es die jungen Familien meistens in die kleineren Ortschaften, die aber was Schulen und Gesundheitsversorgung betrifft, meistens große Defizite aufweisen. Das wirklich einzige Argument, was junge Familien bisher bewegen hat, von außerhalb i.d.R. aus den Städten in diese dörflichen Gegenden zu ziehen und die genannten Einschränkungen in Kauf zu nehmen, ist die immer noch imposante Natur, die nun nach dem Willen der Landesregierung zum Industriegebiet umgebaut werden soll.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Der Wirtschaftszusammenschluss „Wirtschaft für Südwestfalen e.V.“ dem rund 400 (!) Unternehmen angehören, wirbt deshalb aktuell um eben diese Fachkräfte mit dem Slogan: „Südwestfalen -so schön kann wirtschaftsstark sein! Denn Südwestfalen gehört zu den Top-Industrieregionen Deutschlands und ist bundestweit größte Naturparkregion!“	<b>Begründung</b> Die vorgebrachten Einwände beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.  Es ist anzumerken, dass eine Überlagerung von ausgewiesenen Windenergie- und Waldbereichen in der Regionalplanung diese Darstellung nicht zu einem Industriegebiet (gem. § 9 BauNVO) macht.  Des Weiteren wird durch die Landesplanung keine Verortung der Windenergiebereiche vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (auch das Landschaftsbild) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

Seite 3302 von

1014046\_009, 1009737

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009737  
**SIN-ID:** 1014046\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

**Holzverwertung**  
Als Ausgleich für Pachtzahlungen der Windkraftbetreiber an die Forstwirte und anstelle der Energiegewinnung durch Windräder könnte die Holzverwertung stehen.

Im Gegensatz zur Windkraftnutzung besitzt die energetische Holzverwertung mit dem Energieträger Holz jedoch folgende Vorteile:

- Holz ist im walddreichsten Gebiet Deutschlands ständig verfügbar und besitzt kurze Wege zur Verwertung.
- Holz wächst nach und ist dadurch nicht endlich, wie die anderen fossilen Energieträger Kohle und Gas.
- Die energetische Holzverwertung sichert dem Waldbesitzer einen zusätzlichen Absatzmarkt für anfallendes Schadholz im Wald durch Schnee- und Windbruch, Dürreschäden und Insektenbefall.
- Die energetische Holzverwertung schafft und erhält Arbeitsplätze in der Region, im Gegensatz zur Windkraft.
- Die energetische Holzverwertung erlaubt den Schutz und Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes der Region mit den damit verbundenen Vorteilen für die Tourismuswirtschaft.

Mit der energetischen Holzverwertung würde die Region einen wichtigen Beitrag zur Stromproduktion liefern und das in der Region vorhandene Energiepotential Holz ohne Veränderung des Landschaftsbildes nutzen können. Auch bliebe noch genügend Geäst schadhafter Bäume zur natürlichen Regenerierung des Waldbodens im Wald zurück.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verpflichtungen des Landes NRW nach WindBG bleiben bestehen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine energetische Holzverwertung in der Lage ist, die Energiegewinnung aus Erneuerbaren Energien zu ersetzen. Eine Änderung erfolgt insofern nicht.

##### Änderungsvorschlag

Seite 3303 von

1014046\_010, 1009737

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009737  
**SIN-ID:** 1014046\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

##### Bewertung der dargestellten Argumente und Schlussfolgerung

Durch eine erkennbare einseitige Sichtweise der Regierung wird die wahre Bedeutung der Windenergieerzeugung für die Minderung im Augenblick der Stromproduktion von CO<sub>2</sub> Emissionen im Erreichen des Ziels der Klimaneutralität nach Auffassung der Unterzeichner zu überhöht gesehen und steht in keinem Verhältnis zu in den Kauf genommenen Schäden und Einschränkungen, wenn die Windkraft in Wäldern oder Kalamitätsflächen wie in dem Entwurf des LEP vorgesehen, ausgebaut wird.

Dabei geht die in Aussicht gestellte Zielerreichung von z.T. nicht vorhandenen bzw. unrealistischen Grundannahmen aus (u.a. die Strompreise sinken, die Energieversorgung ist klimaneutral und sicher).

Dagegen wird nach Auffassung der Unterzeichner der effizienten und nachhaltigen Fähigkeit der Natur der Atmosphäre CO<sub>2</sub> Emissionen auf natürliche Weise entziehen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen des Ziels der Klimaneutralität leisten zu können, von der Regierung nicht die gebührende Beachtung geschenkt und beigemessen.

Dies obwohl die Regierung

- sich gegenüber der EU mit dem LULUCF Abkommen verpflichtet hat dieses Potential der Natur zur Reduzierung von CO<sub>2</sub> Emissionen nicht zu gefährden,
- im EU- und nationalen Klimakonzept mit diesem CO<sub>2</sub> Reduzierungsäquivalent als feste Größe zum Erreichen der Klimaneutralität bereits rechnet,
- zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere als Staatsziel mit Verfassungsrang verpflichtet ist,
- die Entwicklung der Tourismuswirtschaft und den Landschaftserhalt als besonderes Ziel für die Region vorgibt.

Obwohl wir nach den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit die Chance auf Änderung des bisher wahrgenommenen Verhaltensmusters der bürgerlichen Parteien als relativ klein beurteilen, wollen wir diese Chance mit unserer Stellungnahme dennoch nicht verstreichen lassen.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Das Land NRW muss entsprechend der Vorgaben Windenergiegebiete ausweisen. Zu diesem Zweck wird der LEP geändert. Sowohl die Änderung des Landesentwicklungsplans sowie die Ausweisung der Windenergiebereiche durch die regionalen Planungsträger geschieht mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und somit mit den Bürger\*innen des Landes NRWs.

Bei der Genehmigung einer Windenergieanlage im Wald ist eine Waldumwandelungsgenehmigung erforderlich. Diese setzt in der Regel eine Ersatzaufforstung voraus. Somit geht kein Wald "verloren" und der die CO<sub>2</sub> Abbau findet an einem anderen Ort statt.

Der Anregung, keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Wie und wo die 30 % der Schutzflächen in Deutschland ausgewiesen werden, wurde noch nicht entschieden. Das Land NRW wird sich daran beteiligen.

##### Änderungsvorschlag

Seite 3304 von



Wir hoffen, dass die Landesregierung unsere Sorgen ernst nimmt und unsere Fragen und Sorgen bezüglich der praktizierten Energiepolitik ernsthaft kommentiert, wie sie auch zumindest erkennbar versuchen sollte, Politik mit dem Bürger zu machen und nicht meist ideologisch getrieben, dagegen.

Unser Appell an die Landesregierung:

- Stoppen Sie die Planungen an dem LEP mit dem alleinigen Ziel nur die Windkraft auszubauen, sondern wägen Sie die Interessen anderer ehrlich gegeneinander ab und entscheiden Sie für den Bürger!
- Überzeugen Sie dabei Ihre Wähler mit einem nachvollziehbaren Konzept, das offen und ehrlich Zeitplan, Kosten und Risiken der Energiewende vollständig aufzeigt.
- Setzen Sie Ihr Konzept nicht gegen die beteiligten Bürger durch, sondern mit ihnen zusammen.
- Keine Windindustrieanlagen in Wald oder in Schutzgebieten!
- Ausweisung von 30%-Schutzflächen gem Vertrag IPBES in Montreal vom 19.12.22, bevor dies durch eine flächenhafte Ausdehnung der Windindustrie in Schutzgebieten nicht mehr möglich ist. Diese zugesagte effektive Schutzgebietsicherung hat international und vertraglich absoluten Vorrang. Andernfalls geht Deutschland bei der Zerstörung von Wald- und Schutzgebieten weltweit als negatives Vorbild für alle Regenwaldländer voran (die nur nach einem Vorwand suchen weitere Regenwaldgebiete abzuholzen) und der Klimawandel ist nicht mehr aufzuhalten.

1014046_011, 1009737	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	1009737
StN-ID:	1014046_011
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
Adressangaben:	
Inhalt	Abwägung
Schliesslich sei angemerkt, dass insbesondere der Wald und Waldboden eine überragende Bedeutung für gebundenes CO2 hat. Windanlagen können kein CO2 binden, sondern lediglich „mindern“. Insoweit sind die in den Antragsverfahren für Windindustrieanlagen immer wieder auftauchenden Gleichsetzungen zwischen Wald und Windanlagen haarsträubend und werden zurückgewiesen. Vielmehr muss im Rahmen des LEP eine Gegenüberstellung des durch Wald gebundenen und als (neben Moorflächen) einzige Senke in Deutschland für CO2 gegenüber dem erheblich minderwertigeren „mindern“ (also Verdrängen des CO2 im Augenblick der Stromproduktion) durch Windanlagen erfolgen, soweit durch die Stromproduktion tatsächlich CO2 gemindert wird, was häufig nicht der Fall ist aufgrund der Systematik des EU-ETS. Dort sind Windanlagen nicht als Anlagen gelistet, die CO2 „mindern“ können. Folglich ist sogar das „Mindern“ von CO2 durch Windanlagen zumindest nicht gesichert, weder fachlich noch rechtlich., sondern bisher nur rechnerisch (UBA), also pro an der Windanlage produzierte kWh wird mit einem Umrechnungsfaktor (derzeit ca 0,7) ein angeblich geminderter CO2-Wert errechnet.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Teilaspekte des Klimaschutz, die nach Meinung der Unterzeichner in der Region gleichwertigen Interessen diametral gegenüberstehen	<b>Begründung</b> Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.
Für die Region Arnsberg stehen sich zwei wichtige Teilaspekte des nationalen Klimakonzepts diametral entgegen, jedoch mit ungleicher Bedeutung, wie die Unterzeichner nachstehend zeigen möchten.	Die Ausweisung von Windenergiegebieten entbindet nicht von der Beantragung einer Waldumwandlungsgenehmigung, die in der Regel mit einer Wiederaufforstung einhergeht. Somit wird kein Wald verloren gehen und die Waldfunktionen werden auch die CO2 Speicherung an anderer Stelle sichergestellt. Bei der Waldumwandlung werden alle Flächen berücksichtigt (auch Zuwegungen).
Dies sind auf der einen Seite die Reduzierungsmöglichkeiten (als Senke binden) von existierenden CO2 Emissionen auf natürliche Weise mit den Fähigkeiten der Natur und auf der anderen Seite die verstärkte Windkraftnutzung zur Erhöhung des Stromanteils alternativer Energien.	Auf die Flächen des Landes NRW gibt es viele verschiedene Nutzungsansprüche. Durch das Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergienutzung wird eine gerechte Verteilung der zu erreichenden Fläche für Windenergiebereiche auf die Planungsregionen verteilt. Jede Region muss ihren Beitrag leisten, um die Flächenziele zu erreichen.
Diese in der Region vorhandenen Potentiale zwingen die Regierung nun zu einer Entscheidung über die Wertigkeit, weil sich eine Fläche nur einmal nutzen läßt.	<b>Änderungsvorschlag</b>
Die nachstehende Beschreibung der beiden in der Region vorhandenen, sich in ihrer Bedeutung für die Klimaneutralität unterscheidenden Beitragspotentiale für CO2	

Reduzierung soll der Beurteilung der Wertigkeit dienen:

Das ist im Rahmen einer zwingenden Technikfolgenabschätzung zu objektivieren.

Seite 3307 von

1012738\_005, 1008957

**Allgemeine Angaben**

**Stellungnehmer:** 1008957

**StN-ID:** 1012738\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:**

**Inhalt**

der Inhalt der Pressemitteilung hat mich doch sehr verwundert. Der Regionalplan für den südlichen Bereich des Regierungsbezirk Arnberg befindet sich in Neuaufstellung. Er ist lediglich als Entwurf vorhanden. Zahlreiche Einwände liegen hiergegen vor. Der Plan ist aber die Grundlage für die Genehmigung von Windkraftanlagen. Er wird frühestens im nächsten Jahr beschlossen werden und 2025 rechtskräftig. Nun schafft die Regierung ein 'Steuerungselement', das faktisch dafür sorgt, dass der Entwurf bereits jetzt als Grundlage dient. Das hat mit einer demokratischen Entscheidung nichts zu tun. Bürgerbeteiligung? Nein...Da ist jedem Wildwuchs Tür und Tor geöffnet und zu einer Akzeptanz vor Ort führt das sicher nicht. Ich wohne in Heinsberg, einem Ortsteil der Gemeinde Kirchhundem. Im näheren Umkreis (ca. 15 km) sind etwa 130 Windkraftanlagen geplant und teilweise beantragt

**Zitat Pressemitteilung:**

Ministerpräsident Hendrik Wüst: „Mit diesem Landesentwicklungsplan legen wir ein Gesamtpaket vor, das den Zubau weiter vorantreibt und gleichzeitig die Akzeptanz vor Ort als wichtige Voraussetzung sichert. Wir schaffen einen neuen Rahmen, so dass der Ausbau der Windenergie einerseits schnellstmöglich voranschreiten kann und andererseits der vielerorts befürchtete ungesteuerte Zuwachs ausbleibt. Nordrhein-Westfalen weist bereits jetzt die meisten Genehmigungen für Windenergieanlagen deutschlandweit auf. Mit den geplanten Änderungen stellen wir sicher, dass wir weiter auf der Überholspur bleiben.“

**Zitat Pressemitteilung:**

Gleichzeitig wird der Rahmen dafür geschaffen, dass die anstehenden Planungen für die neuen Windenergiegebiete fokussiert, gesteuert und mit Akzeptanz vor Ort erfolgen können. Dazu wird ein neues, bis zur Rechtskraft der Regionalpläne in 2025 befristetes Steuerungsinstrument eingeführt.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine maximal beschleunigte Umstellung der Energieversorgung auf heimische und nicht-fossile Energiequellen ist Zielsetzung des Landes und des Bundes. Der Windenergieausbau ist hierbei tragend. Für die Umsetzung ist ein ausgewogener Kompromiss aus ambitioniertem Ausbau und Lenkung auf die richtigen Flächen vorgesehen. Dafür werden gestuft Kernpotenzialflächen, Planentwürfe und dann planerisch ausgewiesenen Flächen in Regionalplanung und kommunaler Planung herangezogen. Das ermöglicht abgestuft beides, schnellen Ausbau und Beteiligung bei der Lenkung auf die richtigen Flächen.

**Änderungsvorschlag**

Seite 3363 von

1012738_007, 1008957	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer: 1008957	
StN-ID: 1012738_007	
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft	
Adressangaben:	
Inhalt	Abwägung
Zitat Pressemitteilung: Ministerpräsident Hendrik Wüst: „Mit diesem Landesentwicklungsplan legen wir ein Gesamtpaket vor, das den Zubau weiter vorantreibt und gleichzeitig die Akzeptanz vor Ort als wichtige Voraussetzung sichert. Wir schaffen einen neuen Rahmen, so dass der Ausbau der Windenergie einerseits schnellstmöglich voranschreiten kann und andererseits der vielerorts befürchtete ungesteuerte Zuwachs ausbleibt. Nordrhein-Westfalen weist bereits jetzt die meisten Genehmigungen für Windenergieanlagen deutschlandweit auf. Mit den geplanten Änderungen stellen wir sicher, dass wir weiter auf der Überholspur bleiben.“ Zitat Pressemitteilung: Gleichzeitig wird der Rahmen dafür geschaffen, dass die anstehenden Planungen für die neuen Windenergiegebiete fokussiert, gesteuert und mit Akzeptanz vor Ort erfolgen können. Dazu wird ein neues, bis zur Rechtskraft der Regionalpläne in 2025 befristetes Steuerungsinstrument eingeführt.  Ich fürchte eine Umzingelung unseres Ortes. Gibt es überhaupt eine Stromnetzinfrastruktur, die auf diesen Zubau ausgelegt ist? Ich glaube nicht. Aber das ist ja egal... Wind weht oder auch nicht, und wenn zuviel weht werden die Windräder abgeschaltet, aber das Geld fließt trotzdem (Geisterstrom), die Pachtzahlungen laufen 20 Jahre und auch wenn kein Strom eingespeist wird, wird gezahlt. Eine Lizenz zum Geld drucken ist das, aber dient das dem Klimaschutz? dem Umweltschutz? Alles egal!! Wir sollen e-Autos fahren und Wärmepumpen anschaffen, alles mit Strom, der in Deutschland weltweit der teuerste ist!	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.  <b>Begründung</b> Der Grundsatz 10.2-11 "Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen" sorgt dafür, dass im Regelfall einzelne Kommunen durch die Ausweisung von Windenergiebereichen überaus in Anspruch genommen werden. So wird die Akzeptanz erhöht.  Die vorgebrachten Einwände zur Netzinfrastruktur und Strommarktdesign usw. beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1012738_008, 1008957	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer: 1008957	
StN-ID: 1012738_008	
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen	
Adressangaben:	
Inhalt	Abwägung
Zitat Pressemitteilung: Ministerpräsident Hendrik Wüst: „Mit diesem Landesentwicklungsplan legen wir ein Gesamtpaket vor, das den Zubau weiter vorantreibt und gleichzeitig die Akzeptanz vor Ort als wichtige Voraussetzung sichert. Wir schaffen einen neuen Rahmen, so dass der Ausbau der Windenergie einerseits schnellstmöglich voranschreiten kann und andererseits der vielerorts befürchtete ungesteuerte Zuwachs ausbleibt. Nordrhein-Westfalen weist bereits jetzt die meisten Genehmigungen für Windenergieanlagen deutschlandweit auf. Mit den geplanten Änderungen stellen wir sicher, dass wir weiter auf der Überholspur bleiben.“ Zitat Pressemitteilung: Gleichzeitig wird der Rahmen dafür geschaffen, dass die anstehenden Planungen für die neuen Windenergiegebiete fokussiert, gesteuert und mit Akzeptanz vor Ort erfolgen können. Dazu wird ein neues, bis zur Rechtskraft der Regionalpläne in 2025 befristetes Steuerungsinstrument eingeführt.  Alle vorherigen Bedenken bezüglich Windkraftanlagen im Wald werden quasi pulverisiert. Wir leben in einem Naherholungsgebiet und wenn alle diese Projekte realisiert werden, werden wir unsere Heimat nicht mehr wiedererkennen. Es handelt sich um Windkraftanlagen von bis zu 240 m Höhe! Anstatt Kalamitätsflächen (das Käferholz wurde containerweise nach China transportiert....sehr klimaneutral..haha.....während hier Bauholz fehlt ... wo leben wir eigentlich??) mit geeigneten Pflanzen wiederaufzuforsten, wird der Wald zum Industriegebiet. Sollte es nicht eigentlich das Ziel sein, die noch vorhandene Natur zu retten??	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.  <b>Begründung</b> Der implizierten Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt. Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in Waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.  <b>Änderungsvorschlag</b>



**Allgemeine Angaben**

**Stellungnehmer:** 1008957  
**StN-ID:** 1012738\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

**Inhalt****Zitat Pressemitteilung:**

Ministerpräsident Hendrik Wüst: „Mit diesem Landesentwicklungsplan legen wir ein Gesamtpaket vor, das den Zubau weiter vorantreibt und gleichzeitig die Akzeptanz vor Ort als wichtige Voraussetzung sichert. Wir schaffen einen neuen Rahmen, so dass der Ausbau der Windenergie einerseits schnellstmöglich voranschreiten kann und andererseits der vielerorts befürchtete ungesteuerte Zuwachs ausbleibt. Nordrhein-Westfalen weist bereits jetzt die meisten Genehmigungen für Windenergieanlagen deutschlandweit auf. Mit den geplanten Änderungen stellen wir sicher, dass wir weiter auf der Überholspur bleiben.“

**Zitat Pressemitteilung:**

Gleichzeitig wird der Rahmen dafür geschaffen, dass die anstehenden Planungen für die neuen Windenergiegebiete fokussiert, gesteuert und mit Akzeptanz vor Ort erfolgen können. Dazu wird ein neues, bis zur Rechtskraft der Regionalpläne in 2025 befristetes Steuerungsinstrument eingeführt.

Alle vorherigen Bedenken bezüglich Windkraftanlagen im Wald werden quasi pulverisiert. Wir leben in einem Naherholungsgebiet und wenn alle diese Projekte realisiert werden, werden wir unsere Heimat nicht mehr wiedererkennen. Es handelt sich um Windkraftanlagen von bis zu 240 m Höhe! Anstatt Kalamitätsflächen (das Käferholz wurde containerweise nach China transportiert....sehr klimaneutral..haha.....während hier Bauholz fehlt. ... wo leben wir eigentlich??) mit geeigneten Pflanzen wiederaufzuforsten, wird der Wald zum Industriegebiet. Sollte es nicht eigentlich das Ziel sein, die noch vorhandene Natur zu retten??

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der implizierte Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in Waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

**Änderungsvorschlag**

**Der Bürgermeister**

Fachbereich FB 3 – Gemeindeentwicklung und Bauen  
Aktenzeichen 61 12-08

**Mitteilungsvorlage-Nr. 2003/2024**  
**- öffentliche Sitzung -**

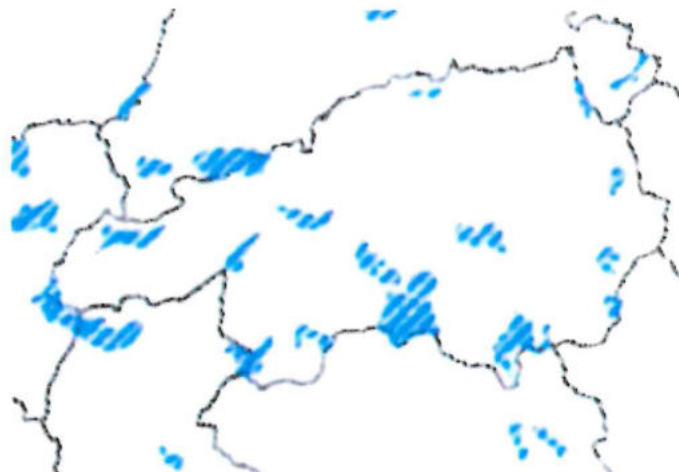
Beratungsfolge	Datum	TOP:
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung	31.01.2024	I.4.2
RAT	22.02.2024	16.2

**Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit****1. Sachverhalt der Mitteilung:**

Die aktuelle Rechtslage zum Ausbau der Windenergie hat sich mit Inkrafttreten des Erlasses zur Lenkung des Windenergieausbaus nochmals geändert.

Bis zur zur Einstellung der Planungen zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie und erneuten Entscheidung über Windenergieprojekte (Beschlüsse Rat vom 27.10.2022) hatte der ABUG das gemeindliche Einvernehmen für Windenergieanlagen außerhalb der seit 12.11.1999 rechtswirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchhundem Vorrangzone bei Rahrbach nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB versagt. Nach Änderung der Rechtsprechung und fachanwaltlicher Neubewertung hinsichtlich der Gesamtwirksamkeit der 1. FNP-Änderung waren infolge Gesetzes- und Erlassänderungen Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, soweit im Übrigen die bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt waren und keine öffentlichen Belangen entgegenstanden. (vgl. Allgemeine Vorlage 2002/2023 vom 19.01.2023, Beschluss ABUG 01.02.2023 TOP 7/Rat 23.02.2023 und Mitteilungsvorlage 2003/2023 vom 19.01.2023, ABUG 01.02.2023 TOP 8.1)

Die Rechtslage hat sich nunmehr wiederum geändert. Mit Schnellbrief 319/2023 vom 29. September 2023 hatte der Städte- und Gemeindebund NRW den Kommunen den Erlass zur Übergangsteuerung des Windenergieausbaus übersandt. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW (MWIKE) hatte gemeinsam mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD) sowie dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV) den im Entwurf zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien angekündigten Erlass betreffend die Übergangsteuerung des Windenergieausbaus bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung (s. die Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 des LEP-Entwurfs) beschlossen. Die Veröffentlichung des Erlasses im Ministerialblatt NRW stand noch aus. Der Link mit der NRW-Übersicht (Flächenkorridor) war seinerzeit nicht zugänglich. Der Schnellbrief mit dem Erlass und die damals im Nachgang veröffentlichten Karte (NRW-Übersicht zu diesem Flächenkorridor) ist dieser Mitteilungsvorlage als **Anlagen 1 bis 3** beigelegt.

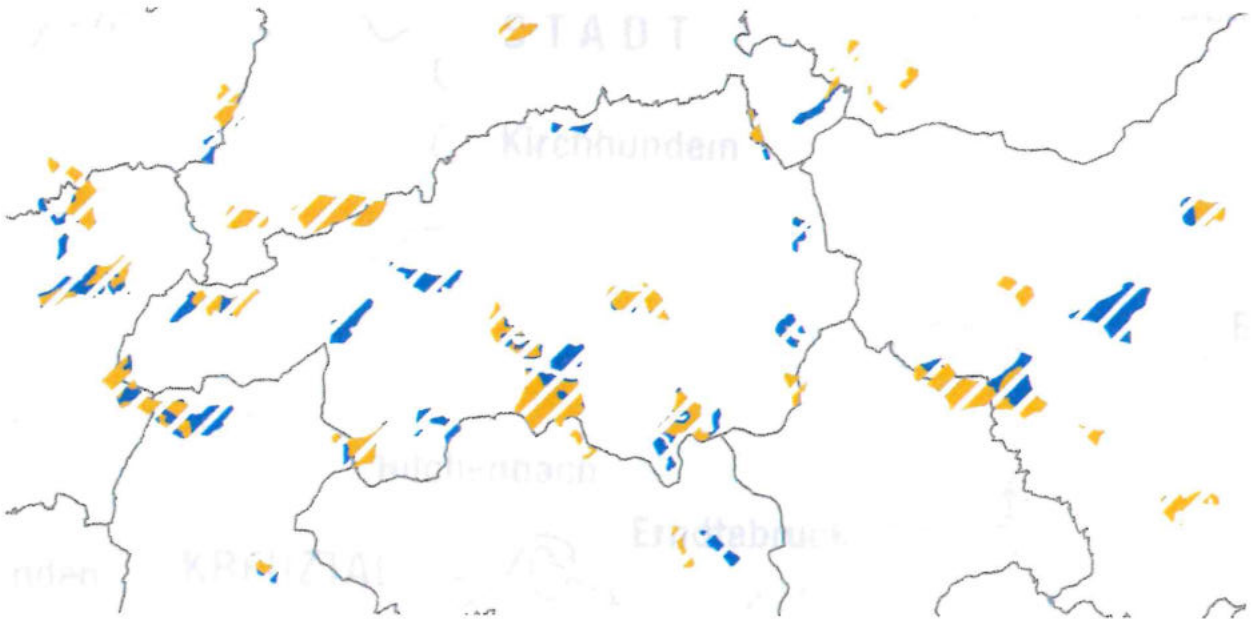


Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
(Auszug Gemeinde Kirchhundem extrem vergrößert, alt)



Die vollständige Karte im Maßstab 1 : 300.000 (!) mit Legende ist als **Anlage 3** beigefügt.

Ohne Änderung des Erlasses (!) wurde dann nachgängig die o.g. Karte entsprechend des Regionalratsbeschlusses überarbeitet und ausgetauscht. Der neue Flächenkorridor ist für die Gemeinde Kirchhundem nachstehend vergrößert dargestellt:



*Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
(Auszug Gemeinde Kirchhundem extrem vergrößert, neu Stand: 01.12.2023)*

Die neu überarbeitete Karte vom 01.12.2023 im Maßstab 1 : 300.000 (!) mit Legende ist als **Anlage 4** beigefügt.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg – Räumlicher Teilplan MK-OE-SI hat dann der Regionalrat Arnsberg nach Vorberatung in der Planungskommission am 22.11.2023 in seiner Sondersitzung am 30.11.2023 den nachstehenden Anpassungsbeschluss im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien gefasst:

*„Der Regionalrat fasst, bei zwei Enthaltungen, folgenden Beschluss:*

*1. Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.*

*2. Der Regionalrat beschließt die Änderung der Kriterien des Windenergiekonzepts für die Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein.*

*3. Der Regionalrat beschließt auf der Grundlage des überarbeiteten Windenergiekonzeptes die Flächenkulisse gemäß Ziel 10.2-13 des Entwurfs zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP-E NRW) für den Regionalplan Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein"*

Die Vorlage 23/04/2023 der Bezirksregierung Arnsberg mit Anlagen 1 und 2 Teile 1 bis und die Beschlüsse der Planungskommission vom 22.11.2023 und des Regionalrates Arnsberg vom 30.11.2023 können unter nachstehender Verlinkung eingesehen werden:

[https://www.regionalrat-arnsberg.nrw.de/vorgang/?\\_id=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZWFCntk5RXw5ipaCQ5FVYYA](https://www.regionalrat-arnsberg.nrw.de/vorgang/?_id=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZWFCntk5RXw5ipaCQ5FVYYA)

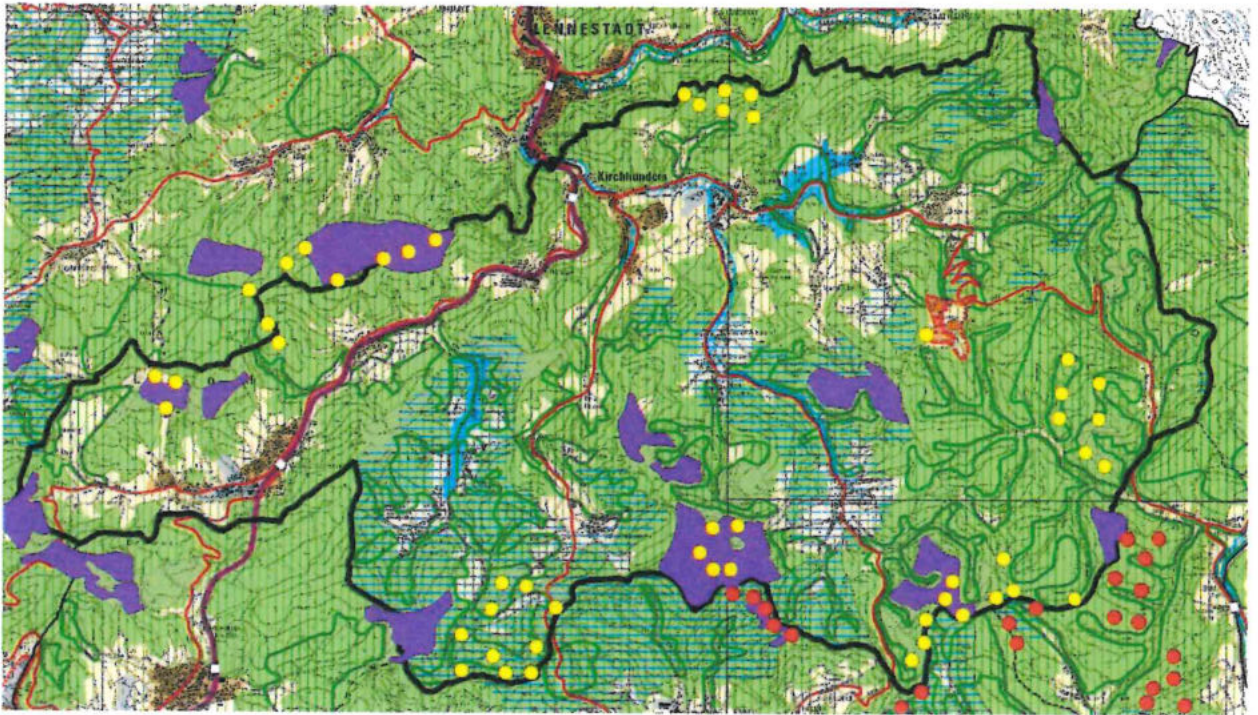
Die die Gemeinde Kirchhundem betreffenden Blätter 13, 14, 17 und 18 sind als **Anlagen 5 und 6** dieser Mitteilungsvorlage beigefügt.

Die Übersichtskarte über die Lage der potenziellen Windenergiebereiche zur Regionalplanneuaufstellung MK/OE/SI -Anpassungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 30.11.2023 zur Anpassung der WEB an die Ziele Z .10.2-13 LEP-E NRW ist nachstehend dargestellt:





Gemäß Regionalratsbeschluss Arnsberg vom 30.11.2023 stellt sich der neue Flächenkorridor für die Gemeinde Kirchhundem wie folgt dar:



**Legende:**

Schwarze Linie	=	Geltungsbereich Gemeinde Kirchhundem
Lila Flächen	=	potentielle WEB
Gelbe Punkte	=	bestehende, genehmigte oder geplante Windenergieanlagen
Rote Punkte	=	bestehende, genehmigte oder geplante Windenergieanlagen Kreis Siegen-Wittgenstein (nur unmittelbar angrenzende WEA)

Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Situation im Hinblick auf die Erteilung bzw. Versagung bei künftigen Genehmigungsanträgen ergibt sich nach fachanwaltlicher Expertise folgende rechtliche Einschätzung:

Bei künftigen Genehmigungsanträgen ist zu empfehlen, die Einvernehmensprüfung unter zwei Gesichtspunkten vorzunehmen. Zum einen sollte wie üblich geprüft werden, ob das betreffende Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig ist. Ergeben sich hieraus Genehmigungshindernisse, etwa weil dem Vorhaben einzelne öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen oder die ausreichende Erschließung des Vorhabens nicht gesichert ist, wäre das Einvernehmen fristgerecht zu versagen. Das gilt grundsätzlich auch im Falle einer Lage des Vorhabens innerhalb eines durch die Regionalplanung zur Ausweisung vorgesehenen Windenergiebereiches.

Zum anderen sollte geprüft werden, ob das betreffende Vorhaben (ganz oder teilweise) innerhalb des „gesicherten Flächenkorridors“ nach Ziel 10.2-13 des LEP-Entwurfs und des zugehörigen Erlasses vom 21.09.2023 liegt. Hinsichtlich solcher Anlagen, die **außerhalb des „gesicherten Flächenkorridors“** geplant sind, sollte das **Einvernehmen grundsätzlich versagt** und dies auf Plansatz 10.2-13 des LEP-Entwurfes gestützt werden. Der Kreis Olpe wäre in diesem Falle verpflichtet, den Vorgang an die Bezirksregierung weiterzuleiten, damit diese in Anwendung des Erlasses über eine Anweisung zur befristeten raumordnerischen Untersagung entscheiden kann.

Bei der räumlichen Abgrenzung des „gesicherten Flächenkorridors“ für den Windenergieausbau ergibt sich für die Planungsregion Arnsberg im Teilabschnitt Märkischer Kreis – Kreis Olpe – Siegen-Wittgenstein des Regionalplans eine Besonderheit. Denn für diesen Teilabschnitt des Regionalplans liegt der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans mit Stand 2021 vor, der bereits eine Ausweisung von Windenergiebereichen vorsieht. Darüber hinaus hat der Regionalrat am 30.11.2023 ein fortgeschriebenes Konzept der auszuweisenden Windenergiebereiche gebilligt, welches teilweise von dem im Entwurf des Teilplans von 2021 vorgesehenen Windenergiebereichen abweicht. Von daher besteht gegenwärtig keine Klarheit darüber, ob die Flächenkulisse von 2021, die vom 30.11.2023 oder sogar beide maßgeblich sind. Die Bezirksregierung Arnsberg vertritt offenbar die Auffassung, für die Anwendung von Ziel 10.2-13 des LEP-Entwurfes seien sowohl die Windenergiebereiche von 2021 als auch jene vom 30.11.2023 maßgeblich. Auch die von der Landesregierung veröffentlichte Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum (Stand 01. Dezember 2023) stellt sowohl die Windenergiebereiche von 2021, als auch jene vom 30.11.2023 dar. Offenbar ist man auf Seiten des Landes der Auffassung, derzeit stünden beide Flächenkulissen für den Windenergieausbau zur



Verfügung. Überholt wäre die Flächenkulisse von 2021 hiernach erst mit einem förmlichen Erarbeitungsbeschluss des Regionalrats zur überarbeiteten Flächenkulisse, die aufgrund der derzeitigen Ausarbeitung des Umweltberichtes noch aussteht.

Es ist dahin zu tendieren, dass schon jetzt die fortgeschriebene Flächenkulisse gemäß Beschluss des Regionalrates vom 30.11.2023 maßgeblich sein dürfte. Angesichts der hiervon abweichenden Karte des Landes zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum möchte ich jedoch empfehlen, diese Frage erst dann verbindlich zu klären, wenn tatsächlich ein weiterer Genehmigungsantrag für ein Windenergievorhaben im Gemeindegebiet vorliegt und die Gemeinde seitens des Kreises Olpe um Erteilung ihres Einvernehmens nach § 36 BauGB ersucht wird. Denn bis dahin könnte bereits der förmliche Erarbeitungsbeschluss des Regionalrats zur Einleitung des Regionalplanverfahrens vorliegen, sodass sich die hier aufgeworfene Frage dann nicht mehr stellen würde.

**2. Finanzielle Auswirkungen:**

<input checked="" type="checkbox"/>	Die finanziellen Auswirkungen sind auf Basis des bekannten Sachverhalts nicht einschätzbar.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.

  
Björn Jarosz  
Bürgermeister

**Anlage**

# Anlage 1 zur Mitteilungsvorlage 2003/2024



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: cara.steinke@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 20.0.4-006/001

Ansprechpartner:

Referentin Cara Steinke

Durchwahl 0211 • 4587-244

29. September 2023

## Schnellbrief 319/2023

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

### – Erlass zur Übergangssteuerung des Windenergieausbaus

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW (MWIKE) hat gemeinsam mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD) sowie dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV) den im Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien angekündigten Erlass betreffend die Übergangssteuerung des Windenergieausbaus bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung (s. die Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 des LEP-Entwurfs) beschlossen. Die Veröffentlichung des Erlasses im Ministerialblatt NRW steht noch aus. Der Erlass ist diesem Schnellbrief als **Anlage** beigelegt.

Darin werden die Anforderungen an die Planung der Regionalplanungsträger erläutert, damit diese Planung den maßgeblichen raumordnungsrechtlichen Korridor im Sinne von Ziel 10.2-13 des LEP-Entwurfs für den Ausbau der Windenergie bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung vorgibt.

Zudem wird auf die Verwerfungskompetenz der Genehmigungsbehörden bezüglich gemeindlicher Bauleitpläne eingegangen. Hiernach ist die Verwaltung grundsätzlich verpflichtet, alle Rechtsvorschriften – einschließlich Bauleitplänen – so lange zu beachten, wie sie nicht vom Satzungsgeber wieder aufgehoben oder abgeändert oder durch ein Gericht im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 Abs. 5 S. 2 VwGO mit allgemeiner Verbindlichkeit für unwirksam erklärt worden sind. Dazu enthält der Erlass ein Schaubild. Nur bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit eines Bauleitplans, wenn die Gemeinde nicht tätig wird, kann die Bindungswirkung im Einzelfall entfallen. Im Erlass wird unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerwG vom 29.10.2020 ausgeführt, dass in Besonderheit für den Ausbau von Windenergieanlagen in Beschleunigungsflächen und in den Windenergiebereichen der Regionalplanentwürfe wegen der herausragenden Bedeutung des umgehenden Ausbaus für Klimaschutz, Energiewende und Wirtschaft von den zuständigen Genehmigungsbehörden in die Bewertung einbezogen werden kann, dass die Bekanntmachung der Genehmigung eines Teil-Flächennutzungsplans fehlerhaft sein kann, weil der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie nicht ausreichend beschrieben wurde.

Bedauerlicherweise wird aus diesen Ausführungen nicht klar, inwieweit in dieser Fallkonstellation vom generellen Verfahren der kommunalaufsichtlichen Prüfung

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

abgewichen werden kann. Wir haben die Landesplanungsbehörde im MWIKE aufgefordert, in der FAQ, die das MWIKE zum Erlass für Anfang Oktober auf der Website <https://landesplanung.nrw.de/> angekündigt hat, hierzu nähere Ausführungen zu machen.

Des Weiteren werden die Anwendungsvoraussetzungen des § 245e Abs. 4 BauGB erläutert, nach dem bereits während der Aufstellung von Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen mit neuen oder erweiterten Windenergiegebieten entgegen einer gemäß § 245e Abs. 1 BauGB eigentlich noch bis zum Erreichen der Flächenbeitragsziele geltenden Ausschlusswirkung (Konzentrationszonenplanung) Vorhaben zugelassen werden können, die voraussichtlich den Neuplanungen entsprechen. § 245e Abs. 4 BauGB soll zur Beschleunigung des Windenergieausbaus in den Regionalplanänderungsverfahren zur Umsetzung der Flächenziele des LEP-Entwurfs besonders genutzt werden.

Zuletzt enthält der Erlass noch nähere Hinweise zu der in Ziel 10.2-13 des LEP-Entwurfs vorgesehenen Anwendung des § 36 Abs. 2 LPlG NRW (Anweisung der Bezirksregierung an die Genehmigungsbehörde, die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall auszusetzen) hinsichtlich Windenergievorhaben außerhalb der regionalplanerisch oder kommunal vorgesehenen bzw. Kernpotenzialflächen im Zeitraum bis zur Erreichung der Flächenziele. Zu den beabsichtigten Zurückstellungen haben die Bezirksregierungen nach dem Erlass monatlich an das MWIKE zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Rudolf Graaff



# Anlage 2 zur Mittelungsvorlage 2003/2024

230

## **Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung**

### **(Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit)**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Vom 21. September 2023

#### **1. Gesicherter Flächenkorridor für den Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen auf Beschleunigungsflächen, Flächen der Regionalplan-Entwürfe und zusätzlicher kommunalen Flächen**

Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen ab sofort in einem gesicherten räumlich exakt definierten Flächenkorridor.

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Voraussetzung hierfür ist ein Beschluss des regionalen Planungsträgers zu der Konzeption und den räumlich bestimmten Flächen. Nicht erforderlich ist das Vorliegen des Umweltberichts oder ein förmlicher Aufstellungsbeschluss nach § 19 Abs. 1 LPlG. Ebenfalls ausreichend ist der Eintritt der Voraussetzungen des § 245 e Abs. 4 BauGB.

Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, erfolgt der Zubau auf den landesplanerisch identifizierten und exakt festgelegten Kernpotenzialflächen, als „Beschleunigungsflächen“. Dies sind in jeder Planungsregion die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte der regionalen Planungsträger auszugehen ist. Solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird. Dabei sind die LEP-Festlegungen 10.2-7 (Waldarme Gemeinden) und 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) berücksichtigt.

Soweit sich für bestimmte Teilflächen abzeichnet, dass sie keinen Eingang in die regionalplanerische Konzeption finden sollen, kann der Regionalrat im Vorgriff auf sein Gesamtkonzept auch gestuft vorgehen und diese Flächen im Rahmen eines ersten Teilkonzeptes durch abweichende Flächen in mindestens gleichen Umfang ersetzen.

Eine NRW-Übersicht zu diesem Flächenkorridor kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://landesplanung.nrw.de/erlass-zur-lenkung-des-windenergieausbaus-der-uebergangszeit>

Maßstabsbedingte Auslegungsspielräume dieser Karte sind zugunsten des Zubaus der Windenergie zu nutzen.

Von den Kommunen planerisch für die Windenergie vorgesehene Flächen stehen den vorgenannten Flächen in den Regionalplänen unter den Voraussetzungen des Grundsatzes 10.2-9 des LEP gleich und zählen damit ebenfalls zum gesicherten Flächenkorridor. Neu vorgesehene Flächen stehen den vorgenannten Flächen bereits unter den Voraussetzungen des § 245e Abs. 4 BauGB gleich.

Für diesen ab sofort zur Verfügung stehenden Flächenkorridor werden mit dem nachfolgenden Erlass folgende Regelungen getroffen:

Innerhalb dieses Flächenkorridors für den Windenergieausbau wird ein Windenergieausbau raumordnungsrechtlich bereits jetzt ermöglicht. Mit Blick auf das Planungsrecht gelten die Hinweise in Ziffer 2 unten.

Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig durch insbesondere das gemeindliche Einvernehmen gewahrt ist. Die Erteilung des Einvernehmens ist eine rechtlich determinierte Entscheidung, die sich gleichheitsgerecht (Art. 3 GG) an rechtlich geschützten Belangen der jeweils betroffenen Kommune, insbesondere dem Rechtsgut der Vermeidung übermäßiger Belastungen der Kommune bzw. deren Einwohnerinnen und Einwohner (LEP-Grundsatz 10.2-11) durch den konkret beabsichtigten Zubau zu orientieren hat. Die Entscheidung ist zu begründen.

Eine Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann dann auf der Basis einer Einzelfallprüfung nach § 36 Abs. 2 LPlG gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde angewiesen werden (siehe Ziffer 3 unten).

Nordrhein-Westfalen lenkt mit dem vorgenannten raumordnungsrechtlichen Ziel den Windkraftausbau in konkret definierte regional und kommunal gewollte Flächen und gibt soweit möglich Vorrang vor dem Zuwarten auf den formalen Abschluss der jeweiligen Planverfahren. Mit der Lenkung wird zudem dem großräumig geplanten Ausgleich der Nutzungsinteressen der Vorzug vor kleinräumigen Einzelfallentscheidungen gegeben und werden die weiteren Vorgaben der Landesplanung für eine gerechte bzw. ausgewogene Verteilung der Ausbauziele auf die einzelnen Planungsregionen (Ziel 10.2-2), der Vorgaben zur Austarierung der Ausbauziele mit naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7, 10.2-8, 10.2-9) und dem Grundsatz der Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner (Grundsatz 10.2-11) schnellstmöglich umgesetzt bzw. sollen erreicht werden.

## **2. Planungsrechtliche Hinweise zur Ermöglichung der Windenergie im vorgenannten Flächenkorridor.**

### **2.1 Umgang mit fehlerhaften Bauleitplänen**

Bereits mit Erlass des vormaligen MBWSV vom 27.10.2016, VA3 -16.22.03 - 213/15, wurde klargestellt, dass die Verwaltung selbst wegen ihrer Bindung an Gesetz und Recht zur rechtlichen Prüfung von Bauleitplänen auf Vereinbarkeit mit höherrangigen Rechtsnormen verpflichtet ist („Normprüfungskompetenz“). Fraglich und auch in der Rechtsprechung umstritten ist indes, ob der Verwaltung auch eine sogenannte „Normverwerfungskompetenz“ zusteht. Das Bundesverwaltungsgericht hat es bislang vermieden, diese Frage einer grundsätzlichen Klärung zuzuführen.

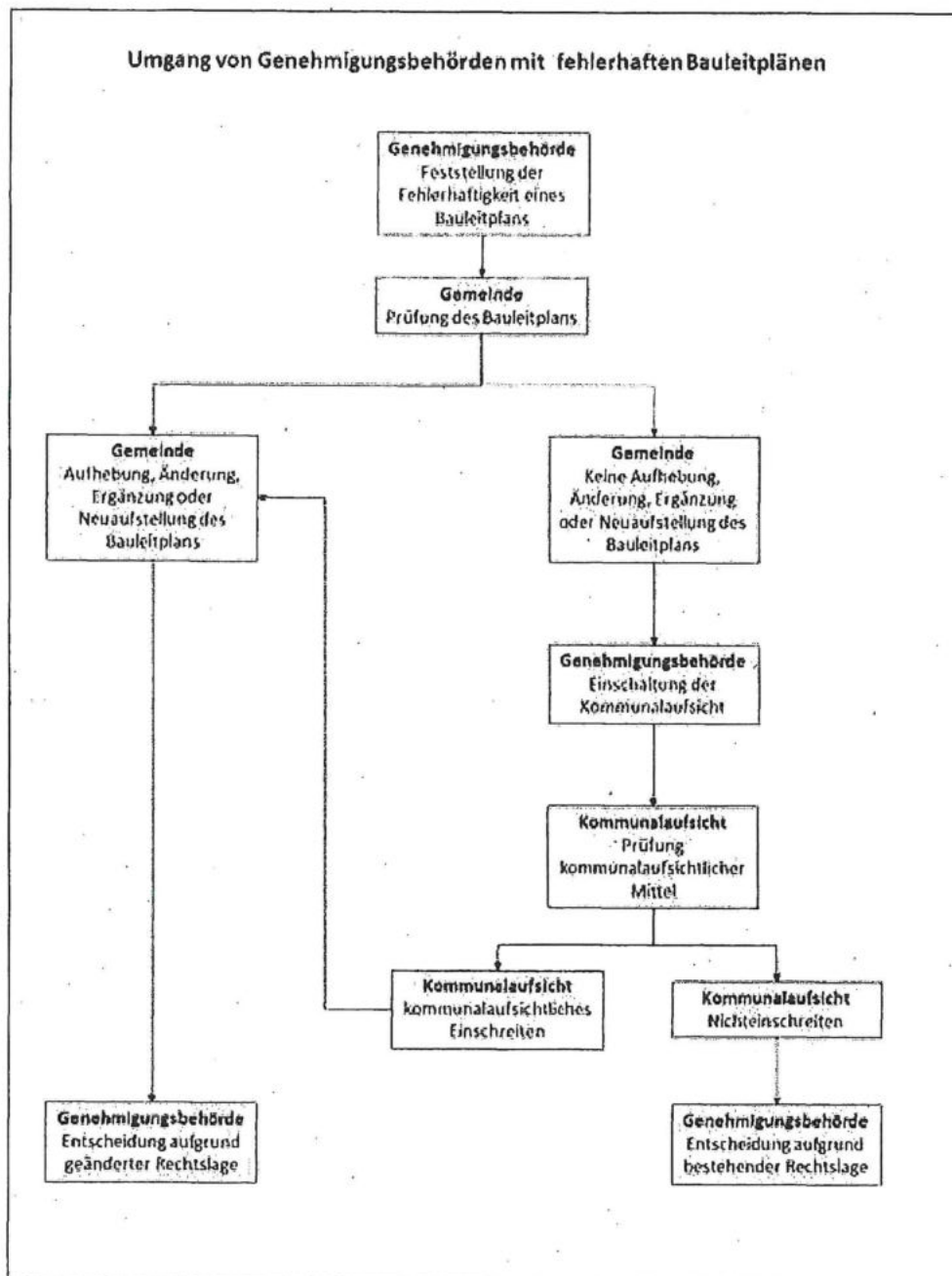
Eine großzügige Handhabung einer behördlichen Normenverwerfung ist jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit nicht hinnehmbar. Es besteht die Gefahr einer unterschiedlichen Verwaltungspraxis.

Die Verwaltung ist deswegen grundsätzlich verpflichtet, alle Rechtsvorschriften einschließlich des untergesetzlichen Satzungsrechtes (zum Beispiel Bauleitpläne) solange zu beachten, als diese nicht von dem Satzungsgeber wieder aufgehoben oder abgeändert worden sind oder durch ein Gericht nach § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO mit allgemeiner Verbindlichkeit für unwirksam erklärt wurden.

Nur wenn die Rechtswidrigkeit eines Bauleitplans ausnahmsweise offensichtlich ist, die Gemeinde aber nicht tätig wird, kann dessen Bindungswirkung im Einzelfall entfallen. „Offensichtlichkeit“ liegt dann vor, wenn die Unwirksamkeit einer Norm „völlig eindeutig“ feststeht (OVG NRW, Urteil vom 30.06.2005 – 20A 3988/03).

Hierzu sind folgende Schritte erforderlich:





In Besonderheit für den Ausbau von Windenergieanlagen in Beschleunigungsflächen und in den Windenergiebereichen der Regionalplamentwürfe kann wegen der herausragenden Bedeutung des umgehenden Ausbaus für Klimaschutz, Energiewende und Wirtschaft (Ziel 10.2-13 der Landesplanung) von den zuständigen Genehmigungsbehörden in die Bewertung einbezogen werden, dass die Bekanntmachung der Genehmigung eines Teil-Flächennutzungsplanes fehlerhaft sein kann, weil der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie nicht ausreichend beschrieben wurde (siehe hierzu die konkrete Fallkonstellation der Entscheidung BVerwG, Urteil vom 29.10.2020, 4 CN 2/19). Das BVerwG hat darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ihren Adressaten den räumlichen Geltungsbereich der Darstellungen hinreichend deutlich machen muss. Stellt die Gemeinde bei einer Konzentrationszonenplanung mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kartographisch nur einen Ausschnitt ihres



Gemeindegebietes dar, wird sie jedenfalls im Text der Bekanntmachung deutlich machen müssen, dass die Darstellungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtliche Wirkungen im gesamten Außenbereich entfalten. Des Weiteren führt das BVerwG aus, dass die Erklärung der Unwirksamkeit sich dabei nicht auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans insgesamt erstrecken durfte. Denn möglicher Gegenstand einer statthaften Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog sei laut BVerwG allein (...) die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an Standorten außerhalb der ausgewiesenen Flächen. Nur die Ausschlusswirkung, nicht aber die Ausweisung von Positivflächen entfalte die einer Rechtsvorschrift vergleichbaren Wirkungen (siehe Urteil des BVerwG, 29.10.2020, 4 CN 2.19, Rn. 24).

## **2.2 Frühzeitige Zulassung nach § 245e Abs. 4 BauGB**

§ 245e Abs. 4 BauGB ermöglicht es, bereits während der Aufstellung von Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen mit neuen oder erweiterten Windenergiegebieten entgegen einer gemäß § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB noch fortgeltenden Ausschlusswirkung Vorhaben zuzulassen, die voraussichtlich den Neuplanungen entsprechen. Im Falle der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Windenergie ist weiterhin § 33 BauGB anzuwenden.

Voraussetzung für die Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung ist eine gewisse Planreife. Die Vorschrift setzt hier zum einen prozessual voraus, dass bereits eine Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 BauGB oder nach § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt wurde. Somit muss sich das Verfahren in einem Stadium befinden, in dem sowohl die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB als auch die förmliche Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bzw. nach § 9 Abs. 2 und 3 ROG bereits durchgeführt wurde. Obwohl § 245e Abs. 4 BauGB pauschal auf § 4 BauGB verweist, wird § 4 Abs. 3 BauGB richtigerweise nicht mit in Bezug genommen. Dieser regelt eine Unterrichtungspflicht für den Zeitraum nach Abschluss des Verfahrens, während § 245e Abs. 4 BauGB ja gerade eine frühzeitige Zulassung vor Abschluss des Verfahrens ermöglichen will.

Materielle Anwendungsvoraussetzung für die Zulassung während der Planaufstellung ist gemäß dem Wortlaut der Vorschrift zudem die Annahme, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht. Eine solche kann nur dann getroffen werden, wenn anzunehmen ist, dass zumindest die für das Vorhaben einschlägigen Teile des Plans vor dem Planbeschluss insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht mehr wesentlich verändert werden. Dies ist regelmäßig dann nicht der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 4a Abs. 3 BauGB oder des § 9 Abs. 3 ROG vorliegen und der Plan aufgrund von Änderungen oder Ergänzungen, die sich potenziell auf das Vorhaben auswirken können, eine erneute Beteiligung durchlaufen muss. Obwohl § 245e Abs. 4 BauGB nicht auf § 4a Abs. 3 BauGB verweist, ist wegen der materiellen Anforderungen an die Planreife dann auch das Ergebnis dieser Beteiligung abzuwarten. Letztlich handelt es sich stets um eine einzelfallbezogene Prognose, zu welchem Zeitpunkt die hinreichende Planreife vorliegt.

Sind die vorgenannten Anwendungsvoraussetzungen des § 245e Abs. 4 BauGB erfüllt, können die Auswirkungen, die der Plan nach seinem Wirksamwerden für die Fortgeltung der Vorhabenzulässigkeit hätte, vorgezogen werden.

§ 245 Abs. 4 BauGB soll zur Beschleunigung des Windenergieausbaus in den Regionalplanänderungsverfahren zur Umsetzung der Flächenziele des Landesentwicklungsplan-Entwurfs besonders genutzt werden.

Bei Windenergieprojekten, für die Voraussetzungen dieser Regelung noch nicht vorliegen aber eine diesbezügliche Rechtslage zeitnah zu erwarten ist, sind die Beteiligten hinsichtlich einer einvernehmlichen Lösung zu beraten

### **3. Einzelfallprüfung für eine Aussetzung außerhalb des gesicherten Flächenkorridors**

Im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Anweisung über die Vornahme einer befristeten Aussetzung gemäß § 36 Abs. 2 LPlG und LEP-Ziel 10.2-13 ist wie folgt vorzugehen:

- a) Außerhalb des gesicherten Flächenkorridors für den Windenergieausbau (Gebietskulisse der regionalen Planungsträger, landesplanerisch identifizierten Kernpotenzialflächen/Beschleunigungsflächen, kommunale Windenergieflächen) kann die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Windenergieanlage im Einzelfall ausgesetzt werden.
- b) Die Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde im Sinne von LEP Ziel 10-2.13 durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Hierzu wird die Gemeinde im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit der dort üblichen Frist beteiligt. Erteilt die Gemeinde ihr Einvernehmen im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens, ist keine weitere Prüfung einer Vereinbarkeit mit LEP-Ziel 10-2.13 erforderlich.
- c) Verweigert die Gemeinde ihr Einvernehmen im Hinblick LEP Ziel 10-2.13, prüft die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde dies und beteiligt die Bezirksregierung. Die Bezirksregierung prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen und die Regelungen dieses Erlasses für eine Aussetzung erfüllt sind. Bejaht sie dies, bittet sie ein noch einzurichtendes Vermittlerteam innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 1 Monat) auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. Näheres zur Organisation des Vermittlerteams regelt die Landesplanungsbehörde durch eine Geschäftsordnung.  
Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zu Stande, weist sie unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nach § 36 Abs. 2 LPlG an, die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens befristet auszusetzen. Hierbei ist der Vorhabenträger von der Immissionsschutzbehörde nach § 28 VwVfG NRW anzuhören. Solange keine Anweisung der Bezirksregierung erfolgt ist, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag weiter zu bearbeiten. Die Genehmigungsentscheidung wird nicht vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Monatsfrist für die Fachbehördenbeteiligung nach § 10 Abs. 5 BImSchG iVm § 11 der 9. BImSchV, d.h. nicht vor Ablauf eines Monats nach Beteiligung der Bezirksregierung getroffen.
- d) Eine befristete Aussetzung bemisst sich nach dem voraussichtlichen weiteren Zeitbedarf des betreffenden Regionalplans und den gesetzlichen Fristen. Sie ist



längstens bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte der Planungsregion (Ziel 10.2-2) oder bis zum 01.06.25 vorzunehmen. Die Bezirksregierung hebt bestehende Anweisungen zur Aussetzung auf, sobald das Vorhaben innerhalb einer der von den regionalen Planungsträgern vorgesehenen Gebietskulisse liegt oder das Einvernehmen der Gemeinde nachträglich erteilt wird. Die Aufhebung der Anweisung ist als auflösende Bedingung in die Aussetzungsverfügung aufzunehmen.

- e) Bei der Anwendung des § 36 LPlG durch die Bezirksregierungen ist der allgemeine verwaltungsrechtliche Grundsatz des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen. Damit soll vermieden werden, dass Vorhaben, die zum Zeitpunkt des 6. Juni 2023 zulässig waren, durch die Einführung des Steuerungsinstruments für die Übergangszeit (Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ des LEP-Entwurfs) aber auszusetzen wären, zum Gegenstand von Maßnahmen nach § 36 LPlG zum Schutz des Ziels 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ des LEP-Entwurfs gemacht werden.

Erforderlich für das Vorliegen von Vertrauensschutz ist dabei stets eine durch staatliches Handeln oder Unterlassen geschaffene Vertrauensgrundlage sowie eine Betätigung dieses Vertrauens.

Die Grundsätze des Vertrauensschutzes gelten damit für Windenergievorhaben für die, als Betätigung des Vertrauens, bis zum 6. Juni 2023 vollständige Genehmigungsunterlagen im Sinne von § 7 der 9. BImSchV vorlagen und für die zu diesem Zeitpunkt bei einer verständigen Gesamtabwägung aufgrund der Umstände vor Ort ein gefestigtes schutzwürdiges Vertrauen der Antragstellenden in die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens fortbestand.

1. Fallkonstellation: Ein gefestigtes schutzwürdiges Vertrauen liegt jedenfalls vor, wenn das Vorhaben spätestens am 15. Juni 2022 (Beschluss des Bundeskabinetts über den Entwurf des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land) konkreten Ausweisungen des Bauplanungsrechts der betroffenen Kommune sowie überörtlichem Planungsrecht entsprach. Bis dahin kann jedenfalls von einem gefestigten Vertrauen in eine konstante planungsrechtliche Grundlage ausgegangen werden, soweit diese nicht durch nachträglich eintretende Gründe entkräftet wird.

2. Fallkonstellationen: Darüber hinaus kann ein schutzwürdiges Vertrauen auch dann angenommen werden, wenn durch staatliches Handeln oder Unterlassen begründete Umstände vorliegen, die auf Basis einer Gesamtabwägung aller Umstände eine vergleichbare Vertrauensgrundlage schaffen. Dabei kommt staatlichem Handeln, das eine bestimmte für die Zukunft bestehende gefestigte Rechtslage nahelegt, eine entscheidende Bedeutung zu. Abwägungsrelevant in der geschilderten Gesamtabwägung sind etwa Erlasse der Landesregierung und staatliches Handeln auf anderen Ebenen, etwa den Kommunen. Wichtige Indizien für die Auslegung solchen Handelns kann auch das eigene Verhalten des Antragstellers, etwa sein Bemühen um Herstellung des Einvernehmens mit der betroffenen Kommune sowie die vor Ort erkennbaren Verhältnisse (erkennbar entstehende Umzingelungswirkung durch das Vorhaben, erkennbare Überlastung einer einzelnen Gemeinde insbesondere unter die

Berücksichtigung von Vorbelastungen durch das Vorhaben) sein. Im Regelfall kann bei vollständigen Genehmigungsunterlagen von Vertrauensschutz ausgegangen werden. Ausnahmen können vorliegen, wenn bereits vor der Einreichung entsprechender Unterlagen, jedenfalls jedoch innerhalb ortsüblicher Bearbeitungsfristen, das konkrete Projekt betreffend eine schlüssig begründete ablehnende Positionierung der betroffenen Kommune oder der zuständigen Genehmigungsbehörde (auch unter Berücksichtigung von § 2 EEG) erkennbar wurde oder sonstige dem Vertrauen entgegenstehende im örtlichen und überörtlichen Planungsrecht und planerischen Situation begründete wesentliche Umstände erkennbar geworden sind.

Praktische Bedeutung kommt dem etwa im Zusammenhang mit der Regelung zu den Kalamitätsflächen im LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 zu. Dort ist festgehalten, dass unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien, im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass diese Kalamitätsflächen bei Abwägungsentscheidungen in Plan- und Genehmigungsverfahren im Ergebnis für Zwecke der Windenergienutzung umgewandelt werden können. Dies legt für einen Antragstellenden zwar nahe, dass der Errichtung von Windenergieanlagen auf solchen Flächen zukünftig planerische Hinderungsgründe nicht entgegenstehen. Aufgrund der Unterschiedlichkeit und Sensibilität dieser Flächen müssen dennoch weitere Indizien hinzukommen, um das Vertrauen hinreichend abzusichern. Liegt etwa ergänzend ein die vorgenannte Annahme stützendes Verhalten auf kommunaler Ebene vor, kann im Rahmen einer Gesamtabwägung Vertrauensschutz zu gewähren sein, wenn die die Genehmigungsunterlagen ab dem 28. Dezember 2022 eingereicht wurden.

Hingewiesen wird auf die Zulässigkeit eines Repowering unter den Voraussetzungen des § 245 e Abs. 3 BauGB auch außerhalb der Windenergiegebiete der Regional- und Bauleitplanung. Eine Zurückstellung ist dann ausgeschlossen.

Eine etwaige Entschädigungspflicht aufgrund einer unzulässig angeordneten Zurückstellung trägt stets das für Fragen erneuerbarer Energien zuständige Ressort (und nicht die lediglich ausführenden Kreise oder kreisfreien Städte oder ihr Einvernehmen verweigernden Kommunen). Auch aus der Berücksichtigung der Ziffer 2.1. dieses Erlasses sich ergebende mögliche staatliche Entschädigungspflichten trägt bzw. übernimmt das für Fragen erneuerbarer Energien zuständige Ressort. Dies gilt unabhängig der Rechtsgrundlage der Verpflichtung (§§ 35 f. LPfG, § 39 OBG, sonstige Amtshaftungsansprüche).

#### **4. Berichtspflicht**

Die Bezirksregierungen berichten monatlich an MWIKE zu den beabsichtigten Zurückstellungen. Dies insbesondere zu der beabsichtigten Gewährung des Vertrauensschutzes im Sinne von 3. e) dieses Erlasses.

#### **5. Evaluationspflicht**

Dieser Erlass und seine Rechtswirkungen im Hinblick auf die Umsetzung des LEP-Ziels 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ sind durch das Ministerium



für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie unter Beteiligung aller weiterer betroffenen Ressorts bis spätestens zum 31. Dezember 2023 und sodann alle sechs Monate zu evaluieren.

#### 6. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 21. September 2023 in Kraft.

Düsseldorf, 21. September 2023

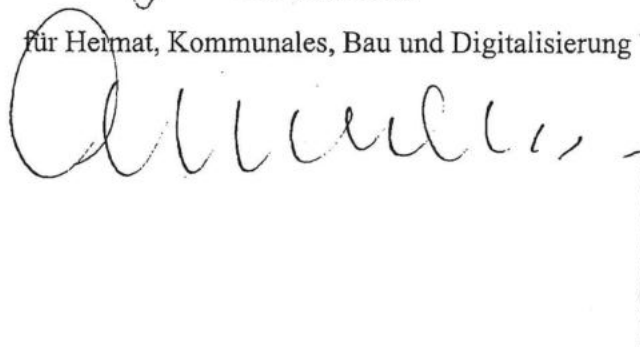
Die Ministerin

für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie



Die Ministerin

für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung



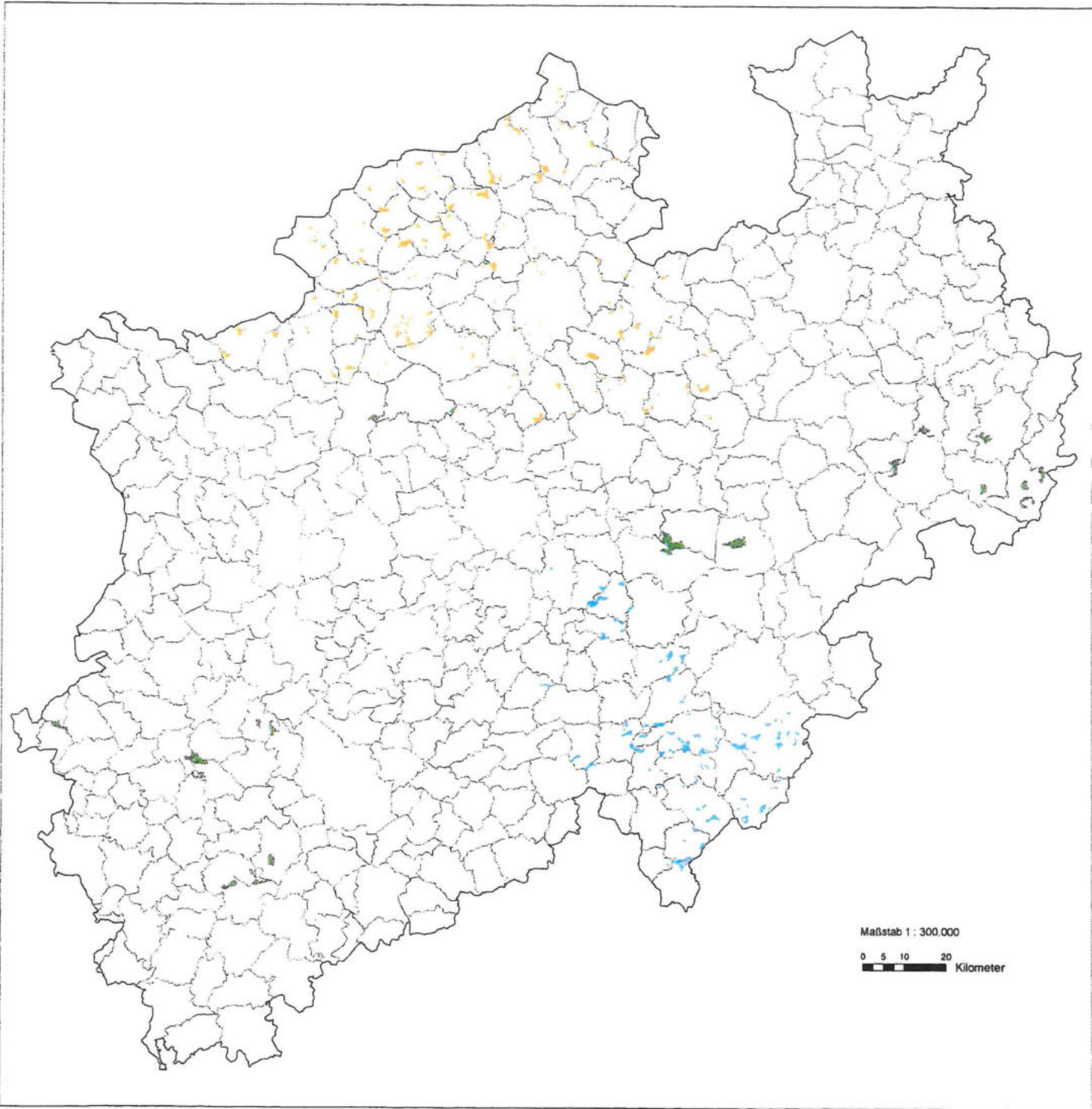
Der Minister

für Umwelt, Naturschutz und Verkehr



# Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



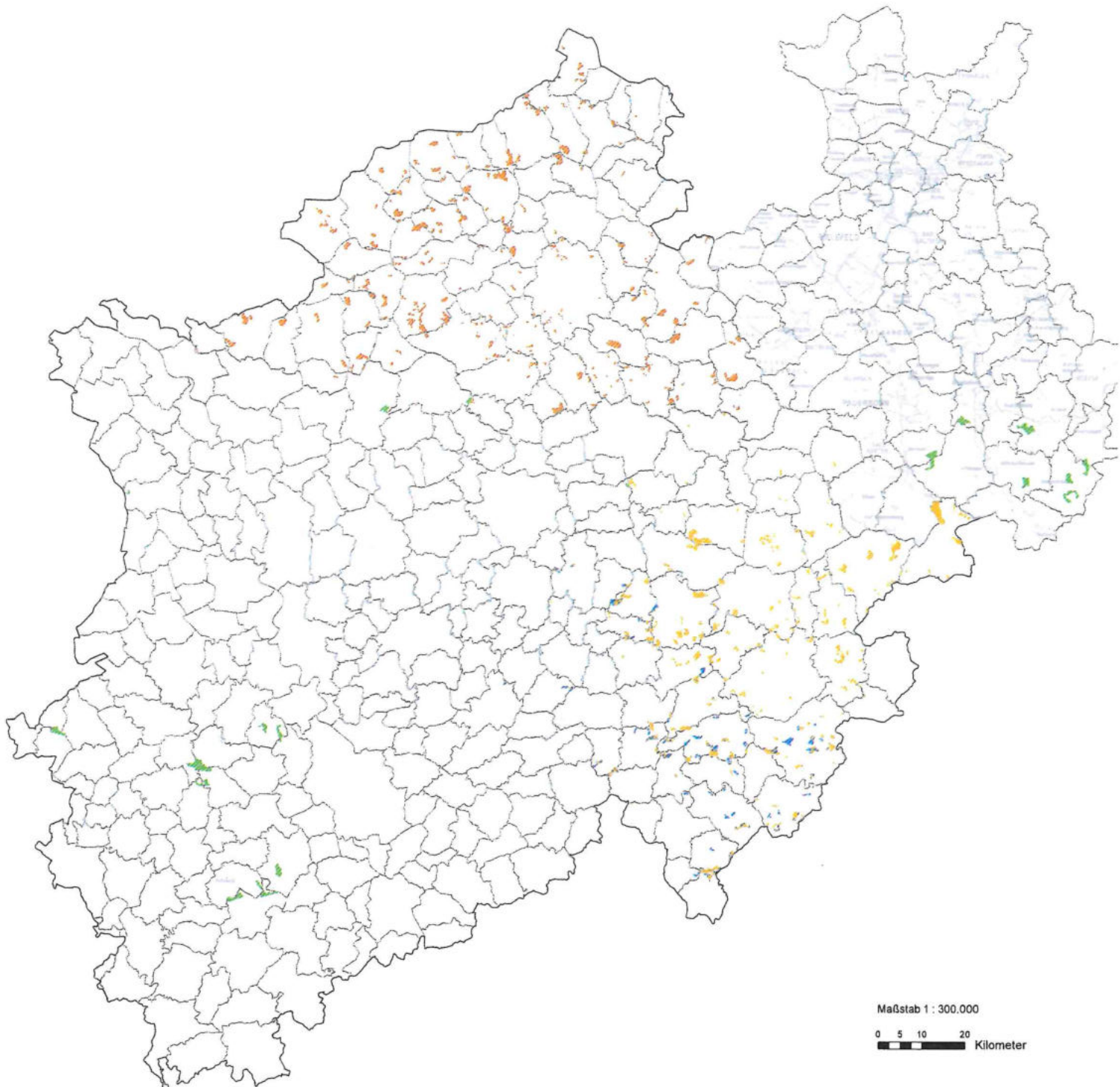
### Legende

- Pläne in Aufstellung (Stichtag 06. Juni 2023)
  - Planungsregion Arnsberg - Entwurf zur Neuaufstellung des Räumlichen Teilplans Märkischer Kreis - Kreis Olpe - Siegen-Wittgenstein
  - Planungsregion Münster - Entwurf der Änderung des Regionalplans 2022
- Lenkung von Windenergievorhaben im Übergangszeitraum in Planungsregionen ohne Regionalplanentwürfe (Stichtag 06. Juni 2023)
  - Kernpotentialflächen basierend auf der Flächenanalyse Windenergie (Beschleunigungsflächen)
- Gemeindegrenzen

# Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum




Stichtag 01. Dezember 2023



## Legende

### Pläne in Aufstellung


 Planungsregion Münster - Entwurf der Änderung des Regionalplans 2022

 Planungsregion Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis - Kreis Olpe - Siegen-Wittgenstein

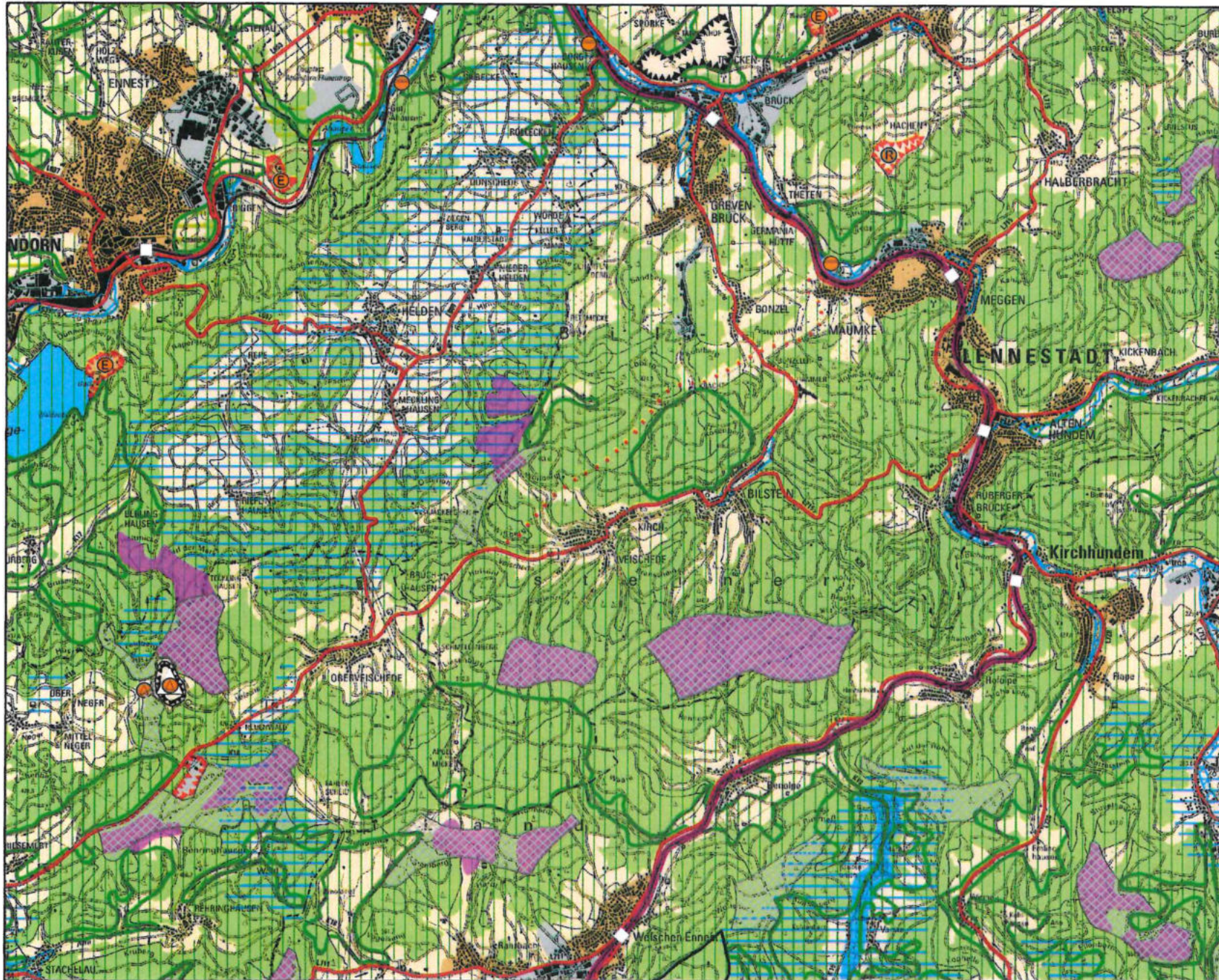
### Plankonzepte


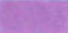
 WEB-Konzept - Planungsregion Arnsberg - Teilabschnitt Märkischer Kreis - Kreis Olpe - Siegen-Wittgenstein und Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

### Lenkung von Windenergievorhaben im Übergangszeitraum in Planungsregionen ohne Regionalplanentwürfe

 Kernpotenzialflächen basierend auf der Flächenanalyse Windenergie

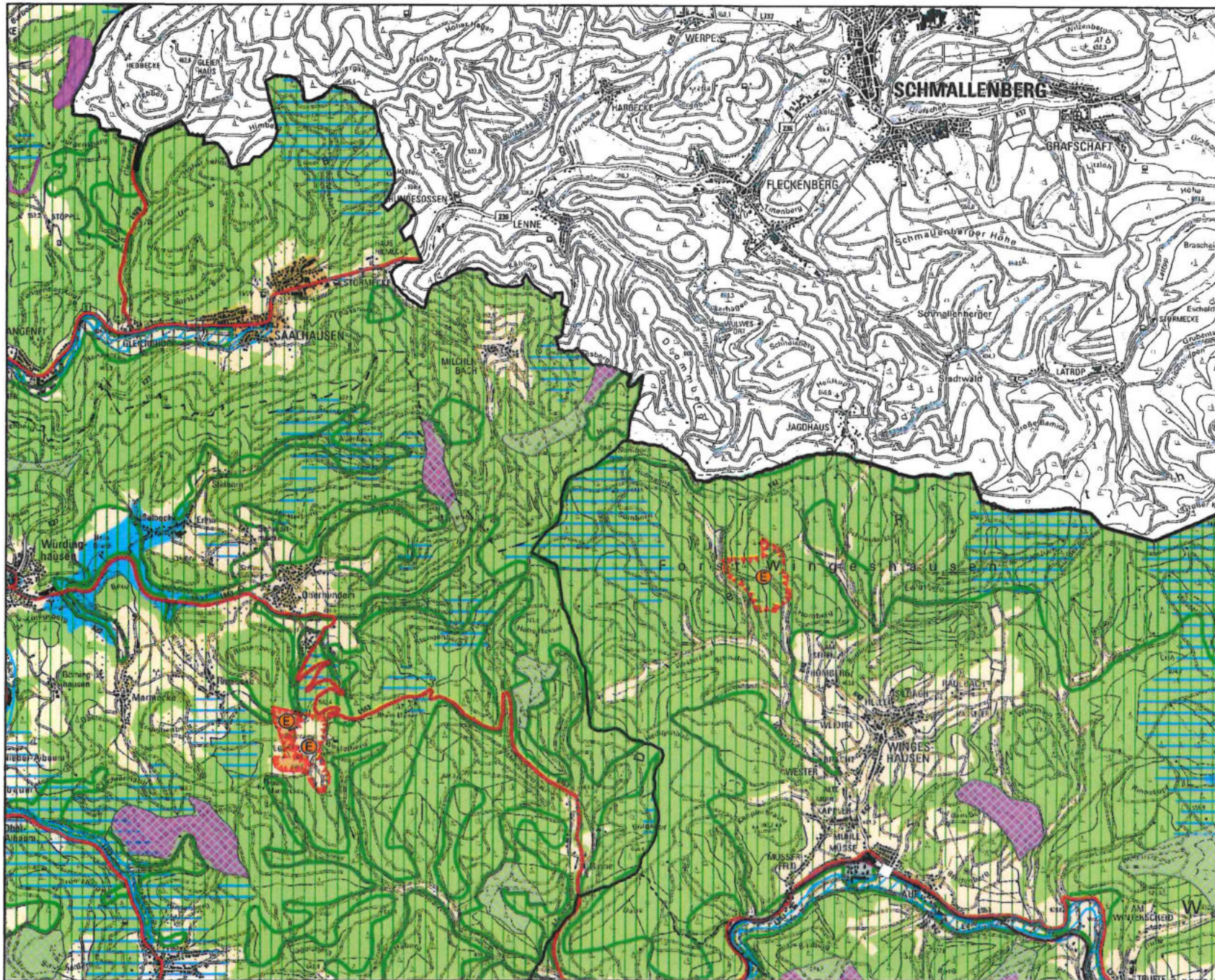






-  WEB Entwurf 1 (Ziele in Aufstellung)
-  potenzielle WEB

## Anlage 5 zur Mitteilungs- vorlage 2003/2024







-  WEB Entwurf 1 (Ziele in Aufstellung)
-  potenzielle WEB

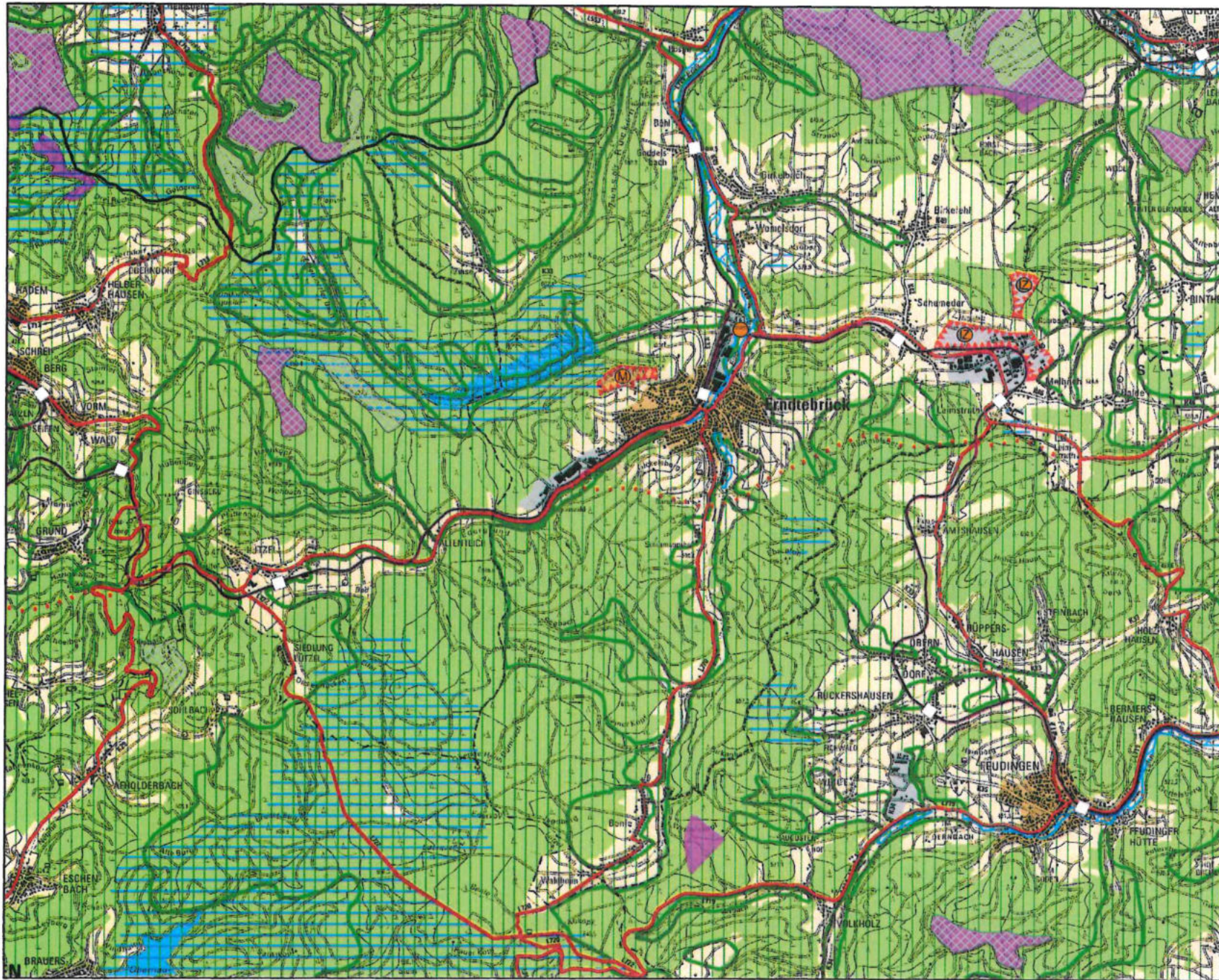






-  WEB Entwurf 1 (Ziele in Aufstellung)
-  potenzielle WEB

### Anlage 6 zur Mitteilungs- vorlage 2003/2024





-  WEB Entwurf 1 (Ziele in Aufstellung)
-  potenzielle WEB



Fachbereich FB 1 - Zentrale Verwaltung + Kämmerei  
Aktenzeichen 20 20-01/2024

## Mitteilungsvorlage-Nr. 6/2024

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
RAT	22.02.2024	16.3

### Haushaltssatzung 2024

#### 1. Sachverhalt der Mitteilung:

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem hat in seiner Sitzung am 18.01.2024 die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.01.2024 angezeigt worden. Der Landrat des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 31.01.2024 mitgeteilt, dass rechtliche Bedenken nicht erhoben werden.

#### 2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.



Björn Jarosz  
Bürgermeister